D. Daniel Heinrich Arnoldts
Zusätze
zu seiner
Historie
der
Königsbergschen Universität,
nebst einigen Verbesserungen derselben,
auch
zweyhundert und funfzig Lebensbeschreibungen
Preußischer Gelehrten.

Königsberg in Preussen,
im Verlag sel. Johann Heinrich Hartungs Wittwe, 1756.

Vorrede.

Da es ungewiß ist, ob und wenn eine neue Auflage der von mir herausgegebenen Geschichte der hiesigen Academie erfolgen dörfte, habe ich dasjenige, was ich nach geschehener Ausgabe derselben von Zusätzen und Verbesserungen angemerket, nicht länger zurück halten mögen, sondern es besonders dem Druck überlassen; wobey ich aber alles also zu fassen gesucht habe, daß es verstanden werden kan,

wenn

wenn das Buch selbsten gleich nicht bey der Hand ist, wiewol mancher Aufsatz dadurch långer geworden, als er sonsten gerathen wåre, wenn ich nur bloß auf die Seiten und Zeilen den Leser verwiesen håtte, ohne zu bemerken, wovon daselbst die Rede sey. Die angehångte Lebens-beschreibungen betreffend, so halten die-selben nur von verstorbnen, und zur Ge-schichte des Brandenburgischen Preussens gehörigen Gelehrten Nachrichten in sich; und ob sie zwar nicht alle von gleicher Wichtigkeit sind, so hoffe ich doch, daß wenigstens die Liebhaber der Preußischen Geschichte den Raum, den sie einnehmen, ihnen gönnen werden. Königsberg, den 16. Jul. 1756.

Zusätze
zu dem ersten Theil,
und Verbeßerungen deßelben.

Seite 2. Reihe 13. Der Hohemeister von Kniprode legte nach **Schützens** Preuß. Chronick S. 74. zu Marienburg ein Consistorium von rechtserfahrnen Leuten an, die von allen Sachen und zweifelhaften Fällen im Lande, die geistliche sowol als weltlichen Rechte betreffend, Urtheile abfaßten.

S. 10. R. 14. In des Herrn Rector **Langens** Denkmal der Jubelfeyer des Elbingschen Gymnasii S. 42. wird Zeltners Nachricht, daß Aurifaber Rector zu Elbing gewesen, ganz verworfen; wiewol Herr **Tolkemit** in dem Elbingschen Lehrergedächtniß S. 236. u. s. w. des Aurifabers unter den Rectoren des Elbingschen Gymnasii gedenket.

S. 18. R. 4. Aus den im **Erl. Preußen** III. Th. S. 833. u. f. befindlichen Versen des Gnaphei

erhellet, daß die hiesige Schloßbibliotheck bereits 1540 eingeweihet worden.

S. 21. N. 17. Nach dem **Erl. Preußen** III. Th. S. 863. hat man den Bischofshof zu brechen 1542 den 20 Merz den Anfang gemacht, und ist ein Theil davon zu einer guten Schule oder Collegio gewidmet worden.

S. 31. N. 17. Culvensis hat nach **Wengerscii** hist. eccles. Slauon. S. 74. 328. wo er fälschlich ein Doctor Theol. genannt wird, schon 1539 zu Wilda eine trefliche Schule angeleget, und bey 60 Anhänger Lutheri unterrichtet.

S. 33. N. 1. Siehe **Tolkemit** loc. cit. S. 233. u. f.

S. 36. N. 2. von unten: Gnapheus kam bey dem Ostfriesländischen Hofe auf Recommendation des bekannten Joh. a Lasco an.

S. 37. N. 2. Gnapheus starb als Bürgermeister zu Norden.

N. 9. Bey **Harkenroths** vita Gnaphei ist auch ein Verzeichniß von den Schriften deßelben zu finden, und von seinen lateinischen Versen findet man Proben im **Erl. Preußen** III. Th. S. 213. u. f. 813. u. f. Seine descriptio martyrii Pistorii, deren in den Supplementen des andern Theils dieser Historie gedacht wird, ist auch in den Nachrichten von einer Hallischen Bibliothec XIX. Th. S. 30. recensiret worden, und stehet in holländischer Sprache in der Historie der Martelaren Dordr. 1657. fol. S. 56-69. Siehe **Freytags** analecta S. 690.

S. 40. N. 22. Vermuthlich ist es derselbe Schalastin, deßen in **Hartknochs** Kirchenhistorie S. 1072.

1072. bey Gelegenheit des Marienburgischen Philippismi, und in der **Preuß. Lieferung** S. 115. 118. unter den Marienburgischen Predigern gedacht wird. In des Herrn **Puschens** Marienb. Lehrer Gedächtniß S. 10. wird er zwar **Valentin** genannt, aber doch auch angeführt, daß er 1574 von Königsberg nach Marienburg berufen, welches mit dem in dieser Historie angeführten übereinkommt; ob gleich daselbst angenommen wird, daß er Rector worden, Herr **Pusch** dagegen unter den Rectorn seiner gar nicht gedenkt, sondern schreibt, daß er 1574 an die S. Georgen Kirche berufen, und in solchem Amte bis 1587 geblieben.

Z. 3. von unten: Olearius hat 1574 des Heshusii Confess. de praesentia corporis Christi in sacra coena aus dem Deutschen übersetzt allhier drucken lassen, S. Thes. Bibl. IV. Th. S. 366. und verwaltete, nachdem Morgenstern 1577 Altstädtischer Pfarrer worden, das vacante Pfarramt im Thum, nebst dem Artomedes, der es auch nachhero erhielt. Siehe **Erl. Preußen** V. Th. S. 750.

S. 42. Z. 25. In demselben Jahre 1589 kamen auch Illustr. Poetar. Satyrae & Epigrammata in Ioach. Cimdarsum, Archipaedag. in Boruss. calumniatorem Poetices, zu Dortmund in 8 heraus. Seines lateinschen Leichengedichts auf den Tod des Marggrafen Georg Friedrichs, welches er 1603 allhier drucken lassen, wird in des Herrn Prof. **Pisanski** Schrift: de meritis Prussorum in Poesin latinam S. 10. mit Ruhm gedacht.

S. 44. N. 4. Crebs studirte 1600. 1601. zu Wittenberg.

S. 87. N. 1. Das Capital wegen des verkauften Gutes Talheim ist erst 1689 ausgezahlet worden.

S. 92. N. 11. Von dem Canitzschen Legato werden jährlich nur 25 Rthlr. unter die Profeßores vertheilet.

S. 93. N. 16. Das Stipendium Wildio-Rübianum ist vorzüglich gewißen in der Fundation benannten Familien gewidmet.

S. 111. N. 1. Nach dem Königsberg den 16 Octobr. 1665 datirten, und in Grubens Corp. const. III. Theil S. 280. u. f. befindlichen Rescripte ist die Befreyung von allen oneribus auch auf die Profeßor-Witwen zu ziehen.

S. 157. N. 2. Seine jetzt regierende Königl. Majestät haben überhaupt, besage der unten angelegten 1sten Beylage, unter Berlin den 24 Decemb. 1749 festgesetzet, daß keiner zu einer extraordinairen Profeßion gelangen soll, der nicht als Doctor, oder Magister wenigstens 3 Disputen als Präses vertheidiget hat, zum Profeßore ordinario aber niemand bestellet werden soll, der nicht als extraordinarius 3 mal präsidiret hat; wie denn schon unter Cölln an der Spree den 18 Dec. 1710. die unten No. 2. angelegte Verordnung ergangen ist, daß keiner zum Profeßore ordinario bestellet werden soll, der nicht wenigstens 12 Disputen oder andere Specimina der gelehrten Welt vor Augen geleget, und niemand Profeßor extraordinarius werden soll, der nicht wenigstens die Hälfte davon aufzu-

aufzuweisen hat, welche Verordnung nachhero unter Berlin den 1 Octob. 1736 erneuret worden, und unten No. 3. zu finden ist, in welcher zugleich fest gesetzet worden, daß diejenige, welche Professores extraordinarii werden wollen, den Gradum Doctoris vorhero anzunehmen nicht nöthig haben.

S. 169. R. 10. A. 1749 den 24. Dec. ward in der oben angeführten und unten No. 1. angelegten Verordnung zugleich geordnet, daß zwey Professores extraordinarii, wenn sie wenigstens dreymal bey öffentlichen Disputen präsidiret haben, von jeder Facultät, nach vorgängiger Verpflichtung als Aßeßores bey den Seßionen, damit sie sich zu habilitiren Gelegenheit bekommen, jedoch absque voto decisiuo, als welches denselben nur nach Verlauf einiger Jahre auf erhaltene gute Zeugnisse gestattet werden soll, admittiret werden sollen.

S. 190. letzte R. In der Berlin den 16 Sept. 1751 datirten gedruckten Nachricht von Bestellung der Justitzcollegien in Preußen ist Cap. 1. §. 7. verordnet, daß die Profeßores sich nicht auf Collegia privatißima mit Verabsäumung der publiquen Stunden legen sollen, und zu dem Ende durch die fiscälische Bediente fleißig nachgefraget werden soll, ob die Profeßores auch die Collegia zu Ende bringen; welches unter Königsb. den 28 Dec. 1751 laut Beylage 4 in der Art wiederholet worden, daß nach Ablauf eines jeden Semestris der abgehende Rector umständlich berichten soll, welche Profeßores in diesem Stück contraveniret haben; wie denn auch besage der 5ten Beylage unter Berlin den 21

 Julii

Julii 1753 verordnet ist, daß der Decanus jeder Facultät alle halbe Jahre an das Obercuratorium in Berlin berichten soll, welche im Lectionscatalogo angesetzte Collegia würklich gelesen worden, und welche nicht zu Stande gekommen, auch aus was Ursachen diese ausgefallen.

S. 199. N. 3. A. 1748. den 11 Sept. ist durch ein Conclusum Senatus abgemacht, daß die Professores extraordinarii ihre öffentliche Stunden mit den besondern nicht verknüpfen, sondern wöchentlich zweymal publice, ohne alle Absicht auf ein Honorarium, lesen sollen.

S. 219. N. 8. M. Martin Posner, welcher von Gera im Vogtlande bürtig war, ging 1659 von hier in sein Vaterland als Superintendent zu Saalburg, ward aber 1667 Superintendent zu Lobenstein, wo er 1669 gestorben. Siehe Acta histor. eccles. Tom. X. p. 411. Er hat allhier als Präses disputiret: de aequitate, quid & qualis ea sit, inque quibus LL. potissimum locum obtineat, ad mentem Arist. lib. 5. ethic. c. 14.

S. 221. N. 5. Nach der unter Berlin den 24 Dec. 1749 ergangenen, und unten No. 1. angelegten Verordnung soll keinem öffentlich zu lesen erlaubet werden, der nicht außer der pro Gradu Doctoris oder Magistri etwa gehaltenen Dißertation noch anderweitig als Präses disputiret hat.

S. 251. N. 17. Was Se. jetzt regierende Königl. Majestät unter Potsdam den 9 May 1750 wegen Einschränkung der ungebührlichen und schädlichen Freyheit der studirenden Jugend vor ein Rescript ergehen laßen, das zeiget die 6te Beylage, worin

besonders

besonders und namentlich das wetzen auf den Straßen, provociren und schreyen, Fenstereinwerfen, beschädigen der Laternen, schießen in der Stadt, bey Carcer- und Relegationsstrafe untersaget, auch verordnet worden, daß nach 9 Uhr Abends kein Studiosus sich ohne Noth auf der Straße finden laßen soll, und daß diejenige, so sich Complots zu formiren etwas an das schwarze Bret schlagen, oder sonsten öffentliche Tumults machen werden, cum infamia relegiret werden sollen; wie denn auch alle hohe und Hazardspiele darinnen gänzlich verboten worden.

S. 252. Z. 17. Unter Berlin den 7 Octob. 1749 ist überhaupt die gedruckte Verordnung ergangen, daß niemanden, er sey wes Standes er wolle, so unter der väterlichen Gewalt oder Vormündern und Curatoren stehet, ohne des Vaters oder derselben Vorwißen Geld oder Geldes werth, bey Verlust des Capitals und Erlegung des Dupli vorgeschoßen werden soll.

S. 255. Z. 8. In dem oben angeführten und unten No. 6. angelegten Königl. Rescript de dato Potsdam den 9 May No. 1. ist allen Studiosis, die von Adel ausgenommen, das Degentragen verboten worden.

S. 257. Z. 6. von unten: Die allhier gedruckte Placita den Pennalismum betreffend, welche von auswärtigen Universitäten beliebet waren, sind auch in **Schuppii** Orationibus S. 88. zu finden.

S. 258. Z. 3. von unten: Von den Anstalten, so in Teutschland das Pennalwesen auszurotten gemacht worden, kann man mit mehrerem Schött-

gens Historie des Pennalwesens S. 81. u. s. w. nachsehen.

S. 283. Z. 3. von unten: Was die Pedellen insbesondere betrift, sind denselben die ehedem genossene Portiones aus der Communität unter Königsb. den 21 Januar. 1736 genommen worden.

S. 293. Z. 15. A. 1751 ist die Verfügung gemacht, daß die Alumnatstellen künftighin zur Helfte mit Juristen und Medicis besetzet werden, und die Decani aller 4 Facultäten bey der Annehmung der Alumnorum concurriren sollen, wie solches die 7de Beylage besaget; welches letztere nachhero unter Berlin den 29 Sept. 1751 aus dem Grunde, weil es dabey nicht auf die Wißenschaft, sondern die Untersuchung der Conduite der Studiosorum ankommt, bestätiget worden.

Z. 3. von unten: Es ist auch bereits vorhin 1732 in den unter No. 53. dem ersten Theil angelegten 13 Puncten, das academische und Kirchenwesen betreffend, No. 5. verordnet, daß das Alumnat nur armen Leuten gegeben werden soll.

S. 298. Z. 6. Nachhero hat vermöge der Königl. Verordnung von 1735. Cap. 5. derjenige, welcher das Alumnat suchet, ein Zeugniß der ganzen Theologischen Facultät beybringen müßen.

Z. 3. von unten: A. 1751 ist die Einrichtung gemacht, daß diejenige, so das Alumnat ambiren, von den Decanis aller Facultäten beliebet werden sollen, wie solches die oben angeführte 7de Beylage ausweiset.

S. 313. Z. 4. von unten: Auch nach denen 13 Puncten von A. 1732, deren oben gedacht ist, und derselben

selben No. 6. ist das Convictorium nur den Armen zu gut gestiftet.

S. 315. R. 18. A. 1751. ist wegen Besetzung der Stellen in der Communität dieselbe Veränderung als mit dem Alumnat getroffen, deren oben gedacht ist.

S. 334. R. 15. u. f. In den **Schriften der hiesigen Deutschen Gesellschaft** S. 391. wird angenommen, daß dieser Orthus, welcher ein gekrönter Poete war, Prof. Eth. und Hist. hieselbst gewesen. Es hat derselbe sonsten zu Lübben 1561 in 12. Georg. Gemisti Comment. rerum, quae post pugnam Mantineam in Graecia acciderunt, lateinisch drucken laßen, und ist zu Greifswald als Prof. Poes. und Histor. 1579 den 2 Aug. gestorben. S. **Wanselow** gelehrtes Pommern S. 80. woselbst auch angeführet wird, daß er die Geschichte der Stadt Stralsund in lateinischen 1562 gedruckten Versen beschrieben. Er hat aber auch eine Beschreibung der römischen, deutschen und türkischen Kayser in griechischen Versen, nebst den Bildnißen derselben zu Wittenberg 1563 in 4 herausgegeben.

S. 335. R. 21. Wilhelmi ist 1571 geboren, und hat 1595 magistriret, war auch ein gekrönter Poete.

S. 336. R. 17. Eifler ward 1630 Inspector des Collegii.

S. 339. R. 12. Himmelreich ward 1566 Secretarius und endlich Rathsherr zu Elbing. S. **Tolkemit** l. c. S. 244. u. f.

S. 340. R. 17. Poltzin ward 1585 Pfarrer zu Schippenbeil, und hat eine Historie vom Leben Lutheri

herausgegeben, auch einen Bericht von den Engeln 1588 allhier in 8 drucken laßen.

S. 342. N. 8. Cramer war geb. 1593 den 5 Mart.

N. 15. Dieser Schumacher ist ohne Zweifel derselbe, deßen in **Zeltners** vit. Theol. Altorf. S. 222. gedacht wird.

S. 343. N. 4. Allhier hat Oelhaf de intelligentiis s. angelis, potentia Dei, creatione, spiritu vniuersi, contagio disputiret.

N. 12. Stephanus Cimdarsus, so im 40sten Jahre seines Alters gestorben, hat allhier de resistentia, instrumento, existentia disputirt, zu Greifswalde aber ein opus chiromanticum 1625 in 8 drucken laßen, und als Pfarrer in Zinten eine Schrift, genannt: caligo Movii Dispp. 5. concussa 1629. 4to allhier drucken laßen.

S. 344. N. 22. Pedanus hat allhier de inuentione crucis Christi per Helenam Constantini M. matrem, wie auch de circumstantiis natiuitatis Christi ex Luc. II, 1-8. historia, virtute morali, symbolis veterum disputiret.

N. 26. Funck war 1625 den 10 Januar. allhier geboren, und hat 1651 den 13 April allhier magistriret.

S. 345. N. 5. M. Christoph Langhansen hat allhier de aeternitate essentiarum, interna singularitatis ratione, praecipua virtute, principiis, prudentia politica disputiret.

N. 14. Joh. Albr. Thilo, so allhier 1662 den 17 Sept. magistriret, hat nach **Wittens** Diar. biograph. Dißert. de veritate & mendacio, proprio & accidente, vniuersalibus u. s. w. hinterlaßen,

auch

auch eine 1674 den 24 Oct. bey Einweyhung der Lyckschen Provincialschule von ihm als Inspector derselben gehaltne Rede allhier drucken laßen.

Z. 8. von unten: Dan. Rhode magistrirte zu Jena 1668 den 13 August, und disputirte allhier de euporia rationum dialect. auch de magis primis Saluatoris veneratoribus, stratagematibus bellicis, processu Achabi contra Naboth ad 1 Reg. XXI.

Z. 7. von unten: Caspari war 1648 den 5 Mart. allhier geboren, magistrirte zu Leipzig 1673 den 21 August, und ward 1678 Prof. Philos. bey dem Gymnasio und Rector an der Domschule zu Riga, 1681 Diaconus und Inspector der Domschule, 1684 Wochenprediger, 1693 aber Pastor am Dom und Beysitzer des Consistorii, dabey 1698 Prof. Theol. bey dem Gymnasio, und endlich 1700 Superintendent und Pastor an der Petri Kirche daselbst. Siehe Noua liter. mar. balth. 1702. S. 79. u. f. auch acta scholast. B. VII. S. 344-349. Allhier hat er fünf Dißertat. de fabulosis nonnullorum animantium affectionibus drucken lassen, auch de vita Dei, und de quaestione: an virtus cadat in Deum? disputiret. In den Unschuld. Nachrichten 1716. S. 76. wird auch eine Schrift von der Beschaffenheit der Friedefertigen recensiret, so er 1688 herausgegeben.

S. 347. Z. 8. Stadtländer starb im 57sten Jahre, und hat allhier de virtutum moralium nexu, requisitis ad virtutum moralium acquisitionem, fortitudine, summo bono ciuili in honoribus non consistente, liberalitate, proportione in

iustitia

iustitia obseruanda; venationis licito, & quos illa praestat vsibus; quaest. vtrum virtutes morales cadant in Deum? an satius sit ab optima lege, quam ab optimo rege gubernari? utrum ignorantia delicta excusare possit? disputiret.

N. 11. u. s. w. Von M. Mich. Lilienthals Leben und Schriften, welcher 1686 den 8 Sept. geboren, 1706 den 21 Oct. zu Jena magistriret, und 1750 den 23 Jan. gestorben, auch seit 1727 die Aufsicht über die hiesige Rathsbibliotheck verwaltet hat, kann man auch die Neubauersche Fortsetzung des Moserschen Lexici, II. Th. S. 745. u. s. w. imgleichen Fabricii hist. biblioth. T. VI. p. 55. sequ. und Schmersahls Nachrichten von verstorbenen Gottesgelehrten II. B. 1 St. No. 14. nachsehen.

S. 348. N. 7. M. Voltz hat allhier 1713 den 30 April magistriret, und de vltione disputiret, auch zu Wittenberg einen Tractat: de iactura rei literariae drucken laßen, S. Stollens Nachrichten von seinen Büchern 1 Th. S. 613. und ward 1750 Prediger zu Georgenau in Preußen, wo er 1754 im Dec. gestorben.

N. 10. von Schäwen hat allhier de virgis coelestibus, igne fatuo, sono variisque eius phaenomenis, über Exod. VI. 3. de lectione nominis Iod He per Adonai vindicata, tribus amoris & odii naturalis exemplis disputiret, auch de formatione verbi perfecti & nominum geschrieben, imgleichen fundamenta linguae hebraeae herausgegeben.

letzte R. D. Lilienthal legte 1745 die Subinſpectorſtelle nieder, und

65. M. **Joh. Auguſt Lübeck**, ein Königsberger, ſo 1744 den 4 Sept. allhier magiſtriret, und de neceſſitate & criteriis diuinae reuelationis diſputiret hat, verwaltete dieſelbe hierauf bis 1749, da denn

66. M. **Joh. Bernh. Hahn**, Prof. extraord. der Geſchichte und Beredſamkeit dieſelbe antrat, welcher ſie auch bis 1755 verwaltet, da

67. M. **Paul Chriſtian Weiß**, ein Königsberger ſie übernahm, welcher 1753 den 30 Aug. allhier magiſtriret, und de logica Abrahami diſputiret hat.

Zusätze
zu dem andern Theil, und Verbeßerungen deßelben.

Seite 2. Reihe 22. In der Preuß. Lieferung drittem Stück und deßen 4ten Anmerkung, welche von der rühmlichen Sorgfalt in Preußen für reichliche Verzinsung der Stipendiengelder handelt, wird S. 308. angenommen, daß die Zinsen durch den Fleiß und die Geschicklichkeit der Verwalter bis auf 6 pro Cent erhöhet worden, obschon kein besonderer Befehl dazu gegeben ist; welches nachhero durch eine mühsame Nachrechnung von verschiedenen Stipendien wahrscheinlich gemacht, wobey zugleich angemerket wird, daß in diesem Capitel bald die Capitale ungenannt bleiben, und nur die Zinser genannt werden, bald die Zinser ungenannt bleiben, und nur bemerket wird, an wie viele sie vertheilet werden, daher es schwer werde einzusehen, ob dieses oder jenes Capital mehr als 5 pro Cent einbringe. Es ist dagegen aber zu merken, daß in dem Königreich Preußen, die, so Gelder zu administriren haben, sie nicht anders, als auf 6 pro Cent, welches landübliche Intreßen heißen, auszuthun befugt sind, und wenn solches sich nicht thun läßt, vorhero deßhalb gehörigen Orts Anfrage thun, und Einwilligung dazu einholen

len müßen; dahero es auch vor überflüßig geachtet worden hinzuzusetzen, wieviel pro Cent dieses oder jenes Capital trage, indem Legatengelder von je her nicht anders als auf 6 pro Cent ausgethan sind. Ja, damit die Stipendiaten, wenn ein Capital zuweilen auf 5 pro Cent ausgethan werden muß, doch nicht darunter leiden, sondern das volle Quantum, was ihnen in der Fundation zugedacht ist, erhalten mögen, so wird so dann das 6te pro Cent aus der allgemeinen Reservcaße zugeleget, welche Caße aus folgenden Zugängen bestehet:

1) Werden jederzeit, wenn die Perceptionszeit eines Stipendiaten verfloßen ist, die Zinser von einem halben Jahre darzu geschlagen, ehe das Stipendium anderweitig vergeben wird.

2) Wenn ein Stipendiat währender Perceptionszeit stirbet, oder befördert wird, oder des fernern Genußes verlustig gehet, fällt alles, was er noch zu genießen gehabt hätte, zu dieser Caße.

S. 4. N. 15. 23. Wegen des Borckischen Stipendii verglich sich die Academie mit dem Magistrat den 7 Jan. 1628 dergestalt, daß die ersten 4 Jahre die Academie drey, der Magistrat aber nur zwey Portiones, in den folgenden 4 Jahren dagegen der Magistrat drey, und die Academie zwey Portiones vergeben, und nachhero beständig also abgewechselt werden sollte. Seit 1726 aber ist die Collation getheilet.

S. 9. N. 20. Von dem Schimmelpfennigschen Stipendio bekommt nur der erste Stipendiat 100 Rthl. der 2te dagegen nur 98 Rthl. 40 gl. und von denen übrigen beyden ein jeder 98 Rthl. 30 gl. der

Decanus

Decanus der philosophischen Facultät aber 8 Rthl. 30 gl.

S. 10. N. 4. Das Stipendium Wildio-Rübianum ist nächst des D. Dreyers auch vor des D. Mich. Behmen Descendenten gestiftet.

S. 11. N. 2. Von der Canitzschen Stiftung bekommt nur derjenige Rector 5 Rthl. der im Sommer das Rectorat verwaltet.

S. 13. letzte Reihe. D. Vollbrecht ist ohnlängst auf seinem Gute Bönigkeim gestorben.

S. 14. N. 14. Prof. Christiani hat die Inspection über die Gröbensche Stipendiaten bis 1749 verwaltet, da dieselbe

5) D. **Jac. Heinr. Ohlius** Profeß. Jur. Extraord. übernommen, welchem aber 1751

6) D. **Joh. Adam Gregorovius** der jüngere, Prof. Jur. Extraord. folgte.

S. 15. N. 3. von unten. Das Capital von dem Stipendio mathematico altero besteht vorjetzo in 417 Rthl. 50⅔ gl.

S. 18. N. 10. Dem Scriba wird fortmehro nicht immer das Keuterio Nimpsio Schönfeldianum zugewendet.

S. 19. N. 4. von unten. Das Rodmanno Lidicianum soll besonders in Ermangelung der Freunde, den Kindern wohlverdienter Leute der Stadt Königsberg, so Theologie studiren, mit Zuziehung des altstädtschen Ministerii conferiret werden.

S. 20. N. 9. Das Kuschianum soll in Ermangelung der Freunde, zweyen aus der Stadt Kneiphof Königsberg bürtigen auf 3 bis 4 Jahr gereichet werden.

Z. 17. Das Sinnknechtianum ist eigentlich vor arme Löbenichtsche Prediger-Wittwen gestiftet, und soll nur in Ermangelung derselben an Studiosos, vermöge der unter Berlin den 14 Mart. 1724 deshalb ergangenen Finaldecision vergeben werden.

Z. 20. Das Hornianum soll an die Verwandte des Stifters etwa auf vier Jahr conferiret werden.

S. 21. Z. 17. Nur zu einer Helfte des Gert-Jansiani haben die Freunde des Stifters ein vorzügliches Recht.

S. 22. Z. 10. Das Bierwolfianum können die Verwandte 6 Jahr lang, auch so lange genüssen, bis ein anderer aus der Familie vorhanden, dem es gegeben werden kann.

Z. 18. Das Kruberianum ist einem armen und tüchtigen Studioso schlechthin gewidmet.

Z. 24. Wenn die Söhne der Kneiphöfischen Diaconorum das Isingianum genüßen wollen, müßen sie Theologie studiren.

S. 23. Z. 24. Das Dietericianum ist besonders vor Studiosos Theologiä gestiftet.

Z. 2. von unten. Das Rickianum ist vom Peter Rick Altstädtschen Mälzenbräuer, und Regina Matthesin, seiner Hausfrauen 1648 vor ihre Freunde, und in Ermangelung derer andrer Bürger Kinder gestiftet.

S. 24. Z. 9. von unten. Das Davidianum ist 1583 den 13 Mart. fundiret, und in Zieglers Tract. de juribus Majestatis 1 Buch XX. Cap. §. 6. ist ein dieses Stipendium betreffendes Responsum

der Wittenbergschen Juristenfacultät zu finden. S. **Erl. Preußen** III. Th. S. 870. u. f.

S. 25. N. 20. Nur alsdenn, wenn das Calovianum an Fremde vergeben wird, soll solches nach Gutfinden des Kneiphöfischen Magistrats geschehen.

S. 25. letzte N. Zu den Stipendiis, so die Familien selbsten administriren, gehören noch

V. Das **Rösenkirchianum**, welches Peter Rösenkirch, Kneiphöfscher Rathsverwandter Ao. 1611 gestiftet. Es bestehet aus 666 Rthl. 60 gl. deren Intreßen einem, höchstens zwey Studirenden aus der Familie, und in deren Ermangelung Königsbergschen Stadtkindern auf 5 Jahr gereichet werden sollen. Die Aufsicht darüber kommt den zwey ältesten aus der Familie zu, doch soll der Kneiphöfsche Magistrat mit acht darauf haben.

VI. Das **Wegnerianum** oder **Bironianum**, so die verwittibte Generallieutenantin von Biron, Cath. Elis. geb. von Wegnern 1728 gestiftet, und jährlich 337 Rthl. 30 gl. trägt, welche nach Abzug einiger geordneten Ausgaben unter ihre Anverwandten beydes Geschlechts, so das 15de Jahr bereits erreichet, in gleiche Theile vertheilet werden sollen. Die Aufsicht und Administration gebühret dem nächsten und ältesten aus der Familie.

VII. Das **Wittianum**, von 1666 Rthl. 60 gl. so Jfr. Anna Regina Wittin 1728 zum besten ihrer Anverwandten gestiftet, welche auch die Aufsicht und Collation dieses Stipendii haben sollen,

len, so aber in Ermangelung derselben dem academischen Senat aufgetragen ist.

S. 27. N. 14. Das Stipendium heißt Fraserianum, nicht aber Freserianum.

N. 23. Das Flottwellianum bestand an sich nur aus 333 Rthl. 30 gl. ist aber 1741 mit 40 Rthl. vermehret worden, nachdem es 2 Jahr lang keiner genoßen hatte.

S. 29. N. 2. Zu den Stipendiis, deren S. 26-28. gedacht worden, gehören annoch

XIII. Das **Stoltzenbergianum**, so Anna Maria, geborne Stoltzenbergin, des Stadtrichters zu Heiligenbeil, Theodor Schönfelds Witwe 1735 vor Heiligenbeilsche Stadtkinder gestiftet, und jährlich 36 Rthl. trägt, auch auf 3 Jahr conferiret werden soll.

XIV. Das **Jeschkianum**, von 333 Rthl. 30 gl. so Sam. Jeschke, Stadtcämmerer zu Marienwerder 1745 gestiftet, und auf 3 Jahr an ein Marienwerderisches Stadtkind, welches zu Königsberg oder Halle studiret, und vor andern deßen bedarf, conferiret werden soll.

XV. Das **Davelianum**, das Philip Davel Bürgermeister im Löbenicht 1626 gestiftet, aus 222 Rthl. 20 gl. bestehet, und von den Vorstehern des Löbenichtschen Pauperhauses, unter Aufsicht des hiesigen Magistrats, mit Einrathen des Löbenichtschen Pfarrern, einem armen Studioso Theologiä von seinen oder seiner Ehegattin Anverwandten, in Ermangelung derselben aber Zinthischen Stadtkindern, und wenn deren keiner verhanden, Löbnichtschen Einzöglingen, auf so

viele Jahre, als es der Magistrat gut finden wird, gereichet werden soll.

XVI. **Seuberlichianum**, welches M. Frid. Seuberlich, ehemaliger Erzpriester zu Rastenburg, und deßen Ehegattin Maria, eine Tochter des hiesigen Gottesgelehrten D. Gottfr. Wegners, vor ihre Anverwandten, und in Ermangelung derselben vor Rastenburgische Stadtkinder gestiftet, jährlich zehn Rthl. trägt, und auf 3 Jahr vergeben wird.

XVII. Das **Morungische** Stipendium, dessen Capital bey dem Magistrat der Stadt Morungen stehet, jährlich 13 Rthl. 30 gl. trägt, und von dem Gräflich Donahschen Hause an Morungsche Stadtkinder vergeben wird.

S. 29. N. 22. Das Oletzkosche Stipendium trägt jährlich 11 Rthl.

S. 32. N. 17. Die Verordnung, daß kein Stipendium prolongiret, noch demselben zweymal conferiret werden soll, ist unter Berlin den 5ten Febr. 1734 ergangen.

S. 34. N. 14. Unter Berlin den 23 Dec. 1749 ward, wie die No. 8. angelegte Verordnung zeiget, anbefohlen, daß die, so ein Stipendium von 40 Rthl. genüßen, vor dem Abzuge von der Universität, wo sie es genoßen, eine Disputation halten; die übrigen aber, deren Stipendia weniger betragen, sich als Opponenten fleißig gebrauchen laßen, und zu dem Ende die Namen der Opponenten auf den Disputen ausgedruckt werden, die Stipendiaten aber vor Empfang des letztern Jahres die von ihnen respondendo oder opponendo gehaltene Disputationen den Collatoren einreichen sollen. Es sollen auch

die

die Collatores die Gelder niemals eher auszahlen, bis sich die Stipendiaten mit einem von dem Decano ihrer Facultät umsonst zu ertheilenden Zeugniß legitimiret haben, auch in den jährlich abzustattenden Berichten, ob solches geschehen, anzeigen, und die Zeugniße copeylich beylegen; die Universitäten dagegen aber nicht ermangeln, wenn ein Stipendiat von der Faulheit und Unordnung nicht abstehen will, den Collatoribus solches anzuzeigen, damit ihm das Stipendium entzogen werden möge.

S. 38. Z. 16-19. Das daselbst von den Provocationen in Stipendiensachen angeführte fällt nach der jetzigen Einrichtung des Justitzwesens weg, nach welcher alle Proceße bey den Judiciis angestrenget werden müßen.

S. 49. Z. 18. Das Studentenchor im Kneiphofe ward 1732 den 16 Sonntag nach Trinitatis inauguriret.

Z. 20. Zu den 10 Rthl. welche vor das Chor jährlich gezahlet werden, trägt ein jeder, der inscribiret wird, einige Groschen bey.

S. 51. Z. 1. u. s. w. Math. Bienwaldts Erklärung des Vater Unsers soll etwa 1523 bereits allhier bey Hans Weinreich gedruckt seyn. S. Preußische Samml. 1 B. S. 423.

S. 53. Z. 1. Alex. Böhm besorgte auch 1554 allhier den Druck eines polnischen Gesangbuchs in fol. S. Oloffs Poln. Liedergeschichte S. 368.

Z. 21. Daubmann hat auch ein Arzneybuch mit Figuren allhier 1555 in 4. herausgegeben.

Z. 6. von unten. Dieser Osterberger hat 1563 in 4. Responsionem ad librum Antichristi Romani

ad Albertum Sen. Ducem Pruss. allhie drucken laßen.

S. 54. N. 12. Johann Fabricius war von Erfurt bürtig, und starb, nachdem er sich 30 Jahr mit der Druckerey allhier beschäftiget hatte, 1623 den 28 Mart.

S. 56. N. 16. Die Reußnersche Druckerey kam nachhero an den Kriegsrath D. und Prof. L'Estocq, der sie aber 1751 an den Hofgerichtsrath Fr. Aemil. Cabrit verkaufte, von welchem sie noch in demselben Jahre der Verleger dieser Historie Johann Heinrich Hartung käuflich an sich brachte.

S. 57. N. 5. von unten. Zänker starb 1727 den 28 Mart. hat auch schon 1714 die Druckerey gehabt. N. 4. von unten. Dorn trat die Druckerey 1752 an Joh. Friedr. Driesten ab.

S. 61. N. 2. von unten. Obgleich auch unter Berlin den 23 Nov. 1747 verordnet worden, daß alle zum Druck kommende Bücher und andere Schriften von der Berlinischen Academie der Wißenschaften, gemäß dem derselben zu Berlin den 18 Nov. 1747 ertheilten, und unten Num. 9. beygelegtem Privilegio censiret werden sollen; so ward doch diese Einrichtung unter Berlin den 14 Mart. 1748 besage der zehenden Beylage gehoben, und dagegen unter Berlin den 11 May 1749 verordnet, daß die Facultäten die Censur deßen, was auf Universitäten gedruckt wird, die Sachen ausgenommen, so in die publica einschlagen, behalten sollen.

S. 64. N. 11. lese man Paul Nicolai.

N. 14. Mart. Hallervord hielt sich schon 1646 allhier auf.

N. 5.

R. 5. von unten. Eckard starb 1750 den 17 Febr.

S. 66. R. 16. Den Buchdruckern und Buchführern ward laut der eilften Beylage, sub dato Berlin den 7 Jun. 1746 bey 100 Ducaten Strafe verboten etwas, so in die Publica einschlägt, und besonders die Angelegenheiten des Hofes nur einiger maßen betrift, ohne vorgängige ausdrückliche Erlaubniß von Sr. Königl. Maj. höchsten Person, oder Dero Departement der auswärtigen Affairen abzudrucken oder zu verkaufen; wie denn deshalb der academische Senat unter Königsb. den 21 Jun. 1746 befehliget worden, alle halbe Jahr die Buchladen und Druckereyen durch einige ihres Mittels untersuchen zu lassen, welches, daß es fleißig geschehen soll, bereits unter Berlin den 17 Dec. 1742 verordnet worden ist.

S. 70. R. 24. Nach der Ao. 1751 gemachten Einrichtung, deren oben bey den Zusätzen zum ersten Theil gedacht ist, werden fortmehro von den Decanis der sämmtlichen Facultäten die Stellen im Alumnat sowol als communi Convictorio besetzet.

S. 72. R. 16. Vermöge der den 9 May 1750 zu Potsdam ergangenen Verordnung, die academische Disciplin betreffend, deren oben gedacht, und welche unter den Beylagen No. 6. zu finden ist, und derselben No. 8. sollen die, so von vornehmer Herkunft sind, nicht mit dem Carcer, sondern an Gelde gestraft werden.

S. 73. R. 18. Nach eben dieser jetzt angeführten Verordnung, und derselben No. 8. soll die Relegation niemalen mit Gelde abgekauft werden.

S. 78. R. 2. Anno 1751 ward dem Secret. Rabe

Daniel Heinrich Christ, ein Königsberger adjungiret.

S. 95. Sabinus hat unter andern allhier 1549 einen Catalogum Imper. Rom. & Germ. in Versen, und 1552 Vitam Hugonis & Theodorici Marchion. Brandenb. drucken laßen.

S. 97. N. 4. Ist zu setzen: D. Georg Lange.

S. 103. N. 8. von unten, lese man: Joach. Cimdarsus.

S. 116. N. 4. Das Rectorat haben nach der Zeit verwaltet:

1746. 47. D. Franz Albert Schultz, Theol.
47. D. Reinh. Friedrich von Sahme, JCtus Primar.
47. 48. D. Melch. Philipp Hartmann, Medic. Primar.
48. D. Johann Bernhard Hahn, Prof. Hebr. Lingv.
48. 49. D. Joh. Jac. Qvandt, Theol. Prim.
49. D. Dan. Nicolai, JCtus Sec.
49. 50. D. Johann Christoph Bohlius, Med. Sec.
50. D. Christoph Langhansen, Prof. Math.
50. 51. D. Franz Alb. Schultz, Theol.
51. D. Reinh. Friedrich von Sahme, JCtus Primar.
51. 52. D. Melch. Philipp Hartmann, Medic. Prim.
52. D. Joh. Behm, Prof. Gräc. Lingv.
52. 53. D. Joh. Jac. Qvandt, Theol. Prim.
53. D. Theod. Boltz, JCtus Sec.
53. 54. D. Joh. Christoph Bohlius, Med. Sec.

54. D. Johann David Kypcke, Prof. Log. und Metaph.
54. 55. D. Franz Albert Schultz, Theol.
55. D. Cölest. Kowalewski, JCtus Prim.
55. 56. D. Melch. Phil. Hartmann, Med. Prim.
56. D. Christoph Langhansen, Prof. Math.

S. 118. Z. 5. von unten. Nach dem 1752 den 22 May erfolgten Ableben Sr. Excell. des Herrn von Kunheims, ward das academische Wesen bey der hiesigen hohen Regierung von des Herrn Oberburggrafs Reichsgrafen von Finckenstein Excell. bis zu Dero 1753 den 25 Jul. erfolgtem Absterben respiciret, und vorjetzo geschiehet solches von des Herrn Tribunalspräsidenten von der Gröben Excellenz.

S. 119. Z. 3. Zu Ausgange des 1751sten Jahres succedirte dem von Sahme als Director und Canzler dieser Universität, D. Cölest. Kowalewski JCtus Prim.

S. 128. Z. 3. von unten. Die Theol. Facultät ist von Ausarbeitung der gelehrten Artickel in den Intelligenzblättern bereits 1736, und wiederholentlich unter Berlin den 29 May 1751, laut der 12ten Beylage dispensiret worden.

S. 129. Z. 19. Unter Königsberg den 2ten Jan. 1749 ist die Theol. Facultät von neuem angewiesen worden, die Studiosos Theologiä in guter Ordnung zu halten.

S. 141. Z. 6. In dem gedruckten renovirten Militair-Consistorial-Reglement de dato Berlin den 15 Jul. 1750 ist, wie die 13de Beylage besaget, Cap. 1. §. 1. festgesetzet worden, daß alle Candi-

daten des Feldministerii, die zu einer zur Feldinspection gehörigen Predigerstelle berufen werden, sie mögen vorhin schon im Predigtamt gestanden haben oder nicht, wenn sie aus dem Königreich Preußen bürtig sind, ein Zeugniß von der hiesigen Theol. Facultät beybringen müßen, und überhaupt keiner, der nicht in Halle oder Königsberg studiret hat, angenommen werden soll; welches letztere auch in Ansehung aller Candidaten, in der sub dato Berlin den 4 Octobr. 1750 gefertigten und gedruckten Instruction des Berlinschen Lutherischen Oberconsistorii §. 13. besage der 14den Beylage, in der Art wiederholet worden, daß sie wenigstens zwey Jahr lang an einem von den besagten Oertern studiret haben müßen.

S. 144. Z. 17. Anno 1749 den 27 Nov. ward die Theol. Facultät durch ein neues Königl. Rescript erinnert, bey Ertheilung der Zeugniße zu Predigt- und Schulämtern, gemäß den ehedem deshalb ergangenen Verordnungen jederzeit dergestalt zu verfahren, wie sie es dermaleins zu verantworten gedenket.

S. 146. Z. 17. Daß die Studiosi Theologiä, wenn sie gleich nicht zu Halle studiret, dennoch in Preussen befördert werden können, wenn sie nur ein gutes Zeugniß von der hiesigen Facultät aufzuweisen haben, solches ist unter Berlin den 8 Jan. 1737 verordnet worden.

Z. 6. von unten. Anno 1752 den 2 Mart. ist von Hofe aus festgesetzet, daß die Academie zu Frankfurt an der Oder den Universitäten Halle und Königsberg gleich geachtet, und die Lutherischen Studiosi

diosi Theologiá, so von daher mit einem guten Zeugniße versehen sind, gleich andern befördert werden sollen.

S. 148. Z. 7. von unten. Die Acta dieser ersten in allen drey obern Facultäten zugleich angestellten Doctorpromotion sind 1640. 4. allhier gedruckt worden.

S. 153. Z. 21. Nach **Lepners** Preuß. Litthauer S. 128. ist ein von dem D. Rapagellan verfertigtes Paßionslied in Willenti Litthauischem Gesangbuch zu finden.

S. 154. Z. 5. u. f. w. Daß Staphylus zu Oßnabrüg geboren, wird auch in **Strubbergs** Entwurf einer Oßnabrügschen Historie S. 33. und **Hamelmanns** Opp. S. 218. behauptet. Er hat 1557 dem Colloquio zu Worms von Seiten der Päbstler beygewohnet; und Andr. Musculus wirft ihm in einer wider ihn 1558 herausgegebenen Vertheidigungsschrift bald zu Anfange derselben vor, daß er zu Königsberg den Melanthon in der Aussprache mit der Stimme und in Geberden nachgeahmet habe. Man kann übrigens von diesem Staphylus auch Camerarii vitam Melanthonis S. 127. nachlesen.

S. 158. Z. 7. von unten. D. Georg. Venetus ist mit dem Georg. von Eden, Probsten zu Suckow nicht zu verwechseln, wie solches schon in **Hartknochs** Kirchenhist. S. 453. u. f. bemerket worden, welches aber in **Wanselows** gelehrtem Pommern S. 28. dennoch geschehen ist.

S. 159. D. Voit war 1530 geboren, und magistrirte 1550, hat auch in Wittenberg nebst der Theologischen

schen Profeßion das Pfarramt verwaltet, S. Beiers Syllab. Prof. & Rect. Jenens. S. 471. wie er denn auch in Danzig, nach Prätorii Danziger Lehrergedächtniß S. 2. an der Pfarrkirche als Prediger gestanden. Er trat allhier die Theol. Prof. 1560 im May an. Seine auf den Tod des Marggrafen Albrechts gehaltene Predigt und Reden sind nebst andern dahin gehörigen Reden zu Wittenberg 1572 in 8 gedruckt worden, und der Inhalt dieser Sammlung ist in den Nachrichten von einer Hallischen Bibliotheck 19 St. S. 44. u. f. zu finden. Siehe auch Fuchsens Scripta Acad. Reg. T. I. Oo. u. s. w.

S. 160. Z. 2. von unten. Wigandi Corpusculum, von welchem man die Unschuld. Nachrichten 1753 S. 602. u. s. w. nachsehen kann, macht nicht das Corpus doctrinae Pomeranicae aus, wie in Stollens Historie der Theol. Gelahrtheit S. 559. u. f. angenommen wird.

S. 161. Z. 8. u. s. w. Wigandus fing zu Ende des Jahres 1573 zu lesen an, nachdem er den 16 Dec. disputiret hatte. Er hat auch allhier 1577 in 4to die Augsp. Confeßion in lateinscher und deutscher Sprache herausgegeben, S. Unsch. Nachr. 1738 S. 147. u. s. w. und wider den blauen Dunst eines neuen Propheten 1578 in 4. etwas drucken laßen, imgleichen eine Erinnerung von der Bekenntniß der Theologen in Meißen vom Abendmahl 1574 in 4to, und eine Schrift von der Frage: Ob die neue Wittenberger stets bis daher mit den alten gelehret? 1573 in 4 heraus gegeben. Seine zu Erfurt 1582 in 8. gedruckte Confeßion hat er in

Preußen

Preußen als Pomesanischer Bischof verfertiget, und seine tractatio methodica de vbiquitate Dei & Christi ist zu Königsberg und Tübingen 1589 in 4. gedruckt. Seine historia augustanae confessionis ist zu Kiel 1713 in 8. mit D. **Mühlii** Vorrede wieder aufgelegt, und den Zusätzen zu **Cyprians** Historie der Augspurgischen Confession No. 10. einverleibet worden.

S. 162. N. 4. Doct. Paul Weiß, vorhin Prof. Theol. secundus, war Erbherr zu Rinau in dem Postnickschen. Er hat auch eine Rede de studio fouendae concordiae 1572 in 8. allhie drucken laßen; und 1586 kam seine vom Gesetz und Evangelio zu Tübingen gehaltne Predigt hieselbst in 4to heraus. Seiner Doctorpromotion zu Tübingen wohnte der Preuß. Rath D. Andr. Fabricius im Namen des Marggrafen Georg Friedrichs bey.

N. 10. D. Andr. Pouchenius ist auch seit 1612 Beysitzer des hiesigen Consistorii gewesen, S. **Hartknochs** Kirchenhist. S. 517. und hat 1587 de persona Christi allhier disputiret. Die auf ihn gedruckte Int. fun. steht mit Verbeßerungen in **von Seelens** Athen. Lubecens. IV. Th. S. 122. u. s. w.

N. 15. u. s. w. D. Johann Behm nennt sich schon 1646 auf der Latermannschen Dißertation de praedestinatione, Professorem emeritum. In den **Unsch. Nachrichten** 1745 S. 34. u. s. w. werden verschiedene so wol wider als vor denselben herausgekommene Schriften angeführet.

S. 164. N. 2. von unten. Der ältere D. Dreier

hat

hat auch de necessitate & contingentia, certitudine & euidentia, potentia Dei, origine & progressu philosophiae allhie disputiret, und seine dialecticam regiomontanam oder compendium topicor. Aristotelis hat Joh. Eberh. **Bußmann** zu Helmstadt herausgegeben. S. **Morhofs** Polyhist. litterar. Tom. II. Lib. V. Cap. I. §. 3. Von den Verdiensten dieses Mannes aber kann man überhaupt **Bruckers** lateinische histor. philos. IV. B. I. Th. S. 333. u. s. w. und von seinen Disputen wider die Päbstler die Access. ad Catal. Bibl. Reimman. S. 337. nachlesen.

S. 166. N. 7. Ein von dem ältern D. von Sanden wider den D. Pfeiffer gerichtetes Bedenken, betreffend den Anfang des Gebets des HErrn, und den Gebrauch deßelben bey der Communion steht in den **Unschuldigen Nachrichten** 1719. S. 975. u. s. w. Sanden hat auch de operationibus Christi theandricis ex mente veterum, imgleichen de diuinitate Christi disputiret.

N. 16. D. Deutsch hat auch de mysterio s. Trinit. aduersus Socin. disputiret.

S. 170. N. 8. von unten. D. Qvandten Dißert. de Sagan macht in des Italiäners Vgolini Thesauro antiqu. sacrar. das 16te Stück des 12 Theiles aus. Zu den von demselben geschriebenen Festprogr. gehöret noch das de Deo corpus filio aptante über Hebr. X. 5. imgleichen das de picturis Sp. S. sub iuuenis speciosi forma repraesentantibus a Bened. XIV. Pontif. Rom. nuper prohibitis, wider welches ein Italiäner Vbaldus Mignonius in seinen noctibus Sarmaticis vigilia

vltima

vltima geschrieben hat, wovon man die Unsch. Nachr. 1755 S. 517. u. s. w. nachsehen kan. Es fällt dagegen das ihm beygelegte Programma über Offenb. I. 17. 18. weg. Er hat übrigens auch eine Litthauische Bibel herausgegeben; und man kann überhaupt von seinen Schriften die zu Leipz. 1754 in 8. gedruckte epistolam amici ad amicum, de scriptis Theologi apud Regiomontanos primarii nachsehen.

Letzte Reihe. Isinder trat die Theologische Profeßion erst 1548 an.

S. 173. R. 4. von unten. Die Dißertation des Osianders de iustificatione, welche besonders den Grund zu den nachmaligen Streitigkeiten geleget hat, ist nebst der von ihm allhier gleichfals vertheidigten Dißertation de lege & evangelio in den Unschuld. Nachr. 1745 S. 10. u. s. w. zu finden. Seine Harmonie haben die Päbstler nach dem Zeugniß Rich. Simons, in seiner hist. crit. commentat. P. II. Cap. 48. zu verschiedenen malen wieder auflegen laßen. S. auch die Unsch. Nachr. 1734. S. 364. u. s. w. Sonsten ist eine Tabelle von seinen Nachkommen in Zeltners vit. Theolog. Altorf. S. 411. zu finden.

S. 175. R. 20. D. Zeltner hätte daran, daß Matth. Vogel allhier Profeß. Theol. gewesen, in hist. Socinianismi Altorf. S. 6. und 1219. nicht zweifeln dörfen. Uebrigens hat Hartknoch in seiner Kirchenhistorie S. 396. gezeiget, in wie weit Vogel der Verfaßer der 1558 herausgekommenen Preußischen Kirchenordnung zu nennen sey. Sonsten kann dieser Vogel nicht 1597 Abt zu Albersbach

bersbach geworden seyn. Man sehe von ihm aber Fischlini Memor. Theol. Würteb. T. I. p. 64. &c. nach.

S. 177. N. 4. u. s. w. In **Tolkemits** Elbingscher Lehrer Gedächtniß S. 251. u. f. ist nicht nur das dem Sickius zu Goldberg gesetzte Epitaphium zu finden, sondern es werden auch daselbst seine Schriften angeführet, besonders eine 1559 allhier von ihm herausgegebene Dißertation de causis approbantibus certitudinem ecclesiae, und eine auf den allhier 1561 verstorbenen Herzog von Mecklenburg, Albrecht den jüngern, imgleichen eine auf den Tod des Marggrafen Albrechts von ihm gehaltene lateinische Rede. Es hat dieser Sickius aber auch außer den daselbst angeführten Schriften annoch 1573 in 4. allhier eine Rede de vestigiis sapientiae diuinae, quae coniugio diuinitus impressa sunt, welche er auf die Vermählung des Marggrafen Albrecht Friedrichs gehalten, und nach **Möllers** cimbr. lit. I. Th. S. 628. allhier A. 1562 in 4. eine Rede de vestigiis sapientiae ac prouidentiae Dei, quae artibus impressa sunt, drucken laßen. Sonsten hat er 1567 der repetitioni corp. doctr. pruten. unterschrieben; S. den zweyten Theil dieser Historie S. 458. und in den Briefen des **Dav. Chyträi**, die zu Hanau 1614 in 8. herausgekommen, findet sich S. 252 ein Schreiben dieses Gelehrten an den Sickium. Wider seine Rede de statu eccles. pruten. ließ Scalichius etwas zu Cölln 1573 drucken, wovon aber **Hartknoch** in der Preuß. Kirchenhist. S. 440. urtheilet, daß nichts darinnen der Widerlegung werth sey.

N. 12.

N. 12. A. 1580 ward dem Prof. Weiß auf eine Zeitlang aufgetragen theologische Stunden zu lesen, welcher aber bald darauf würcklicher Prof. Theol. sec. ward.

N. 21. Doct. **Andreas Pouchenius** ist, nach **Möllers** cimbr. literat. II. Th. S. 670. A. 1553 den 11 Sept. geboren, hat 1576 den 10 April magistriret, und ist 1580 Subrector zu Lübeck, wo sein Vater Superintendent war, geworden, 1583 aber nach Tübingen studirens halber gegangen.

S. 179. N. 15. Was der Dißertation des Myslenta de donis infinitis ac increatis humanae Christi naturae a λογῳ realiter communicatis, welche er zu Wittenberg 1614 unter D. Balthas. Meisnern gehalten hat, der Brandenburgische Hofprediger M. **Carl Sachs** entgegen gesetzet, und Myslenta dagegen zu Gießen drucken laßen, solches ist in den **Unsch. Nachrichten** 1745 S. 53. 56. angeführet. Myslenta hat auch de electione vel praedestinatione, imgleichen de origine & causa mali moralis, auch merito Christi pro omnibus hominibus praestito disputiret; und ein Progr. über Mich. II. 13. geschrieben, welches **Thom. Crenius** den von ihm herausgegebenen opusculis Salom. Glassii S. 542. u. s. w. beydrucken laßen; auch 1616 den 16 Mart. zu Gießen in ebreischer Sprache unter D. Christoph. Helvico eine ebreische Dißert. vertheidigt. Ubrigens hat **Calovius** zu Wittenberg 1654 an dem Sterbenstage des Myslenta ihm zu Ehren eine öffentliche Gedächtnißrede gehalten, welche nebst der Einladungsschrift der Wittenbergischen Universi-

tät zu derselben, auch einigen Gedichten auswärtiger Gelehrten gedruckt ist; und zu Gießen hat ihm 1654 den 10 April der nachmalige Doct. Theol. Christian Colbe ein Königsberger, besage der gedruckten Einladungsschrift parentiret.

S. 180. N. 14. Des D. Zeidlers rhetorica eccles. welche zuerst 1672 in 8. gedruckt ist, kam 1704 in 4to nebst dem Discurs darüber, so wie seine homiliae selectae in euangelia gleichfals, nach seinem Tode heraus. Seine Dißertation de peccato actuali infantum, zu welcher er selbst einen Anhang von Zeugnißen Luther. Gottesgelehrten herausgegeben, hat der berühmte **Joh. Fabricius** unter dem Namen: meritorum Zeidlerianor. Ingenui Fautoris zu Helmstadt 1709 in 4. wieder auflegen laßen. S. **Zeltners** Vit. Theol. Altorf. S. 434. Das Bedenken von der Heyrath mit der Frauen Schwester, so dem Tractat de polygamia angehänget ist, stehet auch in der Sammlung der Schriften, die **J. B. Multz** bey Gelegenheit des dieser Sache wegen 1681 angestellten Oettingischen Colloquii herausgegeben, No. 12. Zeidler hat auch eine orat. in Tertulliani verba lib. I. cap. I. de baptismo: nos pisciculi u. s. w. drucken laßen. Die Schrift aber de sententia Muscouitar. de S. Eucharistiae mysterio, welche in den **Unschuld. Nachr.** 1735 S. 30. u. s. w. 149. u. s. w. befindlich ist, und daselbst dem D. Zeidler beygeleget wird, ist nicht seine Arbeit, sondern des reformirten Theologi Georg. Conr. Bergius, wie in den **Preuß. Zehenden** I. Th. S. 71. angemerket wird. Sonsten kann man vom D. Zeidler auch

Fabricii

Fabricii hist. Biblioth. IV. Th. S. 329. u. f. nachsehen.

Z. 3. von unten. Dem D. Wegner zu Ehren hat D. Heinr. Opitz in Kiel den 18 Aug. 1710 eine allhie in fol. gedruckte Rede, de vera in imagine Wegneriana veri Theologi imagine gehalten. Sonsten wird auch deßen, warum er dem studiren, besonders der Theologie gewidmet worden, in Götzens puero decenni gedacht. In dem Sahmischen Gesangbuche sind einige von seinen Liedern zu finden.

S. 184. Z. 7. D. Langhansen hat nachhero Festprogrammata: de historia festi natiu. Christi antiqua; errore antiquo nuper resuscitato, quod Sp. S. sit mater Jesu; die tertio, quo Christus resurrexit; Apostolis resurrectionis Jesu Christi testibus; lucta carnis & Spiritus in regenito geschrieben, und ist 1755 zum Gehülfen und Nachfolger des Oberhofpredigers D. Quandten, auch zum Consistorialrath ernennet worden.

S. 186. Z. 6. u. f. w. D. Rogalls Dißertation de thuribulo ist in *Vgolini* Thes. antiqu. sacrar. welcher zu Venedig herauskommt, No. 7. des XI. Bandes befindlich. Das von ihm veranstaltete Gesangbuch aber ist bereits 27 mal aufgeleget worden.

S. 187. Z. 20. D. Schultz hat nachhero Festprogrammata de vsu, quem lex diuina scripta ante iustificationem in monstrandis peccatis habet; lege diuina scripta locum faciente euangelio, Christo & gratiae; spiritu S. arguente mundum de peccato *απιςιας* per legem; vsu legis in quo-

tidiana renatorum & iustitia Christi donatorum renouatione; praeconio crucis & mortis Christi 1 Cor. II. 2. non excludente praeconium reliquarum veritatum diuin. inprimis Christi suscitationis e morte drucken laßen, auch Owens und Godwins aus dem Englischen übersetzte Betrachtungen von der Herrlichkeit Christi und des Evangelii, mit Anmerkungen und einer Vorrede herausgegeben.

S. 190. Z. 9. Das Leben des jüngern D. Lysius ist ausführlicher in den **Beyträgen** zu den actis hist. eccles. T. I. S. 63. u. s. w. zu finden.

S. 190. Z. 10. von unten. D. Kypke hat nachhero über 1 Mos. III. 15. Joh. XIV. 6. auch de mundi Saluatoris eoque adhaerentium ab unctione denominatione facta Festprogrammata, und eine Abdankungsrede de cura indiuiduali circa iuuentutem Scholastico-academicam necessaria drucken laßen, imgleichen primas lineas Theol. dogm. 1750 in 8. und logische Tabellen in fol. allhier herausgegeben.

S. 191. Z. 7. von unten. D. Salthenius, welcher das dritte theologische Gehalt genoßen, starb 1750 den 29 Jan. nachdem er noch über 2 Tim. II. 8. ein Festprogramma drucken laßen, und hinterließ eine Bibliotheck von mehr denn 21000 Bänden, darunter über 3200 rare Bücher waren. Ihm succedirte 1750

V. D. **Dan. Heinr. Arnoldt**, vorhin Sextus.

S. 192. Z. 3. von unten. D. Kypke ist 1692 den 19 Febr. geboren.

S. 193. Z. 18. u. s. w. D. Arnold hat nachhero Disputen

sputen de determinanda moralitate illarum actionum, de quarum moralitate S. S. nihil diserte pronuntiat, auch Festprogrammata de eo, quod Christus ante tricesimum aetatis suae annum miracula non fecerit; Iudaeis Christo defectum eruditionis male obiicientibus ad Ioh. VII. 15; hominibus, peculio Christi castrensi ex Rom. XIV. 9; antiquitate diei dominicae ex I Cor. XVI. 2. Act. XX. 7. Apoc. I. 10; vero sensu verborum I Cor. XV. 19. und eilf Predigten über das Gleichniß vom verlornen Sohne herausgegeben. Ihm folgte als Sextus 1750.

V. D. **Joh. Behm**, welcher vorhin Sept. war, und dieser starb 1753 den 17 Febr. S. **Hamb. freye Urtheile** 1754 S. 546. u. s. w. worauf

VI. D. **Theod. Christoph Lilienthal**, vorhin Septimus, in demselben Jahre als Sextus rückte.

S. 194. R. 4. von unten. Doct. Behm hat auch Festprogrammata über Matth. XXVIII. 2. u. s. w. Luc. II. 13. u. f. Ebr. XI. 17. u. s. w. herausgegeben. Nachdem er der sechste Profeßor Theologiä geworden, erhielt

IV. D. **Theod. Christoph Lilienthal** zu Ausgange deßelben Jahres die siebende theologische Profeßion, und diesem folgte, nachdem er Sextus geworden, als Septimus 1754

V. D. **Friedr. Sam. Bock**, welcher zu Königsberg 1716 den 20 May geboren, nachdem er den Gradum Magistri von Halle 1743 erlanget hatte, 1748 Feldprediger bey dem Schorlemmerschen Regiment, 1753 aber Consistorialrath, Pro-

feßor Graecae Lingv. Ord. und erster Bibliothecarius ward, auch hierauf den 18 Dec. deßelben Jahres den Gradum Doctoris Theologiae hieselbst annahm. Er hat de Deo gratiosissimo ex theologia naturali, und de Sacris veterum Graecor. militaribus disputiret, eine Anweisung vor die Dorfschulmeister, Mißionsgeschichte, Liederconcordanz, auch eine Einleitung in die Staaten überhaupt, und in den Staat von Preußen, imgleichen das Leben Marggraf Albrechts herausgegeben, und eine Sammlung von Predigten unter dem Titul erbaulicher Reden, imgleichen verschiedene Gedichte, besonders von der Auferstehung Christi drucken laßen. Auch ist in den **Preuß. Zehenden** III. Th. S. 420. u. s. w. eine Anmerkung von ihm über Joh. XX. 27. zu finden. Seine pro Gradu und Loco Profeß. Theol. gehaltene Disputen halten memorabilia Vnitariorum acta in Prussia in sich, und sind nachhero zusammen unter dem Titel: Historia Socinianismi Prussici herausgekommen; S. Acta hist. eccles. CX. Th. S. 246. u. s. w. wie er denn auch ein Festprogramma geschrieben, in welchem er behauptet: Quod Luc. III. 38. non Adamus, sed Christus appelletur Dei filius. Ausführliche Nachricht von seinen Lebensumständen und Schriften findet man in **Strodtmanns** neuem gelehrten Europa VI. Theil No. 6.

S. 197. N. 18. D. Gruners Predigt, um deren willen er seines Amtes in Wittenberg entsetzet worden, und welche er daselbst 1590 über Jes. VII. in der Pfarrkirche gehalten, ist allhier 1593 in 4 gedruckt

druckt worden; wie er denn auch eine 1584 in Leipzig von ihm gehaltene Rede: de vsu Catechismi Lutheri, nebst einer scholastica explanatione orat. dom. allhier 1594 in 4. herausgegeben. Seine übrige Schriften werden in der neuesten Ausgabe des **Gelehrten Lexici** II. Th. S. 1217. angeführet. Er ist zu Jena 1593 den 15 May vom Georg. Mylius als Doct. Theol. ernennet worden.

S. 199. R. 3. von unten. D. Levin Pouchenius hat auch de tribus Pontificiorum erroribus circa eucharistiam, cramate eucharistico, communione sub una, transsubstantiatione disputiret, und eine Auslegung der Episteln durchs ganze Jahr drucken laßen. In den **Unschuld. Nachrichten** 1730 S. 1223. u. s. w. findet sich ein Brief des Doct. Nicol. Hunnius an ihn.

S. 200. letzte Reihe. D. Calov hat als Churfürstl. Brand. Alumnus zu Rostock 1637 den 22 Junii doctoriret, und auch den Comment. in august. conf. 1643 in 4. allhie drucken laßen. Er hielt, ehe er von hier nach Danzig ging, 1643 den 27 Oct. eine Abschiedsrede. Sein Leben hat D. **Joh. Friedr. Mayer** in einer Rede beschrieben, welche in **Pippings** Memor. Theol. Dec. I. p. 108. sequ. zu finden ist.

S. 202. R. 3. u. s. w. Von dem, was wegen des dem ältern D. Mich. Behm versagten Begräbnißes vorgefallen, kann man auch die **Unschuld. Nachricht.** 1725. S. 900. u. s. w. nachsehen. Es hat übrigens dieser D. Mich. Behm auch allhier de triplici Christi officio disputiret, und sei-

ne über Act. XIII. 33. angeführte Dißertation handelt eigentlich de sensu vocis αναςησας adversus Crellium. Er doctorirte den 28 Aug. 1638. zu Wittenberg.

N. 23. D. Dreier der ältere ward als vocirter Prediger an die Jacobikirche zu Stettin allhier Licent. Theol.

S. 203. N. 15. u. s. w. D. Latermann disputirte bereits im Januar. 1647 allhie pro Loco als Doctorandus Theologiä, und nahm hierauf im Junio den Gradum Doctoris an. Er hat vorhin auch zu Helmstadt 1643 als Magister unter Hornejo de bonor. operum necessitute ad salutem, und 1645 unter dem ältern Calixto de mysterio S. S. Trinit. contra Socinianos disputiret, und ist nach seinem Abzuge aus Preußen Pfarrer zu Derenburg im Halberstädtschen gewesen. Als er zu Halberstadt war, kam 1652 ein Beweis heraus, daß er von der Augspurgischen Confeßion abweiche, welcher in den Consil. Theol. Witteb. T. I. p. 904. sequ. zu finden ist. S. Calovii Hist. Syncret. pag. 592. sequ. Er hat zu Frankfurt 1652 in 4. Augustini Sermones de poenitentia, auch zu Halberstadt 1658 in 4to unterschiedene Fürstliche Constitutiones und Catechismusordnungen herausgegeben. Nach dem, was in Calovii Histor. Syncret. S. 792. von ihm angeführet wird, soll er vor dem Hamburgischen Ministerio mit Thränen bedauret haben, daß er von Calixto verführet worden, nachhero aber in Dännemark öffentlich, und auch vor Sr. Königl. Majest. seine Neigung zu den Meinungen deßelben nicht

nicht verhelen können. Sonsten hat sein Vater **Wolffgang Latermann** zu Halberstadt 1648 Judicia celeb. Theologor. pro orthodoxia Joh. Latermanni herausgegeben; S. Fabricii Hist. Bibl. T. IV. p. 400. und in der **Brem- und Verdischen Bibliotheck** II. B. 1 St. No. 7. Art. 4. ist ein Schreiben des Generalsuperintendenten und zweyer Prediger in Stade an das Halberstädtsche Ministerium, den Beruf des Latermanns betreffend, zu finden. Aus der auf seine Wittwe 1670 allhier gedruckten Int. Fun. erhellet, daß er damals bereits vor einiger Zeit gestorben seyn muß, indem von ihr angeführet wird, daß sie, nachdem sie in ihrer Ehe Armuth und andres Unglück erlitten, sich hieher begeben, und von ihrem Bruder aufgenommen worden. Sie war aber eine Tochter des Oberhofpredigers und Profeß. Prim. Theol. allhier, D. Joh. Behmen. Latermann wird übrigens in dieser Leichenschrift constitutus General. Superintend. Ducatus Halberstad. genannt.

S. 204. N. 19. u. s. w. Wenn gleich M. Otto 1652 als Prof. Theol. Extr. ernennet worden, dörfte er doch 1654 die Stelle noch nicht bekleidet haben. Seine anthroposcopia ist vermehrter zu Leipzig herausgekommen, und die Epistelpredigten sind zu Hanau 1668 in 4. gedruckt, und zu Frf. am Mayn wieder aufgelegt worden. Das plantarium spirituale aber ist in deutscher Sprache unter dem Titel: Geistliches Pflanzgärtlein, von ihm geschrieben, und Erasmi miles christ. von ihm ins deutsche übersetzt worden. S. **Wanselows** gelehrtes Pommern S. 80.

S. 206. N. 4. u. s. w. D. Grabens Ausgabe von Vrbani Regii form. caute loquendi hat Joh. Fabricius zu Helmstadt 1713 in 8. wieder auflegen, D. Grabe aber auch 1667 in fol. allhier ein Schema geneal. Nassovio-Aurosio-Solmense drucken laßen.

S. 207. N. 6. D. Werner hat auch allhier de omnipraesentia Dei ex mente Aristotelis disputiret; und wider seine diff. de reliquiis eucharistiae schrieb Conrad Göritz den Tract. Syncretista transsubstantiator genannt.

S. 208. N. 21. u. s. w. Ein Auszug aus der Lebensbeschreibung des D. Pfeiffers, die Hellwich verfertiget, stehet in den vitis selectis viror. illustr. so zu Breslau 1711 in 8. herausgekommen; S. 581. u. s. w. wie denn besagter Hellwich daselbst auch S. 589. die Mängel in Pfeiffers antiqu. graec. und zwar, wie Fabricius in Bibliograph. antiqu. S. 33. meinet, ziemlich frey entdecket hat. Von Pfeiffers Disputen sind die beyden, welche de cura virginum apud veteres handeln, in Holland wieder aufgelegt, und dem zweyten Syntagm. dissert. Philol. einverleibet, auch in Neocori Biblioth. nou. libr. 1699. S. 474. recensiret worden; und die Dißertation de signo filii hom. steht im 2 Th. des Thes. Disput. S. 177. u. s. w. Gegen die Dißertation aber de eo, quod in coetu Lutheranor. etiam sit vera ecclesia, hat Herm. Witte unter dem Vorsitz des D. Conr. Tiburt Rango, zu Gryphswalde pro licentia 1696 de ecclesia Lutherana non schismatica disputiret.

S. 211.

S. 210. Z. 5. D. Deutsch trat die extraord. Theol. Prof. nicht 1676 sondern 1686 an.

S. 211. Z. 8. von unten. D. Pesarovius ist 1723 gestorben. S. Ranffts Leben Chursächsischer Gottesgelahrten S. 1387 u. f. w. Eine 1700 von ihm allhier gehaltene Predigt de saeculo ist zu Hamburg 1708 in 8. herausgekommen. Er hat auch Joh. Canut. Lenaei informationem de verit. & excell. relig. christ. wieder auflegen laßen.

S. 214. Z. 5. D. Göritz ist zu Welau 1752 den 22 Apr. gestorben, und hat unter andern Streitschriften Papatum irrationalem zu Halle in 12. herausgegeben. Von seiner Diss. de subditis ad religionem non cogendis ist ein Auszug in M. Uhlichs Sammlung der Schriften von der Religion V. Stück No. 1. zu finden.

S. 215. Z. 1. Es ist nicht abzusehen, worauf die in dem Gel. Lex. IV. Th. S. 475. befindliche Muthmaßung sich gründe, daß der Segers, welcher aus Königsberg bürtig gewesen seyn, und dahero den Zunamen Königsberg geführt haben soll, und zu Leiden 1598 eine Chronologie herausgegeben, ein Vorfahr des hiesigen Gottesgelehrten Joh. Ernst Segers gewesen; indem des D. Segers Vater, der Churf. Brand. Rath Simon Segers, kein Preuße, noch aus Königsberg, sondern von Tangermünde in der Mark bürtig gewesen.

S. 216. Z. 3. D. Liedert starb allhier 1751 den 16 May.

S. 220. Z. 3. von unten. Von D. Rauens Lebensumständen findet man mehreres in den Beyträgen zu den actis hist. eccl. 1 B. S. 68. u. f. w.

S. 221.

S. 221. N. 7. von unten. D. Lilienthal ward 1751 Prof. Theol. Ord. und hat auch de annis Achasiae ad 2 Paral. XXII. 1. 2. zwey Disputen, imgleichen Festprogrammata de primogenito in orbem terrar. introducto & ab omnibus angelis adorando ad Ebr. I. 6. Θεοπνευςιας genuina distinctaque notione, Θεοπνευςια Apostolorum in concilio Hierosolymitano congregator. vindicata ex Act. XV. 28. 29. und eine comment. de genuina apud Hebraeos Iobelaeum computandi ratione ad Lev. XXV. 8-12. herausgegeben, auch 7 Theile von dem Werke, welches den Titel führet: Die gute Sache der in der H. Schrift enthaltenen göttlichen Offenbarung, drucken laßen. Es findet sich auch in der Hamburgschen vermischten Bibliothec III. Th. S. 182. u. s. w. eine Anmerkung von ihm über Coloß. II. 14. Ausführlich wird von seinem Leben und Schriften gehandelt in **Strodtmanns** neuem gelehrten Europa II. Th. No. 3.

S. 222. N. 6. von unten. D. Moldenhawer ward 1748 Kirchenrath, und hat nachhero zwey Disputen de obligatione ad sanctitatem ex communione mortis Jesu Christi profluente ad Rom. VI. 1-10. imgleichen eine Einleitung in die Alterthümer der Egyptier, Juden, Griechen, Römer und Perser allhier heraus gegeben.

S. 223. N. 13. Mylius hielt, nachdem er pro gradu disputiret hatte, 1624 nach Jubilate die lect. curs.

S. 224. N. 10. Das Bedenken der Jenischen Gottesgelehrten über den Movianischen Streit, deßen in **Hartknochs** Kirchenhistorie S. 551. u. f. gedacht

dacht wird, ist in den **Unschuld. Nachrichten** 1744 S. 824. u. s. w. zu finden. A. 1638 hielt Movius sich allhier als ein Exulante auf; wie solches aus einem gedruckten Leichengedichte erhellet, wo bey seinem Namen die Buchstaben P. L. C. stehen.

R. 7. von unten. Die Dißertation des M. Witzendorfs de praecipuis punctis de S. coena Lutheranis cum Caluinianis controuersis, welche er unter Puchenio pro Licentia gehalten, ist zu Leipzig 1695 wieder gedruckt worden.

S. 228. R. 22. Der Consistorialrath D. Roloff ist 1748 den 22 Jan. gleichfals zu seiner Ruhe eingegangen.

S. 229. R. 10. XXXIII. M. **Friedr. Samuel Bock** Prof. Theol. Ord. doctorirte 1753 den 18 Dec.

XXXIV. M. **Bened. Wettersten** ein Schwede, Prediger zu Forsa und Hoegst in seinem Vaterlande, welcher zu Upsal 1750 magistriret, und daselbst als Präses de Dei sanctitate disputiret hat, doctorirte 1755 den 4 Nov. nachdem er pro gradu, de stolis albis beatorum ex Apoc. VII. 9. 13. 14. disputiret hatte.

S. 231. R. 8. Anno 1747 ward D. L'Estocq der 5te Ordinarius bey der Juristen Facultät; nachdem er aber rückte, ist die Stelle ohnbesetzt geblieben.

S. 240. R. 3. Die von dem D. Jonas bey der Infeudation des Marggrafen Albrecht Friedrichs gehaltene Reden stehen in dem **Erl. Preußen** IV. Th. S. 646. 649. 652. 664.

N. 7. Ob D. Hermann von Vechteld bis A. 1559. die erste Prof. bey der Juristenfacultät bekleidet habe, davon wird unten ein mehreres im Anhange vorkommen, wo von ihm gehandelt werden soll.

S. 241. N. 6. In den Unsch. Nachr. 1755 S. 163. u. s. w. wird eine Sammlung von D. Lobwaßers deutschen Epigrammaten recensiret, welche zu Magdeburg 1611 gedruckt ist. Es findet sich auch eine von ihm 1549 zu Leipzig, bey einer von ihm angestellten Magisterpromotion in Versen gehaltene Rede, welche in 4 gedruckt ist.

N. 10. D. Crüger hat 1577 zu Frf. an der Oder doctoriret, wie solches die vom D. Barth. Rademann bey Gelegenheit seiner Promotion gehaltene und gedruckte Rede de pace politica zeiget. S. Seidels Bildersamml. S. 96.

S. 242. N. 4. Dieser D. Gottfr. Schart ist vermuthlich derjenige, welcher, nach Anzeige des Gel. Lex. IV. Th. S. 219. A. 1601 zu Cölln Nicol. Schardii processum judiciarium mit Zusätzen in 8. edirt hat.

N. 22. Zu Hennig von Wegners Disputen über Tit. ff de rer. & verb. signif. hat D. Georg. Franzkius Gothaischer Geheimer Rath Anmerkungen geschrieben.

S. 243. N. 1. D. Ohm hat zu Rostock 1618 de testamentis ordinand. disputiret.

S. 244. N. 1. Reinh. von Derschau hat auch Sciagraphiam Jur. feud. drucken laßen.

N. 7. D. Christoph von Derschau starb zu Wien als ein Gesandter.

N. 11.

R. 11. Riccius hat auch de legatis & fidei commissis disputiret.

S. 245. R. 6. von unten. Vom Doct. Theodor Wolder kommen auch einige Lieder, vornemlich im Sahmischen Gesangbuche vor.

S. 246. R. 21. D. Theod. Pauli hat auch de cautione in criminalibus, prudentia imperatorum romanorum, retorsione injuriar. verbali disputiret.

S. 248. R. 2. Nach **Wetzels** analect. hymn. I. Th. 6 St. S. 25. soll D. Amsel das Lied: JEsu meine Freude, in lateinische Verse gebracht haben.

S. 249. Das Leben und die Schriften des D. von Sahme hat Hr. Rect. **Strodtmann** in den fortgesetzten Geschichten des jetztlebenden gelehrten Europa XI. Th. S. 38. u. s. w. ausführlich beschrieben, und daraus erhellet, daß er 1705 J. U. Candid. 1708 aber zu Kiel Beysitzer der Juristenfacultät geworden, und 1710 allhier nebst der bereits vorhin erhaltenen Prof. Jur. Extraord. auch die Hofgerichtsadvocatur angetreten habe. Außer den angeführten Disputen deßelben ist auch noch die de locatione iurisdictionis zu merken, und nachhero hat er auch de exigua auctoritate Juris Canon. in foris Regni Borussiae disputiret, imgleichen die von ihm bey der hiesigen academischen Jubelfeyer 1744 den 28 Aug. gehaltene Rede in deutscher und lateinischer Sprache in fol. drucken laßen. Seine Einleitung in das Seerecht ist D. L'Estocqvs Historie des Seerechts beygefüget. Als er 1751 in das neuerrichtete perpetuirliche Tribunal und Pupillencollegium kam, verließ er die Academie, und starb hierauf 1753 den 16 April, nachdem ihm bereits 1751

XX.

XX. D. Cölest. Kowalewsky, vorhin Prof. Eloqv. und Hist. Ord. succediret hatte, welcher zugleich Vicepräsid. und Officialis des Preuß. Consistorii, auch Director und Canzler der Universität ward, und pro Loco de casibus quibusdam, in quibus hypotheca ingrossata tempore posterior priori praefertur, disputirte.

S. 251. Vicenus hat nicht zu Trevoux, sondern zu Dole in der Grafschaft Burgund doctoriret.

S. 252. N. 2. In den Briefen des Rostockschen Gottesgelehrten Chyträus findet sich S. 771. ein Schreiben, welches derselbe 1575 an D. Vicenum ergehen laßen.

S. 253. N. 7. D. Radewald hat auch 1617 miscellanea jurid. zu Helmstadt in 4. herausgegeben.

S. 255. N. 5. D. Nicolai starb 1750 den 1 Aug. Ihm succedirte

XX. D. Theod. Bolz, welcher bis dahin Tertius gewesen.

S. 256. N. 2. Doct. Stavinski hat auch allhier de jure principis poenas lege diuina determinatas mitigandi vel remittendi, jure repetendi dotem constante matrimonio, conjugio illegitimo indulgentia principis confirmato, jure occupandi res hostiles disputiret.

S. 256. N. 6. von unten. Doct. Theod. Bolz ward 1750 Bürgermeister der Stadt Königsberg, und der 2te Prof. Juris, hat auch nachhero de saeculo disputiret, imgleichen einige Disputen de nocte drucken laßen, und seines Vatern Dißertationes über die Pandecten fortgesetzt, als von welchen

bereits

bereits die 54ste heraus ist. In seine Stelle rückte als Tertius Prof. Juris 1750

VII. D. Steph. Waga, vorhin Prof. Quart. welcher aber die Profeßion bald darauf, nachdem er Hofgerichtsrath geworden, niederlegte, und 1754 den 8 Septemb. starb, nachdem ihm bereits 1751

VIII. D. Joh. Ludw. L'Estocq, vorhin Quartus, succediret hatte; welcher 1753 dabey Oberrichter der Stadt Königsberg ward, und nachhero de indole & jure instrumenti Judaeis vsitati, cui nomen est Mamre disputiret hat.

S. 258. Z. 4. von unten ist der 5te Theil des Erl. Preußens, und nicht der 4te gemeinet.

Letzte Reihe. D. Waga ward 1750 Tertius, und hierauf erhielt die vierte ordinaire Profeß. Jur. 1750

IX. D. Johann Ludw. L'Estocq, vorhin Quintus, und als dieser 1751 Tertius ward, 1752

X. D. Sigism. Christoph Jester, vorhin Extraord. welcher hierauf pro Loco de compensatione circa rem commodatam instituenda disputirte, und 1752 dabey Criminalrath wurde. Er hat auch sonsten de eo, quod feudum vetus alienatione non semper nouum fiat; de quaest. vtrum ex testamento rupto debeantur legata? de eo, quod analogon est in poenis, quae brutis infliguntur; de eo, quod justum est circa solennia sacerdotum semisecularia disputiret.

A. 1747 ward D. Johann Ludw. L'Estocq der 5te Ordinarius Jur. Er ist 1712 den 13ten

Mart. zu Abtinten in Preußen geboren, ward 1736 Advocat bey dem hiesigen Magistrat, und Not. Publ. 1737 Secret. bey dem Gericht der Französischen Colonie, 1740 Hoffiscal und Hofgerichtsadvocat, 1743 Kriegsrath und Französischer Richter, und 1744 Königsbergischer Stadtrath, worauf er, besage dem II. Th. dieser Hist. S. 284 den 17 Dec. 1744 allhier doctorirte. Er hat pro Loco, de iurisdictione judicii gallici Regiomontani disputiret, auch einen Auszug der Geschichte des allgemeinen, und Preußischen Seerechts herausgegeben, und ward 1750 der 4te Ord. Jur. worauf die 5te Stelle bis hieher ohnbesetzt geblieben ist.

S. 260. N. 4. Hier. vom Stein las zu Rostock, noch ehe er doctoriret hatte, über die Institut. privatim; wie solches sein daselbst 1577 den 14 April ausgegebenes Programma zeiget.

S. 261. N. 8. Doct. Heilsberger war auch Hofgerichtsadvocat, und hat den 25 Octobr. 1580 zu Basel doctorirt.

N. 10. von unten. D. Crebs doctorirte 1613 III. Non. Sextil. und ward bereits 1617 im Novembr. durch das Decret des Polnischen Hofes seiner Würden entsetzet.

S. 263. N. 19. Riccius hat den 14 Julii 1642 doctoriret, und sich Advocatum fisci geschrieben.

N. 21. D. Lubenau hat auch den Namen: von Lilienklau geführet, und ist also von dem Lilienklau, deßen in dem Gel. Lex. II. Th. S. 2436 gedacht wird, nicht unterschieden. Er doctorirte den 10 Jun. 1645 zu Basel, nachdem er Deutschland,

land, Holland, Engelland und Frankreich besehen hatte.

S. 265. N. 2. Doct. Phil. Laue hat auch de debito & contributione disputiret.

N. 8. Wolder doctorirte den 11 Dec. 1652.

N. 6. von unten. Wider des Doct. Fichlaus Tract. de imperio hat D. Naaman Bensen, der Verfasser der unter dem Conring gehaltenen Dißert. de summae potestatis subjecto, welche Fichlau widerleget hatte, eine Schutzschrift zu Helmstadt 1651 in 4. nebst einem Briefe des Conrings herausgegeben. S. Möllers Cimbr. literat. I. Th. S. 265.

S. 269. N. 6. Doct. Charisius hat de pudore, auch de foro conscientiae disputiret.

S. 270. N. 7. D. Carl Friedr. Laue hat auch de vsucapione, iure monetarum, poenis feminis mitius infligendis disputiret.

S. 271. N. 14. D. Zetzke hat nicht de probatione, sondern de purgatione vulgari, und auch sonsten de homicidio licito & non licito disputiret.

N. 21. D. Schimmelpfennig hat auch de alienatione judicii mutandi causa facta disputiret.

S. 274. N. 15. D. Tilesius legte seine Stelle im Hofhalsgericht erst 1726 nieder.

S. 275. N. 15. D. Sahme ist bereits 1726 der 4te Ord. Jur. geworden.

S. 276. N. 12. D. Olearius hat auch zu Wittenberg de consiliis, und zu Jena pro Gradu unter Wildvogeln de eo, quod iustum est circa orationem dominicam disputiret.

S. 278. N. 5. von unten. D. Pöpping starb, nach-

dem er das Decanat der Juristischen Facultät zweymal verwaltet hatte, 1752 den 5 Jul.

S. 279. N. 13. D. Jester ward 1752 Ordinarius Quartus.

N. 22. D. Braun ist auch adjunct. ord. der Juristenfacultät, und ward dabey 1755 Criminalrath, hat auch de eo, quod iustum est circa legatum libertatis in bonis Maioratuum disputiret.

N. 4. von unten. D. Ohlius ward dabey 1747 Hofgerichtsrath, und 1749 Inspector der Gröbenschen Stipendiaten, legte aber 1751 die Inspection und Profeßion nieder.

S. 280. N. 9. Doct. Kurella ward 1752 Criminalrath, und ist auch Beysitzer der Juristenfacultät, hat de banno seu proscriptione disputiret, imgleichen eine diss. epistol. de conviviis nuptialibus drucken laßen.

N. 9. von unten. D. Gregorovius der jüngere ward 1751 Inspector der Gröbenschen Stipendiaten, und 1752 Criminalrath, hat auch de necessitate Jurisprud. disputiret.

S. 281. N. 3. D. Schienemann hat auch de die saxonico in foris Borussiae disputiret, und ist 1752 Criminalrath geworden. Zu den Profeß. Extr. Jur. ist nachhero gekommen

LVII. D. **Christian Gottlieb Weber**, von Lindenau in Preußen. Er ward 1747 allhier Prof. Jur. Extr. und Hofhalsgerichtsaßeßor, 1752 aber Criminalrath, und dabey 1753 Städtscher Gerichtsverwandter. Er hat zu Rostock sowol, pro Gradu, als hier de fure femina disputiret.

S. 281. N. 9. Der erste, welcher bey der hiesigen

Juristen=

Juristenfacultät promoviret hat, ist **Joachim Westphal**, von Neubrandenburg in Mecklenburg, der 1624 allhier, nach gehaltener Dißertation pro gradu, den 18 Jul. seine lect. curs. den Statutis fac. jurid. c. XII. gemäß gehalten hat; wie solches des D. Henning Wegners Einladungsschrift dazu vom 14 Jul. 1624 ausweiset. Die Dißert. pro gradu hält synopsin juris feudalis in sich.

S. 284. letzte Reihe. Denen, so bey der Juristischen Facultät allhier doctorirt haben, sind annoch folgende beyzufügen:

1749 den 9 April promovirte **Joh. Dan. Funck**, von Pröckols in Preußen, welcher de habitatione magis in facto, quam in iure consistente pro Gradu disputiret hat.

1752 den 22 Mart. **Christian Friedr. Kroll** ein Königsberger, deßen Dißert. pro Gradu den ersten Theil von einem System des iuris emphyteutici in sich hielt.

1752 den 26 Jul. **Johann Reinhold Keller**, von Königsberg in Preußen, welcher de hereditatibus liberorum naturalium paternis & maternis disputirte.

S. 287. N. 17. Ao. 1747 ist die Anzahl der Prof. Med. Ord. annoch mit dem sechsten vermehret worden, welche Stelle aber, nachdem Doct. von Sanden bald darauf weiter rückte, nicht mehr besetzet ist.

S. 299. N. 8. Die Schrift des Placotomi wider den Osiander stehet auch in den **Unsch. Nachr.** 1745 S. 21. u. s. w. woselbst auch 1711 S. 424. u. s. w. ein Schreiben des Brentii an ihn, den O-

siandristischen Streit betreffend zu finden ist. Ueber das Buch deßelben de scholae latinae constitutione hat ein Rechtsgelehrter **Heinr. Cnaustin** sein Judicium drucken laßen. Es hat auch dieser Placotomus sonsten den Polybum de diaeta salubri zu Antwerp. 1565 in 12 herausgegeben. Seine Rede aber de ratione discendi, praecipue Medicinam, so zu Leipzig 1552 in 8 gedruckt worden, ist in **Joh. Georg. Schencks Samml. einiger Schriften** de formandis Medicinae studiis, welche zu Straßburg 1607 in 12 herausgekommen, No. 3. befindlich.

N. 17. Die von dem Aurifaber besorgte lateinische Ausgabe des Phaemon de cura canum, welche zu Wittenberg 1545 in 8 geschehen, und von welcher man **Freytags** apparat. libr. rar. T. I. p. 428. nachsehen kann, hat Nic. Rigaltius der Sammlung de re accipitraria zu Paris 1612 eingerückt. Seine Schrift vom Börnstein aber, welche Laur. **Scholtz** 1593 ins Lateinische übersetzt hat, ist in die Consilia des Crato von **Krafftheim** eingerückt worden. Sonsten findet man von diesem D. Andr. Aurifaber ausführliche Nachricht in den **Preuß. Samml.** B. 2. S. 259. u. s. w. woselbst unter andern S. 261. angemerket wird, daß er schon 1539 Rector zu Danzig geworden, indem er bereits in demselben Jahr die scholam Dantiscanam herausgegeben, Ao. 1540 aber schon wieder in Wittenberg sich aufgehalten habe. Von seiner Reise nach Italien kann man **Melanthons** Briefe IV. B. S. 196. nachsehen. Es war übrigens dieser Aurifaber auch Fürstlicher Rath,

und ward von dem Marggrafen zum öftern an fremde Höfe in den geheimesten Dingen verschickt. Die Umstände seines Todes erzählet Henneberger in der Erklärung der Preuß. Landtafel S. 182. u. f. und in den Unsch. Nachr. 1711 S. 424. u. s. w. findet sich ein Schreiben des Brentii an ihn.

Z. 7. von unten. D. Titius hat 1573 eine lateinische Rede auf den Marggraf Albrecht in 4. drucken laßen.

Z. 3. von unten. In Nath. Chyträi deliciis itiner. ist S. 419. ein Epitaphium angeführet, das D. Stojus seiner Ehegattin in Elbing aufrichten laßen. In Sabini Gedichten S. 262 finden sich die vom Sabin auf Stoji Bildniß verfertigte Verse, in welchen dieser auch als ein guter Poet gelobet wird. Die von ihm auf den Tod des Margr. Albrechts an dem Gedächtnißtage deßelben 1569 gehaltene Rede stehet in der oben angeführten Sammlung der auf diesen Todesfall herausgekommenen Schriften, welche Doct. David Voit besorget hat; und das in den Actis Borussicis befindliche Journal über die Krankheit des Marggrafen ist ein Theil dieser Rede. Sonsten ist dieser Stojus besage der Inc. fun. von dem Kayser Carl V. in den Adelstand erhoben worden.

S. 300. Z. 8. Wenn man dasjenige ansiehet, was in den Actis Borussicis T. 2. S. 762. u. f. vorkommt, scheint D. Paul vom Stein schon 1575 Fürstlicher Leibarzt gewesen zu seyn.

Z. 15. D. Pannonius ist zu Elbing Stadtphysicus gewesen. S. Tolkemits Elb. Lehr. Ged. S. 398.

S. 304. N. 4. von unten. D. Friedr. Lepner hat auch de pharmacopoeia disputiret.

S. 305. N. 8. D. Wosegin hat auch de partibus abdominis disputiret.

S. 307. N. 18. D. Pontanus ist nicht 1572, sondern 1570, und zwar, wie Freher im theat. viror. erud. anmerkt, zu Wien, vermuthlich an beygebrachtem Gifte gestorben. Der Herzog zu Weimar hat ihn zwar, wie Beier l. c. berichtet, in einem dasigen Kloster begraben laßen, der Körper aber ist nachhero von den Mönchen ausgegraben, und ins Waßer geworfen worden. Es hat dieser Pontanus methodum componendi theriacam & praeparandi ambram factitiam geschrieben, so Joh. Willichii consiliis med. beygefügt ist; und in den Unsch. Nachr. 1751 S. 27. u. s. w. findet sich ein Schreiben des Jenaischen Gottesgelehrten D. Simon Musäi an ihn, vom 15 Jan. 1560.

S. 309. N. 6. Daß der ältere D. Göbel auch mit dem Rostockschen Theologen Doct. Chyträus Freundschaft gepflogen habe, solches ist aus dem Briefe zu schlüßen, welchen dieser an jenen abgelaßen, und in deßelben epistolis S. 527. zu finden ist. Er ward 1576 Leibmedicus des Marggrafen Albr. Friedrichs.

S. 312. N. 10. Die Dispüten des D. Phil. Jac. Hartmanns de originibus anatomicis, von welchen Kestner in bibliotheca medica S. 15. wünschet, daß sie aufgelegt würden, und Gölicke in hist. anatomiae S. 8. u. s. w. einen Auszug liefert, hat Doct. Ernst Gottfr. Kurella in seinem fasciculo dissert. ad historiam medicinae spectantium,

ctantium, welcher zu Berlin 1754 in 8. herausgekommen, wieder auflegen laßen; so wie seine Dissertation de bile in der von Hallerschen Sammlung anatomischer Disputen I. Th. No. 14. zu finden ist. In den Ephemer. natur. curios. 1688 ist auch eine Schrift von ihm befindlich de generatione mineralium, vegetabilium & animalium in aëre.

S. 313. Z. 3. von unten. D. Bolius hat auch allhier de medicamentis lithontripticis anglicanis disputiret; und seine Disputen de via lactea sind auch der angeführten von Hallerschen Sammlung einverleibet worden. In den Werken des großen Ruyschen findet man seinen mit demselben de vsu propaginum venae geführten Briefwechsel.

S. 314. Z. 12. Beckher trat erst 1624 im Octobr. die Profeßion an.

S. 315. Z. 10. In dem Sahmischen Gesangbuche ist ein von dem D. Loeselius verfertigtes Lied N. 151. zu finden.

S. 317. Z. 20. Die dem Doct. Boretius in den Strodtmannschen Geschichten jetztleb. Gelehrt. IX. Th. S. 33. beygelegte Dißertation, so den Titul führen soll: Medico mentiri licet, ist nie heraus gekommen.

S. 318. Z. 10. D. Meltzer starb 1747 den 18 Oct. und ihm folgte in der Ordnung

XXI. Doct. **Christoph Gottlieb Büttner**, vorhin Qvartus.

S. 319. Z. 23. lese man: Christoph, an statt Christian.

S. 320. N. 4. D. Büttners Dißert. de peritonaeo ist nachhero in der von Hallerschen Sammlung anatomischer Disputen wieder aufgeleget worden; und die von ihm allhier herausgegebene Anmerkung von einem Kinde, deßen Herz von außen zu sehen gewesen, ist auch in Schaarschmidts Med. und Chirurg. Anmerkungen VI. Th. zu finden, und nachhero allhier, nebst anatomischen Anmerkungen über eine todtgeborne zweyköpfigte Mißgeburt wieder aufgelegt worden. Er ward 1747 Tertius, und hierauf rückte in seine Stelle

X. D. Gottfried Thiesen, vorhin Ordin. Qvintus.

N. 15. D. Thiesen ward 1747 Ord. Qvartus, und seine Stelle erhielt nebst dem dritten medicinischen Gehalt

III. D. Johann Heinrich von Sanden, welcher ehedem allhier Prof. Medic. Extr. gewesen, und nachhero bis 1746 in Elbing sich aufgehalten, und daselbst practisiret hatte, S. Tolkemit l. c. S. 434. hierauf aber allhier 1747 Ord. Sextus bey der Med. Facult. geworden, und pro loco de cura inflammationum per resolutionem disputiret hat.

S. 321. N. 3. D. Hier. Schultz doctorirte den 4ten Sept. 1638.

N. 17. D. Joh. Masius hat de dolore capitis allhier disputiret, und in den actis der 1640 in den drey obern Facultäten hieselbst angestellten Promotion findet sich eine von ihm bey derselben recitirte Dissert. de mutatione foetus vtero adhuc inclusi a phantasia matris. S. Möllers Cimbr. liter. I. Th. S. 383.

N. 8.

R. 8. von unten. D. Schmittner hat 1643 zu Basel doctoriret.

S. 330. R. 7. D. Christian Lepner practisirte nach seinem Abtritt zur Römischen Kirche zu Braunsberg in dem Ermländischen.

S. 332. R. 8 D. Woitens Schatzkammer ist vom D. Hebenstreit in Leipzig 1751 zum 13den mal heraus gegeben.

S. 334. R. 15. D. Weger, ehemaliger Prof. Med. allhier starb 1756 im Januar.

R. 23. D. Meltzer war 1698 geboren.

S. 335. R. 22. D. Thiesen hat nicht 1717, sondern 1727 promoviret.

S. 336. R. 8. D. Joh. Heinrich von Sanden zog 1746 wieder von Elbing hieher, und ward bald darauf obangezeigter maßen Prof. Med. Ord.

Letzte Reihe. D. Suchland hat nachhero allhier de necessaria motus progressiui varietate in naturali sanguinis vasorumque statu, auch de neruorum affectionibus, und de impedimentis circulationis sanguinis disputiret, und ging 1752 von hier nach Polen.

S. 337. R. 8. D. Werner hat nachhero allhier de medicina forensi, praeter differentiam vulnera in absolute lhetalia & per accidens distinguentem, nullam prorsus agnoscente; auch de ratione variolarum D. Joh. Godfr. de Hahn disputiret; imgleichen Dissert. epistol. ad Joh. Godofr. de Hahn, als den andern Theil der letztern Dißertation drucken laßen; auch experimentorum in viuis animalibus reuisorum circa oeconomiam animalem Spec. I. vertheidiget.

N. 12. D. Schröder ging 1751 von hier als Physicus nach Insterburg, und von da 1756 nach Memel.

S. 338. N. 4. von unten. D. Wirdig war anfangs Prof. zu Dörpt, ehe er nach Rostock kam. S. Wittens Diar. biagraph. ad a. 1687.

S. 339. N. 6. u. s. w. Aaron Alexander Olizar war auch, ehe er allhier D. Med. ward, bereits Prof. Juris Ord. auf der Universität zu Wilda gewesen; wie solches aus seinem Buch de politica hominum societate erhellet, das zu Danzig 1651 in 4. gedruckt worden, in welchem er sich auch Fürstl. Neuburgschen Rath nennet. S. Brauns Catal. script. Pol. & Pruss. S. 161.

N. 5. von unten. Nach der Preuß. Lieferung IV. St. S. 360. soll Jan. Abr. von Gehema 1681 allhier Med. D. geworden seyn, wovon aber keine Nachricht vorhanden ist.

S. 340. N. 19. D. Lischovini disputirte 1703 allhier als Präses, ging aber, nachdem er von hier weichen müßen, nach Elbing, wo er nicht lange geblieben. S. Tolkemit l. c. S. 426.

S. 341. N. 2. D. Christiani der ältere, war 1666 den 25 Apr. geboren, nahm, nachdem er hier studiret hatte, 1680 die Officin seines Vatern an, und ward 1695 Med. Candid. 1712 erster Landphysicus des Oberländischen Creises, 1723 Adjunctus des Berlinschen Collegii Medici, und starb 1741 den 2 Nov. S. Erl. Preuß. IV. Th. S. 489.

S. 342. N. 7. von unten. D. Gusovius war aus Losendorf bey Stum in dem polnischen Preußen bürtig.

S. 343.

S. 343. R. 7. Ist zu setzen: Johann Friedrich Gottsched.

R. 4. von unten. D. Weitbrecht, ward nachhero 1740 zu Petersburg Profeßor der Anatomie, und starb daselbst 1747. S. Alton. Gel. Zeitungen 1748 S. 10. u. f. Da er hier doctorirte, ließ er eine Schrift de febre petechizante drucken.

Letzte Reihe. D. Hübner, welcher 1683 geboren, starb 1755 im Febr.

S. 345. R. 18. Nachhero haben bey der medicinischen Facultät folgende doctoriret:

1747 den 21 Sept. I. **Joh. Nicol. Büchner**, von Mietau in Curland, so ein Specimen de epilepsiae curatione prudenter administranda drucken ließ.

II. **Johann Jacob Stein**, von Gerdauen in Preußen, deßen Specimen de casu speciali hydrophobiae letalis sine vlla delirii nota handelt.

III. **David Baumann**, von Liebau in Curland, welcher de quaestione: vtrum detur sanitas hominis absolute perfecta? disputirte.

IV. **Carl Ferd. Hummius** ein Königsberger, deßen Specimen de excellentia hypotheseos Stahlianae, phoenomena corporis humani per organismum explicantis handelt.

V. **Johann Mart. Ramdohr** von Aschersleben, so ein Specimen herausgab de intellectu vero fibrae debilis in corpore humano.

1749 den 20 Nov. I. **Joh. Jac. Roscius**, ein Königsberger, und adjung. Medicus des hiesigen Königl. Waysenhayses sowol als Hospitals, dessen Specimen de vera cataracta lactea crystallina handelt,

handelt, und welchem bereits 1748 den 10 Sept. das Doctorpatent ertheilet war. Er ward nachhero Med. Ordin. der angeführten Häuser, und dabey 1756 Prof. Honorar. der Chirurgie.

II. **Johann David Wißel**, von Wollin in Pommern, welcher historiam ascitis genuinam drucken ließ.

III. **Christoph Henning Nebershausen**, von Schwelin in Preußen, deßen Specimen bewies: nutritionem corp. hum. per neruos aeque ac per reliqua vasa nutritioni inseruientia fieri.

IV. **Ferd. Wilh. Mühlmann**, von Neuwied am Rhein, so de vi elastica, ceu fundamento vitae & motus in corp. hum. disputirte.

1753 den 5 Jul. I. **Joh. Schultz**, von Straßburg aus dem Polnisch. Preußen, der ein Specimen de tuenda senum sanitate heraus gab.

II. **Christian Friedrich Georgi** aus Sachsen, welcher eine Dißertation de inuerso vteri situ drucken ließ.

III. **Gottlieb Heinrich Graap**, ein Königsberger, so de fluxu haemorrhoidali periodico in adfectibus arthriticis beneficio naturae, & medicina sine medico schrieb.

IV. **Ehregott Friedrich Lindner**, ein Königsberger, und Practicus in Curland, der eine Comment. Physiol. de fluido nerueo, spiritibus animalibus, eorundemque in corp. human. functionibus herausgab.

V. **Johann Heinrich Zäncker**, ein Königsberger, deßen Specimen de antimonio eiusque virtute medica handelt.

1754

1754 den 28 Nov. I. **Gottfried Hippel**, von Rastenburg in Preußen, welcher ein Specimen de morbis ex acido & Alcali drucken ließ.

II. **Gottlieb Paul Paulsen**, ein Königsberger, und ehedem Regimentsfeldscheerer bey der Rußischkayserl. Leibguarde zu Pferde, deßen Specimen de carie oßis humeri handelt.

III. **Johann Samuel Gallasius**, von Borchersdorf bey Soldau in Preußen, der de aqua regis aurum soluente, argentum non item disputirte.

S. 346. N. 7. Es ist auch durch wiederholte Königliche Verordnungen 1732 sowol, als unter Berlin den 7 Mart. 1750 festgesetzet worden, daß nicht mehr als 8 Profeßores Ordin. in der philosophischen Facultät sitzen sollen.

S. 357. N. 2. Unter Königsberg 1753 den 22 Junii ist verordnet worden, daß künftighin, nach der Vorschrift der Statuten, der Decanus Philos. Facultät jederzeit die Magisterpromotion verrichten solle.

S. 358. N. 13. Profeßor Weßling ist 1577 den 4 Jan. zu Rostock gestorben, und hat der dasigen Academie zu gute ein Legatum gemacht, deßen in **Schützens** vita Chytraei II. Th. S. 556. gedacht wird. Es hat von diesem Manne der Herr Rector **Opitz** zu Minden, in seinem 1748 daselbst gedruckten Programma de tribus Weßelingis, doctis Westphalis, gehandelt. Man sehe auch von ihm die **Unschuld. Nachr.** 1747 S. 838.

S. 359.

S. 359. letzte Reihe. Von dem Stancarus kann man auch **Lauterbachs** polnischen Socinismus S. 33. u. s. w. nachsehen.

S. 361. R. 9. Prof. Radicke hat auch Donatum puriorem atque correctum 1611 allhier herausgegeben, und ist im 54sten Jahr gestorben.

S. 362. R. 8. Prof. Mylius hat auch eine Chaldäische Grammatic, syntaxin Ebraeam in complementum Trostianae syntaxeos, und consilium de Ebraeo studio bene instituendo, nebst einer manuductione in Trostii grammaticam, imgleichen colloquia familiaria germanicolatina herausgegeben.

R. 21. Prof. Ernesti hat auch de natura syllogismi 1637 allhier disputiret.

S. 363. R. 7. Prof. Gorlovius hat auch de fortitudine disputirt.

S. 364. R. 15. D. Hahn starb 1755 den 8 Jul. und ihm succedirte

XV. M. **Georg David Kypke**, vorhero Prof. Extr. der orientalischen Sprachen, welcher anbey die Inspection der jüdischen Synagoge erhielt, und pro loco de apparatu conuiuii regis Persar. & vino chalybonio über Esth. I. 6. und Ezech. XXVII. 18. disputirte.

S. 365. R. 3. von unten. Von dem Profeßor Stosser kann man auch **Hartknochs** Kirchenhistorie S. 313. nachlesen.

S. 367. R. 7. von unten. In den **Unsch. Nachr.** 1712 S. 803. u. s. w. wird einer Schrift des Peristeri gedacht, aus welcher zugleich einige besondere Sätze angeführet werden; und in *S. M. C.*

Tractat

Tractat de ritu veteri formulae applicatiuae individualis in S. coena, welcher zu Lübeck 1741 in 4. herausgekommen, wird S. 4-24. ausführlich bemerket, was Peristerus zur Vertheidigung dieses Gebrauchs unternommen und geschrieben hat. Man kann auch sonsten von ihm Schröders Wismarsche Predigerhistorie S. 89. u. f. nachsehen.

S. 369. N. 17. Prof. Reimer hat auch über Tit. II. Part. post. disputiret.

N. 2. von unten. Prof. Bolius hat auch bey Gelegenheit des wegen der reinen Schreibart des N. Test. entstandenen Streits, justam & moderatam absentiae ab exequiis, funeri linguae Hellenisticae paratis, excusationem 1647 herausgegeben. S. Placcii Theatr. anon. p. 66.

S. 370. N. 20. lese man: 1664 an statt: 1644.

S. 371. N. 5. Babatius ist erst 1669 an die Schloßkirche gekommen, und den 18 May 1719 gestorben.

S. 372. N. 13. D. Behm starb 1753 den 17 Febr. und ihm folgte 1753

XXIV. M. **Friedrich Samuel Bock**, welcher dabey D. und Prof. Theol. Ord. auch Preuß. Consistorialrath, und erster Bibliothecarius zu Schloß geworden, wie oben bereits angemerket ist.

S. 373. N. 1. Prof. Barthol. Wagner hat auch zu Danzig einen Tractat von der Pest geschrieben, den Doct. Valerius Fidler daselbst vermehret nachhero auflegen laßen; und wird in der 1593 auf

Christoph Preußen allhier gedruckten Int. fun. Med. Doct. olim in hac acad. prof. genannt.

S. 374. N. 7. von unten. Prof. Menius ist derselbe, deßen in der neuesten Ausgabe des **gelehrten** Lexici III. Th. S. 377. unter dem Namen Meinius besonders gedacht wird. Er hatte schon 1571, ehe er in Danzig Prof. ward, zu Görlitz geheyrathet.

S. 377. N. 7. Prof. Linemann hat auch de fati astrologici veritate, und de fulmine turrem pulueris pyrii percutiente disputiret, imgleichen manuductionem ad fortificationem belgicam herausgegeben. Er lehrte auf Churfürstl. Befehl in deutscher Sprache das Feldmeßen sowol als Niederländische Fortification, zum Besten der Ungelehrten, wie solches seine deßfals gedruckte deutsche Einladungsschrift vom 13 Oct. 1641 ausweiset.

N. 12. u. s. w. Des berühmten Concii Leben ist ausführlich in den Actis Scholasticis nouis T. II. p. 364. sequ. beschrieben worden, und daraus erhellet: daß er eigentlich Cuncius geheißen, in Soldau selbsten geboren, in Helmstadt als Magister legens zwey Jahr sich aufgehalten, und daselbst de principiis matheseos disputiret, hierauf aber in Berlin die junge Herrschaft des Churfürstl. Hauses eine zeitlang unterrichtet, und nachhero als Profeßor allhier de natura ventorum, auch de necessario disputiret, imgleichen von 1656 an bis 1683 die Preußischen Calender verfertiget habe, in welchen jederzeit zum Anfange eine gelehrte, besonders mathematische oder physische Materie ausgeführet worden. Es hat dieser Concius sonsten

auch

auch noch allhier nodum quatuor circumstantiarum, circa passionem domini occurrentium, auch einen Discurs vom Stein der Weisen, imgleichen ein Bedenken vom Blitz und Donnerknall drucken laßen. Er war übrigens 1626 geboren. S. Kongehls Cypreßenhain S. 96.

S. 380. N. 11. u. s. w. Prof. Jagenteufel ging von hier nach Wittenberg, S. Unsch. Nachrichten 1715 S. 1076. und hat 1565 eine Erklärung des 90sten Psalms in 8 allhier drucken laßen. Sein Sohn M. Andreas Jagenteufel, war 1585 Diaconus zu Wittenberg. S. Unsch. Nachr. 1751. S. 467. u. s. w.

S. 381. N. 9. Prof. Sciurus hat auch allhier 1583 in 8. antiquitates, vt sunt epitaphia, elogia, epigrammata aliaque drucken laßen, imgleichen declamationem in laudem patientiae, und precatiunculas ad euang. dominic. & fest. accommodatas in 4. herausgegeben.

S. 382. N. 6. von unten. Profeß. Weger hat auch 1626 allhier eine Streitschrift wider Peter Richtern drucken laßen, und de praedicabilibus disputiret.

S. 383. N. 9. von unten. Eifler hat auch de morte Jesu geschrieben.

S. 384. N. 15. In Bruckers lateinischen Historie der Philosophie IV. Th. 2 B. S. 334. u. f. wird der Zeidlerschen Verdienste um die peripatetische Philosophie ausführlich gedacht. Wieder den Tractat des Zeidlers de gemino docendi modo hat Eccius Leichner geschrieben, welchem aber Andr. Hedio geantwortet hat. Zeidler hat

auch, nach **Wittens** Diar. Biograph. de respiratione piscium disputiret.

S. 385. Z. 7. Der Prof. Hedio hat auch jetzt angezeigter maßen den D. Zeidler wider den Leichner vertheidiget.

Z. 3. von unten. Prof. Rabe hat auch de natura & constitutione Metaphysices, imgleichen de definitione boni a veteribus tradita, und sede categoriarum disputiret.

S. 378. Z. 16. Ao. 1567 war M. Zach. Orthus Prof. der Ethic und Geschichte allhier.

S. 389. Z. 3. Professß. Klugmihel hat auch de ratione, seu normali phil. pract. principio disputiret.

Z. 5. von unten. Auf Witzendorfs Discursum de status & administrationis imperii Romani forma hodierna, pro Theod. Reinkingio, contra Joh. *Limnaeum*, hat der letztere in einer Differt. apologet. 1643 geantwortet. Seine prudentia ciuilis ist zu Rostock 1639 in 12 herausgekommen, wo er auch 1635 als Präses de proprio & accidente disputiret hat.

S. 390. Z. 5. von unten. Prof. Pichler hat auch de comitiis, und de praesagiis rerumpubl. disputiret.

S. 392. Z. 4. von unten. D. Gregorovius der ältere starb 1749 den 10 Febr. und in seine Stelle rückte in demselben Jahr.

XII. M. **Carl Andreas Christiani**, vorhin Prof. Phil. Pract. Extr. welcher hierauf de paroemia iuris : Kauf gehet vor Miethe, vtrum ea sit iuris naturalis? disputirte. Es ist derselbe allhier 1707 den 29 Nov. geboren, und hat zu Halle, woselbsten

selbsten er auf dem Königl. Pädagogio docirte, 1735 den 15 Junii magistriret.

S. 396. N. 16. In den Hamb. Freyen Urtheilen vom Jahr 1747 findet sich auch Prof. Teskens Nachricht von den Preuß. Bologneserflaschen, und 1751 disputirte er allhier de phialis vitreis ab illabente minimo silice dissilientibus.

S. 392. N. 23. Friedrich Wagner hat auch zu Wittenberg 1617 in 4. monstrum Zwinglio-Caluinianum, und allhier 1618 in 4. eine Warnungsschrift wider Arnold Pollichium, mit D. Behmens Vorrede; imgleichen einen Bericht, was in denen Lutherischen Kirchen von der H. Taufe, den dabey üblichen Ceremonien und dem Exorcismo gelehret wird, in 8 herausgegeben.

S. 398. N. 7. Prof. Tydäus hat zu Rostock de studio ac amore honoris disputirt, und nicht 1645 sondern 1654 magistriret.

S. 399. N. 8. D. Phil. Jac. Hartmanns Buch de rebus gestis christianorum sub apostolis ist zu Leipzig 1710 in 4 unter dem Titul: D. Phil. Jac. Sclerandri, Prof. hist. in Acad. Basileortana historia antiqua ecclesiae Christianae wieder herausgekommen. Der Urheber des Werks aber wird daselbst fälschlich vor einen Danziger ausgegeben. Er hat auch sonsten noch allhier zwey Disputen de Historia herausgegeben.

S. 400. N. 19. Casp. Schütz disputirte allhier von des Horazens Buch de arte poetica, und ging 1565 im Sommer von hier nach Danzig, wo er 1594 den 16 Sept. gestorben. Ausführliche Nachricht von ihm findet man in den Preuß. Samm-

lungen 1 B. S. 596. u. s. w. woselbst aber nicht bemerket wird, daß er den Prediger Salomo Carmine heroico zu Wittenberg 1580 in 8. heraus gegeben.

S. 401. N. 2. Prof. Langerfeld, welcher zu Frankfurt an der Oder magistriret hat, stand schon 1560 zu Elbing. S. **Tolkemit** l. c. S. 303. wo auch seine mathematische Schriften angeführet werden.

S. 402. N. 20. Von Dachens sämmtlichen lateinischen sowol, als deutschen Gedichten findet sich ein alphabetisches Verzeichniß in dem **Büchersaal der freyen Künste** IX. B. S. 350. u. s. w. N. 4. von unten. Prof. Röling, welcher auch ein gekrönter Poete war, ist nach **Möllers** Cimbr. literata I. Th. S. 566. zu Lütkenburg in Wagrien geboren, hat zu Rostock magistriret, und sortis Cimbricae calamitosae deplorationem in lateinischen Versen daselbst 1659 in fol. herausgegeben. In dem Sahmischen Gesangbuche sind verschiedene seiner Lieder zu finden. Man kan auch von ihm **Morhofs** Tract. von der deutschen Sprache II. Th. S. 432. und III. Th. S. 713. und die deutschen Gedichte deßelben I. Th. S. 111. u. s. w. nachsehen.

S. 404. N. 18. Pietschens Paßionsgedichte, welche unter dem Titul: Abbildung der Marter JEsu Christi herausgekommen, sind von dem berühmten Musico Hendeln in Noten gesetzt; wie solches in dem **Büchersaal der freyen Künste** IV. B. S. 450. angemerket wird, woselbsten auch noch mehreres von den Pietschischen Gedichten vorkommt.

S. 405.

S. 405. Prof. Hoppe ward 1538 Rector zu Freystadt in Schlesien, 1554 aber zu Culm, und 1555 zu Elbing, wo er aber noch in demselben Jahre seines Amtes, auf öfteres Anhalten des Bischofs Hosius, nach **Langens** Elb. Jubelfeyer S. 51. erlaßen seyn soll. Einige meinen, daß er nicht in Danzig gestorben, sondern 1560 wieder nach Culm gezogen, und daselbst in den Rath gekommen, auch gestorben sey. S. **Tolkemit** l. c. S. 243. Man sehe übrigens von seiner Dimißion aus Königsberg den **Preuß. Todestempel** S. 496. 522. von den Umständen seiner Culmischen und Elbingschen Widerwärtigkeiten aber Hr. D. **Lengnichs** Geschichte der Preußischen Lande II. Th. S. 113. u. s. w. 135. u. s. w. nach. Er hat allhier außer der Rede auf den Culvensis, deren im ersten Theil dieser Historie S. 31. gedacht worden, auch auf den Tod des Conr. Lagus, J. U. D. 1546 eine Leichrede drucken laßen.

S. 406. N. 19. Prof. Smidenstät kam eigentlich 1568 hier an, und gieng 1579 von hier weg. Er hat auch refutandi formam oratoriam 1585 und orat. Ciceron. ſtatum, & ad res ciuiles accommodationem 1590 zu Helmstadt in 4to drucken laßen.

S. 407. N. 19. In den epist. Chytraeanis S. 595. findet sich ein Schreiben des Chytraei an den Prof. Preuß von 1587.

S. 408. N. 5. Profeß. Reimann hat manipulum epigrammatum ex agro paſſionis dominicae demeſſum 1612, und manipulum Meliſſorum elegio phaleucum 1601 allhier drucken laßen, S.

Schriften der hiesigen deutschen Gesellschaft S. 392. u. f. und ist den 10 Junii 1615 gestorben.

S. 408. N. 5. von unten. Prof. Fuchs hat auch de decoro rituum in conuersatione, moribus gentium indecoris disputiret, und de euphonia latinae linguae geschrieben, auch didacticam drucken laßen, und 1612 als Studiosus seine zur Vertheidigung des Barthol. Keckermanns gereichende Schrift unter des Prof. Crebsen Vorsitz abdisputiret.

S. 409. N. 9. von unten. In dem Sahmischen Gesangbuche stehen noch mehr Lieder, so der Prof. Thilo gemacht hat.

S. 410. N. 14. Prof. Reich hat auch de prudentia, ingleichen de naturali rerumpublic. in orbem redeuntium conuersione Polybiana allhier disputiret.

S. 411. N. 15. Prof. Strimes hat in seiner Vaterstadt magistriret.

S. 412. N. 8. D. Kowalewski hat nachhero de nominibus, cognominibus & titulis Imperat. Roman. in nummis antiquis a Julio Caesare vsque ad Posthumum disputiret, und ward 1751 Vicepräsident und Officialis des neuerrichteten Preuß. Consistorii, legte aber, als er 1752 Prof. Jur. Prim. auch Director und Kanzler der Universität ward, die Prof. der Beredsamkeit und Geschichte nieder, und ihm succedirte 1752

XVI. M. Christian Heinrich Güther, vorhin Prof. Extr. der Griechischen Sprache, welcher hierauf pro loco, de eloquentia animorum victrice

victrice exemplis ex prima Romanorum historia depromtis adserta disputirte, und 1755 den 25 Febr. starb. Er war geboren 1696 den 13 Julii, und hatte 1718 zu Jena magistriret, hat auch zu Breslau 1750 das Leben Friedrichs I. Königs in Preußen aus bewährten Urkunden, sonderlich Münzen und Schaustücken herausgegeben. Seine Stelle bekleidet vorjetzo seit 1755

XVII. M. **Jacob Friedrich Werner**, vorhin Prof. Philos. Extraord. welcher auch Wallenrodscher Bibliothecarius ist, und de historia pragmatica pro loco ord. disputiret hat. In den Schriften der hiesigen freyen Gesellschaft, deren Director er fortmehro ist, finden sich S. 107. und 289. Reden von ihm.

S. 414. N. 17. Prof. Wilhelmi hat 1620 Dom. 5. p. epiph. eine Einladungsschrift herausgegeben, aus welcher erhellet, daß er erst nach Abschaffung des Pädagogii, bey der Academie wöchentlich 4mal das Latein zu lehren angefangen habe.

S. 415. N. 10. u. s. w. Prof. Flottwell, welcher nicht Conrad, sondern Christian heißt, hat zu Jena 1733 den 17den Octobr. magistriret, und ist der Weltweisheit, auch der deutschen Beredsamkeit Prof. ord. anbey ein Ehrenmitglied der Leipziger, Jenaischen, Helmstadtschen und Duisburgschen Gesellschaften, ward dabey 1750 Rector der hiesigen Domschule, und hat von **Fleschiers** Lob- und Trauerreden den ersten Theil in deutscher Sprache, nebst der Lebensbeschreibung deßelben herausgegeben.

S. 416. N. 19. u. s. w. Der Prof. Rittangel war zu Forchheim im Bambergschen 1606 den 2 Jan. geboren; und der vielfache Uebergang von einer Religion zur andern ist ihm von dem hiesigen Ministerio tripolitano, in der 1652 in 4to gedruckten Deduction und Protestation wider die im Calixtinschen Unwesen verübte Attentata A. 3. vorgeworfen worden. Er hielt sich schon 1640 allhier auf. In **Mehlführers** access. ad Almelovenii bibliothecam promissam wird auch S. 93. u. f. eines Werks gedacht, welches er im Manuscript hinterlaßen haben soll, darinn die Christliche Lehre aus den Schriften der Rabbinen bestätiget wird. Sein Briefwechsel, den er mit einem gelehrten Juden über 1 Mos. 49, 10. angestellet, stehet in **Wagenseils** tel. ign. satanae p. 327. sequ.

S. 418. N. 12. Hahn ward 1714 der griechischen sowol als der morgenländischen Sprachen Profeß. extraord.

N. 15. Prof. Fischer hat 1710 den 12 August zu Jena magistriret, und starb zu Königsberg 1751 den 15 Dec. Die von ihm allhier 1743 in 8. herausgegebene Gedanken von der Natur sind bekannt. Sein Glaubensbekenntniß steht in den **Unsch. Nachrichten** 1731 S. 926.

S. 420. N. 4. von unten. Prof. Arnd ist zu Danzig 1682 den 6 Jul. geboren, und starb zu Tilsit 1748 den 26 Octobr. hat auch zu Thorn 1716 von dem damaligen Nordlichte eine Schrift in 4to herausgegeben.

S. 422. N. 2. Prof. Güther ward 1752 Prof. Eloqu. und Histor. ord.

N. 7. Prof. Neufeldt hat sich A. 1750 von hier wegbegeben.

S. 423. N. 16. u. s. w. Prof. Marquardt war 1694 den 20 Octobr. geboren, magistrirte zu Jena 1720 den 30 Dec. und starb 1749 den 17 Febr. Seine zehn specimina theol. natural. applicatae sind 1747 zusammen gedruckt worden.

S. 424. N. 1. Prof. Rappolt, welcher auch ein guter lateinischer Poet war, wovon man des Herrn **Pißzanski** Schrift: de meritis Prussorum in poesin latinam S. 16. nachsehen kan, war geboren 1702 den 17 Jun. und hatte 1731 den 12 Junii zu Frf. an der Oder magistriret, starb aber 1753 den 23 Octobr. Mehreres von ihm findet man in **Strodtmanns** neuem gelehrten Europa 5 Th. No. 7.

N. 21. u. s. w. Prof. Knutzen war 1713 den 14 Dec. geboren, ward nicht 1740, sondern 1734 Profeßor, und starb 1751 den 29 Jan. Von seinem Leben und Schriften ist in des Hn. **Strodtmanns** Geschichten der jetztlebenden Gelehrten XI. Th. S. 74. u. s. w. ausführliche Nachricht zu finden. Seine Schrift von der Wahrheit der Christlichen Religion ist in Dänischer Sprache zu Coppenhagen 1742 in 8. gedruckt worden; die Dissertation aber de commercio mentis & corporis ist zu Leipzig 1745 unter dem Titel: Systema caussarum efficientium vermehrter, nebst der Dißertation de humanae mentis natura indiuidua herausgegeben. Er hat auch sonsten von der Gedächtnißkunst, und den Brennspiegeln des Archimedis geschrieben, auch eine Vorrede vor des El-

bingschen

bingschen Professor Woitens Tractat von dem Gebrauch der Erd- und Himmelskugeln drucken laßen. Es findet sich auch von ihm in den lateinischen Actis Eruditor. von 1737 eine Abhandlung de parabolis infinitis eadem parametro & circa eundem axin descriptis, ingleichen im **Philosophischen Büchersaal** eine Untersuchung vom wahren Urheber des Calculi binarii, und in dem **Hamb. Magazin** IV. B. III. St. No. 5. eine Beschreibung eines allgemeinen Wetterglases.

S. 425. Z. 16. Prof. Christiani ward 1749 Prof. Ord. der practischen Philosophie, und legte in demselben Jahr die Inspection der Gröbenschen Stipendiaten nieder.

Z. 4. von unten. Prof. Danovius starb 1748 den 12 Nov. In den **Leipziger Beyträgen** VII. B. S. 119. u. s. w. 506. u. s. w. findet man eine Beantwortung einiger, gegen seine Schrift vom oratorischen Frost im VI. Bande derselben S. 668. u. s. w. gemachten Einwürfe.

S. 426. Z. 9. Prof. Caßeburg war geboren 1708 und starb 1750 den 28 Januar.

Z. 5. von unten. Prof. Kypke, welcher 1724 den 23 Octobr. geboren, und 1744 den 14 Mart. zu Halle magistriret, hat nachhero allhier Anmerkungen über D. Rauens Hebr. Grammatic, auch ein Vocabularium hebraicum in Genesin, imgleichen eine deutsche Ubersetzung von Lockens Anleitung des menschlichen Verstandes, aus dem Englischen; auch Obseruationes sacras, in quibus varia Matthaei & Marci dicta ex auctoribus profanis

fanis explicantur, drucken laßen, und über 1 Mos. IV. 7. Cap. XLIX. 4. disputiret; zu Breslau aber eine deutsche Uebersetzung von Danzens Hebräischer und Chaldäischer Grammatic mit Anmerkungen, imgleichen Obseruation. sacrar. in noui foederis libros ex auctoribus potissimum graecis Tom. II. herausgegeben, und ward 1755 Prof. Ord. der morgenländischen Sprachen.

N. 4. von unten. Zu den Prof. Extr. der philosophischen Fac. sind nachhero gekommen:

XXVIII. M. **Johann Bernhard Hahn**, ein Sohn des ehemaligen Prof. Ord. Lingv. Orient. hieselbst gleiches Namens, welcher 1744 den 4ten Sept. allhie magistriret hat. Er ward 1749 Prof. Extraord. der Beredsamkeit und Geschichte, auch Subinspector der Alumn. und des Convict. und hat de varietate colorum, auch de varietate sonorum specimine sapient. diuinae, imgleichen de gestibus, und de voce oratorum disputiret. Die Subinspection legte er obangeführter maßen 1755 nieder.

XXIX. M. **Heinrich Willhelm Johannsen**, geboren zu Königsberg 1725 den 23 Oct. magistrirte allhier 1750 den 14 April, und ward 1752 Prof. Math. Extr. starb aber in demselben Jahre den 4 Aug. Er hat de die & nocte longissimis in zonis frigidis, auch moralitate jurisiurandi tanquam actionis bonae determinanda; und modo determinandi rationem sphaerae ad cylindrum & conum, quorum diametri basium & altitudines diametro sphaerae aequantur disputiret.

XXX.

XXX. M. Friedrich Johann Buck, ein Königsberger, magistrirte allhier 1743 den 18 Jul. und ward in Abwesenheit zu Frankf. an der Oder 1748 im April Jur. Utr. Doctor, 1753 aber allhier Professß. Mathes. Extr. Er ist auch zweyter Stadtbibliothecarius, und hat pro Gradu Doctoris eine Schrift de iis, quibus iure Romano non permissum est testamentum facere drucken laßen, auch elementa artis disputandi, imgleichen eine Abhandlung von den Stammeltern des menschlichen Geschlechts, und von der Beschreibung der Mittagslinie herausgegeben, von der Schreibart der heiligen Schrift geschrieben, auch tentamen conuincendi pluralistam de reali corporum existentia, und resolutiones problematum quorundam abdisputiret, imgleichen de numeris diametralibus & polygonis, indole & vtilitate geometriae experimentalis, animabus brutorum quidem actu cognoscentibus sed non cogitantibus disputiret.

XXXI. M. Jacob Friedrich Werner, geboren zu Königsberg 1732 den 15 Sept., magistrirte allhier 1753 den 15 May, und ward 1754 Profeß. Philos. Extr. 1755 aber Prof. Eloqv. und Histor. Ord. Er hat sowol allhier, als zu Frf. an der Oder als Präses, de prudentiae politicae a L. Junio Bruto consule editis speciminibus disputiret, und argumenta contra metempsychosin pro Loco vertheidiget.

XXXII. M. Matthias Friedrich Wattson, ein Königsberger, magistrirte hieselbst 1753 den 15 May, hat hier und zu Frankf. an der Oder

zwey

zwey ästhetische Disputen über den Horatz als Präses gehalten, auch de Fauno Mercurialium virorum custode, Fabricio Romanorum consule, antiquorum gallorum philosophis druidum nomine insignitis allhier disputiret. Er ward 1756 Prof. extraord. Poes. und ist auch ein Ehrenmitglied der deutschen Gesellschaft zu Göttingen.

S. 429. N. 6. M. **Gottfried Heshusius** war, ehe er nach Minden kam, Hofprediger zu Aurich in Ostfriesland.

N. 14. Ao. 1579 den 7 April hat auch **Ulrich Gutzmer**, von Colberg in Pommern, allhier magistriret, welcher nachhero, besage **Vanselows** gelehrtem Pommern S. 40. Jur. Utr. Doctor, auch Fürstlicher Rath und Syndicus in seiner Vaterstadt geworden.

S. 430. N. 8. von unten. Ao. 1638 den 8 April haben unter andern **Caspar Mauritius**, der nachmalige Rostocksche Theologus, welcher als Pastor zu Jacobi in Hamburg 1675 gestorben, S. **Wittens** Memor. theol. S. 1861, und **Christian Martin Willich**, welcher als Licent. Theol. und Superint. zu Burchtorf im Braunschweigischen gestorben, auch **Christoph Bruhn**, nachhero Conrector des Bordesholmischen Gymnasii, den Gradum Magistri allhier angenommen.

N. 7. von unten. Ao. 1638 den 30 Sept. haben nicht IV sondern IX allhier magistriret, und unter denselben **Johann Jacob Pfeiffius** von Stettin, welcher Anfangs an der deutschen Kirche in Stockholm gestanden, aber als Bischof in Esthland zu Reval 1660 gestorben. N. 2.

R. 2. von unten. Ao. 1640 den 12 April hat auch **Johann Reich**, der als Senior des Ministerii zu Lübeck gestorben, allhier magistriret; und Ao. 1642 den 24 April ist auch eine Magisterpromotion mit 14 Candidaten vorgenommen, unter welchen der nachmalige Rector zu Itzehoe, **Nicol. Röper**, ein Hamburger war.

Letzte Reihe. A. 1643 den 9 Jul. hat auch **Christian Bielefeld**, nachmaliger D. Theol. und Superint. zu Delitsch, imgleichen **Heinrich Weghorst**, nachhero Schulrector zu Kiel allhier magistriret.

S. 431. R. 6. Prof. Mich. Falck hat auch allhier als Präses 1645 de elementorum alteratione disputiret.

R. 7. Unter denen, welche Ao. 1644 im Jubilão allhier bey der Philos. Fac. promovirten, war auch **Johann Colberg**, von Colberg bürtig, welcher, nachdem er sowol zu Eisleben als auch in seiner Vaterstadt das Pastorat verwaltet hatte, 1687 als D. und Prof. Theol. zu Gryphswald gestorben. S. **Vanselow** l. c. S. 19. u. f.

R. 8. Ao. 1646 den 4 April haben unter andern **Daniel Ludemann**, nachmaliger Doct. Theol. und Bremischer Generalsuperintendent, **Andr. Hoier**, nachhero Praepositus der Pinnebergischen Grafschaft, und Pfarrer zu Itzehoe im Hollsteinschen, auch **Carl Schröder**, nachmaliger Rector zu Flensburg allhier magistriret.

R. 9. Ist an statt 1646, zu setzen 1647, und dabey zu merken, daß unter den damaligen Candidaten auch **Michael Wattson** gewesen, der nachhero

nachhero Doct. Theol. und Profeß. Hist. zu Kiel geworden.

N. 13. Ao. 1651. den 13 April hat unter andern auch **Conr. Olde**, nachmaliger Licent. Theol. ingleichen **Abel Finch**, der als Schulrector zu Schleswich gestorben, allhier magistriret.

S. 432. N. 4. Ao. 1672 magistrirte auch allhier der nachmalige Generalsuperintendent in Hinterpommern, **Dav. Nerreter**, welcher auch als Präses allhier de origine fontium disputiret hat. S. **Unsch. Nachr.** 1727. S. 1156.

N. 22. Unter denen, so 1685 allhier magistriret haben, ist auch **Olaus Ohdelius** von Upsal, welcher nachgehends Prof. Theol. zu Dörpt geworden. S. **Wittens** diar. biograph. ad ann. 1688.

N. 23. Der Prof. Stobäus zu Danzig war zu Widminnen in Preußen geboren, und hatte 1695 das Prorectorat der Altstädtschen Schule allhier erhalten, ging aber 1711 als Prof. der Griechischen und Morgenländischen Sprachen nach Danzig, und hat de tetracty Pythagorae geschrieben.

S. 433. N. 6. von unten. Ao. 1743 den 18 Jul. nahm der nachmalige Prof. Mathes. Extr. **Friedrich Johann Buck** allhier den Gradum Magistri an.

Letzte Reihe. Nachhero haben allhier magistriret:

Ao. 1748 den 20 Aug. II.

Worauf den 26 Aug. **Gottfried Schuster**, damals zu Marienburg, jetzo aber der Provincialschule zu Tilsit Rector, das Diploma als Magister erhielt.

Ao. 1750 den 14 April III. und unter denselben

der nachmalige Professor Math. Extraord. allhier, **Heinrich Wilhelm Johannsen**, auch **Johann Gotthelf Lindner**, von Smolsin in Pommern, vorjetzo Rector der Domschule zu Riga.

Ao. 1752 den 18 Dec. **Johann David Engelschmidt**, aus dem Anhalt-Deßauischen bürtig, Diaconus der hiesigen Altroßgärtschen Kirche.

Ao. 1753 den 15 May. II. nemlich der jetzige Professor Eloqu. und Hist. ordin. **Jacob Fridrich Werner**, und der Prof. extraord. poes. **Matthias Friedrich Watson**.

= = = = den 30 Aug. **Paul Christian Weiß**, vorjetzo Subinspector der Alumn. und des Convict.

Ao. 1755 den 12 Junii I.

A. 1756 den 29 Januar. I.

= = den 5 April I.

S. 439. N. 3. von unten. Zu Anfange des vorigen Jahrhunderts sollen sich allhier bis 3000 studirens halber aufgehalten haben; wie solches aus einem Schreiben des hiesigen Ministerii an die Preußischen Landräthe erhellet, welches in den **Unsch. Nachr.** 1745 S. 91. u. s. w. zu finden ist.

S. 440. N. 9. In dem Colleg. Fried. werden vorjetzo über 400, und in den Armenschulen 1500 Kinder unterrichtet.

N. 10. von unten u. s. w. Zu den auswärtigen Gelehrten, die allhier studiret haben, gehören annoch vor andern folgende: **Abraham Battus**, Theol. Doct. und Prof. Prim. zu Gryphswalde,

auch

auch Generalsuperintendent und Consistorialpräsident daselbst, S. **Wittens** memor. renou. Theol. S. 1831, der reformirte Theologus **Georg Conrad Bergius**, welcher unter Rittangeln die Philologie allhier getrieben, D. **Johann Botsacc**, anfangs Rector des Gymnasii, und zuletzt Senior des Ministerii zu Danzig, D. **Nicol. Becmann**, Prof. der Rechte zu Lunden, **Joh. Eberhard Busmann**, Prof. Theol. zu Helmstadt und Generalsuperintendent, **Ehregott Daniel Colberg**, anfangs Profeßor zu Gryphswalde, nachhero aber Consistorialis und Pastor zu Wismar, Doct. **Matthias Clausenius**, Hollstein-Gottorpscher Leibarzt, D. **Barthol. Elsner**, Prof. Theol. und Sen. des Minist. zu Erfurt, D. **Ortholph Fomann** der jüngere, Prof. Hist. und Poes. auch nachgehends Juris zu Jena, der bekannte Liederdichter **Johann Francke**, D. **Georg Frantzkius**, ein angesehener Politicus, deßen Leben **Acker** beschrieben hat, **Jacob Gerschow**, Jur. Utr. Doct. und Prof. Lingv. Orient. auch Poes. zu Gryphswalde, **Joh. Wilhelm von Göbel**, Jurecons. zu Helmstadt, **Andreas Götsch**, Jur. Utr. Doct. und Prof. zu Halle, Doct. **David von Grebner**, Röm. Kayserl. Hofmedicus, der bekannte Philologus **Aegidius Gutbier**, **Johann Conrad Hedenus**, Profeß. Theol. zu Altdorf, S. **Zeltner** vit. Theol. Altdorf. S. 371. der seiner Schriften wegen bekannte **Christian Hoburg**, **Paul Gottlieb Hofmann**, anfangs Profeß. Theol. zu Leipzig, und nachhero Superintendent

zu Annaberg, D. **Christoph Horch**, Königl. Preuß. geheimter Rath, und würklicher ältester Leibmedicus, S. **Strodtmanns** Geschichte jetztlebender Gelehrten X. Th. der seines Lexici wegen bekannte Hofrath **Johann Theodor Jablonski**, Doct. **Engelb. Kämpfer**, welcher durch seine Reisebeschreibungen sich bekannt gemacht hat, D. **Thomas Friedrich Karstens**, Protonotarius und Legationssyndicus zu Lübeck, D. **Steph. Kenckel**, Präpositus zu Tundern, der berühmte Astronomus **Gottfried Kirch**, D. **Immanuel König**, Generalsuperintendent zu Camin, der berüchtigte **Matthias Knutzen**, welcher allhier theils die altstädtsche Schule, die er heimlich verlaßen, frequentiret, theils auch 1664 die Academie bezogen hat; **Gottlob Krantz**, Profeß. zu Breslau, der berühmte Hallische und nachhero Gießische Rechtsgelehrte **Jacob Friedrich Ludovici**, Doct. **Wilhelm Ludwell**, gleichfals berühmter Profeß. Jur. zu Altdorf, der Berlinsche Prediger **Johann Lysius**, D. **August Meier**, geheimer Rath des Bischofs von Lübeck, **Heinrich Michaelis**, Jur. Utr. Doct. und Prof. zu Kiel, endlich aber Syndicus zu Lübeck, **Johann Michaelis** D. und Prof. Theol. zu Gryphswalde, S. **Witte** l. c. S. 1807. D. **Paul Mothius**, Königl. Dänischer Leibarzt, **Andreas Müller**, deßen Verdienste um die morgenländische Sprachen bekannt sind, D. **Sebastian Niemann**, Prof. Theol. zu Jena, und zuletzt Generalsuperintendent des Herzogthums Schleswig, Licentiat **Christian Nifanius**,

Ravens=

Ravensbergischer Superintendent, **Christoph Nothnagel**, Prof. Math. zu Wittenberg, **Friedrich Opfergeldt**, Probst zu Magdeburg, der berühmte Prof. zu Kiel **George Pasch**, der seiner Schriften wegen bekannte Doct. **Christian Franc. Paullini**, **Daniel Pfeiffius**, Profeß. Theolog. zu Coppenhagen, S. Vindingii acad. Hafn. S. 437. D. **Georg Preuß**, Prof. Theol. zu Dörpt, zuletzt Liefländischer Superintendent, Doct. **Georg Reich**, des Bischofs von Lübeck Leibmedicus, **Nicolaus Ridemann**, Theol. Lic. und Prediger zu Rostock, an der Marienkirche daselbst, **Johann Ritter**, Jur. Utr. Lic. und Bürgermeister zu Lübeck, der polnische Geschichtschreiber **Stanislaus Sarnitius**, S. seine Polon. vet. & nou. sub voce Königsberg, **Heinrich Schmidt**, J. U. D. und Königl. Dänischer Rath, der seiner Schriften wegen bekannte D. **Johann Balthasar Schuppius**, S. seine Schriften S. 496. 543. und 237. 869. auch Erl. Preußen IV. B. S. 25. imgleichen **Witte** l. c. S. 1399. **Matth. Stein**, Jur. Utr. Doct. und Prof. zu Rostock, **Enoch Svantenius**, Rector des Gymnasii zu Lübeck, D. **Olaus Suebilius**, Erzbischof, Procancellarius und Präses des Consist. zu Upsal, D. **Matth. Tabbert**, Profeß. Theol. auch Generalsuperintendent zu Gryphswalde, der berühmte Rostocksche Theol. **Aug. Varenius**, S. **Witte** l. c. S. 2144. u. f. **Andreas Virginius**, D. und Prof. Theol. zu Dörpt, zuletzt aber Bischof von Esthland, und Präses des Consistorii zu Reval. S. **Witte** l. c. S. 1522.

S. 441. N. 3. In **Freyers** theatro viror. eruditorum ist das dem Rostockschen Profeßor Bohlius von dieser Academie ertheilte Zeugniß zu finden. Es hat derselbe sonsten allhier 1635 in Rabbinischer Sprache zehn Sätze über Dan. II. auch wider R. Josephi f. Herois Jachiae comment. super Danielem einige Sätze, sowol contra praef. als commentar. in cap. primum abdisputiret, und 1633 eine arabische Rede öffentlich gehalten.

N. 23. Der Würtembergische Theologus Graft hat auch bey der hiesigen altstädtschen Schule als Collega eine Zeitlang gestanden.

S. 442. N. 1. Steph. Gerlach, welcher als Prof. Honor. der Kirchenalterthümer zu Tübingen 1697 gestorben, S. **Mosers** erläutertes Würtemberg I. Th. No. 20. ließ 1647 litteras ad sereniss. Würtemb. ducem in 4. allhier drucken.

N. 13. Es findet sich auch von dem Scheidius, daß er Ao. 1642 in Ebreischer Sprache über das erste Buch Mosis allhier disputiret hat.

N. 7. von unten. M. Ledebur hat sich allhier einige Jahre als docens aufgehalten, und auch hieselbst eine hebräische Grammatick, imgleichen 8 Disputen über den Esaiam drucken laßen, auch von den 70 Wochen Daniels, de nomine Dei tetrogrammato, accentuatione hebraica metrica, und über einige Oerter aus dem Hiob disputiret, auch 1640 im Octobr. einen actum orator. in hebräischer Sprache aufgeführt.

S. 443. letzte Reihe. Doct. Elsner starb 1750 den 8 Oct.

S. 444. N. 3. Der Herr geheime Rath von Goldbach,

bach, welchem 1727 die Aufsicht über die Erziehung des Großfürsten von Rußland aufgetragen, ist 1690 den 18 Mart. geboren, und 1745 in den Adelstand von Seiner Königl. Maj. in Polen als Reichsvicarius erhoben worden.

S. 445. N. 12. D. Kühn hat pro gradu unter dem Thomasius, de emendatione administrationis iustitiae nec facili nec impossibili disputiret; und man kann mit mehrerem von ihm das zu Thorn 1733 in 4. gedruckte **Neue der Welt** S. 207. u. s. w. nachsehen.

N. 5. von unten. Des D. Millens Dißert. de cornibus altaris exterioris ist nachhero Ikenii Thes. diss. theol. philol. p. 309. sequ. einverleibet, auch in Vgolini Thesaur. antiqu. sacr. Vol. X. No. 3. eingerücket worden; wie er denn auch die Ausgabe seiner Dißert. select. welche zu Leiden 1747 in 4. geschehen, S. 341. u. s. w. mit derselben vermehret hat.

N. 2. von unten. Das Leben des Herrn Kirchenraths Murray ist im XII. Th. der **Strodtmannschen** Geschichte ausführlich beschrieben.

S. 446. N. 8. u. s. w. D. Schreiber ist auch ein Mitglied der Berlinschen Academie der Wißenschaften, und der Römisch Kayserl. Academie der Naturforscher. Er hat 1727 zu Amsterdam ein lateinsches Schreiben an Herrn Prof. Hollmann, zur Vertheidigung der harm. praestab. S. **Ludovici** Historie der Wolfischen Philosophie I. Th. §. 361. auch 1732 eine Lebensbeschreibung des großen Anatomici, Friedrich Ruysch in lateinischer Sprache daselbst drucken laßen, und 1735 zu Bres-

 lau

lau eine Schrift de influxo physico, so wie zu Riga considerationem corporis & motus herausgegeben, S. **Ludovici** l. c. §. 498. nachhero von der Pest geschrieben, zu Leyden aber 1728 und zu Leipzig 1739 de fletu ac lacrumis disputiret.

S. 447. N. 6. Von Profeß. Bayers Leben und Schriften ist in den **Preuß. Sammlungen** 3 B. S. 176. u. s. w. ausführlich gehandelt worden, womit man außer der Bibliotheque germanique, auch seine Vorrede zu dem Musaeo sinico vergleichen kann. Seine Schrift de nummis Romanis in agro Prussico repertis, stehet in deutscher Sprache in dem **Erläut. Preußen** I. Th. S. 417. u. s. w. und in dem **continuirten Gel. Preußen** S. 18. u. s. w. findet sich seine Lebensbeschreibung des Hohemeisters Hermann von Salza; so wie in den **Preuß. Zehenden** II. Th. S. 132. u. s. w. eine lateinische Schrift von dem in mancherley Sprachen herausgegebenen Vater Unser von ihm vorkommt. Als er noch allhier an der Domschule stand, ließ er 1722 ein Programma de fontibus sapientiae & eruditionis graecae drucken.

S. 448. N. 15. Prof. Bredelo hat 1681 zu Jena studiret, und das Jahr darauf einen poetischen Nachtisch, 1689 aber Madrigale drucken laßen. S. den **Büchersaal der freyen Künste** IV. B. S. 445. u. f. Er lebte 1710 annoch.

S. 450. N. 6. von unten. Von des D. Joh. Ernst Graben Schicksalen kann man auch das **Erl. Preußen** V. B. S. 233. u. f. nachsehen. Ob er

der successionis episcopalis wegen sich zur englischen Kirche gewandt habe, davon wird in der **Brem- u. Verdischen Bibliothec** II. B. 1 St. No. 3. gehandelt, und daselbst daran gezweifelt.

S. 451. R. 3. u. s. w. Gvilandin ward 1561 dem botanischen Garten in Padua vorgesetzt, 1574 aber demonstrator plantarum daselbst, und starb den 25 Dec. in einem sehr hohen Alter. Daß er aber auch die Medicin dociret habe, daran wollen einige zweifeln. Der große **Maffei** hat ihn wider den Scaliger in seiner historia diplomatica vertheidiget. Man sehe übrigens von ihm **Heinr. Salmuths** Zuschrift seiner Ausgabe von Gvilandins Buch de papyro, welche 1613 in 8 herausgekommen.

S. 453. R. 7. Der Baron von Huldeberg war zuletzt Königl. Großbrittannischer geheimter und Legationsrath. Seine opuscula mathem. welche schon ehedem zusammen gedruckt waren, gab **Georg Willhelm de Lage**, ein Prediger zu Weimar 1710 nebst einer Zuschrift an den Verfaßer derselben heraus, in welchen einiges von den Lebensumständen deßelben vorkommt. Es bestehen aber diese opuscula theils, und vornemlich aus den beyden, unter **Goldbachs** Vorsitz von ihm allhier gehaltenen Disputen, de terrae motu & situ, und de rotunditate & magnitudine terrae, theils aus einer Schrift: Inuentum nouum planisphaerii genannt, welche aus seinen hier zurückgelaßenen Handschriften mit Zusätzen zum Druck befördert worden.

R. 16. Prof. Kiper hat auch allhier de iure belli dispu-

disputiret, und nach **Tolkemits** l. c. S. 307. ehe er Prof. Med. in Leiden geworden, zu Franecker als Mag. Philos. sich aufgehalten.

S. 454. letzte Reihe. Das Leben des D. Klugen hat sein Sohn Johann Jacob, Diaconus an der Jacobikirche zu Hamburg, daselbst besonders 1688 in 8 herausgegeben. Seine in der Catharinen-Kirche zu Hamburg befindliche Grabschrift steht in **Fabricii** memor. hamburg. S. 48. No. 153, und in **Tolkemits** Elbingscher Lehrer Gedächtniß S. 12. u. s. w. findet man ausführliche Nachricht von seinen Lebensumständen und Schriften; wo aber nicht angemerket wird, daß er pro Gradu zu Gryphswalde unter dem Prof. Joh. **Michaelis**, de vera reali ac substantiali corporis ac sanguinis Christi praesentia in s. coena disputiret hat. In **Möllers** Cimbria literata II. Th. S. 423. u. s. w. wird auch von ihm gehandelt.

S. 455. R. 7. von unten. Des Profeßor Otters angeführte Schrift heißt eigentlich: Specimen problematum hereo-tectonico-geometricorum.

R. 4. von unten. Zu den bereits verstorbenen Gelehrten, welche von hier bürtig gewesen, und ausser ihrem Vaterlande berühmt geworden, gehöret auch der Frankfurtsche Theologus D. **Samuel Strimesius**, ein Vater des ehemaligen Prof. Eloqv. und Hist. auf dieser Universität, **Johann Samuel Strimesius**, als welcher nach Anzeige des **Gel. Lexici** IV. Th. S. 883. zu Königsberg in Preußen geboren.

S. 456. R. 3. Des D. Gottfr. Weißen Vater war

M.

M. Crusius Albinus, anfangs Rector und endlich Bürgermeister zu Preuschholland. Seine Lebensumstände kan man aus **Bertramms** Lüneburg. Kirchenhistorie S. 272. u. s. w. ersehen, wo auch seine Schriften angeführet werden.

S. 460. N. 8. Daß die hiesige Theol. Facultät die formulam concordiae angenommen, solches erhellet aus Statut. Facult. Theol. Cap. VIII. Const. 4.

S. 461. N. 5. Zu dem Synodo in Lewartow reisete von hier aus auch der Pomesanische Bischof Wigandus, den die Landesherrschaft dazu ernannt hatte.

S. 465. N. 3. von unten. Es gratulirte der Academie zu ihrem 1644 gefeyerten Jubelfeste der Sen. des Elbingschen Ministerii M. Balthas. Voidius, in einer lateinischen daselbst gedruckten Schrift. In **Alberti** Arien findet sich auch VI. Th. Num. 19. Johann Petr. Titzens, des Prof. zu Danzig, und bekannten Dichters academisches Jubellied; und **Christian Walther** ließ eine Ebreische Jubelrede drucken. Vermuthlich ist der nachmalige Erzpriester zu Rastenburg gleiches Namens, welcher damals als Mag. Legens allhier sich aufhielt, derselben Verfaßer; indem in der auf ihn gedruckten Int. fun. angemerkt wird, daß er verschiedene specimina, besonders in den orientalischen Sprachen auf der Academie abgeleget hat. Es wurden auch den 3 Sept. fünf Jubelreden in Ebreischer, Chaldäischer, Syrischer, Arabischer und Griechischer Sprache öffentlich gehalten.

S. 471. N. 21. Die Jubelrede des D. von Sahme ist 1750 in deutscher und lateinischer Sprache allhier in Fol. gedruckt worden.

S. 473. N. 10. Auch die Tübingsche Universität hat der hiesigen mit einer gedruckten Schrift A. 1744 bey der Jubelfeyer derselben gratuliret. Und Hr. Prof. **Lilienthal** ließ eine über Ps. 122, 6-9. gehaltene Predigt drucken, deren Titel ist: Glück zu!! der hochlöbl. Königsbergschen Universität, bey der zweyten Feyer ihres academischen Jubiläi am XIII. Sonntage nach Trinit. zugerufen, welche nachher seiner Sammlung: Worte zu seiner Zeit, genannt S. 1. u. s. w. eingerücket worden.

Letzte Reihe. Zur kurzgefaßten academischen Chronick kommt noch hinzu, daß 1747 die Anzahl der Prof. Ordin. bey der Juristenfacultät mit dem 5ten, und bey der medicinischen mit dem 6ten vermehret worden, welche Stellen aber fortmehro ohnbesetzet sind.

S. 474. N. 8. von unten. Alberti hat in seinen Arien, theils von ihm selbst, größtentheils aber von andern Dichtern seiner Zeit verfertigte Oden in Noten gesetzt.

S. 475. N. 3. von unten. Von dem, was dem Amandus nach seinem Abzuge von hier begegnet, kann man auch die **Preuß. Sammlungen** 1 B. S. 427. nachsehen.

S. 477. N. 8. Die zwischen Fußelio und Arnoldi gewechselte Streitschriften werden in den **Unschuld. Nachr.** 1745 S. 42. u. s. w. angeführet. Es hat aber auch dieser Arnoldi allhier 1610 ex org. Arist. de quinque κατηγορημασι Porphyrii, und zu Wittenberg 1607 de trinitate personar. in diuina essentia contra Judaeos, Arrianos, aliosue ex fontibus hebreis, imgleichen 1608 de

Maria

Maria virgine matre Jesu Christi disputiret. S. Zeltners vit. Theol. Altorf. p. 230. Sonsten hat Philipp Ziegler Anti-Arnoldum herausgegeben.

S. 478. R. 5. von unten. Das Bildniß des Artomedes stehet in Frehers theatro viror. eruditor. S. 311. und seine Auslegung der Evangelien ist in zwey Folianten zu Leipzig gedruckt. Nach Anzeige der Strodtmannschen Geschichte jeztlebender Gelehrten IX. Th. S. 108. hat Hr. Rector Geret zu Anspach, in seinen elogiis perillustrium sacri Onoldini consessus praesulum, auch des Artomedis Leben beschrieben. Simon Behm Rathsverwandter im Kneiphof, der seine Wittwe geheyrathet, hat auf seine Kosten die Ausgabe der Schriften des Artomedes nach deßelben Tode besorget, wie solches in der Int. fun. auf besagten Behm angemerkt ist. Nicol. Reußner hat ihm 1599 den 7 Mart. den poetischen Lorbeercranz ertheilet.

R. 3. von unten. Johann Aurifaber war den 2 Mart. 1517 geboren. Sein Epitaphium stehet auch in Adami vitis Theol. S. 186. u. f. imgleichen in *Chytraei* deliciis itinerar. S. 323. Ein Brief von ihm an den Vergerium ist in *Gerdesii* miscell. Groning. novis ad hist. reformat. spectantibus P. II. und ein anderer in den Unsch. Nachr. 1748. S. 313. u. s. w. zu finden.

S. 480. R. 3. von unten. Barthut trat 1677 zu Berlin zu der reformirten Kirche, und von seinen Schriften kann man auch die Unsch. Nachr. 1708 S. 334. u. s. w. nachsehen.

S. 482.

S. 482. N. 2. u. s. w. Valent. Baumgart ward 1641 im May Rector zu Kießelin, und hierauf zu Luclav, zu Clausenburg aber etwa 1648, und ist an dem letztern Orte 1673 als plebanus, oder Superintendent und Rector im 63 Jahre seines Alters gestorben. S. Sandii nucleum hist. eccles. p. 431. Er hat zu Altorf 1667 collationem Euangelicor. & Vnitarior. in 4. drucken laßen, wogegen **Felwinger** daselbst in demselben Jahre discussionem collationis a Baumgartio conscriptae in 8. herausgab.

S. 484. N. 11. Des D. Johann Bergius zu Marienwerder gehaltene Landtagspredigten sind zu Berlin 1626 in 4. gedruckt, und in dem **gelehrten Preußen** 2 Th. S. 426. u. s. w. ist ein von ihm an den D. Pelargus von hieraus geschriebener Brief zu finden. Er hat auch allhier in der Schloßkirche dem Churfürsten Georg Wilhelm, und einige Jahre darauf der Gemahlin deßelben die Leichpredigt gehalten.

N. 14. Beßel hat zu Helmstadt magistriret, und daselbst de ventis disputiret. In dem **Erleut. Preuß.** I. Th. S. 859. u. s. w. findet sich auch das von ihm in lateinischen Versen beschriebne Lob des Pregels.

N. 4. von unten. Bilovius war 1573 den 14 Sept. geboren, und ist 1596 den 13 Aug. zu Prag gekrönter Poet geworden; S. die **Schriften der hiesigen Königl. deutschen Gesellschaft** S. 375. u. s. w. wiewol in dem Thesauro bibliothecali auf des III. Theils letzter Seite angeführet wird, daß er in Italien Comes Palatinus geworden,

wobey

wobey zugleich angemerket ist, daß er dem Frankfurtschen Gottesgelehrten C. Pelargus den poetischen Lorbeerkranz angetragen, dieser aber das Diploma mit folgenden Worten zurückgeschicket habe:

Non ego vel fatui nomen, vel vatis habebo,
Nec laudem cygni posco; Pelargus ero.

Sonsten hielt Bilovius A. 1609 sich zu Elbing auf, und hat auch nach Anzeige der angezeigten **Schriften der deutschen Gesellschaft**, die Psalmen Davids in lateinischen Versen, und anderes herausgegeben.

S. 485. N. 5. von unten. Des Prof. Böhmens Dissert. de repetitione corp. doctr. Prut. ist auch **Ringeltaubens** Augsp. Conf. Geschichte S. 218. u. s. w. angehänget.

S. 486. N. 14. u. s. w. Börger ward 1675 Rector zu Elbing, und ist im 48sten Jahre gestorben, hat auch allhier de liberalitate, ευτραπηλια virtutum homilet. prima, vero Metaphys. objecto, rerum metaphys. catena, und differentia definitiua disputiret. Was er zu Elbing geschrieben, das ist in **Tolkemits** Elb. Lehrerged. S. 272. u. ff. angeführet.

S. 488. N. 7. Des Hofrath Brauns zur Polnischen und Preußischen Geschichte gehörige Büchersammlung ist der Dresdenschen Bibliotheck einverleibet worden. S. **Preuß. Lieferung** I. B. S. 638. u. f.

N. 21. Bretcke ist erst 1569 den 7 Jul. von dem Bischof Morlinus zum Pfarramt in Labiau ordiniret worden; und hat auch die Psalmen Davids

in

in das Litthauische übersetzet, welche sein Nachfolger im Amte bey der hiesigen Litthauischen Gemeine, Joh. Rehsa 1625 mit D. Behmens Vorrede, verbeßert herausgegeben. S. **Lilienthal. Bibliothec** I. Th. S. 116.

S. 490. N. 18. Ist 1525 an statt 1725 zu setzen.

S. 493. N. 1. D. Colbe hat auch über 1 Joh. I. 7. disputiret, und ist 1654 den 14 Dec. zu Gießen Theol. Doct. worden.

N. 6. von unten. Diac. Georg Colbe hat auch von der Aussöhnung mit dem Nächsten durch gebührliche Sündenbekenntniß und Wiedererstattung des Entwendeten geschrieben.

S. 494. N. 19. Doct. Damm disputirte allhier als Mag. und design. Prediger zu Rostock 1663 de die primo & ritu baptizandi zugleich. Der Titel der Dißertat. ist: biga dilucidationum philolog.

S. 495. N. 19. Die auf den Luc. David verfertigte Int. fun. ist nicht ehedem gedruckt worden, sondern nur geschrieben angeschlagen gewesen.

S. 496. N. 5. In dem Sahmischen Gesangbuche kommen auch noch außer den angeführten, verschiedene Lieder des D. Bernh. Derschovs vor. Er hat zu Wittenberg privatim die Philosophie dociret, auch zwey Dißert. Anti-Timplerianas herausgegeben, und von den letzten Plagen der Welt, imgleichen von der Seelenarzeney wider die Pest geschrieben, auch einen Wetter- und Waßerspiegel drucken laßen.

Letzte Reihe. In dem Sahmischen Gesangbuche kommen auch noch zwey andre Lieder des Friedr. von Derschau N. 504. und 835. vor.

S. 498.

S. 498. N. 22. Von dem Joh. Draconites wird auch in **Tilemanns** vit. Profeff. Theol. Marp. S. 38. und 44. gehandelt.

S. 500. N. 4. Es findet sich auch von dem Epplinus ein Catechismus, welcher in **Langemacks** hist. catechet. II. Th. S. 527. angeführet wird. Und in **Löschers** hist. motuum III. Th. S. 218. u. s. w. ist ein Schreiben seines Collegen, M. Georg Weigels an ihn zu finden, darinn sich derselbe gegen ihn des Crypto-Calvinismi wegen erkläret.

N. 8. Felix Fidler, des Valerii Vater, war des Kaysers Carl V. Kriegsrath, auch ein gekrönter Poet, und hat de investitura feudi Ducatus Borussiae a rege Sigism. III. electori Brandeb. facta geschrieben, S. **Erl. Pr.** V. Th. S. 40. ist aber 1553 gestorben. S. **Groddeck** de Scriptoribus hist. Pol. S. 82. Sein Sohn Valerius Fidler war 1525 den 5 April geboren, und hat in Danzig 4 Jahr lang practisiret, auch 1571 ein Epicedium de morte Joach. Morlini zu Jena in 4. drucken laßen, und Wagners Schrift von der Pest mit Zusätzen zn Danzig 1588 in 4. herausgegeben. In **Rehtmeiers** Kirchengeschichte der Stadt Braunschweig III. Th. Beylage 30. ist ein Brief von ihm an den Chemnitius zu finden. Siehe auch von ihm **Tolkemits** l. c. S. 249. u. f. Von seiner lateinschen Poesie findet man nicht nur in Sabini Gedichten eine Probe, sondern das dem Bischof Morlin in dem hiesigen Dom aufgerichtete Epitaphium ist auch seine Arbeit.

S. 503. N. 18. Es haben einige Funccii Chronolo-

gie vor Osianders Arbeit ausgeben wollen, welche aber nach dem Urtheil **Jo. Fabricii** in seiner histor. bibl. II. Th. S. 513. keinen Grund dazu haben, weil Osiander bey Funckens Trennung von ihm solches, wenn es gegründet wäre, zum Nachtheil deßelben bekannt zu machen nicht würde unterlaßen haben; wogegen aber zu erinnern ist, daß Funck bey Osiandri Lebzeiten sich von ihm nicht recht getrennet hat. Die nach Funckens Tode herausgekommene Erklärung der Offenbarung Johannis, wird in **Vogts** Catal. libror. rarior. S. 294. der Ausgabe von 1747, unter die seltene Schriften gerechnet, wobey zugleich angemerket wird, daß **Fabricius** l. c. daran, daß sie jemals gedruckt worden, gezweifelt habe. Es wohnte sonsten dieser Funck auch 1555 dem ersten General-Synodo der Evangelischen in Polen, als Gesandter des Marggrafen Albrechts bey. S. **Wengerscii** historia eccl. Slavon. S. 76. Die in der hiesigen Altstädtschen Kirche befindliche Grabschrift seiner Ehegattin ist im **Erl. Pr.** II. Th. S. 54. zu lesen.

S. 504. R. 14. George Funck, welcher 1665 den 20 May geboren, hat zu Jena de foederibus, zu Rostock aber de aestu marino, circulo lacteo, und allhier auch de affectibus, principe Borgia Machiavellici principis idea, principe legislatore, ex historia passionis dominicae disputiret.

S. 506. R. 4. von unten. M. Griesinger hat auch eine Gedächtnißpredigt auf D. Luthern zu Danzig 1695 in 4. drucken laßen.

S. 507. R. 15. M. Hagius hat auch prosopopoei-

am

am veri amoris christiani in deutschen Versen 1618 in 4. herausgegeben; und in dem Sahmischen Gesangbuche kommen verschiedne seiner Lieder, außer den angeführten annoch vor.

N. 5. von unten. Hartknoch ist nicht 1667, sondern 1677 Professor in Thorn geworden, und hat allhier auch de foederibus, und zu Thorn de visu, imgleichen de syllogismi definitione disputiret. Die dissert. de orig. pruss. ist, so wie die de idololatria vet. Prussorum sehr vermehrt dem Duisburg beygedruckt worden.

S. 509. N. 23. D. Hellwich ist nachhero in den Adelstand erhoben worden, wie solches aus den vitis select. vir. illustr. so zu Breslau 1711 in 8. herausgekommen, S. 581. erhellet; und nach der Unterschrift seines Kupferstichs, ist er Erbherr auf Katlau, Gebel, Garthen, Benckwisch und Jllnisch, auch Deputirter des Breslauschen Ritterstandes gewesen. Ein Mitglied der Kayserl. Academie der Naturforscher war er bereits 1697, und allhier hat er auch zwey Dißert. de antiquitate rerumpubl. herausgegeben.

S. 512. N. 11. Die Bestallung des D. Heshusius zum Samländischen Bischofthum ist auch in Coleri nützlichen Anmerkungen S. 147. u. s. w. zu finden; woselbst aber ohne Grund angenommen wird, daß sie in **Leuckfelds** Lebensbeschreibung des Heshusii nicht befindlich, indem sie daselbst S. 104. u. s. w. stehet. Sonsten hat Heshusius auch allhier eine Danksagung für die Bekehrung des Engelländers Eduard Thornert 1558 und 1586

in 4, imgleichen einen Tractat vom Amt und Gewalt der Pfarrherrn 1575 in 4, auch einen Beweis, daß die Erbsünde nicht des Menschen Wesen sey 1574 in 4, vier Predigten vom H. Abendmahl 1573 in 4, adsertionem S. S. testamenti Jesu Christi contra blasphemam Calvinistar. exegesin, und ohne Namen 1574 in 4, eine Schrift über die Frage: Ob ein rechtgläubiger Christ mit Unchristen, Ketzern, und Epicurern Bürgergemeinschaft haben könne? 1575 in 4. drucken laßen; wie denn auch 1574 allhier in 4. die Disputatio: an peccatum originis sit substantia vel accidens, inter Heshusium & recentes Manichaeos, qui Illyrici sententiam sequuntur, herausgekommen, und die Definitiones vocum & rerum theologicarum in gratiam studiosae juuentutis in acad. Regiom. collectae, welche zu Frankfurt 1575 in 8. gedruckt worden, gleichfals zu merken sind.

S. 515. N. 10. Den Regentenspiegel des Hollenders hat sein Sohn, Johann Heinrich nach seinem Tode 1682 herausgegeben, nachdem er selbsten das Leben des Königs Rehabeam, auch nachhero der drey Könige Abiam, Aßa und Josaphat besonders herausgegeben hatte. Er hat auch in den Jahren 1624 und 1626, da ihm collegia jurid. zu lesen erlaubet war, S. die Vorrede des Regentenspiegels, als Präses de justitia & jure, sponsalibus, nuptiis, injuriis, judiciis publ. disputiret, und 1632 4. acht Dißertation. feudal. allhier drucken laßen.

N. 10. von unten. D. Hoofmann hat auch Pietschens Eugenium in lateinsche Verse gebracht, S. des

des Herrn Prorect. Pißzanski Schrift de meritis Prussorum in poesin latinam S. 17.

S. 517. N. 9. von unten. Ising ward 1656 Diaconus der hiesigen Domkirche.

S. 518. N. 8. Prof. Kaldenbach, welcher bereits 1633 allhier den Rechten obgelegen hat, ist zu Tübingen 1698 den 16 Jul. gestorben, und hat zu Elbing 1648 in 12. Grabgedichte, und in demselben Jahre Hirtenlieder, auch Mart. Wolders cursum annuum concionum sacrar. herausgegeben, soll auch, nach dem Bericht der Preuß. Sammlungen II. B. S. 654. homilias aduentuales 1645 allhier haben drucken laßen. In Alberti Arien VI. Th. No. 2. ist ein Gedicht von ihm zu finden.

letzte Reihe. In dem Sahmischen Gesangbuch steht No. 564. ein Lied des Herrn von Kalneins.

S. 519. N. 4. von unten. Von dem Mart. von Kempen findet man mehrere Nachricht in dem 4ten Band des Büchersaals der freyen Künste, S. 423. womit man die Historie des Pegnitz-Ordens S. 288. und 853. u. f. auch Oelreichs Suppl. ad comment. de historiographis Brandenb. S. 23. imgleichen Tolkemit l. c. S. 271. vergleichen kann. Von der Seltenheit seiner Bibliotheca theol. Anglic. wird in dem Bremischen Hebopfer I. Beytr. No. 4. gehandelt, und von seinem Werk de osculis kann man die accesſ. ad catal. bibl. Reimann. theol. S. 215. u. f. nachsehen. In den Schriften der hiesigen Königl. deutschen Gesellschaft S. 385. ist angemerkt, daß er 1637 geboren seyn müße, nicht 1642.

S. 520. N. 17. D. Kepler ist nach **Möllers** cimbr. liter. II. Th. S. 407. Ao. 1608 im Febr. geboren. Er begab sich zwar von hier auf eine Zeitlang nach Lübeck, davon er die Umstände in seiner epistola de causis sui ex vrbe Regiomontana discessus, welche in den epistolis Thom. Bartholini cent. II. n. 92. p. 704. sqq. befindlich ist, eröfnet; ist aber besage der auf ihn gedruckten Int. fun. allhier gestorben, hat auch allhier librum secundum Galeni, de symptomatum causis in theses contractum, und seines Vaters somnium, oder opus posthumum de astronomia lunari mit Anmerkungen, imgleichen ideam de peste zu Lübeck 1657 fol. herausgegeben, und ist auch Physicus der Churfürstlichen Freyheiten dieser Stadt gewesen. Sein Leben ist in **Nicerons** Nachrichten XIII. Th. No. XXXI. der deutschen Ausgabe beschrieben.

S. 521. N. 6. Mich. Kongehls poetische Schriften werden aus **Neumeisters** differt. de poet. german. in dem **Büchersaal der freyen Künste** IV. B. S. 437. u. f. angeführet, wobey aber zu merken ist, daß der Lorberhayn würklich allhier 1700 in 8. gedruckt worden. S. auch **die Historie des Pegnitz Ordens** S. 438. Das von einigen ihm beygelegte Lied: Nur frisch hinein ꝛc. wird von andern dem Hallischen Gottesgelehrten D. Herrnschmidt zugeschrieben; S. **Wetzels** Lebensbeschreibung der Liederdichter II. Th. S. 50. IV. Th. S. 235. dagegen finden sich im Sahmischen Gesangbuche zwey von ihm verfertigte Lieder No. 915. und 1035. Was aber die in der neuesten Ausgabe des **Gelehrten-Lexici** ihm beygelegte

gelegte Disputen de factis in S. Scr. nec laudatis nec vituperatis betrift, so sind dieselben nicht von ihm, sondern seinem annoch lebenden Sohne M. Christian Gottlieb Kongehl, Pfarrern auf dem Tragheim allhier gehalten worden.

S. 522. N. 7. von unten. Von der Wendischen Uebersetzung der Kinderpostille des M. Langhansens sehe man Acta hist. eccles. T. X. p. 528. sequ. Die ihm aber in der neuesten Auflage des Gel. Lexici beygelegte Disputen de mense lunari vet. Hebr. und de concordia rationis & fidei in locis de iustitia Dei &c. sind nicht von ihm, sondern erstere ist von seinem annoch lebenden Sohne, dem hiesigen Gottesgelehrten, D. Christoph Langhansen, die letztere aber unter dieses Vorsitz von dem hiesigen Prof. Theol. D. Frantz Albert Schultz gehalten worden.

S. 528. N. 8. D. Mell hat auch seine Abschiedspredigt, die er allhier über Ap. Gesch. 20, 25. u. s. w. gehalten, 1704 hieselbst drucken laßen.

S. 529. N. 2. Von der Gertrud Möllerin kann man die Historie des Pegnitz-Ordens S. 292. u. f. auch die vernünftige Tadlerinnen II. Th. 26 St. nachsehen. In dem Pegnitzorden führte sie den Namen Mornille, welchen sie auch öfters bey ihren Gedichten gebrauchet hat. Sie hat auch noch geistl. Sonnette 8vo, Weyhnachtsbetrachtungen 4to, und andere einzele geistliche Gedichte, als auf die Geburt, und das Leiden Christi drucken laßen.

S. 530. N. 16. u. s. w. Nach Gödtkens Verzeichniß der Evangelischen Prediger in den kleinern Städten des polnischen Preußens S. 14. und der

Preuß. Liefer. l. Th. S. 690. u. f. soll Morgenstern bereits 1551 Prediger in Schöneck geworden, und nach der Pr. Liefer. l. c. S. 244. die nächste Gelegenheit seines Todes gewesen seyn, daß er zu Graudenz von der Pest auf der Canzel ergriffen, worauf er sich in die Cur nach Königsberg begeben haben soll. Sein Buch de ecclesia ist zu Frankfurt 1598 in 8. herausgekommen. Er hat auch sonsten allhier 1577 einen Sermon von göttlicher Lauterkeit, deren sich alle reine und treue Lehrer befleißigen söllen, drucken laßen; und Wigandi Buch de omnipraesentia Dei, nach deßen Tode 1588 in 4. allhier, völlig ausgearbeitet herausgegeben. S. Unsch. Nachr. 1725 S. 898.

S. 534. N. 2. Morlini Schrift wider Doct. Paul Crellen zu Wittenberg, welche 1567 herausgekommen, ist auch in den Unsch. Nachr. 1745. S. 782. u. s. w. zu finden; und in den Epist. Chytr. p. 363. findet sich ein Brief des Chyträi, welchen derselbe 1569 hieher an Morlinum gelangen laßen. Seine Predigten über die Psalmen hat sein Sohn M. Hieron. Morlin, Pfarrer im Löbenicht allhier 1576 in 4. herausgegeben, welche aber auch nachhero zu Erfurt 1580 in fol. gedruckt worden, und von beyden Bischöfen, dem Wigand sowol, als dem Heshusius, mit Vorreden versehen sind. Er hat auch 1575 in 4. eine Verantwortung wider die neuen Wittenberger allhier drucken laßen, und seine Dißert. de communicat. idiomatum ist vom Joach. Westphal Superint. zu Hamburg 1571 in 4. herausgegeben.

N. 19. M. Conr. Neufeld hat auch zu Wittenberg

berg 1648 de Tiberii arcanis principatus confirmandi disputiret.

S. 535. N. 6. M. Neuwald hat auch zu Danzig 1639 in 8. ein dreyfaches Bußrecept drucken laßen.

N. 6. von unten. Das Bildniß des **Nic. Pascha** ist in der **Seidelschen Samml.** der gelehrten Märker befindlich, wo auch S. 75. seine Schriften angeführet werden, aus deren Verzeichniß erhellet, daß er allhier auch einen Bericht vom Glauben und guten Werken herausgegeben.

S. 536. N. 3. von unten. M. Picker war von Medenau in Preußen bürtig, und hat zu Danzig 1684 in 4. drey Predigten drucken laßen. Ob er derjenige sey, welcher des **Barth. Georgiewitz** Büchlein de Turcar. moribus zu Hannover 1686 in 12. herausgegeben, kann man nicht mit Gewißheit behaupten.

S. 537. N. 21. u. s. w. Der von Polentz wird im **Erl. Preußen** V. B. S. 728. ein Lausnitzer genannt. Und, ob er gleich sich selbsten in einem 1527 datirten, und in den **Preuß. Zehenden** I. Th. S. 43. befindlichem Schreiben obersten Preussischen Canzler genennet, so wird doch noch daran, ob er auch diese Stelle würklich verwaltet habe, in dem **Erl. Preußen** l. c. S. 354. gezweifelt. Er war aber, ehe er das Bisthum erhielt, von 1516 bis 1520 Hauscomthur zu Königsberg, wie aus des Hn. Commercienraths **Liedert** erbautem Königsberg S. 32. erhellet, und hat 1539 ein mandatum de gradibus prohibitis allhier drucken laßen.

S. 541. N. 2. Poliander hat sich auch schon 1528 in die Untersuchung der Schwenckfeldschen Lehre

eingelaßen, wie solches aus dem II. Th. 2 B. S. 44. des **Schwenckfeldschen Epistolars** zu ersehen ist. Und aus allen von ihm bekannten Umständen erhellet, daß er derjenige sey, welcher nach **Seckendorfs** Muthmaßung im Register des II. Th. seiner hist. Lutheranismi, 1525 von Würzburg nach Nürnberg berufen worden, und daselbst bey einem Colloquio der Geistlichen mit präsidiret hat. Ueber sein Lied: Nun lob mein Seel den Herren ꝛc. sind **Peter Buschens** Betrachtungen zu Hannover 1735 in 8. herausgekommen. Ob er übrigens Verfaßer von des Neogeorgius Predigten über den Brief an die Römer sey, davon kann man auch **Tolkemit** l. c. S. 29. u. s. w. nachsehen. Sonsten ist des seligen Profeßor **Rappolts** Tr. de origine succini, Jo. Poliandri descriptio Sudinorum glossum captantium beygedruckt.

S. 543. N. 3. von unten. Matth. Prätorius hat auch einen Tractat de militia vet. Gothor. unter dem Titel: Mars Gothicus zu Oliva 1691 in fol. drucken laßen.

S. 544. N. 11. Von dem Qviatkowski kann man auch **Wengerscii** hist. eccles. Slavon. S. 414. nachsehen.

S. 546. N. 19. Licent. Raieus war in den academischen Jahren ein vertrauter Freund des großen Gottesgelehrten D. Joh. Gerhards, welchem er bey seiner Magisterpromotion in griechischen Versen 1603 gratulirte. S. **Zeltners** vit. Theol. Altdorf. Suppl. ad p. 229.

N. 3. von unten. Von dem, was dem M. Raschius

us in Riga begegnet, kann man die Acta Scholast. VII. B. S. 530. nachsehen; wo er aber ohne Grund ein geborner Königsberger genannt wird.

S. 547. N. 22. In dem Gesangbuche, welches M. Arn. Henrich Sahme herausgegeben, stehen auch viele von ihm verfertigte Lieder; wie er denn auch viele einzele Gedichte in deutscher Sprache drucken laßen.

S. 551. N. 16. Von dem Scalichius sind allhier herausgekommen: Satyrae philosophicae 1563 in 8. S. **Vogts** Catal. libr. rar. S. 605. epistola ad Albertum sen. Boruss. ducem, de sacerdotio. eod. in 8. ad inclytum gymnas. Regiomont. scholia in vaporem Stoianum 1562 in 8.

S. 552. N. 2. Ein Brief des **Chyträi**, welchen derselbe an den Schlüßelburg 1576 hieher geschrieben, stehet in den Epist. Chytr. S. 222.

N. 8. M. Schönberger, welcher den 1 May 1649 gestorben, hat auch allhier de meteoris aqueis, elementis in genere, mutationibus & caussis corrumpentibus rerumpubl. genesi syllogistica disputiret. Die Leichenschrift der hiesigen Academie auf ihn ist in **Wittens** memoriis Philos. S. 575. u. s. w. zu finden.

S. 553. N. 18. u. s. w. Aus einer Ao. 1575 den 18 Jun. von dem Seclutianus dem Marggrafen Albrecht Friedrich übergebenen Bittschrift um eine Zulage erhellet, daß derselbe aus seinem Vaterlande, wo er sein gutes Auskommen gehabt, Ao. 1540 durch Vermittelung des Grafen Andr. von Gorka hieher gebracht, hieselbst aber durch den Druck polnischer Schriften, und weil er fast um-

sonst

sonst gedienet, in Schulden gerathen, auch, daß er bey Hofe zur Uebersetzung polnischer Sachen gebraucht worden. In den **Preuß. Sammlungen**, woselbst von seinem Leben und Schriften III. B. S. 77. u. s. w. gehandelt wird, ist auch angemerket, daß er zu Leipzig Baccalaureus geworden, und in Posen nach niedergelegtem Predigtamt, einige Jahre lang, bis er nach Preußen gekommen, Königl. Zollschreiber gewesen. Von dem polnischen Gesangbuch, das er herausgegeben haben soll, sehe man **Oloffs** polnische Liedergeschichte S. 367.

S. 557. Z. 2. von unten. Zu den in **Riegers** Historie der Bömischen Brüder III. Th. S. 577. angeführten Schriften des Sperati, ist annoch das von ihm 1539 Cal. Maii datirte Mandat de gradibus prohibitis hinzuzusetzen. S. **Erl. Preuß.** 5 B. S. 838. Anno 1524 ließ er allhier auf 8 Bogen in 4. die Predigt von dem Taufgelübde drucken, welche er in Wien gehalten, und darüber er vieles erlitten hatte, in deren Zuschrift, welche an den Marggrafen Albrecht gerichtet ist, er seine Schicksale erzehlet. Und, da diese Zuschrift den 16 Sept. datiret ist, so erhellet daraus, daß er schon damals allhier sich aufgehalten habe; wie denn aus einem Briefe des D. Luthers an den D. Brißmann vom 4 Jul. 1524, welcher im **Erl. Preußen** I. Th. S. 250. zu finden ist, erhellet, daß er bereits im Julio seine Reise nach Preußen angetreten. Es sind dieser Predigt auch die Articul beygedruckt, welche ihm zu Wien vorgeleget worden; so wie der von Luthero 1522 an ihn ge-

schriebene Brief vor derselben stehet, welcher aber nicht, wie aus Aurifabers Sammlung angeführet worden, Freytags nach Pfingsten, sondern nach Jubilate datiret ist. Außerdem, daß dieser Speratus Lutheri Schrift de instituendis ministris ecclesiae ins deutsche übersetzet hat, welche im II. Altenb. Th. S. 494. u. s. w. befindliche Uebersetzung er 1524 im Jan. seinen ehemaligen Zuhörern in Salzburg und Würzburg zugeschrieben hat, findet sich auch von ihm im I. Altenb. Th. S. 653. u. s. w. eine deutsche Uebersetzung von Lutheri Widerlegung des Catharini. Was von seinem Liede: Es ist das Heil uns kommen her rc. Hartknoch angeführet hat, das findet man auch in Seckendorfs Hist. Lutheran. II. Th. S. 292. erster Ausgabe, wo auch aus einer lateinischen Uebersetzung deßelben einiges angeführet, und bemerket wird, wie das Reformationswerk zu Heidelberg durch Anstimmung dieses Liedes veranlaßet worden. Alb. Speratus soll sein Sohn gewesen, und ohne Leibeserben gestorben seyn. In Wengerscii hist. eccles. Slavon. S. 328. wird noch eines Paul Sperati gedacht, welcher als Consenior der Böhmischen Brüder 1601 gestorben, imgleichen S. 401. Caspar Sperati, so als Prediger der Böhmischen Brüder in Schlesien 1631 starb, und S. 403. Matth. Sperati aus Mähren, der in gleichem Amte 1646 gestorben.

S. 559. N. 4. u. s. w. Mich. Stifel war vorhin, ehe er nach Preußen kam, Prof. Arithmet. bey der neuangelegten Hohenschule zu Jena, S. Beyer Syllab. Rector. & Profess. Jenens. p. 517. und

nachdem

nachdem er Preußen verlaßen hatte, wohnte er 1557 als Pfarrer zu Prück dem Convent zu Coßwick bey, S. **Saligs** Augsp. Confeß. Historie III. Th. S. 242. begab sich aber 1559 wieder nach Jena, wo er 1567 den 17 April als Diaconus gestorben. S. **Beyer** l. c. S. 956. u. f. auch **Salig** l. c. S. 856. Auszüge aus einer von ihm nachgelaßenen Erklärung der Offenbarung Johannis stehen in **Pippings** arcan. biblioth. Thoman. Lipſ. S. 71. u. ſ. w. wo auch eine daselbst befindliche Schrift S. 99. u. ſ. w. recensiret wird, die er 1561 zu Jena an den Herzog von Sachsen, Johann Friedrich ergehen laßen, in welcher er sich über die Jenaische Theologen beschweret, daß sie ihn zu einem Antinomer machen wollen. Ao. 1553 hat er in 4. folgendes drucken laßen: Wortrechnung, sammt einer Erklärung etlicher Zahlen Daniels und der Offenbarung Johannis. Seine Arithmetic wird in dem 1586 12. gedruckten indice expurgatorio librorum p. 155. angeführt.

S. 562. N. 2. M. **Voidius** hat obangezeigter maßen der hiesigen Academie bey ihrer ersten Jubelfeier gratuliret; auch, als er in Morungen stand, zwey daselbst gehaltene Schulreden zu Elbing in 4. drucken laßen, deren eine de belli & obtinendae victoriae, die andere aber de pacis expetendae & conſeruandae cauſis handelt, welche beyde eben so wenig, als der von ihm zu Elbing 1630 in 4. herausgegebene theſaurus humanae ſalutis & diuinae conſolationis in **Tolkemits** l. c. bemerket worden, wo sonsten S. 46. u. ſ. w. sowol von seinen Lebensumständen gehandelt, als auch seine

seine Schriften erzehlet werden. Er ward 1623 Pfarrer zu Morungen, und 1644 gecrönter Poete.

S. 563. N. 6. Joh. Eberhard Bußmann zu Helmstadt hat auch den Tractat des Wichelmanns de demonstratione herausgegeben, und 1661 sind dieses, nebst Mich. Falckens und Mich. Watsons philos. Disputen unter dem Titul: clinodium Aristotel. zu Helmstadt in 4to herausgekommen. N. 12. D. Wilcke ward Diaconus in seiner Vaterstadt Memel.

S. 564. N. 6. Christoph Caldenbach gab den cursum annuum der von ihm nachgeschriebenen Predigten des Wolders über die Evangelia heraus.

Anhang

von

zwey hundert und funfzig Lebensbeschreibungen

Preußischer Gelehrten.

I.

Andreas Adersbach, welchem, als einem unbekannten in des Herrn Wetzels Lebensbeschreibung der Liederdichter IV. Th. S. 1. ein Platz unter denselben eingeräumet, und von deßen Lebensumständen in dem neuen Büchersaal der schönen Wißenschaften und freyen Künste IV. B. S. 384. Nachricht verlanget worden, war 1610 am 8ten Sonntage nach Trinitatis zu Königsberg geboren, und ward, nachdem er einige Jahre in Holland, Frankreich, Engelland, Italien und Deutschland sich aufgehalten hatte, allhier 1643 Churfürstl. außerordentlicher Secretarius, und nachdem er seit 1645 Agent in Warschau gewesen, 1650 Rath und Resident am polnischen Hofe, endlich aber mit Churfürstl. Einwilligung des Herzogs von Curland Rath, und starb allhier den 24 Junii. Er wird in dem Erl. Preussen I. Th. S. 190. unter die Freunde und Gönner des Simon Dachen gerechnet, und in Alberti Arien finden sich III. Th. N. 3. IV. N. 9. V. 12. VI. 8. Gedichte von ihm.

II. M.

II. **M. Adam Christian Agricola**, geboren zu Teschen in Schlesien 1593 den 24 Dec. studirte zu Leipzig, und ward 1614 College der Schule zu Jägerndorf, fing aber 1617 wieder auf der Academie zu Frankfurt an der Oder seine Studia fortzusetzen an, magistrirte auch daselbst, und ward, nachdem er Holl- und Engelland besehen hatte, 1620 Marggräfl. Brandenb. Hof- und Feldprediger, 1622 aber Herzogl. Mecklenburgischer Hofprediger zu Güstrow, und, nachdem er auf erfolgtes Ableben des Herzogs fast ein Jahr lang in Danzig sich aufgehalten hatte, 1629 Churfürstl. Brandenb. Hofprediger. Die letzte neun Jahre seines Amtes hat er, bis an sein allhier 1645 den 29 May erfolgtes Ende, da er auf der Canzel vom Schlage gerühret worden, bey der hiesigen deutschen reformirten Gemeine zugebracht. S. **Erl. Preußen** I. Th. S. 366. V. Th. S. 798. Ausführliche Nachricht von ihm, nebst einem Verzeichniß seiner Schriften findet man in **Müllers** und **Küsters** altem und neuem Berlin S. 159. u. s. w. Was übrigens deßwegen, daß er allhier einen Grund gekauft, vor Bewegungen entstanden, davon kann man **Hartknochs** Kirchenhistorie S. 588. 595. 597. nachsehen.

III. **Christian Friedrich Ammon**, zu Königsberg in Preußen geboren 1696 den 10 Mart. ward 1720 den 22 Junii zu Jena Magister, und lebte als legens allhier bis an sein 1742 den 1sten Dec. erfolgtes Ende. Er hat die Anfangsgründe sowol der mathematischen, als philosophischen Wissenschaften allhier in 4. drucken laßen. S. **Ludo-**

vici Hist. der Wolfischen Philosophie, I. Th. §. 284. und Strodtmanns Geschichte jetztlebender Gelehrten X. Th. S. 381. XI. Th. S. 75.

IV. Johann Appel, J. U. D. war von 1532 an bis 1535 Preußischer Canzler, und schrieb 1533 methodicam dialectices rationem ad iurisprudentiam accommodatam, so des Claudii Cantiunculae topicis legalibus zu Basel 1545 beygedruckt worden. S. Erl. Preußen I. Th. S. 101.

V. Johann Gottfried Arnoldt, geboren zu Königsberg 1703 den 10 April, doctorirte hieselbst bey der medicinischen Facultät, wie im II. Th. dieser Historie S. 342. bemerket worden, 1726 den 31 Julii, und starb in Warschau als Königl. Polnischer Leib- und Hofmedicus, auch Bergrath 1747 den 11 Dec. Seine Disputation pro Gradu, de vi viscerum in fluida, ist in die von Hallersche Sammlung anatomischer Disputen II. B. No. 26. eingerücket worden. Die Sätze, welche er als Studiosus, der von ihm vertheidigten Dissertation des D. Boretius, de epilepsia ex depresso cranio beydrucken laßen, hat D. Lange in Halle in dem Anhange seiner Ausgabe der Dißert. des Ruard Andala de unione animae & corporis erörtert; und man kann von denselben Riebors fernere Erläuterung der vernünftigen Gedanken u. s. w. §. 242. Langens ausführliche Recension der Schriften wider die Wolfische Metaphysick S. 103. u. s. w. S. 24. u. f. 164. u. f. auch in den 1734 herausgegebenen 134 Fragen S. 125. u. f. Hartmanns Unfug Prof. Langens in der Wolfischen Philosophie S. 63. u. s. w. Joh.

Eleuter.

Eleuter. a Verimontibus, d. i. Johann Friedrich Bertrams Gedanken von der menschlichen Vernunft S. 431. u. s. w. nachsehen. Siehe Ludovici Historie der Wolf. Philosophie II. Th. §. 517.

VI. Heinrich Bartsch, geboren zu Königsberg 1667 den 26. Febr. ward, nachdem er in Deutschland, Italien, Holland, der Schweitz, Ungarn und Böhmen sich umgesehen hatte, in seiner Vaterstadt Rathsadvocat, und adjungirter, 1694 aber würklicher Secretarius der Altenstadt, und 1724 Registrator des combinirten Magistrats. Er starb, nachdem er annoch Schweden, Dennemark, Cur- und Liefland besehen hatte, 1728 den 25 Junii. S. Acta Boruss. II. Th. S. 923. u. s. w. wo auch S. 467. u. s. w. ein Brief von ihm an D. Johann Friedrich Mayern, die älteste Edition von Luthers deutscher Bibelübersetzung, und den Spruch 1 Joh. V. 7. betreffend vorkommt. Er hat die hiesige Rathsbibliothec mit vieler Mühe in Ordnung gebracht, und aus seinen Mitteln vermehret, wovon im Erl. Preuß. V. Th. S. 618. u. s. w. ein mehreres vorkommt.

VII. Christoph Friedrich Baumgarten, ein Königsberger, magistrirte zu Leipzig 1720 den 10 Febr. und disputirte hierauf allhier de miraculis, auch de cura principis circa vestes, ward aber 1731 Feldprediger bey dem zu Tilsit in Preußen stehenden Dragonerregimente, mit welchem er auch 1734 an den Rhein ging, und 1737 Inspector zu Wefferlingen im Halberstädtschen, wo er

auch 1746 den 28 Aug. gestorben. S. **Ludovici** Hist. der Wolf. Philos. I. Th. §. 482.

VIII. **Johann Simon Beckenstein**, ein Danziger, las allhier als Jur. U. Cand. mit vielem Beyfall Collegia, welche er, nachdem er in Holland den Gradum Doctoris angenommen, und allhier 1724 pro Recept. in Fac. Jurid. disputiret hatte, fortsetzte, bis er 1725 nach Petersburg als Prof. Jur. berufen ward, welcher Stelle er bis 1734 vorstand, worauf er hieselbst als ein Privatus bis an sein 1747 den 15 Dec. erfolgtes Ende sich aufgehalten hat. Er hat allhier zwey Disputen als Präses de inutilitate quarundam distinctionum in iure herausgegeben, und vorhin in die Selecta literaria continuata eine Anmerkung de Helena Menelai einrücken, zu Petersburg aber eine Einleitung zur Wapenkunst 1731 in 8. drucken laßen. Es findet sich auch eine Diß. von ihm de donatione in puellam facta.

IX. **Johann George Bedaun**, ein Königsberger, ist 1701 Conrector, und 1711 Rector zu Friedland in Preußen geworden, 1719 aber gestorben, und hat 1697 in 8. allhier eine Sammlung von 240 nach Anleitung einiger Sprüche der heiligen Schrift verfertigten Madrigalen, unter dem Titul: Kurze Tageslinien, herausgegeben.

X. **Hieronymus Behm**, geboren zu Leipzig 1559 den 11 Sept. disputirte daselbst pro gradu magistri philos. ward dabey Notar. publ. und gieng nach Königsberg in Preußen zu seinem Bruder, wo er anfangs 1589 Gerichts- 1593 aber Rathsverwandter, und endlich 1607 Bürgermeister im

Löbnicht ward, und 1625 den 3 Junii gestorben. Er hat, besage der auf ihn gedruckten Int. fun. an dem Preußischen Landrecht mit gearbeitet, auch ein repertorium über daßelbige in folio drucken laßen.

XI. **Sigismund Theod. Behrent**, ein Sohn des hiesigen Prof. Juris, und nachmaligen Hofgerichtsraths D. Johann Behrent, welcher 1687 den 3 Nov. allhier geboren, ward 1712 nach gehaltner Dißert. de jure cœmeteriorum, zu Leiden J. U. D. und hierauf allhier Hofgerichtsadvocat, 1723 aber Hofrath und Obersecretarius, und starb 1749 den 3 April.

XII. **Matthias Binnwald**, ein gewesener Carmelitermönch zu Danzig, fing um 1522 an das Evangelium daselbst zu predigen, ließ auch bald darauf eine Erklärung des Vater unsers allhier drucken, ging 1525 nach Elbing, S. **Hartwichs** Beschreibung der Preußischen Werder S. 163. u. f. 1526 aber in das Brandenburgische Preußen, nach Hohenstein, woselbst er noch 1567 gestanden, als in welchem Jahr er der Repetitioni corp. doctr. Pruten. als presbyter & archidiaconus Hohensteiniensis unterschrieben hat. S. **Myslenta** manuale pruten. Bogen N. S. 10. Nach **Hartknochs** Kirchenhistorie S. 399. ist er der erste unter den Predigern des Pomesanischen Districts in Preußen gewesen, welcher die 1558 herausgekommene neue Kirchenordnung sich gefallen laßen. Ausführlicher ist von ihm in den **Preuß. Lieferungen** I. B. S. 417. u. s. w. gehandelt,

womit des Hn. **Tolkemits** Elb. Lehrergedächtniß S. 24. u. s. w. verglichen werden kann.

XIII. **Johann Blöch**, geboren zu Insterburg in Preußen 1660 den 25 Jan. ward allhier 1685 den 26 April Magister, und starb 1691 den 15 Febr. in seiner Vaterstadt. Er hat de quaestione: an & in quantum mores hominum sequantur naturam temperamenti? virtutibus intellectualibus, charitate Christi scientiae supereminente über Ephes. III. 19. disputiret.

XIV. **M. Christoph David Blum**, ward 1664 Lutherischer Prediger zu Cleve, 1666 aber Oberpfarrer und Inspector zu Fürstenwalde in der Mittelmark, und endlich 1671 Erzpriester zu Preuschholland, wo er 1684 gestorben. Er war auch ein Beysitzer des Pomesanischen Consistorii, und hat 41 Betrachtungen über Joh. XI. von dem Lazarus zu Cüstrin 1672 drucken laßen.

XV. **Johann Bochmann**, zu Jena 1540 den 24 Junii geboren, ward von hier, wo er sich aufhielt, 1561 nach Elbing als Rector des Gymnasii, aber noch in demselben Jahr wieder nach Königsberg, als adj. Diaconus an die Altstädtsche Pfarrkirche berufen; S. **Prätorii** Athen. Gedanens. S. 228. **Erl. Preußen** V. B. S. 737. und ob er gleich 1564 würklich Diaconus ward, resignirte er doch die Stelle 1570, S. **Colbii** Presbyterol. Regiom. S. 29. **Erl. Preußen** l. c. und ging nach Danzig, wo er Diaconus zur lieben Frauen ward, 1572 aber wieder nach Elbing an die Marienkirche, wo er auch als senior ministerii 1607 den 17 May gestorben. S. **Tolkemits**

kemits Elb. Lehrergedächtniß S. 32. u. s. w. Er hat eine Erklärung des Liedes: Ein Kindelein so löbelich u. s. w. 1583 in 8. drucken laßen, auch einige Trostgründe wider das Schrecken des Todes, nach des Herrn **Tolkemits** Anzeige l. c. herausgegeben. Was seinetwegen in Ansehung des Philippismi vorgefallen, davon kann man **Hartknochs** Preuß. Kirchenhistorie S. 1004. u. s. w. nachsehen.

XVI. **Anton Bodenstein**, ein Wittenberger, wie er sich selbsten in der Unterschrift des Briefes an den Brentius nennt, welcher **Lasitii** Buch de fratr. bohem. S. 160. u. s. w. beygedruckt ist, auszugsweise aber in **Comenii** historia fratr. bohem. S. 27. der Hallischen Ausgabe, und deutsch in **Riegers** Hist. der Böhmischen Brüder III. Th. S. 581. u. f. zu lesen ist. Er war zu Marienwerder, als welcher im Brandenburgischen Preußen gelegene Ort in polnischer Sprache Quidzin heißt, lutherischer Prediger bis 1550, da er nach **Zerneckens** Thornischen Chronick S. 103. nach Thorn berufen worden, welches aber nach **Lasitii** Bericht l. c. S. 248. später geschehen seyn soll. Er blieb in Thorn nicht lange, wenigstens ist er nicht, wie **Lasitius** l. c. S. 268. annimmt, um 1561 oder 1562 annoch daselbst gewesen; wie **Hartknoch** in der Kirchenhistorie S. 883. bereits angemerket hat. Er ist aber auch nicht unmittelbar von Thorn nach Marienburg befördert, wie **Hartknoch** l. c. schreibet, sondern vorhin Pfarrer zu Osterode, einem im Königreich Preußen gelegenen Städtchen gewesen; indem er, besage des **Wi**-

gandi Buch de Osiandrismo S. 335. der daselbst 1553 den 1 May gehaltenen Synode, als Pfarrer des Orts beygewohnet hat. Nach Marienburg soll er, nach **Puschens** Marienb. Lehrergedächtniß S. 6. A. 1558 gekommen seyn. Nach **Hartwichs** Beschreibung der Werder S. 226. aber, auch **Götkens** Predigtamt des Poln. Preußens S. 1. und der **Pr. Liefer.** I. Th. S. 115. ist solches erst 1570 geschehen. Uebrigens ist er nicht, wie **Hartwich** loc. cit. annimmt, ein böhmischer Bruder gewesen; indem er, nach dem Bericht **Lasitii** l. c. S. 248. und **Hartknochs** l. c. S. 888. zwar gesucht in die Gemeinschaft der Brüder aufgenommen zu werden, ihm aber solches abgeschlagen worden. Aus der **Preuß. Lieferung** I. B. S. 115. u. f. erhellet endlich, daß er 1572 zu Marienburg, wo er sich öffentlich zum Philippismo bekannt, gestorben.

XVII. **Johann Boehm**, von Paßenheim in Preußen bürtig, gab als ernannter Rector in seiner Vaterstadt, lateinische Gedichte auf die hohen Festtage, unter dem Titel: vota pro ecclesiae tutela Deo nuncupata, ohne Benennung des Orts, sowol als des Jahres in 8. heraus. Alle Umstände geben aber an die Hand, daß diese Sammlung etwa 1699 oder 1700 gedruckt worden. Nach des Hn. **Puschens** Marienb. Lehrergedächtniß S. 58. ist er vorhin schon zu Graudenz Conrector gewesen, nachhero aber 1701 Rector zu Marienburg, und 1709 Prediger zu Rauden geworden, wo er 1724 gestorben. Er hat aber auch noch etwa 1701 connubium scholasticum genere elegiaco zu Danzig in 4to herausgegeben.

XVIII. **Heinrich Böhncke**, geboren zu Königsberg 1662 den 13. Jul. ward zu Jena 1689 den 9. Jul. nachdem er unter dem Profeß. Posner seine Dißert. de adminiculis memoriae vertheidigt hatte, Magister, disputirte auch allhier de sede memoriae, und starb hieselbst 1693 den 29. Januar.

XIX. **Reinhold Friedrich Bornmann**, geboren zu Königsberg in Preußen, ward 1709 den 9 Julii zu Gryphswald Magister, und, nachdem er in Deutschland und Holland sich umgesehen hatte, 1713 Profeßor an dem Thornschen Gymnasio, aber, nachdem er 1724 unter die Candidaten von dem Salfeldischen Consistorio aufgenommen worden, 1725 Pfarrer der Stadt Liebstadt, und 1734 Erzpriester zu Bartenstein in Preußen, an welchem letzten Orte er 1747 den 15. Junii gestorben. Er hat zu Thorn de pluralitate mundorum, calore dierum canicularium, sapientia Adami disputiret, auch Programmata de mathesi per ipsum nomen commendabili, und de studio geographiae rite instituendo drucken lassen. S. Gelahrtes Preußen I. Th. S. 51. u. f. Wider die Dißertation de pluralitate mundorum ließ Paul Dalcke, nachmaliger Pfarrer zu Barent in dem großen Marienburgischen Werder, S. Bergau Priesterschaft des Marienburg. Werders S. 26. u. f. zu Wittenberg 1717 in 4. eine Schrift drucken, wovon man das gelahrte Pr. I. Th. S. 218. u. f. und III. Th. S. 400. u. f. nachsehen kann.

XX. M. **Johann Ludwig Boye**, ein Königsberger, hat zu Jena als Präses in den Jahren

1709 bis 1713 de mente humana ejusque origine, natura & indole jurisprud. naturalis, conuersione propositionum, legibus cibariis & vestiariis Pythagorae, S. Georgio Thavmaturgo, und, nachdem er Profeß. Theol. und Philos. auch Rector des Gymnasii zu Durlach geworden, daselbst de religione naturali, reformatione Lutheri a criminationibus pontificiis vindicata, cognomentis Luthero ob reformationem a piis majoribus indictis disputiret.

XXI. **Martin Bräuer**, ward 1667 Diaconus zu Czichen, und 1673 Pfarrer zu Scharcicken im brandenburgischen Preußen, starb im letztern Amte 1706, und hat unter dem Titel der müßigen Landstunden sowol, als des biblischen Lusthauses, Betrachtungen über die heilige Schrift in 8. herausgegeben.

XXII. **Bartholomäus Bredelo**, geboren zu Königsberg in Preußen 1646 den 9 Julii, magistrirte zu Leipzig 1667 im Januar, disputirte auch daselbst pro loco, und ward, nachdem er hierauf Holl- und Engelland besehen hatte, allhier 1671 Pfarrer der Neuroßgärtischen Kirche, starb aber 1677 den 25 April. Disputiret hat er allhier de sabbatho deuteroproto über Luc. VI. 1. paschate σαυρωσιμω & translationibus festorum, vltimis Domini vestigiis in loco ascensionis, die oblationis manipuli primitialis in festo pentecostes über 3 Mos. XXIII. situ tribus Naphtalim; numero, quem Plato rebus publicis fatalem statuit Lib. VIII. de republ.

XXIII.

XXIII. **Andreas Bröselius**, geboren zu Magdeburg 1615, magistrirte allhier 1642 den 24 April, und disputirte hierauf de amicitia, ward auch Conrector der Altstädtschen Schule hieselbst, legte aber die Stelle nieder, und starb 1649 den 8 May.

XXIV. **Friedrich Büthner**, ein Böhme von Geburt, welcher als Prof. Mathes. und Rector der Johannisschule in Danzig 1701 gestorben, und verschiedene Schriften herausgegeben hat, welche in **Prätorii** athen. gedan. S. 121. u. s. w. angeführet werden, hat nicht nur allhier von 1641 bis 1647 studiret, sondern auch nachhero als Mag. Ao. 1652 und 53 sich hieselbst aufgehalten, S. **Prätorii** l. c. S. 120. auch als Präses 20 Geographische Sätze abdisputiret, welches **Prätorius** nicht angemerket hat. Die dagegen von ihm angeführte Diß. de summo bono, welche er allhier 1642 gehalten haben soll, muß er als Respondente unter dem Vorsitz eines hiesigen Lehrers vertheidigt haben, indem er damals noch nicht magistriret hatte, als welches nach **Prätorii** Anzeige erst 1648 zu Wittenberg geschehen ist.

XXV. **Johann Christian Busolt**, von Ruppin in der Marck bürtig, ward 1725 Feldprediger bey dem allhier stehenden Herzogl. Hollsteinschen Regiment zu Fuß, 1729 dabey adjungirter, 1732 aber würklicher Erzpriester zu Schacken in Preussen. Er starb allhier in der Cur 1747 den 19 Januar. und in den **Preuß. Zehenden** finden sich von ihm Anmerkungen, von der verdienstlichen Kraft der Auferstehung Christi I. Th. S. 309. u. s. w. auch über 1 Cor. III. 10. u. s. w. im I. Th. S. 731.

S. 731. u. s. w. und über Luc. XIV. 18. u. s. w. III. Th. S. 404. u. s. w; auch kommen in der vermischten Hamb. Bibliotheck II. Th. S. 173. und III. Th. S. 807. seine Auflösungen einiger Aufgaben, die Sprüche 2 Cor. XII. 7. und Apostelg. XV. 11. betreffend vor.

XXVI. **Heinrich Bußenius**, geboren zu Salzwedel 1626, ward hieselbst, wo er seit 1647 sich aufgehalten hatte, 1651 den 13 April Magister, und 1656 Rector der Domschule. Er starb 1665, und hat das Lied verfertiget: Laß mich jetzt spüren, JEsu, dein Erbarmen. S. **Erl. Preuß.** III. Th. S. 379. u. f. Er war auch Med. Cand. und hat allhier de lycanthropia, auch de morte disputiret.

XXVII. **Philipp Cäsar** oder Kayser, von Oettingen bürtig, war Superintendent zu Göttingen bis 1569, da ihn der Bischof Morlin nach Preußen nahm, wo er im Junio den Ruf als Pfarrer der hiesigen Altstädtschen Kirche erhielt; wie solches aus dem in den **Unsch. Nachricht.** 1740 S. 633. u. f. befindlichen Briefe des Morlins an ihn erhellet. Er ging aber 1576 wieder von hier nach Deutschland, S. **Colbii** Presbyterol. Regiom. S. 25. u. f. nachdem er 1572 eine Schrift de salutari reipublicae gubernatione, und 1575 eine Verantwortung Joach. Morlini allhier in 4. drucken laßen. Von seinen nachherigen Umständen hat man nichts ausfündig machen können, ausser, daß sich in den **Unschuld. Nachrichten** 1750 S. 829. u. f. w. ein 1576 den 18 Sept. datirtes, und von ihm über das Glaubensbekenntniß der

Herzogin

Herzogin von Weimar abgestattetes Gutachten findet, unter welchem er sich gewesenen Pfarrherren auf der vornehmsten Pfarr in Preußen, in der Altenstadt Königsberg nennet. Nach **Möllers** cimbr. literat. II. Th. S. 134. hat er auch sonsten verschiedenes herausgegeben.

XXVIII. **Johann Camerarius**, des berühmten Joach. Camerarius ältester Sohn, geboren 1531, kam 1551 zu dem Sabinus nach Königsberg, hielt sich nachhero 9 Jahr lang am Pfälzschen Hofe auf, und kam 1566 wieder hieher, heyrathete D. Brißmanns Tochter, und ward 1579 Fürstl. Rath, starb 1592 den 6 Dec.

XXIX. **Georg Christoph Christiani** der jüngere, geboren zu Preuschholland 1698, ward 1723 zu Leiden, nach gehaltener differt. de malignitate in febre Med. Doct. und starb in seiner Vaterstadt 1737. Seines Vatern ist im zweyten Theil dieser Historie S. 341. gedacht. S. auch **Erl. Preuß.** IV. Th. S. 489.

XXX. **Christoph Ciegler**, ein Sohn des Georg Cieglers, deßen sogleich gedacht werden soll, war geboren zu Schönberg im Mecklenburgischen, 1585 den 4 Sept. magistrirte allhier 1611 den 1 Octobr. und ward 1613 Conrector der hiesigen Altstädtschen Schule, legte das Amt aber 1617 nieder, und ward 1618 den 16 Sept. zu Basel Med. Doctor, gab hierauf allhier eine Schrift de oculo heraus, und ward Kneiphöfscher Pestmedicus, starb aber bald darauf 1620 den 10 Aug.

XXXI. **Georg Ciegler** oder Tegelmeister, geboren zu Reval am Tage der Reinigung Mariä 1551,

ward

ward 1577 Rector der Schule zu Güstrow, 1578 aber Prediger zu Daßow, und, nachdem er diese Stelle resigniret hatte, 1582 Diaconus, und 1584 Pfarrer zu Schönenberg im Mecklenburgischen, wobey er 1586 zu Rostock Magister, S. **Schütz** vita Chytraei III. Buch S. 202, und hierauf 1588 Prediger an der Petrikirche zu Riga ward, begab sich aber 1600 nach Preußen, und ward zu Königsberg, wo er studirt hatte, 1602 Diaconus, 1603 aber Pfarrer der Altstädtschen Kirche, und dabey 1613 Beysitzer des Samländischen Consistorii, 1621 aber pro emerito erkläret, worauf er 1633 den 22 Febr. gestorben. Er ist vornemlich wegen seines Buches de incertitudine rerum humanarum bekannt, welches er anfangs zu Riga 1599 in 4. drucken ließ, nachhero aber auch in deutscher Sprache unter dem Titel: Weltspiegel, zu Lüneburg 1633, auch 1664 in 12. und holländisch zu Amsterdam 1663 in 12. herausgekommen. Er hat auch 1612 in 8. allhier einen Tractat drucken laßen, von der Freude der Auserwählten aus der freudenreichen Gesellschaft im ewigen Leben, welcher, besäge dem Titel und der Vorrede ein Theil einer Schrift ist, die er unter dem Namen eines Freudenspiegels des ewigen Lebens herausgeben wollen. Sonsten findet sich in den epist. Chytr. ein Brief des berühmten Dav. **Chyträi** an ihn, und in **Götzens** 50jährigem Lehrer S. 15. 41. wird seiner auch gedacht.

XXXII. **Mich. Cluver**, von Meldorp aus Dithmarsen bürtig, magistrirte allhier 1642 den 24 April, und gab hieselbst seines Vatern Johann

Cluveri

Cluveri harmon. euangelic. auch deßelben computum chronolog. 1642 4. heraus, ward nachhero aber Pfarrer zu Süderhardsted in seinem Vaterlande. S. **Möllers** cimbr. liter. I. Theil S. 103.

XXXIII. **Gerhard Coerdes**, J. U. Doct. ein Friesländer von Geburt, ward 1620 President des Pomesanischen Consistorii zu Salfeld in Preußen, woselbst er auch 1644 den Tag vor Pfingsten gestorben. Daferne er derselbe ist, der als J. U. Cand. und Kayserl. gekrönter Poet der Solennität beygewohnet, da Mag. Balth. vom Grünenwalde 1613 den 28 Mart. allhier als Notarius publ. von dem Christian Theod. Schoßer ernennt worden, ist er von Stadthagen bürtig gewesen.

XXXIV. **Christoph Colb**, geboren 1657 den 10 Jul. zu Königsberg in Preußen, hatte sich besonders den mathematischen Wißenschaften gewidmet, und hielt sich dahero zu Berlin bey dem berühmten Sternseher Gottfried Kirch ein Jahr lang, und nachhero zu Danzig bey dem großen Hevelius bis an deßelben Lebensende auf. In Leipzig, wo er 1684 den 28 Januar. magistrirte, hat er de paraselenis, coronis, cruce in luna aliisque arcubus; und allhier, wo er 1689 den 20 Junii starb, de eclipsi lunari disputiret.

XXXV. **Christian Collberg**, von Storcow in der Marck, wo er 1685 geboren, ward 1726 von Danzig, wo er als Cand. Minist. bis dahin sich aufgehalten hatte, hieher als Conrector der Domschule berufen, 1728 aber an die Altstädtsche Schule als Conrector versetzet, deren Prorector er 1735,

und

und Rector 1743 ward. Er starb 1744 den 4ten May, und hat allhier ein schediasma de Bernhardo abbate Clarovallensi ab Alexandro VIII. Papa in numerum sanctorum relato, auch eine Schrift de quaestione: an tres sectae Judaeorum, Pharisaei, Sadducaei & Essaei cum philos. gentilium conuenerint? drucken laßen. Nach **Pischens** Marienb. Lehrergedächtniß S. 60. ist er von 1713 bis 1717 Conrector daselbst gewesen.

XXXVI. **Albrecht Columbus**, zu Liebstadt in Preußen 1692 den 1 Mart. geboren, ward 1712 zu Jena Magister, und, nachdem er sich in Deutsch- und Holland umgesehen hatte, 1716 Conrector, 1719 aber Rector der hiesigen Cathedralschule. S. **Erleut. Preußen** III. B. S. 382. Er starb 1731 den 13 Mart. und hat de occultatione nominum in scriptis frequenti, columbis tabellariis, praeiudiciis circa doctrinam & vitam scholasticam occurrentibus, P. Terentio e scholis eliminando als Präses allhier disputiret. Siehe **Stollens** Nachrichten von seinen Büchern I. Th. S. 164. 165. Ein Auszug von seiner unter dem Prof. Bläsing allhier 1712 vertheidigten Dissert. de columna Ostrocollnensi ist im **Erleut. Preuß.** II. Th. S. 423. u. s. w. zu finden.

XXXVII. **Joachim Columbus**, des vorhergehenden Vater, war 1649 den 14 Febr. bey Oletzko in Preußen geboren, ward 1674 Conrector der Provincialschule zu Lyck, und den 29 Mart. desselben Jahres Magister allhier, auch besagter Schule Rector, 1686 aber Pfarrer zu Liebstadt, und endlich 1697 Erzpriester zu Lyck, wo er 1710 den 5

Aug.

Aug. gestorben. S. von Sandens fascic. vivent. S. 614. u. s. w. Er hat allhier als Präses de causa extructae turris Babylonicae disputiret.

XXXVIII. **Jacob Concius**, ein Sohn des hiesigen Mathematici Andr. Concius, geboren 1667 den 27 Junii zu Königsberg, magistrirte zu Derpt, S. noua acta scholast. II. B. S. 377. disputirte hierauf allhier als Präses de cataclysmis, und erhielt 1696 die Erzpriesterstelle in Memel, welche er bis an sein 1712 den 30 Jul. erfolgtes Ende verwaltet hat.

XXXIX. **Martin Corsch**, geboren zu Königsberg 1680, magistrirte zu Jena 1705 den 8 Octob. ward hierauf 1711 Prediger der hiesigen Veste Friedrichsburg, 1717 aber Diaconus der Sackheimischen Gemeine, und starb allhier 1737 den 25 Mart. Er hat zwey Disputen de fluuiis paradisiacis herausgegeben.

XL. **Johann Coster** von Rosenberg, deßen im Gel. Lexico I. Th. S. 2141. u. f. gedacht wird, ist, welches daselbst nicht angeführet worden, allhier von 1640 bis 1641 der vierte College bey der Domschule gewesen, S. Erl. Preußen III. Th. S. 390. hat auch nachhero, nachdem er zu Leiden 1645 Med. Doct. worden, hieselbst sich aufgehalten, und 1646 pro recept. in fac. med. de dysenteria als Präses disputiret; wie denn auch von ihm zu merken ist, daß er nachhero bey dem Czaaren soviel gegolten, daß er die Erlaubniß eine Kirche in Moscau vor die Evangelischen zu bauen erhalten hat, S. Erl. Preußen l. c. Er ist übri-

gens der Johann Koster, deßen im Gel. Lexico II. Th. S. 2179. als eines von ihm unterschiedenen gedacht wird; und hat 1642 den 19 Jul. auf den Tod des D. Johann Masius eine lateinische allhier gedruckte Rede gehalten.

XLI. Joachim Crell, Prof. Polit. und Histor. auf der Liefländischen Universität Dörpt, S. Gel. Lex. I. Th. S. 2184. hat 1646 allhier als Mag. Phil. und Präses de principiis physicis internis disputiret, imgleichen zwey Disputen de die agni paschalis herausgegeben.

XLII. Laur. Cursor, auch Läufer genannt, war 1539 zu Rauden im Briegschen am Tage Laurentii geboren, studirte anfangs zu Goldberg unter Trotzendorfen, hörte nachhero den Melanthon, und begab sich hierauf nach Preußen. Hieselbst erhielt er, wie die auf ihn gedruckte Int. fun. ausdrücklich besaget, bey der hiesigen Domschule proximum a moderatore locum, oder das Conrectorat, ward aber 1561 Diaconus und Rector zu Welau, und endlich 1569 Diaconus bey der hiesigen Domkirche; obgleich im Erl. Preußen III. Th. S. 367. von dem sel. Profeß. Bayer angenommen wird, daß er erst zu Welau gestanden, und nachhero an die hiesige Domschule gekommen, auch nur collega bey derselben gewesen. Er heyrathete 1561 eine Tochter des dem sel. Luther so lieb gewesenen Wittenbergschen Organisten, Joachim Weinmanns, und starb 1609 den 20 Mart. Ao. 1572 den 27 Mart. magistrirte er allhier, und 1577 ward er bey der Wigandisch-Heshusischen Unruhe seines Dienstes in der Art erlaßen, daß er das

Land

Land bey Sonnenschein räumen mußte, S. acta Boruss. III. Th. S. 833. A. 1578 aber wieder restituiret. S. **Colb** presbyter. regiom. S. 55.

XLIII. **David Dargatz**, geboren 1600 den 15 Dec. zu Greiffenberg in Pommern, ward, nachdem er allhier studirt hatte, 1631 Pfarrer zu Bladiau in Preußen, und dabey 1632 den 15 April allhier Magister, 1654 aber Pfarrer der hiesigen Löbnichtschen Kirche, und Beysitzer des Samländischen Consistorii. Er starb 1664 den 27 Mart. und hat de notione intellectus immanente, auch nach **Vanselows** gelehrtem Pommern S. 139. über 1 Joh. I. 7. geschrieben.

XLIV. **Bernhard von Derschau**, Erbherr zu Wonningkeim, Mamlack, u. s. w. war geboren zu Königsberg 1634 den 30 Nov. ward, nachdem er sich in Holland, Dennemark und Frankreich umgesehen hatte, 1663 allhier Churfürstl. Brandenb. Rath, und Oberaufseher über das Börnsteinwesen, 1667 aber Hofgerichtsrath, und starb 1676 den 9 May. Als er zu Franecker studirte, schrieb er ein aus 15 Disputen bestehendes Werk de duello, welches 1658 herausgekommen ist.

XLV. **Johann Derschow**, geboren zu Königsberg 1562, ward 1589 den 27 Febr. zu Heidelberg J. U. Doctor, und 1591 in seiner Vaterstadt Kneiphöfischer Syndicus, 1592 aber Hofgerichtsrath allhier. Er ist oft als ein Gesandter verschickt worden, war auch Herzogl. Curländscher geheimter Rath, und starb allhier 1616 im Octobr. S. **Hartknochs** Kirchenhistorie S. 527.

XLVI. **Caspar Devitius**, von Paswalck in Pommern, magistrirte allhier 1643 den 9 Jul. und ward in demselben Jahr Rector der Provincialschule zu Tilsit in Preußen, wo er 1665 gestorben. Er hat Murmelium continuatum herausgegeben; welches Buch ehedem in den Preußischen Schulen gebraucht, und allhier 1653 auch 1678 in 8. gedruckt ist. S. Piſzanski de meritis Pruſſ. in poeſ. latin. S. 9.

XLVII. **Johann Deutsch**, ein Königsberger, geboren 1632 den 24 Junii, magistrirte allhier 1659 den 29 April, und ward 1660 Prorector, 1665 aber Rector der hiesigen Cathedralschule; welche Stelle er bis an sein 1701 den 17 Sept. erfolgtes Ende, und also über 35 Jahr bekleidet hat. S. **Erl. Preußen** III. Th. S. 380. Er hat de ſummo bono, actu & potentia, principio & principiato disputiret.

XLVIII. **Christian Dörfer**, geboren 1573 den 9 Julii zu Rastenburg in Preußen, ward 1601 zu Basel J. U. Doct. und hierauf 1602 Officialis und Präses des Salfeldschen Consistorii, 1606 aber Hofgerichtsrath allhier, und 1614 dabey Präsident des hiesigen Consistorii. Er starb 1634 den 18 Octobr.

XLIX. **Petr. Dreier**, ein Lübecker, stand anfangs allhier bey der Löbnichtschen Schule, magistrirte nachhero zu Wittenberg, und ward 1596 Prediger an der Jacobikirche in Lübeck, wo er 1649 den 25 Dec. als Senior des Ministerii im 87sten Jahr gestorben. S. **Möllers** cimbr. liter. I. Th. S. 142. auch von **Seelens** athen. Lubec. I. Theil S. 293.

S. 293. u. s. w. A. 1593 hat er allhier ein carmen heroicum in aduentum Joh. Sigismundi elect. Brandenb. 4to drucken laßen.

L. **Zacharias Dreßler**, von Marienwerder in Preußen bürtig, ward, nachdem er dreyzehn Jahr lang außer seinem Vaterlande studiret hatte, als Magister 1669 zu Tübingen Theol. Licent. und disputirte daselbst pro Gradu unter D. Tob. Wagnern über Röm. IX. 21. de figulo Pauli orthodoxo. Er erhielt hierauf eine Prof. extraord. Theol. auf dieser Universität, trat sie aber nicht an, sondern ward 1672 Erzpriester zu Tilsit in Preußen; wie er denn 1684 allhier ein Programma zu einem daselbst anzustellenden Schulactu, und einer von ihm nachhero zu haltenden Dißertation de Antichristo drucken laßen, nach welchem er damals Theol. Doctor gewesen. Er ward aber 1687 seines Amtes erlaßen, und ist außer Bedienung 1710 gestorben. S. **Erl. Preußen** IV. B. S. 354. 629. Daß er auch in Italien sich aufgehalten habe, ist aus **Tolkemits** Elbingschem Lehrergedächtniß. S. 270. zu ersehen.

LI. **Reinhold Dultz**, ein Königsberger, ward 1729 zu Jena J. U. D. nachdem er unter Doct. Becken de oppignoratione seruitutum disputiret hatte, starb aber in seiner Vaterstadt 1736 im Januar.

LII. **Dietrich Duncker**, von Oldenburg bürtig, ward, nachdem er einige Jahre in Italien als Oberauditeur bey der Preußischen Armee gestanden, 1714 Obersecretarius bey der hiesigen Regierung und Hofrath, wobey er auch nachhero Con-

sistorial-, und 1736 Kirchen- auch geheimter Rath ward. Er starb 1739 den 28 Dec. im 59sten Jahr, und hat verschiedene deductiones der Rechte unsres Hofes gegen die Crone Polen, und den Bischof von Ermland verfertiget, die in den Jahren von 1725 bis 1734 allhier gedruckt worden, und deren Aufschriften im **Erl. Preußen** V. Band Band S. 47. u. f. Num. 98. u. s. w. zu finden. S. auch daselbst S. 855.

LIII. **Johann vom Ende**, war in dem Clevischen 1522 geboren, ward 1581 zu Cölln J. U. Lic. 1588 aber Rath der Herzogin von Preußen Maria Eleonora, welche eine Clevische Prinzeßin von Geburt war, und starb allhier 1602 den 17 Aug.

LIV. **Johann Engelbrecht**, von Schippenbeil in Preußen, magistrirte hieselbst 1696 den 26 April, und ward 1706 Pfarrer zu Thierenberg in Preussen, wo er auch 1728 gestorben. Er hat de rhethorica surculo dialect. & politicae, auch de oratore ex veris bene concludente, und vera enthymematis forma contra mentem Aristotelis disputiret.

LV. **Johann Engelbrecht**, geboren zu Königsberg 1676 den 8 Junii, magistrirte zu Jena 1701 den 13 Sept. und starb allhier, nachdem er zwey Disputen de pisce Jonae deglutitore herausgegeben hatte, 1703 den 16 Aug.

LVI. **Gottfried Erasmi**, ein Bruder des Barons Daniel von Huldeberg, deßen im II. Th. dieser Historie S. 453. gedacht ist, war 1669 den 19 Januar. allhier geboren, magistrirte zu Jena 1699 den 7 Mart., ward aber nachhero hieselbst 1705

Bey-

Beysitzer des Samländischen Consistorii, und bekam 1707 den Character eines Consistorialraths, anbey 1713 eines königlichen Hofraths, ward auch 1725 Pupillenrath, und starb 1736 den 3 May. Er war ein gekrönter Poete, S. die **Schriften der hiesigen deutschen Gesellschaft**. S. 377. u. f. hat auch viele einzele Gedichte allhier drucken laßen. Als Präses hat er de apostolorum euangelizantium peregrinationibus hieselbst disputiret; und in seinen letzteren Lebensjahren hat er Nachrichten von Liebhabern des göttlichen Worts aus allen Ständen, unter dem Titul eines biblischen Pallasts herausgegeben.

LVII. **Andreas Fabricius**, zu Leobschütz in Schlesien, Jägerndorfschen Districts, 1547 am Tage Matthiä geboren, ward zu Tübingen 1578 den 4 Febr. J. U. D. und 1580 hieher als Fürstl. Rath berufen, wird auch bereits in den auf seine Hochzeit 1587 gedruckten Versen Fürstl. Preuß. Canzler genannt; ob er gleich, wie sonsten angenommen wird, erst 1592 Vice-, und 1595 würklicher Canzler des Herzogthums Preußen geworden seyn soll. Er starb 1602 den 14 Januar. S. **Erl. Preuß.** I. Th. S. 102. und V. Th. S. 358. u. f. Henneberger hat ihm sein Buch von den Strömen und Seen, welches der Erklärung der Preußischen Landtafel beygedruckt ist, zugeschrieben. Er war von dem Kayser Carl dem 5ten sowol, als dem Könige von Polen Stephano in den Adelstand erhaben.

LVIII. **Reinhold Falck**, ein Königsberger, ward 1737 zu Franecker, nachdem er de condictione

indebiti disputiret hatte, J. U. D. auch nachhero Königl. Preuß. Hofrath, und starb allhier 1755 im Januar.

LIX. **Christoph Farenhorst**, der allhier 1624 4. eine diss. polit. de scelere bancorottorum herausgegeben, war nach **Möllers** Anzeige in cimbr. liter. I. Th. S. 168. ein Lübecker von Geburt, und ist nachhero Prediger, anfangs zu Basedow, denn zu Teutewünkel im Mecklenburgschen gewesen, hat auch 1622 in 4. allhier eine lateinische Rede auf den Tod des Lübeckschen Superintendenten, Georg Stampel drucken laßen.

LX. **Georg Fischer**, geboren zu Angerburg in Preußen 1650 den 11 Junii, ward 1674 den 23 Febr. zu Jena Magister, 1677 aber Pfarrer der Stadt Friedland im Brandenb. Preußen, wo er auch 1696 den 29 Sept. gestorben. Er hat de divisione philos. allhier als Präses disputiret, und außer andern Predigten, auch D. Luthers Ehrengedächtniß in 5 Predigten erneuert herausgegeben.

LXI. **Johann Conrad Fischer**, von Pillau bürtig, ward 1734 im August zu Halle Med. Doctor, nachdem er unter dem ältern D. Hoffmann de affectu maniaco leuiori rarissimo sensuum quorundam augmento disputiret hatte, practisirte hierauf allhier, und ward 1741 Stadtphysicus allhier, starb aber bald darauf.

LXII. **Christian Flottwell**, geboren zu Königsberg 1681 den 31 Mart., ward 1706 den 22 Jan. zu Wittenberg Magister, 1707 aber Diaconus bey der Löbenichtschen, und 1708 bey der Dom-

kirche

kirche allhier. Er starb 1727 den 25 April, und hat de pseudo principibus allhier disputiret, auch viele Leich- und andere Predigten drucken laßen.

LXIII. **Johann Friedrich**, ein Königsberger, magistrirte 1704 den 18 Sept. allhier, und disputirte darauf de religione Aristotelis contra traditionem Judaeorum, ward 1711 adjungirter, und bald darauf ordentlicher Diaconus der hiesigen Tragheimschen Gemeine, 1720 aber dieses Amtes verlustig, S. Acta Boruss. III. Th. S. 756. und starb hieselbst 1734 den 8 Febr.

LXIV. **Ernst Gotlieb Friese**, geboren 1697 den 22 April zu Georgenau in Preußen, ward 1723 den 7 Octob. allhier Med. Doctor, S. den zweyten Theil dieser Historie S. 342. disputirte hierauf de salubriori alimentorum vsu vegetabili e regno quam animali, und ward bald darauf Physicus zu Bartenstein, wo er auch als Vicebürgermeister 1741 im Febr. gestorben.

LXV. **Michael Friese**, geboren zu Königsberg 1569 den 23 Sept. begleitete 1585 den hiesigen Theologen D. Paul Weiß auf das Colloquium charitativum zu Wilda, von welchem er auch eine vollständige Relation, besage der auf ihn gedruckten Int. fun. bekannt gemacht hat; ward hierauf, nachdem er besonders unter Pancirollo zu Padua den Rechten obgelegen hatte, zu Basel 1595 J. U. D. und bald darauf Syndicus der Stadt Kneiphof allhier, 1596 aber Rathsherr, und 1603 Bürgermeister derselben. Nachdem er aber in der Preußischen Succeßionssache an dem Polnischen

sowol, als den Marggräfl. Brandenb. Höfen in Francken mit Ruhm einige Gesandtschaften abgelegt hatte, ward er in herrschaftl. Dienste gezogen, und 1617 Hofgerichtsrath, anbey 1634 Präsident des hiesigen Consistorii. S. **Erl. Preußen** II. Theil S. 746. Er hat an dem Preußischen Landrecht mit gearbeitet, und D. Calov der berühmte Gottesgelehrte zu Wittenberg, hatte seine Tochter zur Ehe. Nachdem er A. 1645 den 3 Junii sein Doctorjubiläum gefeyret hatte, S. **Alberti** Arien VIII. Th. Num. X. starb er 1651 den 7 Febr.

LXVI. **Petr. Garpius**, von Itzehoe im Hollsteinschen, magistrirte hieselbst 1642 den 24 April, und ist, nach **Möllers** cimbr. liter. I. Th. S. 205. nachhero Prediger zu Bejenflet in Stormarn geworden, hat auch allhier 1643 de propagatione animae humanae disputiret, und zu Thorn 1643 4. fasciculum thes. theol. e Dieterici institut. catechet. in acad. Regiomont. 20 disput. priuatis propositarum herausgegeben.

LXVII. **Christian Heinrich Gasser**, war zu Colberg in Pommern 1680 im April geboren, ward anfangs 1709 Rector zu Rastenburg im Brandenburgschen, und 1710 zu Marienburg im Polnischen Preußen, S. acta scholast. VIII. Th. S. 60. **Erleut. Preußen** III. Th. S. 691. 1712 aber Pfarrer zu Dollstedt im Brandenburgischen Preussen. Er legte dieses Amt 1728 nieder, und lebte außer Bedienung bis 1735, da er Pfarrer der Stadt Liebstadt in Preußen ward, wo er 1753 den 27 April gestorben. Seine Schrift de noua ciuitate

tate romana condenda, welche allhier 1724 in 4. gedruckt, ist merkwürdig. Er hat aber auch sonsten de quaestione: an liceat alienae ecclesiae membrum ad sacram coenam admittere? geschrieben, und 1711 in 12 quaestiones extemporales in historiam de ortu & progressu philos. drucken laßen.

LXVIII. **Stephan Gerdt**, von Königsberg in Preußen bürtig, war Decretal. Doct. und des großen Fürsten-Collegii zu Leipzig Collegiat, lebte etwa 1508, wie solches aus **Cuppenerii** consiliis in materia usurarum & contractuum erhellet, wo seiner gedacht wird. S. **Blaufuß** von seltenen Büchern S. 74. Er ist vermuthlich nachhero Bürgermeister im Kneiphof allhier gewesen.

LXIX. **Johann Girck**, war nicht von Schweidnitz, wie **Wengerscius** hist. eccles. Slauon. S. 327. annimmt, sondern von Streken in Schlesien bürtig, wie solches aus dem Titel seines Catechismi erhellet. Anfangs verwaltete er bey der Brüderschule zu Luthomisl in Böhmen das Rectorat, war aber schon 1549 der Brüdergemeine Prediger; wie er denn in dem Jahr nebst andern in der Art von den hiesigen Theologen, ehe die Böhmischen Brüder in Preußen sich niederzulaßen Freyheit bekommen, examiniret worden. Ao. 1555 wohnte er, als Prediger der deutschen Gemeine zu Neidenburg in Preußen, dem Synodo zu Cosminec von Seiten der Brüder bey, S. **Riegers** Hist. der Böhmischen Brüder III. Th. S. 578. 603. ob er gleich erst 1557 ordiniret worden. Er starb 1562 den 1 Mart. zu Neidenburg, S. **Wengerscius**

scius l. c. und hat einen Catechismus, aus gemeiner Lehre der Böhmischen Brüder gezogen, in deutscher Sprache herausgegeben, wovon der erste Theil 1554 und 1555 in 8. und der zweyte 1560 in 4. allhier gedruckt worden. S. Herrn D. Krafts Theol. Bibl. IX. B. S. 232. woselbst auch im VIII. B. S. 271. eine neue Ausgabe dieses Girckschen Werks versprochen ist. In den act. hist. eccles. CIX. Th. S. 128. u. f. wird angenommen, daß Girck lutherisch, und des Bischofs Speratus Canzler geworden; es kommt auch daselbst verschiedenes von ihm und seinem Catechismus S. 128. bis 133. vor.

LXX. **Michael Glagov**, von Königsberg in Preußen, war anfangs Rector zu Friedland, nachhero Prediger zu Pitzeve und Arendscron, und, nachdem er von daselbst bey der Kriegsunruhe verjaget war, Feldprediger bey der Brandenburgschen Armee, legte aber diese Stelle wieder nieder, und ward 1659 Pfarrer der Stadt Conitz im Polnischen Preußen, ging jedoch auch dieses Amtes 1667 verlustig, und ward endlich 1673 Pfarrer zu Niederzeren bey Marienwerder im Brandenburg. Preussen, wo er auch 1684 den 5 Febr. im 66sten Jahr gestorben seyn soll. Er hat allhier den geistlichen Davidsschatz, auch die geistliche Davidsburg, und geistlichen Bußsack herausgegeben. Ein mehreres von ihm findet man in der Preuß. Lieferung I. B. S. 602. u. f. Besage den Kirchenreceßen hat er annoch 1699 das Pfarramt zu Niederzeren verwaltet.

LXXI. **Christoph Glückrad**, geboren 1590 den 7 Nov.

7 Nov. zu Insterburg in Preußen, ward 1614 zu Marpurg Med. Doct. disputirte allhier 1619 de obstructionibus hepatis, und starb hieselbst 1620 den 31 Aug. Johann Beguins tyrocinium chymicum ließ er 1618 allhier mit seinen Anmerkungen auflegen, welches nachhero nebst Jerem. Barthii Anmerkungen, von Johann Pelshöfern wieder herausgegeben worden. S. Stollens Historie der medicinischen Gelahrtheit S. 780.

LXXII. **Johann Gorius**, geboren zu Salfeld in Preußen 1565 den 27 Jul. ward allhier 1586 College, und 1588 Conrector der Altstädtschen Schule, 1594 aber Gerichtsverwandter, und 1601 Schöppenmeister, hierauf 1603 Rathsverwandter, und endlich 1625 Bürgermeister der Altenstadt. Er starb 1625 den 27 Nov. und hat außer einigen lateinischen Gedichten, welche in des Herrn Prorector Pisanski Schrift de meritis Prussorum in poesin latinam S. 14. angeführet werden, allhier 1613 praecepta prosodiae latinae in 8. drucken laßen, auch 1589 das Hohelied Salomonis in lateinischen Versen herausgegeben. Die historia boruli Prussici, welche 1601 mit des berühmten Taubmanns Prologo gedruckt ist, stehet auch sowol bey seiner Prosodie, als in den Actis Borussicis II. B. S. 770. u. s. w.

LXXIII. **Christoph Gottsched**, geboren zu Königsberg 1666 den 9 April, ward, nachdem er in Deutschland, Italien und Holland sich umgesehen hatte, 1689 Conrector zu Wilda, 1692 aber allhier bey der Löbnichtschen Schule, dabey 1696 den 26 April Magister, und in demselben Jahre Pfarrer

rer zu Liebstadt in Preußen, wo er 1698 den 1sten October starb. Er hat als Präses de panegyricis principum allhier disputiret.

LXXIV. **Johann Jacob Gräber**, geboren 1664 den 10 Junii zu Goldapp in Preußen, ward 1689 Diaconus der Stadt Lötzen, und 1696 der hiesigen Polnischen Kirche, 1711 aber Pfarrer derselben. Er starb allhier 1729 den 3 Mart. und hat 1708 allhier ein Polnisches Gesangbuch herausgegeben, in welchem er selbsten verschiedene Lieder übersetzet hat. S. **Olofs** Polnische Liedergeschichte S. 76. u. f. wo auch S. 376-387. von dem darüber entstandenen Streit ausführliche Nachricht ertheilet wird.

LXXV. **Johann Victorin Gregorovius**, von Johannsburg in Preußen bürtig, ward 1705 Conrector der Gerdauischen Stadt-, und 1710 der Lyckschen Provincialschule in Preußen, bald darauf Rector der letztern, 1717 aber Erzpriester zu Lyck, starb 1732 im Sept. und hat als Rector einige Einladungsschriften, als über Habac. II. 4. de fide iustificante, auch de fundamento salutis nostrae in resurrectione Christi fundatae drucken laßen.

LXXVI. **Michael Gronert**, geboren 1679 den 11 October allhier, magistrirte hieselbst 1704 den 18 Sept. und ward 1706 deutscher Diaconus zu Memel, 1709 aber Pfarrer der hiesigen Neuroßgärtschen Kirche, starb indeßen den 4 Jul. deßelben Jahres. Er hat zwey Disputen de versione LXX virali herausgegeben.

LXXVII. **Christoph Großmann**, bey Rastenburg

burg in Preußen bürtig, ward 1710 Conrector und 1711 Prorector der hiesigen Altstädtschen Schule, disputirte auch allhier, nachdem er zu Jena magistriret hatte, de Mose rege, und starb 1729 im Mart.

LXXVIII. **Christoph Grube**, zu Königsberg in Preußen 1692 den 11 Januar. geboren, ward in seiner Vaterstadt 1713 den 20 April Magister, und daselbst 1720 adjungirter, 1724 aber würklicher Pfarrer der Tragheimischen Gemeine. Er hat allhier über Hos. XI. 3. disputiret, und außer verschiedenen Predigten, eine ausführliche Erklärung des Catechismi Lutheri, S. **Frühaufgelesene Früchte** 1735 S. 194. u. f. drucken laßen, und ist 1740 den 22 April gestorben.

LXXIX. **Johann Reinhold Grube**, geboren zu Königsberg in Preußen 1689 den 20 May, ward zu Halle 1711 J. U. D. und nachhero allhier Hofgerichtsadvocat, auch designirter Prof. Jur. extr. S. **Erl. Preuß.** V. Th. S. 293. wiewol er die Profeßion nie angetreten hat, 1722 dabey Fürstlich Deßauischer Hofrath, und 1724 Königsbergischer Stadtrath, 1730 auch Tribunalsrath, und 1740 Oberrichter dieser Stadt. Obgleich ehedem alle drey Jahr das Tribunal mit andern Räthen besetzet wurde, so blieb er doch in demselben, S. **Erleut. Preuß.** V. Th. S. 635. bis an sein 1744 den 14 Aug. erfolgtes Ende. In Halle hat er unter Thomasio pro Gradu de occasione, conceptione & intentione constitut. crimin. Carolinae, und allhier als Präses de varia

ria fortuna & utilitate iuris romani in regno Prutenico disputiret.

LXXX. **Balthasar vom Grünendenwalde**, von Nienburg aus der Grafschaft Hoya bürtig, ward 1609 den 8 Apr. allhier Magister, war anfangs lutherischer Prediger zu Wilda, ward aber 1616 Pfarrer zu Petersdorf in Preußen, wo er auch 1650 gestorben. Er war ein gekrönter Poet, und hat allhier eine Sammlung von Epigrammaten 1638 in 8. unter dem Titul: syluae virentes drucken laßen; und das Diploma, welches er als gekrönter Poet von dem Christ. Theod. Schosser erhalten, ist 1612 den 21 Januar. datirt, und allhier gedruckt. Er ist auch von demselben 1613 den 28 Mart. zum Notarius publ. allhier gemacht worden. In einem auf den Tod des D. Andr. Pouchenius Ao. 1613 gedruckten Gedichte nennt er sich Inspector; mag also um die Zeit Alumn. Subinspector gewesen seyn.

LXXXI. **Johann Grundt**, geboren zu Lübeck 1586 den 4 Nov. magistrirte hieselbst 1611 den 1sten Oct. und ward 1614 Diaconus der hiesigen Domkirche, starb aber 1620 den 13 Aug. Er war auch ein gekrönter Poet, und hat sich durch ein von ihm gestiftetes Stipendium, deßen im II. Theil dieser Historie S. 4. u. f. gedacht wird, um diese Universität verdient gemacht; ist aber auch der unter dem D. Johann Behmen 1614 gehaltenen Dißert. wegen de mysterio S. coenae zu merken, als wider welche der sogenannte Joh. Montanus virgas in Behmium & Ungrundium 1616 in 4. drucken laßen, wogegen D. Behm resolutionem virgarum

rum, quas personatus Montanus in D. Joh. Behmium & M. Jo. Grundium expedierat, zu Wittenberg 1618 4. herausgab.

LXXXII. **Petr. Gude**, von Rendsburg, magistrirte hieselbst 1642 den 24 April, und ist nachhero, wie aus **Möllers** cimbr. liter. I. Th. S. 223. erhellet, Pfarrer zu Eddelacken in Ditmarsen geworden. Er hat de principiis actionum humanarum allhier disputiret.

LXXXIII. **Friedrich Willhelm Haack**, von Crotingen in Preußen bürtig, kam 1732 mit den Saltzburgern, von Halle, wo er die littauische Sprache in dem Seminario dociret hatte, nachdem er zu Berlin Mittwochs nach Jubilate ordiniret war, wieder nach Preußen, und ward hierauf 1733 Diaconus der Stadt Gumbinnen, und Pfarrer zu Gerwischkehnen, 1734 aber Pfarrer der Stadt Pilkallen, wo er 1754 den 19 Nov. starb. Er hat zu Halle ein littauisches Lexicon, nebst einer littauischen Grammatic drucken laßen.

LXXXIV. **Johann Christian Hagemann**, geboren zu Königsberg in Preußen 1690 den 12 Mart. ward 1711 zu Leiden Med. Doct. und 1713 Physicus zu Welau in Preußen. Er starb aber allhier in der Cur der Aerzte 1727 den 27 April, und hat zu Leiden de arthritide, hier aber de haemorrhagiis disputiret, auch 1724 einen Tractat de motu mercurii in barometris allhier drucken laßen. S. **Alton. Gel. Zeitungen** 1746 S. 534. u. s. w.

LXXXV. **Andr. Hedio**, ein Sohn des hiesigen Profeß. der Logic und Metaphysic gleiches Na-

mens, war allhier 1673 den 30 April geboren, disputirte 1698 im Octobr. zu Franecker, ohne Präses pro gradu, als J. U. Doct. de duello, starb aber, nachdem er Frankreich und Italien besehen hatte, zu Leiden 1702 den 24 May.

LXXXVI. **Georg Heilgendörfer**, geboren 1640 den 17 Febr. zu Rastenburg in Preußen, magistrirte zu Rostock 1667 den 19 Febr. ward 1671 Adjunctus bey der hiesigen Schloßkirche, 1674 aber Erzpriester in seiner Vaterstadt, und endlich 1689 zu Welau, wo er 1694 den 7 Nov. gestorben. S. Erl. Preußen IV. Th. S. 707. Er hat allhier de diuisione philos. practicae in politicam & oeconom. auch de summo bono disputiret, und Predigten drucken laßen.

LXXXVII. **Georg Hein**, ein Königsberger, magistrirte allhier 1700 den 15 April, und ward 1705 Pfarrer zu Brandenburg in Preußen, wo er 1740 den 28 Januar. gestorben. Er hat allhier de hoste in sepulcro non violando, legato religioso, haereticis coercendis non occidendis disputiret.

LXXXVIII. **Abraham Heinrici**, von Neumarckt in Schlesien, ein Enkel des M. Johann Gigas, Superint. zu Schweidnitz, kam 1592 studirens halber hieher, lebte auch, nachdem er zu Jena 1594 den 13 Aug. als J. U. D. ernennet worden, hieselbst bis an sein 1602 den 14 Aug. erfolgtes Ende, und war auch Fürstl. Rath.

LXXXIX. **Heinrich Heinrici**, ein Merseburger, welcher zu Halle 1698 Med. Doct. worden, auch daselbst de sinistro morborum eventu disputiret, und 1713 eine Dißert. pro gradu de sanguificatione

fícatione laesa als Propräses vertheidiget, hat allhier auch als Präses de fine medic. disputiret.

XC. **Caspar Heisius**, geboren 1586 zu Stargard in Pommern, ward anfangs zu Christburg im Polnischen, und nach neun Monathen zu Saalfeld im Brandenburgschen Preußen Cantor, dankte aber nach 2 Jahren daselbst ab, und ging in sein Vaterland, kam aber wieder nach Preußen, und ward College der hiesigen Altstädtschen Schule, ist auch allhier den 13 Febr. 1612 gestorben. In der auf ihn gedruckten Int. fun. heißt es von ihm: composuit harmonias dulcissimas typis editas, ac opusculum musicum Sedini excusum edidit.

XCI. **Georg Andreas Helwing**, geboren zu Angerburg in Preußen, wo sein Vater von 1658 bis 1705 das Pfarramt verwaltet hat, 1666 den den 14 Dec. ward zu Jena 1688 den 11 Oct. Magister, und, nachdem er in Italien sich umgesehen hatte, 1691 seinem Vater adjungiret, welchem er auch succediret, erhielt anbey 1725 die Aufsicht über die Kirchen der Aemter Angerburg und Lötzen, nebst dem Character eines Probstes, und starb 1748 den 3ten Januar, im 57sten Jahre seines Amtes, und 83sten seines Lebens, als Senior des Ministerii im ganzen Königreich Preußen. S. das **Verzeichniß der Lehrer** im Königreich Preußen, die das 50ste Jahr des Predigtamts erreicht, oder überschritten haben, S. 19. u. f. zweyter Ausgabe, und **L. R. v. W.** historische Nachricht von der Stadt Angerburg, S. 31. u. f. w. A. 1738 ist ihm sein Sohn Paul Aemilius, damaliger Pfarrer zu Schöndemerau adjungiret

worden, welcher ihm auch succedirte, und annoch dem Amte vorstehet. Er hat sich durch seine botanische Schriften de flora quasimodogenita, und de flora campana s. pulsatilla, deren jene mit Breyns Vorrede zu Danzig 1712, diese aber zu Leipzig 1720 herausgekommen, imgleichen durch seine lithographiam Angerburgicam, deren erster Theil allhier 1717, der andere aber zu Leipzig 1720 gedruckt worden, und durch das zu Danzig 1726 gedruckte supplementum florae prussicae bekannt gemacht; wie er denn auch ein Mitglied der Berlinschen Societät der Wißenschaften gewesen. Sonsten wird in dem Erleuterten Preußen I. B. S. 759. angemerket, daß auf der hiesigen Schloßbibliotheck ein von ihm verfertigtes herbarium viuum zu finden sey.

XCII. **Thomas Herwie**, geboren zu Eberdin in Schottland 1621 den 1 May, ließ sich allhier, wo er die Kaufmannschaft erlernet hatte, 1656 häuslich nieder, und starb als Vorsteher der hiesigen deutschreformirten Gemeine 1710 den 24 Jan. Er hat Sam. Rhetorforts Briefe ins Deutsche übersetzt, und auf seine Kosten 1682 in 12. allhier drucken laßen.

XCIII. **Johann Hirte**, geboren zu Königsberg 1657 den 27 Dec. ward 1685 den 26 April allhier Magister, und disputirte darauf de infallibilitate sensuum ad mentem Aristotelis, starb aber als designirter Erzpriester zu Welau 1695 den 22 Januar.

XCIV. **Jacob Höpner**, geboren zu Königsberg 1668 den 22 Aug. disputirte unter dem ältern D.

Stry-

Strycken zu Halle, als J. U. Lic. pro gradu, de cambialium literarum acceptatione, ward hierauf Hofgerichtsadvocat allhier, und starb 1726 den 23 May.

XCV. **Conrad Philipp Hoffmann**, ein Königsberger, ward zu Francker 1717 J. U. Doct. nachdem er de iure parentum in liberos ingratos, qui in nuptiis contrahendis illorum consensum negligunt, disputiret hatte, hierauf allhier Pupillen-, nachhero auch anbey Kirchen- und endlich Hofgerichtsrath. Er starb 1747 den 7 Jan. und hat folgende Tractate in den Jahren 1720 bis 1726 zu Leipzig und Jena drucken laßen, welche nachhero allhier zusammen herausgekommen: de die ac nocte nuptiali; aetate iuuenili contrahendis matrimoniis idonea, annisque, quibus sub poena matrimonium quis inire tenetur; matrimonio senis cum quinquagenaria, aut iuuencula, & vetulae cum iuuene; insignioribus puerperii temporibus; nuptiarum secundarum temporibus; notabilioribus matrimonialium temporibus.

XCVI. **Friedrich Hoffmann**, geboren zu Königsberg 1664 den 16 Jan. magistrirte zu Jena 1686, und hat daselbst als Präses de viribus imaginationis, allhier aber de naturali hominis ad societatem ciuilem propensione disputiret, die in dem Gel. Lex. II. Th. S. 1656 aber angeführte Dißert. de oratore perfecto, vorhin allhier unter dem Vorsitz des M. Gottfried Steins vertheidigt. Er starb allhier 1689 den 3 Junii.

XCVII. **Jacob Hoffmann**, geboren 1658 den 29 May zu Königsberg in Preußen, ward, nachdem er 1683 zu Frankfurt an der Oder J. U. Licent. geworden, und hierauf Holland, Frankreich und Italien besehen hatte, 1686 allhier Secretarius, 1702 aber Bürgermeister der Stadt Löbnicht, und starb 1703 den 6 Jul. Seine Dißert. pro gradu handelt de jure praesentiae.

XCVIII. **Andr. Hoier**, aus dem Tunderschen in Hollstein bürtig, magistrirte hieselbst 1646 den 5 April, und ward 1652 Pfarrer zu Itzehoe, anbey 1678 Präpositus der Grafschaft Pinneberg, und starb 1693 im Nov. Er hat allhier de critica, syllogismis infinitis, natura Metaphysicae disputiret. S. **Möllers** cimbr. liter. I. Th. S. 265.

XCIX. **Bernhard Holtorp**, aus dem Haag bürtig, hielt sich zu Anfange der allhier gestifteten Academie hieselbst auf, und war ein Schüler des Sabini, und Gnaphei. Er hat auf den Tod des D. Rapagellans, eine nach dem Urtheil des sel. Prof. Bayers S. **Eleutertes Preußen** IV. B. S. 61. u. f. schöne Elegie, welche aus mehr denn 300 Versen bestehet, 1545 allhier drucken laßen, die in dem **Erl. Preuß.** l. c. S. 63. u. s. w. zu finden ist. Es ist auch in demselben Jahre sein encomium illustr. ducis Alberti in 4. und 1547 in 8. sein epicedion in funere Dorotheae, coniugis Alberti, ducis Prussiae allhier gedruckt worden. Sonsten ist auch Bernh. Holtorpii, Hagensis, catechismi doctrina elegiacis versibus conscripta zu Lemgow 1584, und de illustri & heroica

ica familia, rebus gestis ac honoribus marchionum Brandenburg. liber elegiarum zu Frankfurt 1544 in 4 herausgekommen. Ob dieses aber deßelben Verfaßers Schriften sind, kann man mit völliger Gewißheit nicht behaupten. Doch ist solches wahrscheinlicher, als daß er derjenige sey, der nach Act. scholast. V. B. S. 279. zu Neu Ruppin in der Mark Brandenburg 1542 Schulrector geworden; da in den von dem M. Andr. Vogler heraus gegebnen Kunhemianis angemerkt wird, daß, als Georg von Kunheim, D. Luthers Schwiegersohn, nach dem 1543 erfolgten Tode seines Vatern, von dem Marggraf Albrecht dem Gnapheus zur Unterweisung im Pädagogio anvertrauet worden, Holtorpius zur besondern Aufsicht ihm vorgesetzet, derselbe aber nachhero auf die Academie nach Frankfurt an der Oder berufen worden.

C. **David Hoppe**, von Cößlin in Pommern bürtig, ward 1624 Prorector der hiesigen Cathedralschule, und noch in demselben Jahre Conrector, 1627 aber Prorector der Altstädtschen Schule, magistrirte dabey allhier 1627 den 30 Sept. und stand bis 1636 in der letzten Bedienung, S. **Erl. Preußen** II. Th. S. 483. III. Th. S. 382. worauf er deutscher Pfarrer zu Ragnit in Preußen bis 1639 gewesen. Er hat sich durch seine Parodien über den Horatius, welche zu Stettin 1634, und zu Braunschweig 1655 herausgekommen, bekannt gemacht; aber auch bucolica sacra 1635 allhier drucken laßen. S. **Pißanski** loc. cit. S. 13. u. f.

CI. **Erich Horning**, geboren 1668 den 29 Jul. zu Deutschthyrau in Preußen, ward 1687 zu Ro-

stock Phil. Mag. und 1692 seines Vaters, des Pfarrers zu Thyrau adjunctus, deßen Stelle er auch nach deßen 1696 erfolgtem Tode, bis an sein 1751 den 22 Dec. erfolgtes Ende bekleidet hat. S. das **Verzeichniß 50jähriger Preußischer Lehrer** S. 21. u. f. zweyter Ausgabe. Er hat allhier als Präses de mari eiusque affectionibus, auch de summo bono politico disputiret.

CII. **Johann Jonsius**, der seines Buchs wegen de scriptoribus hist. philos. bekannt ist, und als Prorector zu Frankfurt am Mayn 1659 gestorben, hielt sich, nachdem er das Conrectorat zu Rendsburg niedergeleget hatte, von 1650 bis 1652 als Magister legens allhier auf, und hat auch 1651 als Präses allhier de syllogismo ex mente Aristotelis, auch de vocis ακριδες significationibus ad Matth. III. 4. & Marc. I. 6. disputiret, worauf er wieder als Rector nach Rendsburg gegangen. S. **Möllers** cimbr. liter. I. Th. S. 284. u. f.

CIII. **Anton von Kalckstein**, aus dem im Königreich Preußen berühmten adlichen Geschlechte, hat zu Breslau einige 20 Jahre, in dem Orden der P. P. Minoriten, bey dem Kloster S. Dorothea die Würde eines Guardians bekleidet, ist auch einmal Provincial seines Ordens gewesen, und 1748 den 19 Oct. im 64sten Jahre zu Breslau gestorben, nachdem er von seinem Commentario über die heilige Schrift, an welchem er 20 Jahr gearbeitet hat, sieben Bände über das A. T. herausgegeben hatte. Drey über das N. T. sind 1754 herausgekommen. Sie führen insgesammt den Titel:

tel: elucubrationes literales, allegoricae, morales & anagogicae, und sind zu Breslau in 4. gedruckt.

CIV. **Georg Keber**, von Preuschholland bürtig, magistrirte hieselbst 1704 den 18 Sept. und disputirte hierauf de usu philos. in theologia, auch de praerogatiua philos. peripateticae prae reliquis, ward aber 1707 Pfarrer zu Lindenau im Balgischen, und starb daselbst 1711.

CV. **Christoph Kerstein**, J. U. Doct. von Königsberg in Preußen, ward 1657 im Aug. Officialis des Pomesanischen Consistorii in Preußen, gieng aber 1672 zu den Päpstlern über.

CVI. **Laurentius Kirchhof**, J. U. D. der seiner Sammlung wegen von consil. und respons. jurid. die in 5 Folianten gedruckt, bekannt ist, war ein Rostockscher Patricius, stand als Professor Codicis schon 1561 bey der Rostockschen Universität, als deren Rectorat er damals verwaltete, S. Unsch. Nachrichten 1747 S. 835. u. s. w. ging aber 1564 nach Preußen; S. Schützens vita Chytraei 1 Buch S. 217. 241. 278. und zwar, wie im Erl. Preußen V. B. S. 357. angemerket wird, als Rath und Canzler des Herzogs von Mecklenburg, den alten Marggrafen zu bewegen, sein Testament zum Besten deßelben einzurichten, welches auch nach Hartknochs A. und N. Pr. S 331. geschehen, womit man die Acta Borussica III. Th. S. 245. vergleichen kan. Da aber große Bewegungen darüber in Preußen entstunden, trat er wieder seine vorige Stelle in Rostock an, wo er auch 1569 den 27 Septembr. als De-

canus eine Doctorpromotion bey der Juristenfacultät angestellet, und als Rector 1580 den 16 Oct. gestorben. S. **Schütz** l. c. II. B. S. 148. 591. auch epist. Chytr. S. 249. Ob er übrigens derselbe D. Lorenz Kirchhof sey, der nach Schröders Wißmarschen weltlichen Historie S. 32. von 1577 bis 1579 Syndicus zu Wißmar gewesen, weiß man nicht. Nach den **Act. Boruß.** III. Th. S. 352. ist auch unter den Klagen der Landschaft über die nachhero enthauptete Fürstliche Räthe dieses mit vorgekommen, daß man den alten Canzler verstoßen, und an seine statt den D. Kirchhof von Rostock eindringen wollen; womit man des **Erl. Preußens** V. B. S. 357. vergleichen kann, als woselbst stehet, daß er sich in höchster Eil und Stille davon machen müßen, indem das besagte Testament annulliret worden.

CVII. **Samuel Kiuck**, geboren zu Königsberg 1698 den 15 Nov. ward allhier 1723 den 7 Oct. nach gehaltener diss. pro gradu, de diaetae saccharatae conuenientia ad sanitatem hominis, Med. Doctor, S. den zweyten Theil dieser Historie S. 342, und disputirte nachhero de sperando felici praxeos successu ex bona & adplicata theoria, starb aber 1726 den 2 Nov.

CVIII. **Daniel Klein**, von Tilsit in Preußen, ward 1636 den 2 Oct. allhier Magister, 1637 aber Pfarrer der littauischen Gemeine in seiner Vaterstadt, wo er auch 1666 gestorben. Er hat 1655 in 8 eine Anführung zur littauischen Sprache allhier drucken laßen, und 1666 ein littauisch Gesangbuch herausgegeben, in welchem auch einige Lieder

der von ihm selbst verfertiget sind. S. **Lepners** preußischen Littauer S. 115.

CIX. **Jacob Klein**, geboren 1639 den 22 May zu Preuschholland, ward als Churfürstlicher Secretarius, und Rathsverwandter im Kneiphof hieselbst 1682 Tribunalssecretarius, Ao. 1691 aber Jagdrath, S. **Erl. Preußen** S. 185. und 1700 Tribunalsrath. Er starb 1711 den 13 Aug. und hat allhier eine Sammlung von geistlichen Sonnetten 1704 in 8. drucken laßen. Es ist auch in dem Sahmischen Gesangbuch No. 725. ein von ihm verfertigtes Lied zu finden.

CX. **Christian Ernst Kleinfeld**, geboren zu Königsberg 1690 den 6 Januar, stand anfangs als Feldchirurgus bey der Preußischen Armee in Brabant von 1709 bis 1714, trieb aber nachhero zu Duisburg die Arzenenywißenschaft in der Art, daß er daselbst 1716 den 8 Jul. den Gradum als Med. Doctor annahm, nachdem er de natura & cura Ischriae disputiret hatte, und practisirte nachhero allhier bis an sein 1735 den 16 April erfolgtes Ende. S. **Hamb. gel. Berichte** 1735 S. 427. u. f. Er hat allhier als Präses de causis infelicis praxeos neo-medicorum disputiret, auch 1723 eine Beschreibung der Verfertigung einer Essentiä dulcis, und des schwarzen Pulvers, auch des balsami mineralis drucken laßen. Von seiner Entdeckung aber der Ursachen, warum er die Pietisten für Jesuiten halte, kann man die **Unsch. Nachr.** 1726 S. 1074 u. f. w. nachsehen, und damit **Mosers** Lex. der Theologen I. Theil S. 589 vergleichen.

CXI.

CXI. **M. Christian Kluge**, ein Sohn des Hamburgschen Seniors D. David Klugen, war zu Salfeld in Preußen geboren, wo sein Vater von 1646 bis 1657 Erzpriester war, S. den zweyten Theil dieser Historie S. 454. ward 1685 Prediger an dem Waysenhause zu Hamburg, und starb daselbst 1698 den 23 Junii im 48sten Jahr. S. **Möllers** cimbr. liter. II. Th. S. 426.

CXII. **Johann Jacob Kluge**, ein Bruder des vorigen, war zu Salfeld in Preußen 1651 den 26 Dec. geboren, magistrirte 1672 den 29 April zu Wittenberg, und ward 1688 Diaconus an der Jacobikirche zu Hamburg, wo er 1701 den 25sten Sept. gestorben. S. **Möllers** cimbr. liter. II. Th. S. 426. Er hat das Leben seines Vatern zu Hamburg 1688 in 8. herausgegeben.

CXIII. **Leonhard Kreudtner**, geboren 1650 den 29 May zu Weßolowen bey Oletzko in Preussen, ward 1672 Conrector der hiesigen Löbenichtschen Schule, und, nachdem er 1678 den 22 Sept. allhier magistriret hatte, 1680 Prorector derselben. Er hat einen catechismum Lutheri poeticum hinterlaßen, welcher 1722 zu Thorn in 8. gedruckt worden, und starb 1692. Man sehe von ihm auch **Arnolds** Kirchenhistorie IV. Th. S. 772. nach.

CXIV. **Christian Friedrich Kroll**, geboren zu Königsberg in Preußen 1727 den 22 Jul. ließ 1748 allhier rechtliche Gedanken in 4. drucken, über Leg. XIV. cod. de Aduocat. diuers. iudic. ward hierauf 1752 den 22 Mart. J. U. D. allhier, nachdem er den ersten Theil von einem System des iuris

ris emphyteutici obangezeigter maßen abdisputiret hatte, vertheidigte auch nachhero als Präses zwey Disputen de responso Papiniani in lege CII. Digest. de cond. & demonstrand. &c. starb aber 1754 den 9 Febr.

CXV. **Johann Dietrich Kühnemann**, Erbherr auf Postnicken u. s. w. war zu Minden in Westphalen 1625 den 24 Nov. geboren, kam 1651 hieher, nachdem er in Deutsch- und Holland den Rechten obgelegen hatte, und erhielt von der Juristenfacultät die Erlaubniß privatim zu lesen, ward aber, nachdem er Frankreich und Engelland besehen hatte, 1660 den 11 Dec. zu Utrecht, nach gehaltner Dißert. de alienatione J. U. Doct. und kam wieder hieher, wo er 1663 Churf. Jagdrath ward, und 1677 gegen das Ende des Jahres starb.

CXVI. **Matthäus Kunstmann**, geboren zu Königsberg 1650 den 28 April, ward, nachdem er 1683 zu Jena magistrirt hatte, 1692 Prorector, 1702 aber Rector der hiesigen Löbenichtschen Schule, und starb 1726 den 14 Aug. Er hat allhier als Präses de sede animae ad mentem Aristotelis; praeputio Christi; quaestione: num iudex semper secundum leges, an etiam quandoque secundum aequitatem iudicare debeat? imgleichen de quaestione: an iuuenis sit genuinus scientiae ciuilis auditor? disputiret.

CXVII. **Daniel Lagus**, Doctor und Prof. Theol. zu Gryphswalde, hielt sich in den Jahren 1638 bis 1640 als Magister legens allhier auf, und hat hieselbst als Präses contemplationem de stellis,

auch

auch theoremata vranographica abdisputiret. S. Prätorii Athen. Gedanens. S. 87.

CXVIII. Heinrich Lampe, ein Vater des beberühmten Gottesgelehrten D. Friedrich Adolph Lampe, welcher des Joh. Sheffields Tractat: der sich selbst entschuldigende, aber von GOtt beschuldigte Adam, aus dem Englischen übersetzt, zu Lemgo 1681 in 12. in deutscher Sprache herausgegeben, war von Bremen bürtig, und 1683 Prediger zu Detmold in der Grafschaft Lippe, kam hierauf nach Frankfurt am Mayn, und 1688 hieher, wo er 1690 als Hofprediger bey der deutschreformirten Kirche gestorben.

CXIX. Christoph Landenberg, geboren zu Königsberg 1636 den 23 May, ward 1663 Rector zu Welau, legte aber die Stelle 1665 nieder, und magistrirte zu Jena 1669 den 16 Febr. worauf er 1674 Pfarrer des hiesigen großen Hospitals ward. Er starb 1698 den 7 Novemb. und hat de quaest. num naturalis Dei consideratio ad Metaphys. pertineat, an peculiarem disciplinam constituat? disputiret.

CXX. Adrian Langerfeld, welcher den Tract. verus homo politicus zu Lübeck 1673 in 8. herausgegeben, war nach Möllers cimbr. liter. II. Th. S. 447. von Königsberg in Preußen bürtig, und hat noch andres drucken laßen, auch von 1661 bis 1685 in Deutschland, Frankreich und Schweden sich aufgehalten, in Hamburg aber bey der Nicolaikirche eine Zeitlang die Predigten in der Vacanz verrichtet.

CXXI. **Theodor Laudien**, von Neuhausen in Preußen bürtig, magistrirte allhier 1713 den 20 April, und ward 1717 Pfarrer der lutherischen Gemeine zu Cauen im Großherzogthum Litthauen, 1722 aber Diaconus der Stadt Tilsit in Preussen, wo er auch 1752 im October gestorben. Er hat allhier de simandris graecorum, seu ritu conuocandi populum ad sacra per ligna, auch de necessitate legem non habente disputiret, und 9 Predigten von der Aufopferung Isaacs drucken laßen, auch die Rambachsche Paßionsbetrachtungen in Frag- und Antworten verfaßt herausgegeben.

CXXII. **Anton Laymarius**, geboren 1611 zu Augspurg, ward 1632 lutherischer Prediger zu Friedrichsstadt im Herzogthum Schleswig, aber wegen des unterlaßenen Exorcismus des Dienstes entsetzet, exulirte hierauf zu Hamburg, bis er Pfarrer zu Quednau nahe bey Königsberg in Preußen ward, und that 1679 eine Reise nach Deutschland, um die Ausgabe der Hebr. Concordanz zu befördern, von welcher er 1674 auf einem allhier in fol. gedruckten Bogen Nachricht ertheilet hat. S. **Möllers** cimbr. liter. II. Th. S. 463. u. f. auch **Tentzels** monathliche Unterredungen 1691 S. 467. u. f. Er ist, besage dem Leichenbuch der hiesigen Altstädtschen Kirche 1684 allhier gestorben, und sein dictionarium ebraeo-latinum, das in **Möllers** loc. cit. unter die inedita gerechnet wird, ist allhier würklich 1663 in 8. gedruckt. Es findet sich sonsten auch ein responsum facult. jurid. zu Frankfurt an der Oder, welches er wider

den Obristen und Hauptmann zu Neuhausen, Christian Hildebrand von Nettelhorst extrahiret hat, und 1681 in fol. gedruckt ist.

CXXIII. **Theodor Lepner**, ward 1665 Pfarrer zu Budwethen in Preußen, und schrieb 1690 den Preußischen Littauer, aus welchem erhellet, daß er, ehe er befördert worden, eine Zeitlang in Dännemark sich aufgehalten habe. S. 65. 83. 105. 134. Er ist aber bald nach Verfertigung dieses Buchs gestorben, und daßelbe kam erst 1744 8. zu Danzig heraus.

CXXIV. **Johann Leucorhodius**, oder Leuckenroth, geboren 1547 am Himmelfahrtstage zu Meiningen in Thüringen, fing erst im 16den Jahre an zu studiren, und kam 1569 hieher, ward bald darauf Collaborator der hiesigen Domschule, nach einem halben Jahr Cantor der Stadt Friedland im Brandenburgschen Preußen, nach 5 Vierteljahren 1571 Caplan zu Rastenburg in Preußen, 1579 aber der hiesigen Löbnichtschen Kirche, 1582 dabey auf Befehl des Marggrafen Georg Friedrichs, der auch die meiste Kosten dazu gab, den 5 April Phil. Mag. allhier, und in demselben Jahr der Herzogin Maria Eleonora Beichtvater, von welcher er 1589 zum Erzpriester in Preuschholland, ihrem Leibgedinge bestellet ward, die er auch 1591 als Hofprediger auf der Reise nach Jülich begleitete. Endlich ward er 1602 Pfarrer der hiesigen Löbnichtschen Kirche, und starb 1616 den 4 May. S. **Erl. Pr.** III. Th. S. 367. u. f. IV. Th. S. 515. V. Th. S. 767. **Colb.** presbyter. regiom. S. 63. Er war auch ein Beysitzer des hiesigen Consistorii, und

und ließ wider des Socinianers, Christoph Ostorods Unterricht von den Hauptpuncten der christlichen Religion, allhier eine treuherzige Warnung an seine Zuhörer 1604 in 4. drucken. S. Hn. D. **Bocks** hist. Socin. Boruss. addit. I. S. 111. u. f.

CXXV. **Johann Lignau**, geboren zu Königsberg 1633 in der Pfingstnacht, ging, nachdem er der Arzneywißenschaft in Deutsch- und Holland obgelegen hatte, 1659 nach Sevilla, und practisirte daselbst ein Jahr lang, mußte aber der Inquisition wegen weichen, besahe hierauf innerhalb zwey Jahren, ganz Spanien, Italien, die Türkey und das gelobte Land, und gieng, nachdem er 1664 zu Padua Med. D. geworden, 1666 nach Aleppo in Syrien; wo er als Physicus, und der Französischen, Engelländischen und Holländischen Nationen Medicus bis 1681 stand, da er, nachdem er Frankreich und Engelland besehen hatte, zu Amsterdam sich niederließ, woselbst er bis 1692 practisirte, da er sich nach seinem Vaterlande begab. Er starb aber unterwegens den 20 Octobr. da das Schiff in Vlie vor Anker lag, und ward in seiner Vaterstadt den 12 Dec. begraben.

CXXVI. **Franciscus Lißmanin**, von welchem Bayle in seinem Lexicon ausführlich handelt, und der des Arianismi wegen sich sehr verdächtig gemacht hat, hielt sich in der letzten Zeit seines Lebens an dem Hofe des Marggrafen Albrechts auf, und beschloß auch allhier etwa 1563 sein Leben. S. Sandii bibl. antitrin. S. 35. Nach den Act. Bor. I. Th. S. 845. hat er sich Fürstl. Rath genannt,

nannt, und ist von der Parthey des Scalichs gewesen.

CXXVII. **Johann Lobart**, geboren zu Preuschholland 1547 Mittwochs nach Trinitatis, ward, nachdem er zehn Jahr zu Straßburg studirt hatte, zu Dole in Burgund J. U. Lic. und, nachdem er die vornehmsten Länder von Europa besehen hatte, 1583 Fürstl. Hofrath und Advoc. fisci allhier, legte aber, da er zu vielen wichtigen Gesandschaften gebrauchet ward, 1587 diese Stelle nieder, und starb hieselbst 1617 den 4 Junii.

CXXVIII. **Johann Ludolph Lock**, ein Königsberger, ward 1701 den 13 Sept. zu Jena Magister, und 1706 Diaconus der Stadt Heiligenbeil in Preußen, wo er auch 1735 den 21 Mart. gestorben. Er hat allhier de praestantia vitae philos. auch de vita ad S. B. obtinendum necessaria disputiret, und zwey Sammlungen von Stellen aus den Schriften der Kirchenväter über Sprüche der heiligen Schrift, unter dem Titel: supplementa locorum biblicorum allhier drucken lassen.

CXXIX. **Andr. Lölhovel**, geboren zu Königsberg 1622 den 22 Jul. ward 1642 zu Rostock, wo er auch nachhero zum öftern als Präses disputirte, Magister, und 1646 adj. fac. philos. zu Wittenberg, 1648 aber Diaconus, und 1658 Pfarrer der hiesigen Altstädtschen Kirche, auch dabey 1659 Beysitzer des hiesigen Consistorii. Er starb 1667 den 24 Febr. und hat de meteoris allhier disputiret.

CXXX.

CXXX. **Nicol. Löper**, J. U. Doct. ein Preuße von Geburt, ward von hier aus auf Recommendation des Bischofs Heshusius, nach Helmstadt als Prof. Jur. berufen, zog aber seiner Jahre und Leibesschwachheit wegen, 1579 nach anderthalb Jahren wieder hieher, zumalen er im advociren mehr als im dociren geübet war; S. memor. Jct. Helmstad. S. 91. wie er denn auch A. 1566 von dem Marggraf Albrecht den 4 unglücklichen Räthen Funck, Schnell, Horst und Steinbach zum defensor geordnet ward. S. acta Bor. III. Th. S. 495. 500. 502. 517.

CXXXI. **Christoph Joachim Loßow**, von Königsberg in Preußen, ward 1678 zu Franecker, nach gehaltner dissert. de catarrhis Med. Doct. und practisirte hierauf zu Hamburg, wo er annoch 1716 lebte. Er war auch Hollstein-Gottorpscher Hofmedicus. S. **Möllers** cimbr. liter. II. Th. S. 487.

CXXXII. **Michael Lungwitz**, von Salfeld in Preußen, ward in seiner Vaterstadt 1709 Conrect. 1715 aber Rector der dasigen Provincialschule, endlich 1724 adjung. und nachhero würklicher Pfarrer zu Herzogwalde im Liebstädtschen, wo er auch 1736 im Sept. gestorben. Er hat eine diss. epistol. de S. R. I. Burggrabiis, S. contin. gel. Pr. III. Qvart. S. 170. u. s. w. auch einige Einladungsschriften, als de bacchanaliis pontificiorum, resurrect. mortuorum e resurrectione J. C. probata herausgegeben.

CXXXIII. **Walther Magirus**, deßen Lebensumstände und Schriften in dem Gel. Lex. III.

Th. S. 37. angeführet sind, stund von 1626 an bis 1635 als Diac. zu Marienwerder, und hat 1619 allhier eine Erklärung des 133sten Psalms in 8vo drucken laßen, welches im Gel. Lex. nicht angemerkt ist. Ausführlicher wird von ihm in Bergaus Priestersch. des Marienb. Werders S. 11. u. f. gehandelt.

CXXXIV. **Hieronymus Maletius**, ein Sohn Johannis, der seiner gleich im Anfange des unten angeführten Briefes an Sabinum gedenket, gab 1562 diesen Brief vermehrt, als interpres polon. principis Prussiae heraus, hat aber nachhero seines Vatern Stelle als Pfarrer in Lyck bekleidet, und 1571 die Preußische Kirchenordnung von 1567 in polnischer Sprache herausgegeben, auch eine Beschreibung von der Sudauer Bockheiligen verfertiget, welche zweymal ohne Benennung des Ortes und Jahres gedruckt, endlich aber dem Erleut. Preußen V. B. S. 701. u. s. w. einverleibet worden. Siehe auch Wengerscii hist. eccles. Slavon. I. B. 53. C. 76. S. Vermuthlich ist er derjenige, der 1567 der repetitioni corp. doctr. pruten. als Pfarrer zu Pisanitzen im Lyckschen unterschrieben hat.

CXXXV. **Johann Maletius**, war aus adlichem polnischen Geschlechte bey Crakow geboren, ward 1537 Pfarrer der Stadt Lyck in Preußen, welche Stelle er annoch 1567 verwaltet hat, da er der repetitioni corp. doctr. pruten. unterschrieben. Er ist wegen seiner epistola ad Sabinum scripta bekannt, die de sacrificiis & idololatria veterum Liuonum & Borussorum handelt, und zuerst

zuerst 1551 in 4 allhier gedruckt, nachhero aber vermehrt und verbeßert, von seinem Sohn Hieronymus 1563 in 4 herausgegeben, und 1582 in 8. hieselbst wieder aufgeleget, endlich aber den Act. Bor. II. B. S. 401. u. s. w. einverleibet worden, auch in der collect. Francofurt. script. polon. II. B. S. 417. zu finden ist. Siehe Hartknochs Vorrede zum A. und N. Preußen B. 3. Aus der auf den Hieronymus Maletius, Pfarrern zu Bialla 1662 gedruckten Inr. fun. erhellet, daß er auf die Druckerey sich geleget, auch auf seinem Gut einige polnische Bücher gedruckt habe.

CXXXVI. **Johann Malina**, ward 1647 Diac. der Stadt Riesenburg in Preußen, 1650 aber Pfarrer der Stadt Christburg im Polnischen, und bald darauf zu Freystadt im Brandenburgschen Preußen; nachdem er aber daselbst seines Amtes entsetzet, wovon Olofs Polnische Liedergeschichte S. 115. u. f. nachgesehen werden kan, 1653 lutherischer Prediger zu Wilda, endlich aber 1658 Erzpriester zu Tilsit in Preußen, wo er 1672 den 24sten Nov. gestorben. Er führte auch den Titel eines Superintendenten der sämtlichen Kirchen Augspurgischer Confeßion im Großherzogthum Litthauen, S. Erleut. Preuß. IV. Th. S. 629. und hat nicht nur Predigten drucken laßen, sondern auch 1671 allhier ein polnisch Gesangbuch herausgegeben, in welchem er einige Lieder selbst theils verfertiget, theils übersetzet hat. S. Olof l. cit. S. 117. u. s. w. 371.

CXXXVII. **Samuel Masecovius**, von Friedenberg in Preußen bürtig, ward 1702 Prorector

der hiesigen Löbnichtschen Schule, und dabey 1704 den 18 Sept. Phil. Mag. allhier, 1706 aber adj. Diac. der Tragheimschen Gemeine, und endlich 1710 Pfarrer des Königl. Hospitals hieselbst. Er starb 1738 den 28 Febr. und hat de concordia philos. cum theologia, auch de quaest. uter in scrutinio veritatis rectius dubitet Aristoteles an Cartesius? disputiret, auch einige Predigten drucken laßen.

CXXXVIII. **August Mauritius**, ein Königsberger, magistrirte hieselbst 1659 den 17 April, und ward 1662 Pfarrer der Stadt Zinten in Preußen, wo er 1686 gestorben. Er ist vermuthlich derjenige, welcher unter dem Namen A. Maur. P. M. 1669 12. eine poetische Beschreibung der Stadt Königsberg allhier drucken laßen, von welcher in dem Erl. Preuß. I. Th. S. 230. ein Auszug zu finden ist.

CXXXIX. **Georg Meyer**, geboren zu Pillau in Preußen 1656, ward 1681 adjungirter, und 1684 würklicher Pfarrer zu Tapiau, 1699 aber Erzpriester in Welau, wo er 1705 den 24 Januar. starb. S. Erl. Preußen IV. Th. S. 708. Er hat 1699 eine Anleitung zur täglichen Sterbekunst, und 1702 zur täglichen Buße allhier in 12 drucken laßen. Was aber in dem Gel. Lex. III. Th. S. 368. wo er Gregor. Meyer heißt, von ihm angenommen wird, daß er um 1656 floriret, und dispositionem vocabulorum N. T. geschrieben, auch 1702 im hohen Alter gelebet habe, das trift bey ihm nicht ein.

CXL. **Johann Meyer**, ein Augspurger, ward 1705 der erste lutherische Prediger des hiesigen Königl. Waysenhauses, und verreichte mit dem reformirten Prediger daselbst zugleich das heilige Abendmal, worüber der bekannte Schriftwechsel entstand. S. Erl. Pr. I. Th. S. 699. u. s. w. Er gab hievon selbsten 1707 in 4. einen gründlichen Unterricht heraus, und ward 1715 Pfarrer zu Juditten, ohnweit Königsberg, wo er auch 1737 den 27 Nov. im 78sten Jahre gestorben. S. Erleut. Preußen V. Th. S. 796. u. f.

CXLI. **David Milesius**, von Neuß in Schlesien bürtig, ward 1548 den 5 April allhier Phil. Baccalaureus, und schrieb 1550 auf Sabins zweyte Hochzeit eine Elegie, die in dem den Gedichten deßelben beygedruckten libro adoptivorum carminum zu finden ist. Nach **Möllers** cimb. liter. II. Th. S. 554. ist er 1550 Med. Doct. und nachhero des Herzogs von Schleswig-Hollstein Leibarzt geworden, und zu Hathersleben 1562 den 17 Nov. gestorben. Es steht also dahin, ob er derjenige sey, der nach des Erl. Preuß. I. Th. S. 734. Fürstl. Bibliothecarius allhier 1553 geworden.

CXLII. **Michael Milonius**, von Franckfurt an der Oder bürtig, war anfangs Rector zu Britzen, kam aber 1596 nach Preußen, und ward Pfarrer zu Altmarkt Christburgschen Amtes, im polnischen Preußen, war aber nur wenige Monate daselbst, indem die Päbstler Kirche und Widdem einnahmen, kam indeßen noch in demselben 1597sten Jahre nach Altfelde und Notzendorf im

Marienb. Werder, ward hierauf 1603 Pfarrer der Stadt Meve, von wo er aber auch nach viertehalb Jahren weichen müßen, und kam endlich 1607 nach Salfeld im Brandenb. Preußen als Erzpriester, wo er auch Beysitzer des Consistorii gewesen, und 1620 gestorben. S. **Hartwichs** Beschreibung der Werder S. 261. auch **Bergaus** Priesterschaft der Marienb. Werder S. 67. Er hat 1603 ein Werkchen wider die Philippisten, besonders den Joach. Wendland geschrieben. S. **Bergau** l. cit. auch **Puschens** Marienb. Lehrer Ged. S. 13.

CXLIII. **Nicolaus Möller**, welcher Prof. der Kirchengeschichte zu Kiel gewesen, hat die Dißertation de principiis antiqu. hebr. welche er nach dem Gel. Lex. III. B. S. 575. im Manuscript hinterlaßen haben soll, allhier 1693 als Präses gehalten.

CXLIV. **Joh. Moneta**, geb. zu Oletzko in Preussen 1659 den 1 Jan. ward 1684 Cantor zu Wilda, ging aber 1690 nach Thorn, ward hierauf 1692 Cantor und Conrector, 1695 aber Rector zu Graudentz, und 1697 Pfarrer zu Rosenberg im Brandenb. Preußen, endlich aber 1699 zu Danzig polnischer Prediger zum heiligen Geist, wo er 1735 den 6 Mart. gestorben. Er hat zu Danzig 1723 in 8. ein polnisches Gesangbuch, S. **Olof** l. cit. S. 121. u. f. 342. u. s. w. auch 1730 daselbst eine polnische Uebersetzung der Augspurgischen Confeßion herausgegeben. S. **Ringeltaubens** poln. Augsp. Conf. Geschichte S. 82. u. f.

CXLV. M. **Hieronymus Morlin**, ein Sohn

des

des Bischofs Morlin, welcher deßelben auf eine vorzügliche Art in seinem Testament gedenket. S. Acta Boruß. I. Th. S. 597. 599. 600. Er war zu Göttingen geboren, und ward 1569 den 19 Nov. als Pfarrer der Löbnichtschen Kirche allhier von seinem Vater ordiniret, ging aber, nachdem er nebst andern den Streit mit dem Bischof Heshusius, S. Hartknochs Kirchenhistorie S. 464. 485. welcher ihn in der Vorrede über die Auslegung des Psalters des Bischofs Morlin seinen freundlichen lieben Collegen nennet, angefangen hatte, 1577 im Martio als Erzpriester nach Tilsit in Preußen, wo er auch 1602 im 58sten Jahr an der Pest starb. S. Colbii presbyterol. regiom. S. 62. Erl. Preußen V. Th. S. 766. u. f. Er hat seines Vaters Predigten über den Psalter, mit einer 1576 datirten Vorrede herausgegeben.

CXLVI. **Jacob Morsius**, ein Hamburger, magistrirte allhier 1655 den 1 April, und ist, wie in Möllers cimbr. liter. I. Th. S. 440. bemerket wird, als Pfarrer zu Rellingen in der Grafschaft Pinneberg 1690 gestorben, hat auch allhier als Präses de temperantia disputiret.

CXLVII. **Friedrich Mortzfeld**, war, nach Olofs Liedergeschichte S. 122. ein Königsberger, nach des Erl. Preuß. V. Th. S. 744. aber bey Hohenstein in Preußen geboren, ward anfangs Rector der evangelischen Schule zu Wilda, 1675 aber Pfarrer zu Milcken in Preußen, S. Ringeltaube l. cit. S. 74. und 1676 Diaconus der polnischen Kirche in Königsberg, wo er 1691 den

28 Jul. im 58sten Jahr gestorben. Er hat nicht nur nach des hiesigen polnischen Pfarrers Georg Skrotzki Tode, die völlige Ausgabe des 1684 allhier gedruckten polnischen Gesangbuchs besorgt, sondern es sind auch viele Lieder darin befindlich, die von ihm übersetzt worden, wovon man mit mehrerem **Olofs** l. cit. S. 123. u. s. w. auch S. 372. u. s. w. nachsehen kan.

CXLVIII. **Carl Friedr. Müller**, ein Berliner, ward in seiner Kindheit ins Pabstthum entführet, und stand als lector philos. zu Warschau, da er das Pabstthum verließ, und sich hieher begab, woselbst er erzogen war. Er ward hierauf allhier 1743 Collega, 1747 Conrector, und 1749 Prorector der Löbnichtschen Schule, wobey er auch polnischer Interpres bey den hiesigen Gerichten war. Er ließ eine polnische Grammatic allhier drucken, und starb 1751 den 20 May.

CXLIX. **Georg Mylius**, ein Sohn des hiesigen Prof. Theol. gleiches Namens, geboren 1613 den 1 Mart. zu Königsberg, magistrirte zu Wittenberg 1637 den 8 Mart. und ward 1639 Pfarrer zu Brandenburg in Preußen, starb aber 1640 den 18 Oct. Er war nicht nur Dachens guter Freund, S. **Erl. Preussen** I. B. S. 192. sondern wird auch vor den Verfertiger des schönen Liedes: HErr, ich denk an jene Zeit 2c. gehalten, welches in vielen Gesangbüchern dem Wittenbergischen Gottesgelehrten Georg Mylius beygeleget wird. S. **Wetzels** Beschreibung der Liederdichter II. Th. S. 202. In Alberti Arien II. Th. No.

6. und

6. und IV. Th. No. 19. sind Poesien von ihm zu finden.

CL. **Johann Nagel**, geboren zu Heslicht bey Gilgenburg in Preußen 1671 den 27 Dec. ward, nachdem er allhier und zu Upsal studiret hatte, 1702 zu Wittenberg Magister, und, nachdem er hierauf daselbst als Präses, de mutuis inter docentes & discentes officiis, pietate erga patriam & patronos, quaest. utrum studiosus theol. matrimonium utiliter contrahere possit? disputiret hatte, 1703 Prof. extraord. des Gymnasii zu Elbing, 1705 aber Prediger daselbst zum H. Geist, und 1713 Pastor zu S. Marien, anbey 1722 Senior des dasigen Ministerii. Er starb 1732 den 6 Januar. und hat allhier topographiam Elbingae calamo poetico delineatam 1698 in 4. herausgegeben. S. **Tolkemits** Elbingscher Lehrer Gedächtniß S. 88. u. s. w.

CLI. **Johann George Neidhardt**, von Bernstadt in Schlesien bürtig, ward, nachdem er die theologische Wißenschaften in Deutschland, und allhier viele Jahre getrieben hatte, 1720 Capellmeister bey der hiesigen Schloßkirche, und starb hieselbst 1739 den 1sten Januar. S. **Verbeßerte Sammlung zum Bau des Reiches Gottes** III. Th. S. 354. u. s. w. Er war ein großer Musicus und Poet, und hat bereits 1706 zu Jena eine Schrift von einer, in der Temperatur des Monochordi gleichschwebenden Stimmung, allhier aber 1724 sectionem canonis harmonici, und 1732 gänzlich erschöpfte mathematische Abtheilungen des Diatonisch-chromatischen temperirten canonis

nonis monochordi herausgegeben, S. **Act. Boruß.** III. Th. S. 303. auch die sieben Bußpsalmen in Verse und Noten, imgleichen das Lied: Meinen JEsum laß ich nicht, weil er sich rc. in Noten gebracht drucken laßen.

CLII. **Valentin Neukirch**, von Lemberg in Schlesien, florirte eben nicht, wie in dem **Gel. Lex.** III. B. S. 881. aus **Eberti** Leorino erudito angenommen wird, zu Königsberg, sondern ward 1546 der erste Rector der Schule zu Rastenburg in Preußen, S. **Erl. Preußen** III. B. S. 689. ging aber 1554 als Rector nach Bartenstein in Preußen. Nach der Anzeige des **Gel. Lex.** l. c. soll er einige Gedichte, welche zu seiner Zeit sehr ästimiret worden, geschrieben haben; und **Henneberger** in der Erklärung der Preußischen Landtafel S. 393. rühmet ihn als einen sehr gelehrten und fleißigen Mann, der viel gelehrte Gesellen machte, und zu deßen Zeiten in Rastenburg ein gar herrliches Particular gewesen, in welchem viele Edelleute studiret haben.

CLIII. **Friedrich von Nostitz**, war 1545 geboren, und ward, nachdem er 16 Jahr in Deutschland und Italien den Rechten obgelegen hatte, allhier 1569 Hofgerichtsrath, 1588 aber Präsident des Hofgerichts, starb 1599 den 11 Junii, und hat 1594 tres libros carminum de praestantia & dignitate legitimi conjugii herausgegeben. Vermuthlich ist er auch derjenige, deßen Herr Prorector **Pisanski**, in seiner Schrift de meritis Prussorum in poesin latinam S. 10. gedenkt, und welcher auf den Tod des Marggrafen Albrechts, und

seiner

seiner Gemahlin 1568 lateinische Verse herausgegeben, auch 1566 allhier ein carmen de angelorum creatione & lapsu, und eins de praestantia artis poeticae 1571 in 4. zu Wittenberg drucken laßen.

CLIV. **Gottfried Willhelm Obuch**, geboren zu Morungen in Preußen 1707 den 20 May, ging als Mißionarius nach Ostindien 1736, und starb daselbst 1745 den 3 Sept. S. **Malabar. Nachr.** LXIV. Contin. S. 693. u. s. w.

CLV. **Georg Adam Orlovius**, geboren zu Eckersberg in Preußen, 1693 am ersten Sonntage nach dem Feste der Weisen, ward allhier, nach gehaltner diss. de motu sanguinis in arteriis atque venis, 1718 den 27 Oct. Med. Doct. S. II. Th. dieser Hist. 341. hierauf Leibmedicus des Großfeldherrn und Woywoden von Wilda, anbey Stabsmedicus der littauischen Armee, lebte aber zuletzt als Practicus zu Wilda, wo er auch 1743 den 18 Junii gestorben.

CLVI. **Fabian von Ostau**, ein Preußischer von Adel, war 1595 den 3 Jul. geboren, und ward, nachdem er einige Jahre in Deutsch-, Holl-, Engelland und Frankreich sich aufgehalten hatte, auch 1621 bey dem Landtage in Preußen Director des Adels gewesen, 1628 Königsbergischer Hofgerichtsrath, und endlich 1638 Regimentsrath und Canzler des Herzogthums Preußen, in welcher Würde er 1645 den 22 Januar. starb. S. **Erl. Preuß.** I. Th. S. 105. Von ihm verfertigte geistliche Lieder werden in **Wetzels** Lebensbeschreibung der Liederdichter II. Th. S. 279. und

IV.

IV. Th. S. 377. angeführet, und eins derselben ist im Sahmischen Gesangbuche No. 748. zu finden.

CLVII. **Paul Overbeck**, geboren 1674 den 24 Nov. zu Königsberg, magistrirte hieselbst 1696 den 26 April, disputirte hierauf de actionis oratoriae necessitate, und starb den 28 Aug. 1698.

CLVIII. **Daniel Heinrich Paschke**, ein Königsberger, ward zu Copenhagen 1724 den 25 Jan. Med. Doctor, nachdem er de epilepsia pro Gradu disputiret hatte, practisirte hierauf in seiner Vaterstadt, wo er auch de abortu als Präses disputiret hat, und starb daselbst 1745 im May. Sein Börnsteincabinet hat er in den hiesigen Intelligenzblättern beschrieben, und diese Beschreibung ist auch besonders gedruckt worden.

CLIX. **Johann Arnold Pauli**, geboren 1682 den 21 Febr. zu Johannsburg in Preußen, ward 1703 Rector in seiner Vaterstadt, S. **Biedermanns** A. und N. Schulsachen II. Th. S. 30. 1705 aber Feldprediger bey des polnischen Feldmarschalls von Steinau Regimente, und 1708 von dem Fürsten Mentzickof als Hofprediger, und Inspector aller Evangelischen Prediger unter der Generalität bestätiget, erhielt, nachdem er 1712 zu Frankfurt an der Oder als Doctor Theologiä ernennet worden, allhier eine Profeß. Theol. Extraord. trat dieselbe aber nicht an, sondern ward 1713 Erzpriester zu Memel, S. **Erl. Preuß.** IV. B. S. 254. u. f. wo er auch 1741 den 13 Mart. starb. Er war ein Mitglied der Berlinschen Societät der Wißenschaften, und in den Act. Boruß.

III. Th. S. 58. u. s. w. findet man seine Gedanken von der altpreußischen Sprache.

CLX. M. **Michael Pinsdörfer**, geboren zu Königsberg den 24 Sept. 1651, ward, nachdem er allhier als Präses de LXX hebdomadibus Danielis disputiret hatte, 1681 Rector der Domschule, und dabey 1698 Prof. Philos. bey dem Gymnasio zu Riga, wo er auch 1710 den 22 Febr. gestorben. S. Acta scholast. VII. B. S. 350.

CLXI. **Johann Ernst Boullay du Pleßis**, geboren zu Königsberg in Preußen 1693 den 30 Nov. ward 1717 Prediger der hiesigen Französisch-reformirten Gemeine, und 1721 den 14 Mart. dabey Doctor Theol. zu Frankfurt an der Oder. Er hat 1736 allhier die neuerbauete französische Kirche, zu welcher er 1733 den Grundstein geleget hatte, in Gegenwart des hochseligen Königes eingeweihet, welcher zugleich bey der Taufe seines Sohnes die Stelle eines Zeugen verwaltete. S. Erl. Pr. V. Th. S. 366. u. s. w. Er starb aber 1742 den 5 Dec.

CLXII. M. **Heinrich Porsch**, von Heilgenbeil in Preußen bürtig, ward 1685 Rector, 1702 Diaconus, und 1706 Pfarrer in seiner Vaterstadt, S. Erl. Preuß. II. Th. S. 138. wo er auch 1730 im Febr. starb. Er hat 1685 zu Leipzig als Präses den Satz: jus aggratiandi citra satisfactionem in Deo non dari, vertheidiget.

CLXIII. M. **George Rackmann**, ein Königsberger, ward 1666 Conrector zu Lyck, und nachdem er 1670 pro recept. in fac. philos. allhier disputiret hatte, 1671 Prorector, und 1680 Rector

der

der Löbnichtschen Schule zu Königsberg in Preussen, wobey er zugleich Beysitzer des hiesigen Samländischen Consistorii ward. Er hat allhier de legationibus, iure inter majestatica non infimo; auch de nuptiis secundis disputiret, dankte von dem Rectorat 1690 ab, und starb 1694 den 11 Nov. S. Erl. Preuß. IV. B. S. 20. u. f.

CLXIV. **Johann Radomski**, war Pfarrer der Stadt Neidenburg in Preußen, und starb 1572. S. **Ringeltaubens** poln. Augsp. Confeß. Geschichte S. 47. u. s. w. Er hat 1567 der repet. corp. doctr. pruten. unterschrieben, auch daßelbe 1569 allhier, so wie 1561 die veränderte Augspurgische Confeßion, S. **Preuß. Zehenden** III. Th. S. 656. und 1566 das examen theol. Melanthonis in polnischer Sprache drucken laßen.

CLXV. **Georg Radov**, geboren zu Liebwalde bey Salfeld in Preußen 1635 den 24 April, ward zu Rostock, wo er 1660 bereits pro gradu disputiret hatte, 1662 J. U. Doct. und Syndicus der Mecklenburgischen Landstände, auch 1665 Prof. juris daselbst, ging aber als Senior der Juristenfacultät, und, nachdem er das Rectorat der dasigen Academie fünfmal verwaltet hatte, 1685 nach Lübeck, wo er Syndicus, auch 1689 dabey Präses des Consistorii, und 1692 Domprobst ward. Er starb daselbst nicht lange darauf, nachdem er dem Ryßwickschen Friedenstractat mit beygewohnet hatte, 1699 den 30 April. S. **Möllers** cimbr. liter. II. Th. S. 676. u. f. wo auch seine Schriften angeführet werden.

CLXVI. **Johann Jacob Ranisch**, geboren 1696 den 4 Dec. zu Königsberg, ward 1717 zu Jena J. U. D. und nachhero allhier Beysitzer des Hofhalsgerichts, und des Stipendien=, imgleichen des Armencollegii, wie auch bey dem Monte Pietatis, 1752 aber Criminalrath, und starb 1755 den 3 May. Er hat zu Jena pro Gradu unter Brücknern, de praeparatoriis iudicii in foris Pruss. allhier aber als Präses, de inconuenienti juris Germ. & potissimum Pruten. ex iure ciuili interpretatione disputiret, auch eine Abhandlung von dem den Grafen von Waldburg zustehenden Erbtruchseßamt drucken laßen.

CLXVII. **Christoph von Rappe**, ein Preußischer von Adel, geboren 1566 den 25 Nov. ward 1594 Hofgerichtsrath allhier, und 1596 Canzler des Herzogthums Preußens, in welcher Würde er 1619 den 21 Jul. als ein Mitglied der Landesregierung gestorben. S. **Erl. Preußen** 1 Band S. 103. Er hat, nach **Placcii** Anzeige in theatro pseudon. S. 1413 und dem **Erl. Preußen** V. B. S. 360. das bekannte Buch: Homo politicus geschrieben, welches 1654 in 4 gedruckt, und unter dem Namen Pacifici a lapide Cosmop. 1665 in 4. wieder aufgelegt ist; wie denn auch der Nürnbergische Consulent Christoph Peller daßelbe, unter dem Titel: Politicus sceleratus in 8. mit Anmerkungen und einer Widerlegung herausgegeben hat. Herr D. **Heumann** de anon. & pseudon. sect. II. Cap. II. p. 95. meinet, daß die Schrift eine Satyre, und nicht im Ernst geschrieben sey, und **Stolle** pflichtet dem Urtheil, sowol

in den Nachrichten von seinen Büchern II. Th. S. 622. als auch in der introd. in hist. literar. S. 876. der lat. Ausgabe bey; in **Reimanns** Catal. Biblioth. theol. aber wird S. 1112. u. s. w. das Gegentheil behauptet. Nach dem **Erleut. Preuß.** V. B. S. 360. ist dieser von Rappe auch von einigen vor den Verfaßer der Disput. qua probatur, mulieres non esse homines gehalten worden.

CLXVIII. **Zacharias Regius**, ein Nachkömmling des bekannten Gottesgelehrten Urban. Regius, geboren zu Königsberg 1684 den 3 Novemb. ward 1710 Pfarrer zu Wargen in Preußen, und nachdem er 1713 den 20 April hieselbst magistrirt hatte, 1720 Diaconus der hiesigen Domkirche. Er hat verschiedne Leich- und andre Predigten drucken laßen, und ist allhier 1750 den 13 October gestorben.

CLXIX. **George Reich**, sonst Plutus genannt, S. **Erleut. Preußen** III. B. S. 213. aus Sagan in Schlesien bürtig, ward 1529 Diaconus im Thum hieselbst, S. **Erleut. Preußen** V. Band S. 754. u. f. ging aber 1551 im May nach Rostock, und ward daselbst, nach **Colbens** Ausdruck in presbyt. regiom. S. 54. superattendens secundus, oder, wie aus **Grapens** Evangelischem Rostock S. 534. erhellet, wo er M. George Rycke genannt wird, Pastor zu S. Nicolai. Er starb in dieser Bedienung 1565 den 20 Oct. im 70 Jahr, S. **Schützens** vita Chytraei 1 Buch S. 291. und obgleich keine Nachricht sich findet, daß er einige Schriften herausgegeben, so hat er

doch

doch durch sein Vermächtniß sich um die gelehrte Welt verdient gemacht; indem er, nach **Schützens** Anzeige l. c. S. 257. zum Behuf zwölf armer studirenden junger Leute, ein Haus in Rostock auf seine Kosten einrichten laßen, worüber er dem Chyträo die Aufsicht aufgetragen. Sein Epitaphium ist in **Nathan. Chyträi** deliciis itiner. S. 397. zu finden; und in dem **Erl. Preußen** wird l. c. von ihm angeführet, wie er 1536 allhier einer gehaltenen Leichpredigt wegen in gefängliche Verhaft gekommen.

CLXX. **Josias Reich**, ein Sohn des George Reichen, war in Preußen geboren, ward 1567 den 24 April zu Rostock Theol. Baccalaur. und 1564 den 5 May daselbst Licentiatus, S. **Schütz** l. c. S. 212. 277. starb aber nicht lange darauf als Pfarrer zu Nicolai daselbst, und zwar nicht 1566, wie in **Grapens** Evang. Rostock S. 534. stehet, sondern, besage seinem in **Chyträi** delic. itiner. S. 397. befindlichen Epitaphio, 1568 den 1 May im 33 Jahr.

CLXXI. **Bernhard Reimann**, von Balga in Preußen, magistrirte hieselbst 1678 den 22 Sept. und ward 1682 Pfarrer zu Pehsten in Preußen, wo er auch 1704 gestorben. Er hat allhier de iustitia uniuersali ad mentem Aristotelis, avtochiria, naturali hominis ad societatem ciuilem propensione disputiret.

CLXXII. **Georg Reimann**, ein Sohn des hiesigen Prof. eloqv. Georg Reimanns, geb. 1599 den 9 Octobr. zu Königsberg, ward 1632 zu Wittenberg J. U. Lic. und nachhero abwesend als

Doctor ernennet, 1634 aber allhier Hofgerichtsrath, und 1651 dabey Official und Präsident des hiesigen Consistorii. Er starb 1661 den 30 Januar.

CLXXIII. **Christian Friedrich Reusch**, geboren zu Königsberg 1695 den 28 Octobr. ward 1723 den 3 April allhier Magister, und 1727 Diaconus der hiesigen altstädtschen Kirche, starb 1742 den 22 Febr. und hat de tumulis & vrnis sepulcralibus in Prussia disputiret, von welcher Dispute ein zulänglicher und mit einigen Zusätzen vermehrter Auszug im **Erl. Preußen** III. Th. S. 539. u. s. w. und IV. Th. S. 79. u. s. w. vorkommt, auch geistliche Reden drucken laßen.

CLXXIV. **Petr. Rhebinder**, ein Lübecker, welcher 1641 Doct. Theol. und Superintendent zu Lüneburg geworden, woselbst er 1671 den 9 Dec. gestorben, kam, nachdem er 1632 zu Wittenberg magistriret hatte, hieher, und disputirte hieselbst 1636 über den 16den Psalm, gab auch theoremata collegii logici priuati disputatorii 1638 in 8. allhier heraus. S. **Möllers** cimbr. liter. I. Th. S. 535.

CLXXV. **Theodor Riccius**, aus Brescia, war Fürstlicher Capellmeister allhier bis an sein 1599 erfolgtes Ende, und es sind von ihm sacrae cant. 5. 6. & 8. vocum zu Nürnberg 1578, auch Madrigalium liber primus 5 vocum, imgleichen 6. 7. 8. & 12. vocum zu Venedig 1567 in 4. herausgekommen.

CLXXVI. **Robert Robertini**, war nicht ein Cantor, welches aus des Hn. D. **Heumanns**, unter

unter dem Titel: Minerua musica herausgegebenen, Programma de cantoribus eruditis in Wetzels Lebensbeschreibung der Liederdichter IV. Th. S. 415. angenommen zu seyn scheinet. Denn, ob er gleich in dem Zweck eine Cantorstelle anzunehmen von Paris nach Preußen gegangen seyn mag, wie solches aus einem Briefe, den Bernegger an den Rittershusen 1630 geschrieben, zu sehen ist; so geschahe doch solches nicht, sondern es wurden vielmehr Berneggers Worte, deren er sich in dem angeführten Briefe bedienet: dignior, qui principum consiliis admoueretur, erfüllet, und er ward, nachdem er 8 Jahre auf Reisen zugebracht, und 3 Jahr lang Secretarius des Johanniter-Ordens in den deutschen Provinzen gewesen, 1636 allhier Hofgerichts- und 1645 Obersecretarius bey der hiesigen Regierung, welches ansehnliche Amt er bis an sein 1648 den 7 Mart. erfolgtes Ende verwaltet hat. In der auf ihn gedruckten academischen Leichenschrift wird angenommen, daß er 1600 den 3 Mart. geboren, nach seinem in dem **Erl. Preußen** IV. B. S. 16. u. f. befindlichen Epitaphio aber, ist solches 1605 Non. Mart. geschehen; wiewol es wahrscheinlicher ist, daß er 1600 bereits an die Welt gekommen, indem er, besage der angeführten Int. funebr. 1618 schon von der hiesigen auf auswärtige Universitäten gezogen. Den Ort seiner Geburt findet man weder in der Int. fun. noch in der Grabschrift ausgedruckt; wenn aber sein Vater Gerh. Roberti von 1594 bis 1607 zu Salfeld in Preußen als Pfarrer gestanden, so ist er daselbst vermuthlich geboren, es sey solches

1600 oder 1605 geschehen. Er war übrigens nicht nur ein Gönner der Gelehrten, und besonders ein Freund des Simon Dachen, S. **Erl. Preußen** I. Th. S. 170. 188. u. f. der das herrliche Lied: Ich bin ja HErr in deiner Macht u. s. w. auf seinen tödtlichen Hintritt verfertiget hat, sondern hat auch mit den größesten Gelehrten seiner Zeit Bekanntschaft gepflogen; wie solches aus Grotii und Berneggeri epistolis mutuis erhellet, in welchen seiner zum öftern gedacht wird, und Herr Doct. **Heumann** nennt in dem angeführten Progr. die Briefe, welche von ihm annoch vorhanden seyn sollen, interioris doctrinae testes certissimos. Es wird sonsten seiner in dem **neuen Büchersaal der schönen Wißenschaften**, IV. Buch S. 375. als eines deutschen, und besonders als eines Liederdichters in **Wetzels** IV. Th. S. 415. gedacht. Es stehen auch verschiedene theils von ihm verfertigte Gedichte, theils aus dem Französischen und Holländischen übersetzte Verse in **Alberti** Arien, I. Th. No. 2. 6. 13. 18. II. Th. No. 3. 7. III. Th. N. 12. 25. IV. Th. N. 12. V. Th. No. 11. VI. Th. No. 13. und in dem Sahmischen Gesangbuche kommen No. 976. und 982. Lieder von ihm vor. In der Ausgabe des **Heumannschen** consp. reip. liter. von 1735 S. 49. wird von ihm angeführt, daß er zuerst den Florus in kleinere Abtheilungen gebracht; wie denn seine Anmerkungen über den Florus in der 1636 in 8. zu Straßburg vom Joh. Freinsheim besorgten Ausgabe deßelben zu finden sind. Umständlicher hat sein Leben der Herr Prorector **Pißanski**, in des

Herrn Kriegsrath von Werners Nachrichten zur Preußisch-Märkisch- und Polnischen Geschichte I. Th. S. 188. u. s. w. beschrieben, womit man Thilonis orat. acad. S. 349. u. s. w. vergleichen kann, wo die zum Andenken des Robertins vom Thilo gehaltene Rede zu finden ist.

CLXXVII. **Johann Wendelin de Rodem**, ein Pfälzer von Geburt, stand 1644 allhier als reformirter Prediger bey dem Röderschen Regiment, und der Churfürstl. Hofstadt, kam aber 1645 an die hiesige deutschreformirte Gemeine, bey welcher er auch bis an sein 1666 den 18 April erfolgtes Ende gestanden. S. **Erl. Preuß.** V. Band S. 798. u. f. Er besorgte anbey seit 1661 auch die reformirte Gemeine zu Memel, wohin er jährlich viermal reisete, S. **Erl. Preußen** IV. Th. S. 267. und nach **Tolkemits** Elbing. Lehr. Ged. S. 182. hat auch die Elbingsche Gemeine seines Amtes von 1661 bis 1663 sich bedienet. Er hat 1644 allhier den kranken, verstorbnen und wieder aufgeweckten Lazarus in 8vo herausgegeben; scheint auch derjenige zu seyn, welcher Nicol. Bedelii freudiges Kind Gottes in deutscher Sprache 1658 in 12. allhier drucken laßen, und sich in der Zuschrift J. W. d. R. genannt hat. S. **Tolkemit** loc. cit. wo mehreres von ihm vorkommt, auch **Puschens** Marienb. Lehrer Ged. S. 19. woselbst angenommen wird, daß er derjenige Johann Wendelin sey, welcher 1630 Prediger zu Marienburg geworden, nachdem er vorhin Schwedischer Feldprediger gewesen, 1631 aber, und zwar vermuthlich der Lehre wegen, von da weggekommen.

CLXXVIII. **Georg Friedrich Röhsa**, von Welau in Preußen bürtig, ein Sohn des folgenden Jacob Röhsa, magistrirte allhier 1717 den 11 Nov. und disputirte hierauf de similitudine matre amicitiae, auch de prouerbio: occasio facit fures, und ließ einige Reden drucken, starb aber 1728.

CLXXIX. **Jacob Röhsa**, geboren 1660 im Junio zu Welau in Preußen, ward, nachdem er in Jena studiret hatte, 1690 Rector der Schule in seiner Vaterstadt, welches Amt er auch bis an sein daselbst 1739 den 18 Febr. erfolgtes Ende verwaltet hat. S. acta scholast. VII. Th. S. 240. u. s. w. Er hat verschiedene Einladungsschriften ausgefertiget, als de necessitate scholarum in republ. christiana, vana principatus summi inter literatos affectatione.

CLXXX. **Matthäus Rösler**, stand anfangs bey der Academie zu Rostock, deren Rectorat er auch 1554, 1558, 1560 und 1564, so wie das Decanat der philosophischen Facultät daselbst 1551 und 1554 verwaltet hat. S. **Schütz** vita Chytraei II. Th. S. 67. 73. 86. 89. 164. 199. 217. 278. aus welchem Buche zugleich erhellet, daß er 1554 Art. und Med. Doct. 1558 aber auch dabey J. U. Lic. und 1560 Syndicus zu Rostock gewesen. Und aus einigen von Ezechia Reich unter ihm vertheidigten medicinischen Sätzen erhellet, daß er auch Professor Medic. gewesen. Ao. 1565 ward er Präsident des Samländischen Bischofthums in Preussen, S. **Erl. Preußen** V. B. S. 728. ging aber wieder nach Rostock, wo er auch als Professor Juris

ris, und Syndicus 1569 den 23 April gestorben. S. **Schütz** l. c. II. B. S. 149. und **Chyträi** delic. itiner. S. 396. In den auf D. David Chyträi zu Wittenberg 1553 gehaltne Hochzeit daselbst 1562 in 8. gedruckten Gedichten, stehet No. XV. Ps. CXXVII. a Matth. Röselero, Lucano, art. & med. Doct. graecis versibus redditus. S. **Sincerus** von raren Büchern III. St. S. 273. Wie **Hartknoch** in seiner Kirchenhistorie S. 413. aus den Consil. Witteb. II. Th. S. 48. anmerket, hat ihn der Marggraf Albrecht in Preußen 1565 im Febr. nach Wittenberg, wo er ehedem die theologische Stunden Luthers und Melanthons besucht hatte, geschickt, daß er daselbst Doctor Theol. werden möchte, die Theol. Facult. daselbst aber fand die Sache vor der Hand bedenklich. In dem Klaglibell, welches die Preußische Landschaft 1566 wider Funcken, Schnell und Horsten eingegeben, welche nachhero bekannter maßen enthauptet worden, wird dem Horst besonders zur Last geleget, daß ein solcher Präsident angesetzet worden, der leichtfertig von einem Studio auf das andere gesprungen, erstlich ein Medicus gewest, darnach ein Jurist worden ist, und zu Rostock promoviret hat, letztlich aber, wie man sagt: desperatio facit monachum, ein Theologus worden, womit Rösler gemeinet ist, S. **Acta Boruß.** III. Th. S. 350. welchen denn auch Horst in seiner Antwort lobte und vertheidigte. S. **Acta Boruß.** l. c. S. 504.

CLXXXI. **Eberhard Rogge**, geboren zu Danzig 1536, studirte unter dem Melanthon zu Wit-

 tenberg,

tenberg, reisete darauf mit dem Sabinus nach Italien, und ward zu Frankfurt an der Oder 1567 den 6 Nov. J. U. Doct. hierauf Fürstl. Rath allhier, und 1574 von dem Bischof Heshusius, mit des Marggrafen Einwilligung als Official des hiesigen Consistorii bestellet, heyrathete des Sabini Witwe, welche nach seinem Tode hieher gezogen war, und starb 1592 den 20 May.

CLXXXII. **Hieronymus Rohde**, geboren zu Königsberg, wo sein Vater Lucas, Fürstl. Rath und Adv. fisci war, 1520 im Junio, ward 1544 bey dieser Universität eingeschrieben, 1562 zu Bourges in Frankreich J. U. Doct. begab sich hierauf 1564 nach Erfurt als Advocat, ward aber bald darauf als Hofgerichtsrath hieher berufen, welche Stelle er bis an sein 1606 den 15 Mart. erfolgtes Ende bekleidet hat. Er hat manche Gesandtschaften verrichtet, auch die Bischöfe Morlin und Heshusius nach Preußen geholet.

CLXXXIII. **Gottfried Roß**, geboren 1653 den 2 Febr. zu Königsberg, ward 1680 J. U. Lic. zu Jena, nachdem er de aestimis unter dem D. Bechmann disputiret hatte, sahe hierauf sich lange in fremden Landen um, und starb hieselbst 1698 den 2 Nov.

CLXXXIV. M. **Friedrich Rücker**, geboren zu Königsberg 1644, ward 1671 Rector der hiesigen Löbnichtschen Schule, und starb 1680 den 15 Februar. hieselbst. Er hat zu Jena, wo er magistriret, de natura & constitutione Analyticae, substantia, virtute morali comparanda, allhier aber de iustitia vniuersali, consensu & dissensu Scholasticorum

lasticorum & Aristotelicorum circa naturam Metaphysices, medio inter bonum & malum, inuito per violentiam als Präses disputiret.

CLXXXV. **Philipp Ruhig**, geboren zu Insterburg in Preußen 1675, ward 1708 Pfarrer zu Walterkehmen im Insterburgischen, und starb daselbst 1749 den 6 April. Er hat de idolo omnium primo eine Schrift drucken laßen, auch ein littauisches Lexicon 1747 in 8. allhier heraus gegeben.

CLXXXVI. **Mich. Kurock**, geboren 1625 am Michaelisfeste zu Danzig, ward 1649 den 8 Dec. zu Basel Med. D. und 1651 Fürstl. Radzivillscher Leibmedicus, ließ sich aber 1652 zu Danzig nieder, und gieng 1654 als Physicus nach Cauen, begab sich endlich 1655 hieher, und disputirte de tremore, ward auch 1656 Stadtphysicus im Kneiphofe, und starb an der Pest den 6 Dec. deßelben Jahres.

CLXXXVII. **Heinrich Safft**, geboren 1661 den 10 Aug. zu Lindenau in Preußen, ward 1685 Pfarrer zu Seelgenfeld ohnweit Königsberg, 1701 aber deutscher Diaconus der Stadt Memel in Preußen, wo er auch 1706 gestorben. Er hat 1695 allhier in 4. einen Tractat von der durch den Syncretismum fast unterdrückten lutherischen Religion drucken laßen, auch Paßionsbetrachtungen herausgegeben.

CLXXXVIII. **Heinrich Theodor Sand**, geboren 1683 den 28 Jul. zu Königsberg, magistrirte 1705 zu Jena, und disputirte hierauf allhier de

quaest.

quaest. utrum magi & magiae rei poenam mereantur? starb aber 1709 den 23 Julii.

CLXXXIX. **Johann Sartorius**, ward 1667 Rector der Stadtschule in Loetzen, 1672 aber Pf. zu Ridzeven in Preußen, wo er auch 1718 gestorben. Nachdem er beynahe 30 Jahr im Predigtamte gestanden, ging er nach Jena, und magistrirte daselbst 1701, disputirte auch hierauf allhier de mistura linguarum.

CXC. **Heinrich Schävius**, Phil. und Medic. Doct. von Kiel bürtig, welcher anfangs Prorector des Gymnasii zu Stettin war, aber als Rector des Thornschen Gymnasii 1661 gestorben, S. Praetorii athen. gedan. S. 213. ließ allhier, wo er zwey Jahr studiret hat, ein lateinisches Gedicht auf den zwischen Schweden und Dännemarck getrofnen Frieden, 1645 fol. cimbria rediuiua genannt drucken. S. **Möllers** cimbr. liter. I. Th. S. 585.

CXCI. **Adam Huldreich Schaffer**, geboren zu Speyer 1671, kam als ein von den Franzosen vertriebner Flüchtling 1694 nach Preußen, und ward 1697 Prorector, 1705 aber Rector zu Rastenburg in Preußen, wo er auch 1707 den 18ten April gestorben. Ihm ward 1702 von der Königl. Societät der Wißenschaften in Berlin aufgetragen, die historischen Zusätze zu den Preußischen Calendern zu verfertigen, welches auch bis an sein Ende von ihm geschehen; wie denn die im **Erl. Preuß.** III. Th. S. 655. u. s. w. befindliche Beschreibung der Stadt Rastenburg, größtentheils aus den Zusätzen der Calender auf 1707 und

1708

1708 entlehnet ist. Er war auch Notar. publ. Cäsar. S. **Erl. Preußen** III. Th. S. 655. 690. u. f.

CXCII. **Friedrich Scharf, von Werth**, geb. zu Breslau 1542, ward, nachdem er zu Wittenberg einige Hofjunker des polnischen Königes Casimir unterrichtet, und sich in Frankreich umgesehen hatte, zu Frankfurt an der Oder J. U. Doct. trat aber hierauf in die Dienste des Kaysers Rudolph II. der ihm nicht nur Cammersachen anvertrauete, sondern ihn auch zum öftern an den polnischen Hof versendete, und ward endlich 1583 hieher als Canzler des Herzogthums Preußen berufen, welche Würde er auch bis an sein 1589 den 19 Januar. erfolgtes Ende bekleidet hat. S. **Artomedis** Leichpr. No. XII. auch **Erl. Preuß.** I. Th. S. 103. Von seinen Verdiensten um unsre Universität sehe man den I. Th. dieser Historie S. 74. nach.

CXCIII. **Andreas Schefler**, von Bartenstein in Preußen bürtig, war anfangs Rector zu Friedland im Brandenburgschen Preußen, ward nachhero deutscher Diaconus, endlich aber 1598 Erzpriester zu Marienwerder, wo er auch 1617 gestorben. Er ließ 1613 eine Schrift wider den 1611 zu Königsberg angekommenen Chymisten, Namens Kyntler, der Wiedertäuferische, auch wol Photinianische Irrthümer geheget, auch ausgebreitet haben soll, drucken. S. die Zuschrift und den Anhang von D. Behmens gründlichen Widerlegung des Kyntlers, und **Hartknochs** Kirchenhistorie. S. 537.

S. 537. auch Hn. D. **Bocks** hist. socinism. pruss. additam. II. S. 112. u. s. w.

CXCIV. **Hieronymus Schimmelpfennig**, geboren 1630 den 3 Januar. zu Königsberg, ward, nachdem er dreyzehn Jahr auf auswärtigen Academien studiret hatte, 1660 zu Leiden J. U. Doct. und 1664 Hofgerichtsadvocat allhier, 1672 aber Oberappellationsgerichtsrath hieselbst, und starb 1694 den 22 Aug. nachdem er bis 1691 in dem Tribunal gesessen hatte, welches sonsten alle drey Jahr ordentlich mit andern Räthen besetzet ward. S. **Erl. Preussen** II. Th. S. 168. bis 174. Seine diss. pro gradu handelt de emtione & venditione. Nach der auf ihn gedruckten Int. fun. soll er 1670 Hofhalsrichter geworden seyn; welches aber, da D. Fichlau von 1662 bis 1679 diese Stelle bekleidet hat, S. den II. Th. dieser Historie S. 265. nicht statt findet. Sonst wird in dem **Erl. Preussen** V. Th. S. 233. von ihm angemerkt, daß er aus Betrübniß über dem Uebergange der Seinigen zum Papstthum gestorben.

CXCV. **Johann Schleupner**, von **Schleupberg**, war in der Grafschaft Glatz 1594 im Aug. geboren, ward 1620 zu Padua Philos. und Med. Doctor, auch Physicus der Stadt Welß in Oesterreich, mußte aber 1624 von daselbst weichen, worauf er sich 14 Jahr lang in Deutschland, Ungarn und der Schweitz an verschiedenen Orten aufhielt, bis er wieder als Feldmedicus bey der Kayserlichen Garnison zu Wien ankam. Er begab sich aber nach 3 Jahren wieder nach Ungarn, und hierauf nach Preußen, und zwar anfangs nach

Marienburg, zuletzt aber nach Königsberg, wo er ehedem 1616 studiret hatte, und starb bald darauf daselbst 1647 im Junio. Er war auch ein gekrönter Poet, und hat 1623 eine Schrift de febri epidemica drucken laßen.

CXCVI. **Christian Theodor Schoßer**, von Friedhelm und Embleben, von Frankfurt an der Oder bürtig, S. Seidelsche Bildersamml. S. 77. Not. b. ward 1609 Comes palat. Cäsar. und nachhero Rector des Gymnasii zu Wilda, hielt sich hierauf 1612, und auch noch 1613 allhier auf, wo er den M. vom Grünendenwalde, deßen oben gedacht, sowol zum gekrönten Poeten, als auch Notar. publicus, imgleichen den Adam Oeder, von Rochlitz aus Meißen, der als Cammerverwandter und Rentmeister 1642 allhier gestorben, zum Notarius ernannte. Er hat sich in den verschiedenen kleinen Schriften, die er allhier drucken laßen, bald Churfürstl. Brandenburg. Historiographus, oder Marchiae historicum, bald Med. Candid. auch gekrönten Poeten, und patricium Francofurt. genannt, und ist vermuthlich derselbe, deßen epitaphia JCtorum europae im Gel. Lex. IV. Th. S. 336. angeführet werden.

CXCVII. **Gerhard Schröder**, geboren zu Hervord in Westphalen 1640 den 14 Dec. ward 1674 zu Basel, nach gehaltner dissert. de jure fisci J. U. Lic. und, nachdem er Frankreich, Italien, und Engelland besehen hatte, 1677 allhier Churf. geheimer Secretarius, auch Inspector der Domainen in Littauen, starb aber 1678 den 26 Junii.

CXCVIII.

CXCVIII. **Christian Schwenckenbecher**, ein Königsberger, ward den 10 Febr. 1707 zu Leipzig Magister, und, nachdem er allhier als Präses über einige auserlesene Stellen der heiligen Schrift disputiret hatte, 1711 Rector der Provincialschule zu Tilsit, wo er 1728 gestorben.

CXCIX. **Christoph Schultz**, geboren zu Königsberg in Preußen 1660 den 21 Mart. magistrirte in Deutschland 1684 den 29 Januar. und ward 1694 Diaconus bey der hiesigen Haberbergischen Kirche, welcher Stelle er auch bis an sein 1736 den 7 Nov. erfolgtes Ende vorgestanden hat. Er starb als Senior des Königsbergischen Ministerii, und hat allhier de chiromantiae vanitate, diuitiis, quaestione: vtrum in honore consistat summum bonum? Judaeo non mortali disputirt, welche letztere Dißertation 1711 allhier wieder aufgeleget worden.

CC. **Johann Sebastiani**, geboren zu Weimar 1622 den 30 Sept. ging 1649 mit der Königin von Polen Musicus, Marcus Schach nach Italien, kam aber 1650 hieher, und ward 1661 Churfürstl. Capellmeister, starb aber 1683 zu Anfange des Jahres. Er hat 1672 in 4. die Paßion stilo recitatiuo musicalisch allhier herausgegeben, auch der Gertrud Möllerin geist- und weltliche Lieder in Melodeien gesetzt, welche zu Hamburg 1672 fol. gedruckt worden.

CCI. **Georg Segebad**, von Stralsund bürtig, magistrirte allhier 1632 den 15 April, und ward 1634 Erzpriester zu Salfeld, auch Beysitzer des dasigen Consistorii, 1645 aber Erzpriester in

Preusch-

Preuschholland, wo er 1658 den 1 May gestorben. Er hat de accurato disputandi modo, ratione recte discendi, vero modo docendi; natura paediae logicae, in specie tractatione thematis simplicis disputiret, auch einige Predigten drucken laßen. S. Wittens diar. biogr. ad a. 1658.

CCII. Simon Segers, des Doct. Joh. Ernst Segers Vater, war zu Tangermünde in der Marck 1623 den 3 Dec. geboren, kam 1645 hieher, ward 1648 Conrector zu Insterburg, legte aber diese Stelle 1652 nieder, und begab sich auf Reisen, auf welchen er die meisten Länder von Europa besehen. A. 1662 kam er wieder hieher, und ward nach einiger Zeit Churf. Legationssecretarius, auch 1672 Beysitzer des hiesigen Consistorii, und bald darauf Churf. Rath. Er verwaltete anbey von 1668 bis 1673 die Oberaufsicht über die hiesige Wallenrodsche Bibliothec, auf welcher die Beschreibung seiner neunjährigen Reisen im Manuscr. zu finden ist, S. Erl. Preuß. III. Th. S. 638. u. f. und starb 1684 den 11 May.

CCIII. Arsatius Sehofer, von München, ward, nachdem er des Evangelii wegen zu Ingolstadt vieles erlitten hatte, 1524 von D. Luthern an den Marggraf Albrecht nach Preußen gesandt, wo er bey anderthalb Jahren das Evangelium geprediget, ging aber, weil er des Landes Art nicht ertragen konnte, wieder nach Wittenberg, und ist endlich 1536 Prediger in dem Würtenbergischen geworden; wie aus Rabi Historie der Märtrer IV. Buch S. 368. in Riegers Leben der Argu-

la von Grumbach S. 28. u. f. angemerket wird. S. auch **Seckendorfs** hist. Lutheran. I. Th. S. 390. erster Ausgabe.

CCIV. **Lazarus Sengstock**, geboren zu Lübeck 1562 Freytags vor Martin, ward, nachdem er 1585 sich verheyrathet hatte, Diaconus zu Werden, und nachhero Pfarrer zu Ruß in Preußen, 1598 aber littauischer Pfarrer zu Memel, und endlich 1604 zu Königsberg, wo er 1621 den 28 Febr. starb. Er hat 1612 in 4. allhier eine neue Ausgabe des littauischen Gesangbuchs sowol, als Catechismi, imgleichen der evangel. und epistolischen Texte, auch der Collecten besorget.

CCV. **Friedrich Seuberlich**, ein Königsberger, ward 1696 den 26 April allhier Magister, 1704 aber Erzpriester zu Rastenburg in Preußen, wo er auch 1728 gestorben. Er hat de falsitate epistolarum Senecae ad Paulum, & Pauli ad Senecam; praesagiis nihil certi praesagientibus, quaestione: vtrum legati delinquentes sint puniendi? causis stillicidii sanguinis in cadauere violenter occisorum praesente homicida conspicui, quaestione: vtrum in bene constituta republica toleranda sint asyla? disputiret, und ein Stipendium vor Rastenburgsche Stadtkinder, in Ermangelung seiner oder seiner Ehegattin Verwandten gestiftet. S. oben S. 20.

CCVI. **Raphael Skerle**, ward 1693 Conrector der Provincialschule in Lyck, 1696 Diaconus der Stadt Loetzen, und 1699 Pfarrer zu Friedrichowa in Preußen, ließ hierauf 1704 in 4. zu Danzig eine Schrift über die Frage drucken: an electio

ctio sacerdotis fieri possit per sortem? kam 1710 wieder nach Lyck als Erzpriester, und starb daselbst 1710.

CCVII. **Johann George Spieß**, geboren zu Kattenhohenstadt in Francken 1660 den 5 April, genoß zu Heilsbronn zehn Jahr lang ein Stipendium, ward 1681 zu Wittenberg Magister, 1692 aber der hiesigen Domschule Conrector, 1695 Prorector, und 1701 Rector. Er starb 1716 den 18 Febr. S. Erl. Preuß. III. B. S. 380. u. f. und hat allhier de sano & vesano academico, auch de perfecta carminis idea, und de theocratia disputiret.

CCVIII. **Caspar Stein**, geboren 1592 den 9 Jul. zu Königsberg in Preußen, hielt sich über zehn Jahr in der Fremde auf, und kam, nachdem er Med. Licent. 1618 zu Jena geworden, und hierauf Italien, Frankreich und Engelland besehen hatte, 1621 wieder in seine Vaterstadt, practisirte daselbst, und starb 1652 den 1 Febr. In den Act. Boruss. finden sich seine memorabilia Prussica, I. Th. S. 195. u. s. w. die aus seiner im Manuscript hinterlaßenen Reisebeschreibung genommen sind. Und pro gradu hat er de melancholia zu Jena disputiret, wohin er auch 1633 als Profeß. Medic. verlanget ward, welches er aber von sich ablehnete.

CCIX. **Johann Bernhard Stein**, ein Sohn des hiesigen Prof. jur. prim. D. Johann Stein, geboren 1698 den 7 Mart. zu Königsberg, magistrirte 1722 den 28 Mart. zu Jena, und ward, nachdem er allhier de triplici Leuiathane a Deo

judicando ad Jes. XXVII. 1. disputiret hatte, 1730 Prediger des hiesigen Waysenhauses, 1733 aber Pfarrer zu Cremitten in Preußen, wo er 1751 den 14 Dec. gestorben.

CCX. **Johann Stobäus**, geboren zu Graudenz im polnischen Preußen 1580 den 6 Jul. legte sich allhier unter der Anführung des Capellmeisters Johann Eccard besonders auf die Music, und ward 1601 zu der Fürstlichen Capelle gezogen, 1602 aber Cantor der hiesigen Domschule, und endlich 1626 Capellmeister. Er starb 1646 den 11 Sept. und hat nicht nur zu verschiedenen Liedern des Dachen die Melodien gemacht, S. **Erl. Preuß.** I. Th. S. 168. 187. 189. sondern auch selbst das schöne Lied: Es ist gewiß eine große Gnad, u. s. w. verfertiget. Es kam auch 1648 in 12 allhier unter dem Titel: Todtensäule, eine Sammlung seiner Leichengedichte heraus.

CCXI. **Reinhold Stürmer**, 1677 den 3 Dec. zu Königsberg geboren, ward 1700 den 15 April allhier Magister, und 1704 Diaconus der hiesigen Domkirche, starb aber 1708 den 31 Januar. und hat allhier de caede propria; fratricidio, a quo Turcarum monarchae haud raro imperii initium facere consueuerunt; laude propria, quaestione: vtrum pecunia sit neruus belli? disputiret.

CCXII. **Johann Christoph Teuber**, ein Königsberger, ward 1703 Rector der Provincialschule zu Tilsit, dabey 1704 den 18 Sept. allhier Magister, 1711 aber Erzpriester zu Tilsit, S. **Erl. Preußen** IV. Th. S. 630. wo er 1747 den 4 Jan.

Januar. starb. Er hat de quaest. vtrum sophistae nomen apud veteres graecos scriptores deteriori semper significatione acceptum sit? disputiret.

CCXIII. **Theodor Reinhold Thal**, ist zu Dietrichsdorf in Preußen 1698 den 14 May geboren, ward zu Jena 1722 Magister, 1728 aber allhier Conrector der Löbnichtschen, und 1729 Prorector der Altstädtschen Schule. S. **Ludovici** Historie der Wolf. Philos. III. Th. S. 274. u. f. Er hat allhier eine Anleitung zu wohlanständigen Sitten, S. Catal. libror. rarior. biblioth. Salthen. n. 3174. auch einen Unterricht von der Periodologie und den Chrien, Girbertum contractum, fasciculum selectiorum e sacris, auch fasciculum select. e Rabbinis, ingleichen ein specimen philos. Wolfianae illustratae & facilitatae herausgegeben, und de vsu philosophiae in eloquentia, auch de sacerdote Ebraeorum castrensi disputiret, welche letztere Schrift in des Italiäners Ugolini Thesaur. antiqu. sacr. Vol. XII. n. 17. nachgedruckt worden.

CCXIV. **Bernhard Thegen**, geboren zu Königsberg 1649 den 21 Sept. ward zu Padua J. U. D. nachdem er pro Gradu ohne Präses disputiret hatte, und seine Lectiones drucken laßen. Die Dißert. hatte er dem Doge von Venedig zugeschrieben, welcher ihn hierauf mit den gewöhnlichen Solennitäten zum Ritter machte, und dabey die güldne Kette ihm selbst umhing. Nachdem er in Italien, Frankreich und Engelland sich lange umgesehen, auch am polnischen Hofe eine zeitlang in

Diensten gestanden hatte, ward er Churf. Brand. Rath, und in solcher Qualität nach Nimwegen, wo damals am Friedensgeschäfte gearbeitet ward, gesendet, Ao. 1680 aber erhielt er einen außerordentlichen, und 1684 einen ordentlichen Platz im hiesigen Hofgericht, und starb hieselbst 1689 den 18 Sept.

CCXV. **Johann Theuerlein**, von Königsberg in Preußen, magistrirte hieselbst 1696 den 26 April, und disputirte hierauf allhier als Präses, de annis & variis iisque praecipuis eorum formis, auch de corporum regularium soliditate ex vno latere dato inuenienda, zu Halle aber de periodo Juliana, und pro Loco in Facult. Philos. de proportione vulgo geometrica dicta, ward endlich 1705 Rector der Stadtschule zu Schippenbeil in Preußen, S. **Biedermanns** A. und N. von Schulsachen II. Th. S. 297. u. s. w. wo er auch 1710 gestorben.

CCXVI. **Valentin Thilo**, geb. 1579 den 2 Januar. zu Zinten in Preußen, ward 1603 Pfarrer der Stadt Preuschenlau, zu Ausgange deßelben Jahres aber, S. **Colb.** presb. regiom. S. 34. nach neun Monathen Diac. der hiesigen Altstädtschen Kirche, worauf er 1607 den 23 Mart. allhier magistrirte, und 1620 den 23 Sept. starb. Er ist der Verfaßer des Liedes: Mit Ernst ihr Menschenkinder, nicht aber sein Sohn, der Prof. Thilo; wie solches aus dem Sahmischen Gesangbuch erhellet, in welchem auch noch andre seiner Lieder vorkommen.

CCXVII. **Christian Gottfried Tilesius**, geboren

boren zu Rastenburg in Preußen den 10 Septemb. 1661. magistrirte 1685 zu Rostock, und ward 1691 Conrector, 1692 aber Prorector der hiesigen Domschule, und endlich 1695 Erzpriester zu Insterburg, wo er 1699 den 15 Mart. starb. Er hat de tragoedia allhier als Präses disputiret.

CCXVIII. **Heinrich Tilesius**, von Goldbach in Preußen bürtig, ward als Rector der Provincialschule in Tilsit 1696 den 26 April allhier Magister, 1703 aber Erzpriester zu Preuschholland, und Beysitzer des Pomesan. Consistorii. S. **Erleut. Preußen** IV. Theil S. 517. Er ist 1732 gestorben, und hat vom Ursprunge und den Ursachen der Reformation Lutheri, auch dem vornehmsten Gebot im Gesetz geschrieben; und in den **Pr. Zehenden** I. Th. S. 723. u. s. w. ist ein Brief des D. Speners an ihn zu finden.

CCXIX. **Joachim Timmermann**, ein Rendsburger, welcher allhier nach gehaltner diss. de paralysi 1641 den 14 Mart. Med. Doct. worden, S. den zweyten Theil dieser Historie S. 338. hat nachhero allhier auch de pulmonum ulcere, imgleichen de morbis occultarum qualitatum disputiret, und ist als Physicus zu Odensee in Fünen 1648 den 22 Januar. gestorben. S. **Mollers** cimbr. literat. I. Th. S. 683.

CCXX. **Michael Titius**, geboren bey Brandenburg in Preußen 1614 den 28 Sept. legte sich allhier nebst der Theologie auch auf die Botanic, und sammlete auf Churfürstl. Befehl alle in Preußen wachsende Kräuter, trug auch mit Erlaubniß der Universität die Kräuterwißenschaft allhier öffentlich

lich vor, und war dabey Depositor bey der Academie. Er starb 1658 den 17 Febr. und ist ohne Zweifel der Verfaßer des 1654 in 12 allhier gedruckten catalogi plantarum horti elector. regiomont.

CCXXI. **Samuel Tschepius**, geboren 1678 den 20 Mart. zu Soldau in Preußen, ward 1698 Diaconus und 1708 Pfarrer daselbst, dabey 1725 Probst des Neidenburgschen und Soldauschen Districts, und starb 1750 den 1 Junii, im 53sten Jahre des Predigtamts. Er hat nicht nur einige Predigten, sondern auch eine polnische Uebersetzung von Arndts wahrem Christenthum, imgleichen ein polnisches Gesangbuch allhier drucken laßen, von welchem letztern **Oloffs** polnische Liederhist. S. 389. u. s. w. nachgelesen werden kann.

CCXXII. **Wilhelm Tyßka**, geboren 1680 den 26 Dec. zu Czichen in Preußen, ward daselbst 1706 Diaconus, 1710 aber Pfarrer der Stadt Johannsburg in Preußen, und 1715 der erste Erzpriester daselbst, über einige bis dahin zur Lyckschen Inspection gehörige Kirchen, der Aemter Johannsberg und Rhein, 1725 aber seines Amtes entsetzet, worauf er zu Danzig, auch in Elbing und allhier sich aufhielt, bis er 1740 zu Anfange des Jahres allhier verstorben. Er hat verschiedene Predigten drucken laßen, und gehört unter die polnischen Liederdichter; wie solches aus **Olofs** polnischer Liedergeschichte S. 189. u. f. erhellet, wo auch S. 186. u. s. w. seine Lebensumstände aus seinem Aufsatze mitgetheilet werden.

CCXXIII. **Hermann von Vechteld**, J. U. D. geboren zu Braunschweig 1523 im August, soll nach **Möllers** cimbr. literat. II. Th. S. 904. bis Ao. 1559 allhier Prof. der Rechte gewesen, und von hier nach Lübeck als Syndicus gegangen, auch daselbst als Bürgermeister 1572 den 22 Dec. gestorben seyn. Nun findet man zwar hieselbst von ihm nicht die geringste Nachricht; wenn indeßen Möller sich auf den **Wolfgang Justi** oder Jobst beziehet, der in seinem 1554 gedruckten catalogo academiarum n. 82. solches anführet, und man sonsten nicht weiß, wer die erste Profeßion der Rechte von 1554 an bis 1559 allhier bekleidet hat, so ist auch nicht Grund gnug verhanden dieser Anzeige zu widersprechen.

CCXXIV. **Andreas Vogler**, aus Croppenstadt in Sachsen bürtig, war 1605 allhier Depositor, magistrirte hierauf hieselbst 1607 den 23 Mart. nachdem er bereits Pfarrer zu Mülhausen auf Natangen geworden, ward aber 1613 Erzpriester zu Welau, wo er auch 1625 den 5 Aug. an der Pest gestorben. Er hat eine Sammlung von D. Luthers, und andrer Theologen an den D. Brißmann abgelaßnen Briefen 1622 in 4. allhier herausgegeben, welche nachhero mit meinen Anmerkungen den Act. Boruss. I. Th. S. 793. u. s. w. einverleibet worden; auch 1611 in 4 Genealogische Nachrichten von dem von Kunheimischen Geschlechte drucken laßen.

CCXXV. **Albrecht Voitus**, ist nicht zu Bernburg im Anhaltschen, wie im Gel. Lex. IV. Th. S. 1698 angenommen wird, sondern, nach **Beiers**

syllab. rect. & profess. Jenens. S. 1000. zu Königsberg in Preußen geboren, und ein Sohn des hiesigen Theologen D. David Voiten; wie denn nicht nur **König** in biblioth. vet. & noua ihn Borussum nennet, sondern er auch in dem Verzeichniß der Jenischen Profeßoren, welches vor Johann Ern. Gerhardts fascic. dissert. theol. in memoriam jubilaei acad. hab. zu finden ist, ausdrücklich Regiom. Borussus genannt wird. Er magistrirte 1582 den 1 Aug. zu Jena, und ward daselbst 1586 Profeß. Philos. ging aber nachhero als Profeß. Poes. nach Wittenberg, wo er mit seinem Vater zugleich eine zeitlang bey der Academie stand, und ist endlich zu Zerbst gestorben. Die übrigen Umstände seines Lebens sind, wie seine Schriften in dem Gel. Lex. l. c. angemerket.

CCXXVI. M. **Johann Urinus**, sonst Auerochs genannt, war bey Salfeld in Preußen 1650 geboren, ward 1686 Prof. und 1687 Conrector des Gymnasii zu Elbing, S. Acta scholast. IV. Th. S. 249. wo er auch 1719 den 14 Jan. gestorben. S. **Tolkemits** Elbingscher Lehrer Gedächtniß S. 308. u. f. wo seine Schriften angeführet werden, die aber von ihm allhier 1684 de longitudine loci herausgegebene Dißertation nicht bemerket ist.

CCXXVII. M. **Johann Christoph Vulpius**, geboren zu Königsberg 1665 den 14 Sept. hat allhier als Präses de amuletis eorumque viribus, auch de asitis eorumque causis disputiret, und starb hieselbst 1699 den 9 Febr.

CCXXVIII. **Johann Theodor Wahrt**, geb. zu Königsberg den 24 May 1689, ward 1714 allhier

hier Substitutus fisci, und Königl. Rath, 1721 aber Advocatus fisci, auch Hof- und Consistorialrath, kam aber 1739 nach Berlin als geheimter Finanzrath, und starb daselbst 1743 den 28 Jan. Er hat die in dem **Erl. Preußen** V. Th. S. 47. No. 94. bis 98. angeführte, zum Preußischen Staatsrecht gehörige Schriften, besage der 885sten Seite deßelben Theils verfertiget. S. auch von **Werners** Nachrichten I. Th. S. 18.

CCXXIX. **Christian Walther**, geb. zu Werben in der alten Marck 1615 den 12 Febr. kam 1638 hieher, magistrirte hieselbst 1642 den 24 April, und ward 1646 Erzpriester zu Rastenburg, wo er auch 1663 den 21 Dec. gestorben. In der auf ihn gedruckten Int. fun. wird von ihm angeführt, daß er als Magister specimina in den morgenländischen Sprachen abgeleget; dahero um destoweniger daran zu zweifeln ist, daß er derjenige sey, welcher 1644 eine Ebräische Rede bey dem Jubelfest der hiesigen Universität unter diesem Namen drucken laßen.

CCXXX. **M. Daniel Walther**, ein Königsberger, geboren 1664, ward 1700 Diaconus zu Schippenbeil in Preußen, wo er 1718 den 26 May starb. Er hat zu Jena 1689 historiam Galbae imperatoris drucken laßen, hier aber als Präses de obligatione, quae oritur ex inuitis; auch de quaestione: vtrum ipse princeps bellis praesens adesse debeat? disputiret.

CCXXXI. **Jacob Michael Weber**, von Wargen in Preußen bürtig, magistrirte zu Gryphswalde 1709 den 28 Junii, und ward 1711 Pfarrer

zu

zu Lindenau in Preußen, Balgischen Amtes, 1721 aber zu Leunenburg im Rastenburgschen, wo er auch 1735 im May gestorben. Er hat allhier de philautia disputiret, auch Paßionsbetrachtungen zu Elbing 1715 in 8. drucken laßen.

CCXXXII. **Andreas Wedecke**, geboren zu Angerburg in Preußen 1632 den 28 Febr. ward anfangs Rector zu Ortelsburg, und 1655 Diaconus, 1657 aber Pfarrer der Stadt Lötzen in Preußen, nachdem er, weil dieselbe von den Polen, Littauern und Tartarn verbrannt wurde, sich eine zeitlang als Feldprediger bey dem Generallieutenant Baron von Waldeck aufgehalten hatte. Er verwaltete auch zu Zeiten des Rastenburgschen Erzpriesters Lic. von Derschau, wegen deßelben kränklichen Zustandes, die Inspection der zu den Aemtern Loetzen, Angerburg, Rhein und Sehsten gehörigen Kirchen, und starb 1693 den 21 Jul. wie solches alles aus des Prof. **Schreibers** auf seinen Tod gedruckten Rede erhellet. Nach seinem Tode gab sein Sohn Johann, Diac. zu Salfeld eine Sammlung von 60 Liedern allhier 1696 in 8. heraus, die von ihm theils aus dem deutschen ins polnische, theils aus dem polnischen ins deutsche übersetzet worden. S. **Olofs** Polnische Liedergeschichte S. 192. 374.

CCXXXIII. **Christoph Wegner**, soll nach der neuesten Ausgabe des **Gel. Lex.** II. Th. S. 1848. Doct. und Prof. Iuris zu Helmstadt gewesen, und zwar, nachdem er 1610 zu Wittenberg J. U. D. worden, 1612 hieher, nachher aber nach Helmstadt gegangen seyn, und differentias iuris canon. & ciuilis

ciuilis geschrieben haben, die Henrich Haan 1661 auflegen, auch Schilter seinen institut. iur. canon. beydrucken laßen; imgleichen de seruitut. real. & person. auch de legitima ac necess. defensione disputiret, und 1636 noch gelebet haben. Nun hat zwar D. Christoph von Wegner Jun. 1640 allhier de different. jur. ciuil. & pruten. pro Gradu disputiret, S. II. Th. dieser Historie S. 281. es hat auch der Prof. Jur. Primar. hieselbst Hennig von Wegner de seruitutibus allhier disputiret, S. II. Th. dieser Historie S. 242, und es findet sich, daß ein Christoph Wegner, der zu Königsberg 1586 den 15 Mart. geboren, nachdem er zu Wittenberg die Rechte gelehret, und zum öftern als Präses disputiret hatte, zu Basel 1611 J. U. D. worden, und sich nachhero allhier im dociren und advociren geübet, aber hierauf Churfürstl. Rath, 1618 Jagdrath, und endlich Advoc. fisci, auch Beysitzer des Samländischen Consistorii geworden, und 1653 den 5 Junii als Senior der Juristenfacultät hieselbst gestorben; von einem solchen aber finden sich keine Nachrichten, von dem das in dem Gel. Lexico, ohne Anführung eines Schriftstellers angenommene, behauptet werden könnte.

CCXXXIV. **Daniel von Wegnern**, ein Preußischer von Adel, ist der Verfaßer der Disputen de banciruptoribus, von welchen im Gel. Lex. I. Th. S. 759. angenommen wird, daß der Holländische Rechtsgelehrte Laur. Banck sie unter dem Namen Dan. Wegneri herausgegeben, wie denn auch sowol Bayle, als Niceron, und Hend-

reich

reich diese Schrift dem Bancken beylegen; da doch der von Wegner sie anfangs unter deßelben Vorsitz zu Franecker abdisputiret hat, worauf sie nachhero mit der Vorrede des D. Banckens, als ein Tractat zu Franecker 1650 in 12. vermehrt herausgekommen. Er war aber geboren zu Königsberg in Preußen 1628 im Martio, ward 1654 Mandatarius, und 1657 Advocat. Fisci hieselbst, kam hierauf 1659 in das hiesige neufundirte Oberappellationsgericht, in welchem er wieder die Gewohnheit fast beständig geseßen, S. **Erl. Preuß.** II. Th. S. 165. u. s. w. 167. u. s. w. 174. ward auch 1664 Präsident des Samländischen Consistorii, S. **Erl. Preußen** II. Th. S. 746. und hatte dabey das Prädicat als Hofrath, starb aber 1689 den 5ten Novemb. In **Widekinds** Verzeichniß von raren Büchern S. 303. wird die oben angeführte Schrift unter die sehr seltnen gerechnet.

CCXXXV. **Heinrich Wegner**, ein Königsberger, magistrirte hieselbst 1713 den 20 April, und ward 1717 adjung. 1719 aber würklicher Erzpriester zu Bartenstein. Er starb 1734 im Januar. und hat de lotteriis, auch de gradu magistrorum disputiret.

CCXXXVI. **Johann Weichmann**, geb. 1620 den 9 Januar. zu Wolgast in Pommern, war anfangs Organist zu Petershagen, und nachhero zu Welau in Preußen, ward aber 1647 Cantor der hiesigen Altstädtschen Kirche, und starb 1652 den 24 Jul. nachdem er 1648 eine Sammlung von Gedichten

dichten unter dem Titel: Sorgenlegerin, in fol. herausgegeben hatte.

CCXXXVII. M. **Georg Weigel**, ein Nürnberger, ist, nach dem, was in D. **Löschers** histor. motuum III. Th. VI. B. I. Cap. S. 217. u. s. w. vorkommt, zu Epplins Zeiten, der von 1555 bis 1567 allhier Hofprediger war, Diac. zu Schloß gewesen, des Cryptocalvinismi wegen aber seines Dienstes erlaßen worden.

CCXXXVIII. **Heinrich von Weinbeer**, deßen Geschlecht aus Meißen herstammet, ward allhier 1568 den 6 Januar. geboren, zu Basel 1593 J. U. Doct. 1594 aber Hofgerichtsrath allhier, wo er auch 1611 den 16 Sept. gestorben.

CCXXXIX. **Georg Weißel**, von Domnau in Preußen, wo er 1590 geboren, ward 1614 Rector zu Friedland im Brandenb. Preußen, ging aber 1617 wieder auf die hiesige Academie, und ward 1623 der erste Pfarrer der neuerbaueten Roßgärtschen Kirche hieselbst. Er starb 1635 den 1 Aug. und hat die erbaulichen Lieder: Gar wohl mein Herz entschloßen ist u. s. w. Kurz ist die Zeit u. s. w. und das letzte zwar bey der Gelegenheit verfertiget, da des berühmten Gottesgelehrten D. Nic. Hunnius einziger Sohn, Aegid. Ernst 1634 den 21 May allhier entleibet ward. S. **Lilienthals** Gesangbuch S. 575. der zweyten Ausgabe. Es kommen auch besonders in dem Sahmischen Gesangbuche noch mehrere seiner Lieder vor.

CCXL. **Matthäus Weißel**, von Bartenstein in Preußen bürtig, war Pfarrer zu Langheim in Preußen, und ist seiner Preußischen Chronic wegen

gen bekannt, die 1599 in 4. allhier gedruckt worden, und von welcher man **Hartknochs** Vorrede vor dem Alten und Neuen Preußen b. 4. auch **Brauns** Tract. de scriptor. polon. & pruss. S. 308. u. s. w. nachsehen kan. Er hat auch 1596 in 4. allhier summam doctrinae sacrae in deutschen Versen herausgegeben, in deren Zuschrift er sich: weiland Pfarrer zu Langheim, nennt. Er soll 1602 gestorben seyn; und, da 1593 Jonas Wollstein Pfarrer zu Langheim geworden, so hat Weissel vermuthlich bis 1593 daselbst das Lehramt verwaltet.

CCXLI. **Georg Werner**, geboren zu Preuschholland 1589 den 22 Mart. ward 1614 College der Löbnichtschen Schule allhier, 1616 aber Rector in seiner Vaterstadt, und endlich 1621 Diaconus der hiesigen Löbenichtschen Kirche. Er starb 1643 den 15 Jul. und hat nicht nur einige in dem Sahmischen Gesangbuche befindliche Lieder verfertiget, sondern auch die Psalmen Davids in Verse gebracht 1638 in 8. allhier drucken laßen.

CCXLII. **Georg Werner**, geboren 1686 den 10 Octobr. zu Königsberg, magistrirte hieselbst 1713 den 20 April, und ward allhier 1716 Conrector der Löbnichtschen, 1721 aber der Kneiphöfschen Schule, und 1726 der letztern Prorector. S. **Erl. Preußen** III. Th. S. 387. Er starb 1729 den 22. Oct. und hat de amicitia cum absentibus contrahenda, auch ex historia poeseos teutonicae disputiret, und verschiedne deutsche Gedichte drucken laßen.

CCXLIII. **Joach. Westphal**, von Neubrandenburg aus dem Mecklenburgischen, legte sich seit 1614, zu Straßburg, Wittenberg, Rostock, Frankfurt, Gryphswald und allhier, wo er sechs Jahre lang studiret hat, auf die Rechte, disputirte auch zu Gryphswalde de accrescendi jure, und ließ allhier ein 1623 gehaltenes collegium feudale drucken, disputirte hierauf allhier pro gradu, und hielt auch seine lect. curs. 1624 den 18 Jul. wie oben S. 53. angemerket ist.

CCXLIV. **Michael Wilhelmi**, geboren zu Elbing 1572, ward 1596 den 18 Octobr. zu Leiden J. U. D. und 1604 Churf. Brandenb. Rath, 1608 aber Syndicus der hiesigen Altenstadt, als deren Bürgermeister er auch allhier 1621 den 13 April gestorben, nachdem er zu manchen Gesandschaften von dem Hofe gebrauchet worden, auch an dem Preußischen Landrechte mit gearbeitet hatte.

CCXLV. **Bartholomäus Willentus**, war von 1550 allhier littauischer Prediger; in welcher Qualität er nicht nur 1554 dem Königsbergischen Synodo beygewohnet, sondern auch 1567 der repetit. corp. doctr. Pruten. unterschrieben hat, S. **Colbii** presbyterol. regiom. S. 89. und starb 1587 im Octobr. **Erl. Preußen** V. B. S. 792. u. f. Er hat die Kinderlehre, nebst etlichen Gesängen, auch den Catechismus Lutheri, nebst den Evangelischen und Epistolischen Texten des ganzen Jahres, in littauischer Sprache herausgegeben; welches der nachmalige littauische Pfarrer hieselbst

Lazar. Sengstock 1612 in 4. allhier wieder aufle- gen laßen. S. oben S. 194.

CCXLVI. **Christoph Willkow**, von welchem in dem neuen Büchersaal der schönen Wißen- schaften IV. Band S. 384. Nachricht verlanget wird, weil in Alberti Arien II. Th. N. 5. sich Ver- se von ihm finden, war zu Königsberg 1598 den 3 Febr. geboren, und ward anfangs seit 1626 bey dem hiesigen Archiv gebrauchet, 1629 aber Prorec- tor der Löbnichtschen Schule allhier, und dabey 1638 Königl. poln. Notarius, legte jedoch die Schulstelle 1641 nieder, und starb hieselbst 1647 den 2 Nov. Er hat eine Beschreibung des Ein- zuges des Churf. Fried. Willhelms in Königsberg 1641. 4. drucken laßen. S. **Erl. Preußen** V. Th. S. 30.

CCXLVII. M. **Johann Zeidler**, geboren zu Ra- stenburg in Preußen 1643 den 7 April, ward 1674 Adjunctus bey der hiesigen Schloßkirche, 1679 aber Pfarrer der Stadt Schippenbeil in Preußen, wo er auch 1710 den 17 Nov. gestorben. S. **Erl. Preuß.** V. Th. S. 786. u. f. Er hat unter an- dern Predigten, auch eine über die Frage: ob die Auserwählten einander im ewigen Leben kennen werden? drucken laßen.

CCXLVIII. **Liebmann Philipp Zeisold**, ge- boren zu Teckwitz in Meißen 1672 den 3 Jul. war anfangs Polnischsächsischer Generalstabsprediger, nachmals Cabinets- und Reiseprediger der Ruß-

sisch-

sischkayserlichen Erbprinzeßin, einer gebornen Herzogin von Braunschweig-Wolfenbüttel, ward aber 1719 Diaconus der Tragheimschen Gemeine zu Königsberg in Preußen, wo er auch 1735 den 6 April gestorben. Außer verschiedenen Gedichten, und einigen Predigten, welche er allhier drucken laßen, hat er 1717 ein Schediasma de Thom. Sagittarii obitu, & Henn. Witte Diario biographico in 8. S. Fabricii hist. Biblioth. III. T. pag. 170. auch den ersten Theil der bibliothecae Schraderianae mit Anmerkungen zu Dresden 1710 in 8. S. **Lilienthals** Bibliotheck II. Th. S. 69. u. f. imgleichen allhier Russica curiosa 1719 in fol. und Mart. Chemnitii eigenhändige Lebensbeschreibung, welche nachhero dem **Erl. Preußen** III. Theil S. 321. u. s. w. einverleibet worden, 1719 in 8. herausgegeben.

CCXLIX. **Mart. Sigismund Zielinski**, geb. zu Schwentainen in Preußen 1694 den 1 April, ward 1721 Diaconus, und 1724 adjung. 1729 aber würklicher Pfarrer der hiesigen polnischen Kirche, und starb hieselbst 1741 den 20 Januar. S. **Erl. Preußen** V. Th. S. 744. u. s. w. Er gab 1730 die Augspurgische Confeßion in polnischer Sprache zu Leipzig, nebst einer Einleitung in die Reformations- und Confeßionsgeschichte heraus, S. **Ringeltaubens** loc. cit. S. 78. u. s. w. hat auch 1729 einige aus dem deutschen ins polnische übersetzte Paßionslieder allhier drucken laßen, und an dem 1727 allhier gedruckten polnischen Gesangbuche mit gearbeitet. S. **Oloff** loc. cit. S. 205. und 389. 394.

CCL. **Johann Friedrich Ziesner**, geboren zu Königsberg 1707 den 30 Mart. S. acta Bor. III. Band S. 307. u. f. ward hieselbst 1732 den 3ten April Med. Doct. nachdem er de raro Oesophagi morbo disputiret hatte, S. II. Th. dieser Historie S. 343. practisirte nachhero allhier, und starb 1751 den 12 Octobr.

Zugabe
einiger, größtentheils von einem geehrten Gönner zugestellter Zusätze.

Und zwar

Zum ersten Theil.

Seite 1. Z. 4. von unten. In des Hn. **von Werners** Nachrichten zur Preuß. Marck. und Poln. Geschichte I. Th. S. 117. ist eine Urkunde zu finden, aus welcher erhellet, daß schon 1339 der Stadt Welau eine Schule anzulegen, von dem Marschall und Comthur zu Königsberg Heinrich Dusemer, die Freyheit ertheilet worden. Und, daß der alte Thum zu Königsberg schon 1351 eine Schule gehabt, solches zeuget eine 1351 ertheilte, und 1360 confirmirte Verschreibung über die Stäte, wo der alte Thum war, die auf dem hiesigen Rathhause verhanden ist.

S. 13. Z. 11. Unter Peterkau 1530 den 21 Decemb. ordnete der Marggraf Albrecht, daß der Oberburggraf mit den Kneiphöfern handlen möge, daß sie ihrem Schulmeister nach der Altstadt zu ziehen erlauben; und ist also die Kneiphöfsche Schule noch vor dem Roggius, der 1534 den 18 Januar. angenommen, mit einem Rector versorgt gewesen.

S. 14. Z. 7. von unten. In eben der angezognen Verordnung wird dem Oberburggrafen auch aufgegeben, mit dem Pfarrer der Altstadt Poliander Fleiß anzuwenden, daß die Altstädtsche Schule

ordentlich bestellet werde; und die Kirchenrechnungen zeigen, daß 1526 bereits ein Baccalaureus und 3 Schulgesellen bey derselben salariret worden.

S. 31. Z. 2. von unten. Hoppens Rede auf den Culvensis ist zwar 1547 erst gedruckt, aber bereits 1546 gehalten worden; welches auch bey dem II. Theil dieser Historie S. 259. Z. 6. von unten zu merken ist. Sonsten ist in den Preuß. Samml. III. Th. S. 78. nicht ohne Grund angenommen, daß dieser Culvensis nach seinem Geburtsort also genannt worden, indem sein Vater Michael Juschkewitz Culvensis geheißen; wie solches aus der Zuschrift der angeführten Leichenrede des Hoppen zu ersehen, welche an ihn gerichtet ist.

S. 45. Vermuthlich ist die in den Preußischen Samml. III. Th. S. 148. angeführte Münze von 1543, mit den Bildnißen des Herzogs und seiner Gemahlin, auch den Worten: Pax multa u. s. w. auf der andern Seite, auf die in diesem Jahr erfolgte Stiftung der Academie, deren Beförderin die Herzogin war, geschlagen.

S. 56. Von den Solennitäten der Inauguration dieser Academie gibt Freyberg in seiner geschriebnen Chronic S. 442. die Nachricht, daß der Fürst den Sabinus bey der Hand in das Lectorium geführet, die Gemalin deßelben auch der Solennität beygewohnet, und D. Jonas von wegen des Fürsten eine lateinische Rede gehalten habe, worauf die Leges der Universität verlesen worden.

S. 93. Zu den Stipendiis, welche den Profeßorsöhnen

nen gewidmet sind, gehören auch noch das Vorckianum, und Steino Heilsbergianum.

S. 143. N. 13. Die Statuta sind nicht nach der Ordnung der Facultäten, sondern der Zeit dem ersten Theil dieser Historie beygedruckt worden.

S. 154. N. 13. Die Academie hat sich des Worts: präsentiren, 1639 den 18. May in Gegenwart der Hn. Regimentsräthe begeben.

S. 161. N. 14. Unter Königsb. 1684 den 2 Dec. ist bereits festgesetzt, daß die Inauguraldisputen des Vormittags um eilf, und Nachmittags um sechs Uhr sich endigen sollen.

S. 190. Ao. 1752 den 16 Octobr. verordnete die hohe Regierung, daß der acad. Senat den Professoribus die Stunden zum lesen vorschreiben, und dahin sehen soll, daß in einer Stunde nicht zwey Professores von derselben Facultät lesen, auch die Stunde im catal. lect. deutlich angezeigt, und von jedem Professor, bey 10 Thlr. Strafe zu dem aerario acad. gehalten werde.

S. 208. N. 12. Auch die statuta theol. facult. cap. 12. const. 6. n. 4. fordern des Decani Gegenwart bey den öffentl. Disputen.

S. 220. N. 24. Die leges magistrorum sind 1717 von neuem gedruckt, und leg. ult. ist vom Aristoteles, an statt der Worte: qui docendus est, gesetzt: qui communiter doceri solet. Auch ist den legibus jederzeit der Ort aus den Statutis beygesetzt, auf den sie sich gründen.

S. 225. N. 17. Es ist auch unter Königsberg den 20 Oct. 1752 verordnet, daß jede Facultät die Studiosos alle halbe Jahr vorfordern, ihre pro-

fectus exploriren, ihnen zur Fortsetzung der Studien Anleitung geben, nach eines jeden Conduite sich erkundigen, und solches alles zum Protocoll nehmen, der Rector auch daßelbe bey Einsendung des catal. lect. und numeri studiosorum mit einschicken, der Studiosus aber, der sich nicht sistiren will, aus der Matricul gestrichen werden soll.

S. 261. N. 13. Zur Preußischen Nation gehörten, nach dem Progr. vom 29 Aug. 1677, in welchem die gewilligte Nationalcollegia bekannt gemacht wurden, die Polen, Littauer, Lief- und Curländer, zur Pommerschen aber die Märcker, Mecklenburger und Hollsteiner, zur Westphälischen dagegen die Braunschweiger, Lüneburger, Frießländer, Bremer, und die aus dem Fürstenthum Verden, und endlich zur Schlesischen die aus Oberdeutschland, Oesterreich, Mähren, Ungarn und Siebenbürgen bürtige. Die Dänen, Schweden, Holländer, Engelländer und Franzosen konnten sich nach Gefallen zu einem von diesen Nationcollegiis halten.

S. 336. N. 5. Nach der auf den Prof. Wilhelmi gedruckten Int. fun. hat er die Inspection niedergeleget, sobald er Prof. der Latinität geworden.

S. 341. N. 9. von unten: Unter die Subinspectores gehöret auch M. Balth. vom Grünendenwalde, wovon oben S. 144. bereits etwas angemerkt worden.

Zu dem zweyten Theil.

S. 45. N. 19. Prof. Bläsing hat auch sein Münzcabinet der acad. Bibliothec vermacht.

S. 51. Der sel. Hr. Leßer schreibt in Typogr. jubil.

S. 84.

S. 84. daß die Druckerey bereits 1481 allhier einen Eingang gefunden, indem des Dominici de Nivaldis lateinische Uebersetzung der Fabeln Aesopi allhier in dem Jahr gedruckt worden; und nach **Maittairs** annal. typogr. I. Th. S. 164. ist das Buch in monte regali gedruckt. Es muß aber dadurch Mondoui in Piemont zu verstehen seyn, als welcher Ort im lateinschen also heißt.

S. 64. N. 21. Boye der ältere ward 1683 privilegirt.

S. 64. N. 3. von unten. Der Verleger dieser Historie starb 1756 den 5 May in Leipzig auf der Meße.

S. 90. N. 2. von unten. Der erwehlte academische Rector spricht den Eid nicht nach, sondern legt wehrender Verlesung deßelben die Finger auf den, von dem acad. Secret. ihm vorgehaltenen Scepter.

S. 96. N. 10. von unten. Doct. Pontanus verlor wehrendem Rectorat seine Profeßion. S. **Hartknochs** Kirchenhist. S. 362.

S. 159. N. 6. von unten. D. David Voitens Bildniß ist in **Freyers** theatro zu finden, woselbst auch, S. 272. so wie in **Zeumers** vit. Prof. Jenens. S. 87. von ihm gehandelt wird.

S. 162. N. 11. D. Johann Behm der ältere, ward erst 1614 im Mart. zur ersten Theol. Profeßion vorgeschlagen. Die auf ihn gedruckte Int. fun. steht auch in **Freyers** theatro S. 537.

S. 164. N. 8. Von dem ältern D. Christian Dreier findet sich in den **Unsch. Nachrichten** 1736 S. 644. u. s. w. Strubbergs ausführl. Nachricht.

S. 165. N. 10. Doct. von Sanden der ältere, ward

erst per rescript d. d. Cölln an der Spree 1702 den 14 Dec. Bischof, und hat auch wider Praetorii tubam pacis geschrieben.

S. 172. N. 7. Dem D. Isinder ward den 11 Jun. 1550 die Aufsicht und Bestellung in Kirchen- und andern geistlichen Sachen, nach dem Tode des Bischofs von Polentz aufgetragen; wie er denn auch in einem Rescript vom 11 Sept. 1550 Präsident, und vom 9 Oct. deßelben Jahres Vicepräsident genannt wird. Er behielt die Inspection aber nur bis 1551.

S. 175. N. 5. von unten. Nach dem, in den Unsch. Nachrichten 1737 S. 766. befindlichen Verzeichniß der Aebte von Alpersbach, ist Matth. Vogel 1580 Abt daselbst geworden; womit auch Adami in vit. theol. l. cit. überein kommt, welcher den Lebenslauf aus der Vorrede des thesaur. bibl. genommen.

S. 201. letzte N. Von dem ältern D. Mich. Behm kan auch Frehers theatr. S. 551. nachgesehen werden.

S. 221. N. 7. von unten. Doct. Lilienthal hat auch ohnlängst ein Progr. de θεοπνευστία, supernaturali quidem summi numinis in mente humana operatione, neutiquam tamen impossibili herausgegeben.

S. 235. N. 12. Die Versendung der Acten an Universitäten ist durch eine Königl. Cabinetsordre d. d. Potsdam den 20 Jun. 1746 verboten worden.

S. 250. N. 9. u. s. w. Der von Köteritz ward, da er von hier wegkam, anfangs Canzler zu Anspach, und ist zu Magdeburg 1575 im 60sten Jahr gestorben.

storben. S. Gauhens Adelslexicon I. Theil S. 1023.

S. 252. N. 18. D. Braunsberger ward 1598 Aßeßsor, und Substitutus des Officials im Saml. Consistorio.

S. 257. N. 2. Doct. Boltz hat ohnlängst bereits die 56ste Dißert. über die Pandecten gehalten.

S. 299. N. 17. D. Andr. Aurifaber hat auch de podagra allhier 1558 disputiret, und zu des Hermolai compend. in Arist. libr. phys. 1547 8. eine Vorrede, de compendiorum usu & lectione Aristotelis allhier drucken laßen. In **Tolkemits** Elb. Lehrer Gedächt. S. 238. wird auch von ihm praef. ad Guilielmum archiepisc. Rigensem in Aristot. lib. 4. meteorol. interprete Petro Alcyonio 1550 in 4. angeführt.

S. 301. N. 15. D. Papius hat auch de lapide philos. disputiret.

S. 302. N. 22. Doct. Dan. Beckher, der ältere hat auch de catarrho, renibus & vesica urinaria, musculis & partibus externis infimi ventris disputiret.

S. 304. N. 7. von unten, lese man: podagra correpto ex equitatione insueta.

S. 304. N. 4. von unten. D. Friedr. Lepner hat auch de efficacia imaginationis, quae foetum signare vel mutare dicitur; imgleichen de arthritide disputirt.

S. 311. N. 12. Die auf den jüngern Dan. Beckher gedruckte Int. fun. steht in **Freyers** theatro S. 1048.

N. 19. D. Joh. Georg Strasburg hat auch de casu

su apoplexia laborantis, eiusque curatione dispu-tiret.

S. 403. N. 2. von unten. Profeß. Bocks Gedichte sind vor kurzem allhier zusammen gedruckt worden.

S. 412. N. 8. Profeß. Werner ist auch ein Ehrenmitglied der deutschen Gesellschaft in Göttingen.

S. 426. N. 4. von unten. Prof. Wattson hat auch bigam observ. poeticarum, quarum altera de plausus oratorii & poetici differentia, altera de satira personali agit, herausgegeben.

S. 455. N. 4. von unten. Zu den außer ihrem Vaterlande beförderten, und bereits verstorbenen preussischen Gelehrten, gehört auch der den 11 April dieses Jahres gestorbne Rector des Gymnasii zu Oßnabrück, **Johann Christoph Strodtmann**, welcher besonders wegen des von ihm fortgesetzten gelehrten Europa bekannt ist, als welcher zu Welau in Preußen geboren war. Er ward 1743 Con- und 1744 Vicerector zu Peina, in demselben Jahre aber Rector zu Haarburg, und 1749 des Oßnabrückschen Gymnasii, S. acta scholast. VI. Th. S. 169. und hat von den guten Engeln geschrieben, auch differentias graecas, latinas & hebr. und sonsten verschiednes drucken laßen.

S. 473. N. 17. Ao. 1756 ward D. Joh. Jacob Roscius zum Prof. honorar. der Chirurgie ernennet.

Beylagen

Beylagen

zu den Zusätzen

zur

Historie

der Königsbergschen Universität.

No. 1.

Reglement, daß sowol die Professores als andere, welche auf Universitäten Collegia lesen, zu Aufmunterung derer Studenten eine gewiße Anzahl Disputationen halten sollen; desgleichen, daß bey jeder Facultät zwey Aßeßores bestellet werden sollen, die sich in der Arbeit, doch ohne voto decisiuo habilitiren. De dato Berlin den 24 Dec. 1749.

Nachdem Se. Königl. Majestät in Preußen ꝛc. ꝛc. unser allergnädigster Herr, nicht sonder Mißfallen wahrnehmen, eines theils, daß öfters Leute Professores zu werden verlangen, welche noch gar keine öffentliche Proben ihrer Gelehrsamkeit gegeben haben, andern theils auch, daß die bereits bestellte Profeßores entweder gar nicht, oder doch selten zu disputiren pflegen, ohnerachtet dieses nicht allein zu großer Aufmunterung sowol Lehrender als Lernender gereichet, sondern auch dadurch der Grund zu denen großen Werken und berühmten Schriften, mittelst welcher die Profeßores vormals inclaresciret, geleget worden: Als erachten höchstgedachte Se. Königl. Majestät der größten Nothwendigkeit zu seyn, das zeither so sehr in Abnahme gekommene Disputiren, auf denen Universitäten bey denen Profeßoren sowol, als denen Doctoribus und Magistris legentibus, zu ihrem selbst eigenen sowol als derer Studenten

denten Nutzen und Besten wiederum einzuführen, und zu solchem Ende hiemit allergnädigst zu verordnen und festzusetzen:

1. Daß niemand auf Universitäten öffentliche Collegia zu lesen die Freyheit haben solle, dafern er nicht außer der, bey der Promotion in Doctorem vel Magistrum gehaltenen Disputation, noch anderweitig als Präses disputiret habe.

2. Daß keiner Profeßor Extraordinarius zu werden sich Hoffnung machen solle, wenn er nicht während der Zeit, da er Doctor oder Magister gewesen, wenigstens drey Disputationes als Präses gehalten habe.

3. Daß niemand zum Profeßore ordinario bestellet werden solle, der nicht als Extraordinarius dreymal bey Disputationen präsidiret habe.

4. Daß dieses Reglement auch auf die bereits bestellete Profeßores gelten solle, dergestalt, daß diejenige von ihnen, so nicht bereits dreymal als Präsides disputiret haben, solches annoch, und zwar längstens in Zeit von zwey Jahren bewerkstelligen sollen, widrigenfals bey sich ereignenden Vacantien, die jüngere Profeßores, welche den Numerum ihrer Disputationen erfüllet, und sich vor denen älteren distinguiret haben, ihnen sowol in der Besoldung als dem Rang vorgezogen, ja im Fall bey einem und dem andern gar keine Ambition verspüret werden, und sie in ihrer Trägheit beharren dörften, Sr. Königl. Maj. immediate davon Anzeige geschehen, und sodann wegen ihrer Remotion das nöthige verordnet werden wird.

Weil auch übrigens über den jetzigen, und künftig noch mehr zu besorgenden Mangel an geschickten Arbeitern in den Facultäten, nicht ohne Grund geklaget wird; so wollen Se. Königl. Majestät daß dergleichen in jeder Facultät zugezogen, und zu solchem Ende zwey Profeßores Extraordinarii, oder Adjuncti, wenn sie die sub No. 2. vorgeschriebene praestanda praestiret haben, als Aßeßores, jedoch absque voto decisiuo, welches gleichwol denenselben nach Verlauf einiger Jahre auf erhaltenes

erhaltenes gutes Zeugniß gestattet werden soll, bey denen Sessionen, nach vorgängiger Verpflichtung admittiret werden sollen, wodurch dieselben sich zu habilitiren die beste Gelegenheit bekommen.

Wie nun Sr. Königl. Majestät ernstlicher Wille ist, daß diesem Reglement überall gebührend nachgelebet werde, als haben sich Dero Universitäten sowol überhaupt als auch insbesondere die Professores und Doctores, und Magistri legentes darnach auf das genauste zu achten, das Curatorium derer Königl. Universitäten aber darauf mit allem Nachdruck zu halten. Signatum Berlin den 24 Dec. 1749.

Friederich.

(L. S.)

C. L. F. v. Danckelmann.

No. 2.

Rescript, daß keiner Professor werden soll, der nicht einige male disputiret hat.

Friedrich König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Lgtr. Wir haben Uns aus euren beyden allerunterthänigsten Relationen, vom 9ten und 6ten Octobr. jüngsthin vortragen laßen, was gestalt ihr vermeinet, daß die durch Absterben des Professoris Primarii, und Senioris der dortigen Medicinischen Facultät, D. Johann Sanden erledigte Stelle hinwieder nützlich zu ersetzen seyn möchte. Gleichwie Wir nun sowol Unsere dortige ganze Universität, als auch in specie die medicinische Facultät daselbsten in gute Aufnahme gerne gebracht sehen wollen; solches aber nicht füglicher geschehen kann, als wenn vorhero diejenige, so zu ein oder andern Profeßion aspiriren, durch vorhergehenden gebührenden Fleiß, und Ablegung einiger

einiger Proben und Speciminum ihre Capacität und erlangte gute Wißenschaft dargethan und erwiesen, auch sich vor andern distinguiret haben werden; also haben Wir in Gnaden resolviret, daß der durch tödtlichen Hintritt obgedachten Professoris Primarii D. Johann Sanden vacant gewordene Platz ein Jahr offen bleiben solle, damit diejenige, welche dazu aspiriren wollen, innerhalb solcher Zeit Gelegenheit haben ihre Erudition und Geschicklichkeit am Tage zu legen, wie Wir denn auch ins künftige keinen zum Professore ordinario, in welcher Facultät es auch seyn möchte, bestellen laßen wollen, welcher nicht zuvörderst zum wenigsten 12 Disputationes, oder andere Specimina seiner Erudition und Geschicklichkeit der gelehrten Welt vor Augen geleget, auch keinen Extraordinarium annehmen wollen, welcher nicht wenigstens 6 dergleichen ausgehen laßen. Wornach denn sowol ihr als Unser dortiger Senatus Academicus, an welchen wir dieserhalb aparte Verordnung ergehen laßen, bey denen vorkommenden Vacanzien, und von euch alsdenn zu deren Wiederbesetzung zu thuenden Vorstellungen, ins künftige allergehorsamst sich zu achten wißen werdet. Seynd euch ꝛc. Cölln an der Spree den 18 Nov. 1710.

Friederich.

An
die Preußische Regierung.

v. Wartenberg.

No. 3.

Erneuerung des vorhergehenden Rescripts.

Friedrich Willhelm König in Preußen ꝛc. Unsern ꝛc. Lgtr. Eure allerunterthänigste Relation vom 17ten des nicht lange geendigten Monaths Septembr. ist uns richtig

zugekommen, und haben Wir deren Innhalt sowol, als auch was der dortige Senatus Academicus bey euch weiter übergeben, vernommen.

Nun wollen Wir zwar diejenige Verordnung hiedurch erneuret haben, so Unsers in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät mittelst Rescripti vom 18 Nov. 1710 ertheilet, wasgestalt nemlich keiner so wenig zu einer ordinairen als extraordinairen Profeßion bey der Universität in Königsberg in Vorschlag zu bringen, der nicht vorhero nach Maaßgebung sothanen Rescripti Disputationes, oder andere Specimina seiner Erudition und Geschicklichkeit in gewißer Anzahl ediret, und der gelehrten Welt dargeleget. Ihr habt auch beständig darüber zu halten, und den Senatum Academicum darnach zu bescheiden, daß Wir es vor unnöthig und überflüßig hielten, daß diejenige, so Profeßores extraordinarii werden wollen, zuförderst nothwendig den Gradum Doctoris annehmen, und die dazu erforderte schwere Kosten erlegen müßten. Solches ist auf keiner Universität gebräuchlich, und begreifen wir also nicht, warum man zu Königsberg darauf bestehe; allermaßen wenn jemand 12 oder 6 Scripta publiciret, man von seiner Gelehrsamkeit schon gnug urtheilen kann. Seynd euch 2c. Gegeben Berlin den 1 Octobr. 1736.

Fr. Willhelm.

An
die Preußische Regierung.

v. Cocceji.

No. 4.

Rescript, daß die Collegia publica fleißig und gehörig gelesen werden sollen.

Wir haben höchstmißfällig vernommen, daß die Profeßores sich mehrentheils auf Collegia privatißima legen, die publica aber entweder gar nicht halten, oder doch sehr

sehr negligiren. Ihr werdet demnach hiemit alles Ernstes befehliget, bey ohnfehlbarer Verantwortung, diese Unordnung sofort abzustellen, und mit aller pflichtmäßigen Attention auch gehörigem Nachdruck darauf zu halten, daß sämmtliche Profeßores publice fleißig lesen, auch die Collegia gebührend zu Ende bringen mögen; gestalt denn nicht nur das Officium fisci hierauf genau zu invigiliren instruiret ist, sondern auch künftighin nach Ablauf eines jeden Semestris, der abgehende Rector ganz zuverläßig und umständlich, nicht aber alles in generalen terminis, als es wol zeithero geschehen, berichten muß, ob und welcher gestalt dieser unserer ernstlichen Willensmeinung satisfaciret worden, und welche Profeßores dawider etwa contraveniret haben. Königsberg, den 28 Dec. 1751.

An
den Senatum Academicum.

v. Schlieben, v. Kunheim, v. Wallenrodt.

No. 5.

Rescript, daß die Decani nach Hofe berichten sollen, welche Collegia gehalten worden.

Weil wir genau und eigentlich informiret seyn wollen, welche von den Profeßoribus ordinariis im Lections-catalogo angesetzte Collegia würklich vorgelesen worden, und welche nicht zu Stande gekommen, auch aus was vor Ursachen diese ausgefallen; als befehlen wir euch hiedurch allergnädigst zu verfügen, daß künftig alle halbe Jahre der Decanus einer jeden Facultät an Unser Obercuratorium davon auf Pflicht und Gewißen berichte, und vorstehenden Michael damit den Anfang mache. Berlin den 21 Jul. 1753.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

An die Universität zu Königsberg.

v. Cocceji, v. Bismarck, v. Danckelmann.

No. 6.

Reglement, wie die Studenten auf Königlichen Universitäten sich betragen und verhalten sollen. De Dato Potsdam den 9 Maj. 1750.

Nachdem Se. Königl. Majest. in Preußen ꝛc. zu Dero höchstem Mißfallen zeithero wahrnehmen müßen, wie daß auf denen Universitäten die Policey und Disciplin mehr und mehr in Verfall gerathen, indem der studirenden Jugend aus höchstschädlicher Connivence ihrer Vorgesetzten, hauptsächlich aber aus intereßirten Absichten einiger Profeßorum, ganz ungeziemende Freyheiten verstattet worden, wodurch viele derer Studenten, an statt daß solche ihre Zeit zu Erlernung guter Wißenschaften anwenden, und sich zugleich einer anständigen Conduite befleißigen sollten, in eine ganz freche Lebensart verfallen, welche sie nicht nur von allem Studiren zurückgesetzet, sondern selbige zugleich der Achtung der ganzen ehrbaren Welt unwürdig gemacht, und solche zum öftern um ihre Gesundheit und künftige Fortune gebracht hat; so haben Höchstdieselbe aus höchsteigener Bewegung resolviret, dergleichen ungebührliche und schädliche Freyheit derer Studenten auf Dero Landesuniversitäten etwas mehr einzuschränken, und derselben gewiße Maaße und Ziel zu setzen, mithin eine gute Policey und Aufsicht bey solchen herzustellen, damit eines theils dieselben ihre Studia mit gebührendem Fleiß abwarten, und sich dabey einer anständigen Conduite befleißigen müßen, andern theils aber deren Eltern und Vormünder versichert seyn können, daß sie die auf ihre Söhne oder Unmündigen, während derer Universitätsjahre verwandte Kosten nicht vergeblich angeleget, sondern sie solche von daher wohlgesittet zurück bekommen, um dereinstens dem Vaterlande und dem gemeinen Wesen nützliche Dienste leisten zu können, welches denn auch Se. Königl. Majestät hierunter nur lediglich

und

und allein zur Absicht haben, und lieber sehen werden, daß nur fleißige und gut gesittete Studenten auf Dero Universitäten sich aufhalten, als daß durch eine große Anzahl frecher und ohngesitteter Leute einer mit dem andern verdorben werde.

Es ordnen und setzen höchstgedachte Se. Königl. Majestät demnach hiedurch ein vor allemal feste, daß

1) Denen Studenten das Degentragen auf Universitäten indinstinctement, es mögen solche von der Theologischen, Juristischen, oder was vor Facultät sie wollen, seyn, verboten seyn soll, jedennoch diejenige davon ausgenommen, welche von adelicher Herkunft seyn, als denen das Degentragen erlaubt bleibet.

2) Soll ein jeder Student sich einer ehrbaren und anständigen Lebensart befleißigen, sich überall bescheiden und friedlich betragen, und alle liederliche Händel und Exceße gänzlich vermeiden. Insonderheit sollen die Theologi sich stille verhalten, einer gesitteten Aufführung befleißigen, und alles Scandal vermeiden, um nicht den Vorwurf zu haben, daß man ihnen keine Lehrämter noch Versorgungen anvertrauen könnte, da sie sich auf Universitäten selbst nicht zu gouverniren gewußt.

Es soll demnach kein Student sich unterstehen auf denen Straßen zu rufen, zu wetzen, zu schreyen, jemanden zu provociren, oder sonsten heraus zu fordern, und Schlägereyen zu machen, widrigenfals derselbe sofort arretiret, nach dem Carcer gebracht, und befundenen Umständen nach relegiret, und von der Universität gänzlich weggeschaffet werden soll.

3) Soll sich kein Student nach 9 Uhr Abends weiter auf der Straße sehen laßen, es sey denn, daß solches ganz nothwendige Affairen erfordern, welchen falls aber er ganz stille und ehrbar gehen, niemanden ungebührlich begegnen, noch jemanden, er sey wer er wolle, affrontiren muß, und zwar solches bey Strafe des Arrestes und Carcers. Was jedennoch diejenigen Studenten anbetrift, welche unter Hofmeistern stehen, denenselben soll frey stehen auch noch später als 9 Uhr Abends in honetten Gesellschaften zu bleiben, weil zu vermu-

then ist, daß denen Hofmeistern schon solche Instructiones mitgegeben seyn werden, daß sie von selbsten bedacht seyn werden, dahin zu sehen, daß ihre Untergebene alle Ausschweifungen vermeiden müßen.

4) Nach 9 Uhr Abends soll sich kein Student weiter in Wein- Bier- Coffee- und dergleichen Häusern finden laßen. Die Universität soll nach 9 Uhr Abends alle dergleichen Häuser, worinnen sich Studenten zu finden pflegen, ohne Unterscheid, es seyn solche unter was vor Jurisdiction sie wollen, patroulliren laßen, da denn diejenige Studiosi, so darinnen betroffen werden, arretiret, und mit dem Carcer bestrafet werden sollen. Die Wirthe in dergleichen Häusern sollen die Studenten gegen 9 Uhr Abends avertiren nach Hause zu gehen, sonst diejenige, so solches unterlaßen, und selbige länger geduldet haben, ihrer ordentlichen Obrigkeit in 5 Rthlr. Strafe verfallen seyn sollen.

5) Es verstehet sich von selbsten, daß jeder Student sich des Schießens in der Stadt u. d. gl. ferner des Fenstereinwerfens, Beschädigung der Laternen, publiquer und Privathäuser enthalten muß, bey Strafe des Carcers und der Relegation.

6) Diejenige, so sich bey Arretirungen denen Pedellen, Schaarwächtern u. d. gl. widersetzen, oder diese provociren, oder sonst mit Worten oder in der That affrontiren, sollen mit dem Carcer oder der Relegation bestraft werden.

7) Der oder diejenigen Studenten, so sich unternehmen werden Complots zu formiren, und um Aufwiegelungen zu machen an das sogenannte schwarze Brett zu schlagen, oder sonst öffentliche Tumults zu machen, sollen cum infamia relegiret, und dem Befinden nach noch härter gestraft werden.

8) Die denen Studenten dictirte Strafen sollen ohne Remißion vollzogen werden; wobey beobachtet werden soll, daß Studenten so von vornehmer Herkunft seyn, ihre begangene Verbrechen mit Gelde büßen sollen, andere aber von geringerer Herkunft sollen nicht an Gelde, sondern mit dem Carcer bestraft werden, damit sonsten nicht derer Väter Vermögen

gen statt des Verbrechens gestraft werde, und dieses vor jene büßen müße. Die Relegationes aber müßen niemglen durch Geld abgekauft werden.

9) Alle hohe und Hazardspiele bleiben denen Studenten gänzlich verboten, wie denn auch dieselbe sich vor unnöthiges und überflüßiges Schuldenmachen hüten sollen.

10) Werden Se. Königl. Majestät nachdrücklich darauf halten, daß niemand von der Guarnison bey der rigoreusesten Bestrafung einem Studenten übel begegnen, affrontiren, noch sonst etwas in den Weg legen solle, so daß die Studenten vor der Garnison alle Sicherheit haben sollen, um ihre Studia ruhig abzuwarten. Wofern aber ein Student sich unternehmen sollte, einem Soldaten, er sey Officier, Unterofficier oder Gemeiner, unbescheiden zu begegnen, zu schimpfen, oder zu insultiren, oder gar Wachpatroullen und Schildwachten zu affrontiren, so soll derselbe ohne einige Consideration auch auf das nachdrücklichste davor angesehen, und befundenen Umständen nach mit harter Relegation bestraft werden.

11) Kein Student muß jemalen in seiner eigenen Sache Richter seyn wollen, sondern daferne er vermeinet, daß ihm, es sey von seines gleichen, oder sonst jemand etwas zur Ungebühr geschehen, so muß er sich deßhalb gehörigen Ortes melden, und gebührenden Bescheid und Satisfaction erwarten.

12) Wollen Se. Königl. Majestät, daß denen Studenten die Freyheit gelaßen werden soll, sich auf eine honette und erlaubte Art zu divertiren, so wie solches andern Leuten von guter Condition vergönnet und erlaubet ist; es müssen selbige aber solches mit der behörigen Anständigkeit thun, und alle Exceße, Brouillerien, oder andre, wohlgesitteten Leuten unanständige Dinge dabey vermeiden. Wornach sowol die Studenten, als der Rector und Profeßores auf Königl. Universitäten sich gehorsamst achten, letztere auch darüber mit allem Ernst und gehörigem Nachdruck bey Vermeidung schwerer

Verantwortung halten sollen. Gegeben Potsdam den 9 May 1750.

Friederich.

(L. S.)

No. 7.

Wieviel Studiosi Juris und Medicinä das Alumnat genüßen können.

Einer Hochlöbl. Universität habe ich hiedurch melden sollen, daß Se. Königl. Majestät ungern vernommen, daß bey dem Alumnat und in der Communität mehrentheils Theologi admittiret, die Juristen aber abgewiesen werden. Weil nun dem Publico sehr daran gelegen, daß Leute angezogen werden, welche zu denen kleinen Rathsbedienungen emploiret werden können; so wird die Universität dahin sehen, daß künftig die Helfte von Medicis und Juristen an den gedachten Orten unterhalten werden, und sollen künftig alle Subjecta von den Decanis der vier Facultäten examiniret, und gewählet werden. Königsberg den 23 Jul. 1751.

vigore commissionis

S. v. Cocceji.

No. 8.

Edict, welchergestalt in Ansehung der unwürdigen Stipendiaten verfahren werden, und daß alle vor Abzug von Universitäten eine Disputation halten sollen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc. thun kund und fügen hiemit zu wißen; nachdem wir verschiedentlich bemerket haben, daß die

bey

bey Stiftung derer Stipendiorum von denen Fundatoribus gehegte Absicht, nach welcher die Stipendiaten denen Studiis fleißig obliegen, und einen anständigen Lebenswandel führen sollen, nicht überall erreichet, sondern diese Wohlthaten von einem und dem andern unwürdiger Weise genoßen werden, welches hauptsächlich dahero rühret, daß eines theils die Stipendiaten, der Verordnung vom 14 May 1735 zuwider keine Specimina ihres Fleißes auf Universitäten ablegen, andern theils denen Rectoribus und Profeßoribus nicht bekannt gemacht werden, mithin diese auf ihr Betragen gehörige Acht zu haben außer Standes sind; daß Wir dahero um dem Mißbrauch derer Stipendiorum abzuhelfen und vorzubeugen, hiemit allergnädigst zu verordnen gut finden:

1) Daß alle und jede Collatores derer in unsern Landen fundirten Stipendiorum in jedem Jahre die Stipendiaten dem Rectori und Profeßoribus dererjenigen Universität, wohin sie sich begeben, anzeigen sollen; dahingegen diese

2) auf die Stipendiaten genau acht geben, und sie zum Fleiß und ordentlichen Leben anhalten, diejenigen von ihnen aber, welche sich der Faulheit und Unordnung ergeben, und davon nach ernstlichen Ermahnungen nicht abstehen wollen, denen Collatoribus anzeigen müßen, auf daß ihnen die Stipendia genommen, und würdigen Subjectis damit geholfen werden könne, als welches die Collatores nach geschehener Anzeige sofort zu veranstalten, und sich davon keine Nebenabsichten abhalten zu laßen haben; wie denn auch die Collatores derer Stipendien die Stipendiengelder niemals eher an die Stipendiaten auszuzahlen befugt seyn sollen, bis dieselbe sich mit einem Gezeugniße von dem Decano derjenigen Facultät, worunter sie ihre Studia treiben, wegen ihres Fleißes und guter Aufführung hinlänglich legitimiret, und welches die Decani ihnen gratis zu ertheilen haben. Hierunter aber Unsere gnädigste Intention desto füglicher zu erreichen, so befehlen Wir denen Stipendiencollatoribus hiedurch zugleich ernstlich, in denen an unser geistliches Departement wegen der Stipendiencollationen jährlich abzustattenden Berichten, unter einer beson-

 dern

dern Rubric jedesmal mit anzuführen, daß der Stipendiat ein gutes Gezeugniß erhalten, solches auch in Copia beyzufügen.

3) Damit auch die Stipendiaten desto fleißiger denen Studiis sich widmen mögen, sollen sie schuldig seyn davon öffentliche Specimina abzulegen, und zu diesem Ende diejenige, welche ein Stipendium von 40 Rthlr. jährlich erheben, vor ihrem Abzug von der Universität, wo sie die Stipendia genossen, eine Disputation halten. Die dazu erforderliche unentbehrliche Kosten und Ausgaben sollen dergestalt eingerichtet werden, daß sie zu ihrer sonderlichen Beschwerde nicht gereichen werden. Diejenige aber, deren Stipendium **unter** 40 **Rthlr.** jährlich betrüge: sollen sich als **Opponenten** bey denen Disputationen fleißig gebrauchen laßen. Des Behufs auch derer Opponenten Namen denen Disputationen mit beyzudrucken sind. Solcher gestalt haben die Collatores derer Stipendien ferner dahin genau zu sehen, daß, wenn der Genuß des Stipendii sich an die 3 Jahr erstrecket, der Stipendiate vor **Empfang des letzten Jahrestermins**, nebst dem Zeugnisse seiner guten Aufführung, auch seine gehaltene Disputation vorgedachter maßen als Respondent oder Opponent mit einreiche.

Wie nun Unsre hierunter habende allergnädigste Intention zum wahren Besten derer Stipendiaten abzielet, so zweifeln Wir auch nicht, es werden dieselben durch ihren Fleiß und anständigen Wandel solchen nach Möglichkeit befolgen, und sich derer ihnen ertheileten Beneficiorum würdig zu machen suchen, in deßen Entstehung Rectores und Profeßores sowol, als die Collatores gegen dieselbe nach Maaßgebung dieses Edicts zu verfahren, und überhaupt dahin zu sehen haben, daß demselben überall genüget werde. Urkundlich unter Unsrer höchsteigenhändigen Unterschrift, und aufgedrucktem Königl. Insiegel. Gegeben Berlin den 23 Decembr. 1749.

Friederich.

(L. S.)

C. L. F. v. Danckelmann.

No. 9.

No. 9.

Privilegium vor die Königl. Academie der Wißenschaften zu Berlin, die Censur der Bücher betreffend.

Wir Friedrich, König in Preußen ꝛc. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wißen, was maßen wir um denen vielen Unordnungen und Mißbräuchen, welche bishero in unsern Landen bey dem Druck derer Bücher, Gedichte und dergleichen Sachen vorgegangen, vorzubeugen und abzuhelfen, in Gnaden resolviret haben, daß von nun an sowol in unsern hiesigen Residenzien, als auch in allen und jeden Städten Unserer gesammten Lande kein Buch, Hochzeit-, Trauer- oder andere Gedichte, Leichenpredigten und sonst dergleichen Sachen, ehe und bevor solche unserer hiesigen Academie der Wißenschaften, von dem Verfaßer oder Verleger zur Censur überschicket worden, dieselbe auch ihre Approbation zum Druck darüber gegeben haben wird, unter die Preße genommen noch gedrucket werden, dagegen aber der Verfaßer oder Verleger vor solche Censur, und die damit verknüpfte Bemühung zur Caße unserer Academie von den Büchern, vor jedes Hochzeit-, Trauer- uud andere Gedichte, Leichenpredigt und dergleichen Sachen 6 ggl. zu erlegen schuldig seyn soll. Gestalt wir denn auch ermeldte unsere Academie hiemit, und Kraft dieses von allen und jeden zum Druck kommenden Sachen die Censur zu verrichten, ihre Approbation dem Befinden nach darüber zu ertheilen, auch vor ihre darunter habende Mühe das determinirte obige Quantum zu nehmen, privilegiren und autorisiren, sämmtlichen Buchdruckern in allen unsern Landen ernstlich anbefehlen, ohne Approbation der Academie nichts zum Druck anzunehmen, auch unsern Regierungen, Krieges- und Domainencammern, Magiströten, Gerichten und Fiscälen in unsern gesammten Landen allergnädigst aufgeben, in ihrem Bezirk genau zu vigiliren,

daß

daß die daselbst angesessene Buchdrucker Unserer allergnädigsten Willensmeinung nicht contraveniren, vielmehr oftgedachte Unsere Academie der Wißenschaften bey diesem Privilegio ohngekränkt bleiben möge. Urkundlich Berlin den 18 Nov. 1747.

Privilegium vor die Königl. Academie der Wißenschaften, daß sie alle und jede zum Druck kommen sollende Sachen vorhero censuriren, ohne derselben Approbation der Druck davon nicht geschehen, sie auch vor die Censur und dadurch habende Bemühung, von jedem gedruckten Bogen 2 Ggr. vor jeden Hochzeit-, Trauer- oder anderem Gedichte, Leichenpredigt u. d. g. aber 6 Ggr. von dem Verfasser oder Verleger bekommen solle.

No. 10.

Declaration darüber.

Friedrich König in Preußen rc. Unsern rc. Wir fügen euch hiedurch zu wißen, wie Wir aus höchsteigener Bewegung, und vieler Consideration halber wohlbedächtig resolviret haben, das der Academie der Wißenschaften unter dem 18 Nov. abgewichenen Jahres, über die Censur aller und jeder in unsern sämmtlichen Landen zu druckenden Sachen, und die davor zu nehmende Gebühre allergnädigst ertheilte Privilegium wiederum aufzuheben. Wir thun auch solches hiedurch und in Kraft dieses dergestalt und also, daß die darinn verordnete Gebühre von euch nicht weiter gefordert, noch auch von den Bücherverlegern, Buchhändlern oder Buchdruckern gegeben, sondern es wegen der Censur der Bücher, und anderer zu druckenden Sachen, welche in unsern sämmtlichen Landen verleget werden, und zum Druck kommen, oder der sonsten von auswerts hereingebrachten Sachen, bey der

der Verfaßung bleiben soll, wie solche vorhin, und ehe ihr obangeführtes Privilegium erhalten, gewesen. Wir befehlen euch demnach in Gnaden, euch eures Ortes darnach allerunterthänigst und auf das genaueste zu achten, immaßen denn solches auch den gesammten Collegiis in unsern Landen, denen vorhin die Maintenirung und Festhaltung sothanen Privilegii aufgegeben worden, durch besondere Rescripta dato bekannt gemacht wird. Berlin den 14 Mart. 1748.

An die hiesige Academie der
Wißenschaften.

No. II.

Verordnung wegen der Schriften, so in die Publica einschlagen.

Friedrich, König in Preußen ꝛc. Wir haben schon oft und vielfältig befohlen, daß in Unsern Landen nichts gedruckt oder verkauft werden solle, welches in die Publica einschlägt, und auf Unsere oder Unseres Königl. Hauses Geschäfte, Affairen und Angelegenheiten insbesondere sich nur einiger maßen rapportiret. Nichts desto minder vernehmen wir, daß solchem unserm ernsten Verbot und Willensmeinung die gebührende Folge nicht geleistet worden, sondern selbiger zuwider hie und dort das Gegentheil sich nur mehr dann zu viel geäußert; wodurch wir dann auch veranlaßet werden, euch den gnädigsten Befehl hiedurch zu ertheilen, daß ihr auf dergleichen Scripta, wie oben erwehnet, fleißig acht geben, und durch die fiscälische Bediente acht geben zu laßen, denen Buchdruckern und Buchführern, oder wer sonst von dem Debit solcher gemeiniglich nichtswürdigen Chartequen sich meliret, deren Verkauf, wenn Wir oder das Departement Unserer auswärtigen Affairen selbigen nicht vorher ausdrück-

No. 14.

Extract aus der Instruction des Berlinschen Lutherischen Oberconsistorii 1750.

§. 13.

Weil auch die Erfahrung zeiget, daß die Candidaten theils auf Universitäten, theils wann sie von Universitäten kommen, die Zeit nicht, wie sie billig sollen, anwenden, und in beyden Fällen öfters sich auf die liederliche Seite wenden; So haben wir dieserwegen folgende Anstalt zu machen nöthig gefunden.

1) Soll kein Candidat, welcher nicht zum wenigsten zwey Jahr (weil nicht alle Studiosi in dem Stande sind drey Jahr zu bleiben) in Halle oder Königsberg studiret, und wegen seines Fleißes, und was er vor Collegia gehalten, auch bey wem, gute Attestata vorzeigen kann, zum Examine admittiret werden.

Beylagen
zum
Zweyten Theil
der Historie
der
Königsbergischen Universität.

Num. 1.

Extract einer Verordnung d. d. Königsberg den 20 Febr. 1711. das Stipendienwesen betreffend.

Und weil auch bisher von der Commission zum Theil bemercket, zum Theil bey derselben angezeigt und angeklaget worden, daß, wenn in der Fundation eines Stipendii keine gewiße Subjecta mit Namen benennet, sondern nur generaliter verordnet worden, daß die Interessen des Stipendien-Capitals an dürftige und arme Studiosos erogiret werden sollen, solches von den Collatoribus dennoch nicht allezeit geschehen, sondern daß sie dieselbe Stipendia oft nach Gunst, oder aus andern Absichten, entweder solchen Studiosis, die ohnedem von ihren Eltern sattsame Lebensmittel haben, oder auch wohl gar ihren eigenen Söhnen bißweilen conferiren, wodurch denn der Fundatorum pia intentio gleichsam eludiret, und der arme Studiosus, welchem solch Beneficium zu seiner Sublevation destiniret gewesen, dessen unverantwortlich defraudiret wird; Als wollen wir nicht allein durchaus, daß solches weiterhin nicht mehr geschehe, sondern befehlen auch hiemit der Stipendien-Commission allergnädigst aufs genaueste nachzuforschen und uns zu berichten, mit welchen Stipendiis auf jetzterwehnte Art gebahret sey, gestalt denn

denn solches unschwer detegiret werden kan aus der Consignation, so jedweder Collator oder Administrator von denen Studiosis, welche das Stipendium quæstionis successive nach des Fundatoris Absterben bis hieher genoßen, der Commission auf Erfordern einzuliefern schuldig ist. Und soll nachgehends, da nemlich befunden werden möchte, daß solch Stipendium contra tenorem fundationis einem genug bemittelten Studioso gereichet, und dem armen entzogen worden, der Collator davor responsable seyn, und nach Befinden das ganze, oder die Helfte deßen, um solches noch jetzo unter andere dürftige Studiosos zu vertheilen, zurück zu geben angehalten werden; bevorab da erweislich gemacht werden können, daß der, so es vorhin genoßen, solches nicht meritiret gehabt, auch das Geld mehr auf Uepp- und Eitelkeit als zum Studieren angewandt, und daher dem Publico nützlich zu dienen untüchtig geworden.

Num. 2.

Fundation der Stipendien-Commißion.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edle Räthe, liebe, getreue. Was wir zur Untersuchung der Stipendien, welche bey unserer Universität in denen Städten Königsberg stehen, vor eine Commission gnädigst geordnet, dasselbe habt ihr aus dem Einschluß mit mehrerem zu ersehen. Wenn wir denn solch Werck ohne Weitläuftigkeit fortgesetzet, und denen Commissarien in allen Dingen hülfliche Hand geboten wissen wollen; Als befehlen wir euch hiemit gnädigst, sowol der Universität, als denen Räthen der Städte Königsberg in unserm hohen Namen anzudeuten, daß sie auf Erfordern denen Commissarien alle Nachrichten, so wegen der Stipen-

dien bey ihnen zu finden, unverweigerlich communiciren sollen. Dafern auch bey unsern Archiven oder Rentcammer zu gedachter Untersuchung etwas dienliches und nachrichtliches verhanden, solches habt ihr gleichfalls ihnen communiciren zu lassen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree den 16 Dec. 1681.

Friedrich Willhelm.

Beylage.

Friedrich Willhelm, Churfürst 2c.

Demnach uns unterschiedentlich hinterbracht worden, daß bey Unserer Universität und denen Städten Königsberg, auch unter einigen Privatis daselbst ansehnliche Stipendia vor die studirende Jugend vorhanden, wovon zum Theil gar nichts zu solchem Gebrauch angewendet, theils nur ein weniges nach eines und des andern Gelegenheit vertheilet worden; So haben wir aus landesväterlicher Vorsorge, und um solche löbliche Stiftungen dem gemeinen Besten zu gut in richtigen Gang zu setzen, nöthig befunden, eine gründliche Untersuchung desfalls zu verordnen; wie wir denn solche Commission euch gnädigst aufgetragen haben wollen, mit gnädigstem Befehl, daß ihr von jedem Rathhause der Stadt Königsberg eine Consignation nebst den Abschriften über die Fundationes der Stipendien erfordert, denn auch von der Universität und andern Privatis, so euch bekannt seyn, oder an die Hand gegeben werden möchten, dergleichen urgiret, und nachdem ihr die behörigen Documenta erlanget, solche fleißig nachsehet, und auf was vor Conditionen solche Legata ausgethan, wie die Auszahlungen erfolget, und ob dieselben noch weiterhin an bisherigen Orten sicher stehen mögen, erweget. Damit

aber

aber diese Commission nicht stutzig gemacht werden könne, haben Wir hiebey an Unsere Preußische Regierung gnädigst rescribiret, sowol der Academie als den Räthen der Städte Königsberg in unserm hohen Namen anzubefehlen, daß an jedem Orte auch auf Erfordern die nöthige Documenta ohnweigerlich produciret, und sonst in allen Dingen zu Vollenziehung eurer Commission gebührend Hülfe geleistet werden solle. Wie ihr nun alles befunden, davon erwarten Wir zu weiterer gnädigsten Verordnung euren unterthänigsten Bericht. Cölln den 16 Dec. 1681.

An
Rath und Official v. Wegner, Hof- und Gerichts-Rath Barthel Franken, Rath und Assessoren des Saml. Consist. Simon Seger, Kriegs-Commissar. Johann Brochmann.

Num. 3.

Rescript wegen der Etablirung der perpetuirlichen Stipendien-Commißion.

Wir Fridrich der Dritte, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß Wir zur völligen und endlichen Untersuchung auch gebührenden Einrichtung der Stipendien, und anderer dergleichen milden Vermächtnisse in diesem Unserm Hertzogthum Preussen, der studierenden Jugend sowol, als den Kirchen, Hospitälen und Schulen zum besten, Unsern Preußischen Ober-Rath und Ober-Marschalln, Rath und Advocatum Fisci, Bürgermeister Unserer Stadt Löbenicht Königsberg, Geheimen und extraordinairen Hoff-Gerichts-

Secretarium, und hiesigen Cammer-Verwandten, auch liebe Getreue, Christoph von Wallenrodt, Carl Fridrich Lau, Jacob Hoffmann, Johann George Pelshöfer, und Willhelm Bielfeld zu Commissarien d. d. Fridrichsberg den $\frac{10}{20}$ Maji a. c. verordnet, und ihnen aus denen in dieser Sache bereits vorhandenen Acten von a. 1694. und sonsten, von allen allhie im Lande sich befindenden Stipendien, es mögen dieselbe fundirt seyn und ausgegeben werden von wem sie wollen, zu Abstellung der allenfalls dabey eingeschlichenen Mißbräuche, accurate Nachricht einzuziehen, und Uns davon umständlich in Unterthänigkeit zu berichten allergnädigst anbefohlen haben. Wenn ihnen denn dazu, was wegen sothaner Stipendien aller Orten zu befinden ist, an die Hand muß gegeben werden: Als haben Wir nöthig erachtet, dieses gedruckte Patent, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, überall publiciren zu lassen, und jedermann zur Wissenschaft zu bringen. Injungiren auch kraft dieses denen Haupt-Leuten in den Aemptern, Spittel-Meister und Vorstehern des grossen Löbenichtschen Hospitals zu Königsberg, den Räthen, Gerichten und Gemeinen der kleinen Städte und Unserer Freyheiten zu Königsberg, auch denen Pfarrern, Kirchen- Schul- und Hospital-Vorstehern in denen kleinen Städten, auf den vor erwehnten Freyheiten, und im gantzen Lande gnädig und zugleich ernstlich, von denen Stipendien und andern milden Stiftungen oder Vermächtnissen in ihren Aemptern und Städten, auch auf den Freyheiten und bey den Kirchen, Schulen und Hospitälen, wie nicht minder Raths- Gerichts- und andern Collegiis, unsern angeregten Commissarien zwischen hier und dem instehenden eilften Septembris einen ausführlichen Bericht unfehlbar einzuschicken. Und weil offtmahlen von solchen Vermächtnissen und Stipendien, wie es damit zugehet, Privat-Leute die beste Wissen-

schaft

schaft haben: Als befehlen Wir hiemit gleichmäßig, daß alle diejenige, welchen davon etwas bewust ist, vor den obbenandten Commissarien allen sämtlich, oder vor demjenigen derselben, bey welchem es am beqvemsten geschehen kan, sich gebührend angeben, welches Uns in Beförderung Unserer gottseligen Intention zum besonderen Wolgefallen gereichen wird. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel, gegeben Fridrichsberg den $\frac{18}{8}$ Junii Anno 1698.

Friderich.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

Num. 4.

Extract einer zu Cölln an der Spree den 14 Febr. 1706. datirten Verordnung, den Proceß in Stipendiensachen anbelangend.

Im übrigen, weil wir bey dieser Sache vermercken, daß die causæ Stipendiorum, so billig aufs kürtzeste abgemacht werden sollten, durch dergleichen Bericht und Gegen-Bericht, die vor euch hinc inde kommen, sehr aufgehalten werden; So finden Wir nöthig hiedurch zu verordnen, daß künftig, wenn bey Unserer Stipendien-Commission deßfalls von denen Partheyen und Interessenten einige Controvers entstehet, obgedachte Commission sofort vor sich einen Spruch darüber ertheilet, und die Provocationes davon (aber nicht anders als in sententia definitiva), so wie in Wett-Sachen, binnen 3 Tagen nach gegebenem Spruch ans Hof-Gericht, und zwar wie ad ultimam instantiam gehen,

lich erlaubet, ernst- und nachdrücklich zu untersagen, und ihnen die Bedeutung zu thun, daß sie in einem jeden Contraventionsfall mit einer Strafe von Ein hundert Ducaten Spec. ohnausbleiblich beleget werden würden, als welche ihr alsdann auch ohne weitere An- und Rückfrage beyzutreiben, und wie diesem Rescripto ein Gnügen geschehen, gehorsamst zu berichten. Berlin den 7 Junii 1746.

An
die Preußische Regierung.

No. 12.

Die Theologische Facultät wird von Ausarbeitung der gelehrten Artickel in den Intelligenzblättern dispensiret.

Wir haben erhalten, was ihr sowol wegen der seit einigen Wochen von Unserm dortigen Adreßcomtoir unterlaßenen Einrückung der gelehrten Artickel in die dortige Intelligenzblätter, als auch wegen Dispensation der dortigen Theologischen Facultät von Ausarbeitung derselben, unter dem 28sten vorigen Monaths allerunterthänigst berichten und anfragen wollen. Gleichwie nun ersteres wider die deßhalb hiebevor ergangene Verordnungen läuft, als hat Unser Obercuratorium auch darüber dasjenige an Unser hiesiges Generalpostamt gelangen laßen, was ihr aus der abschriftlichen Anlage des mehreren ersehen werdet. In Ansehung der dortigen Theologischen Facultät aber bleibt es nach wie vor bey der derselben ertheilten Dispensation, wornach ihr denn auch den Director und Cancellarium der dortigen Universität

versität von Sahme gehörig bescheiden müßet. Berlin den 29 May 1751.

Auf Sr. Königl. Maj. allergnädigsten Specialbefehl.

An die Preußische Regierung.

v. Bismarck. v. Danckelmann.

No. 13.

Extract aus dem Militair-Consistorial-Reglement 1750.

Candidati des Feldministerii, sie mögen als Regiments- oder Bataillons- oder Garnisonsprediger beym Corps des Cadets, Invalidenhause, großen Potsdammschen Waysenhause, oder auf was Art sie sonst zur Feldinspection gehören, berufen werden, und dahero schon im Predigtamt gestanden haben oder nicht, müßen nach denen deßhalb mehrmalen ergangenen Edicten auf der Universität zu Halle studiret haben, und sowol von der dasigen Theologischen Facultät, als auch dem Inspectore der Diöcese, worinn sie sich nachhero aufgehalten, und der Herrschaft, bey welcher sie etwa in Condition gestanden, ein Zeugniß von ihrem Fleiße, Gelehrsamkeit, guter Aufführung und beschehener Uebung im Predigen, vorweisen. Sollten sie aber aus dem Königreiche Preußen gebürtig seyn, so müßen sie solches Zeugniß von der Königsbergischen Theologischen Facultät produciren. Alle übrige Evangelischlutherische Candidati, oder Prediger aber, welche nicht zu Halle oder Königsberg studiret haben, können beym Feldministerio nicht angenommen werden.

No. 14.

Extract aus der Instruction des Berlinschen Lutherischen Oberconsistorii 1750.

§. 13.

Weil auch die Erfahrung zeiget, daß die Candidaten theils auf Universitäten, theils wann sie von Universitäten kommen, die Zeit nicht, wie sie billig sollen, anwenden, und in beyden Fällen öfters sich auf die liederliche Seite wenden; So haben wir dieserwegen folgende Anstalt zu machen nöthig gefunden.

1) Soll kein Candidat, welcher nicht zum wenigsten zwey Jahr (weil nicht alle Studiosi in dem Stande sind drey Jahr zu bleiben) in Halle oder Königsberg studiret, und wegen seines Fleißes, und was er vor Collegia gehalten, auch bey wem, gute Attestata vorzeigen kann, zum Examine admittiret werden.

Beylagen
zum
Zweyten Theil
der Historie
der
Königsbergischen Universität.

Num. I.

Extract einer Verordnung d. d. Königsberg den 20 Febr. 1711. das Stipendienwesen betreffend.

Und weil auch bisher von der Commission zum Theil bemercket, zum Theil bey derselben angezeigt und angeklaget worden, daß, wenn in der Fundation eines Stipendii keine gewiße Subjecta mit Namen benennet, sondern nur generaliter verordnet worden, daß die Interessen des Stipendien-Capitals an dürftige und arme Studiosos erogiret werden sollen, solches von den Collatoribus dennoch nicht allezeit geschehen, sondern daß sie dieselbe Stipendia oft nach Gunst, oder aus andern Absichten, entweder solchen Studiosis, die ohnedem von ihren Eltern sattsame Lebensmittel haben, oder auch wohl gar ihren eigenen Söhnen bißweilen conferiren, wodurch denn der Fundatorum pia intentio gleichsam eludiret, und der arme Studiosus, welchem solch Beneficium zu seiner Sublevation destiniret gewesen, dessen unverantwortlich defraudiret wird; Als wollen wir nicht allein durchaus, daß solches weiterhin nicht mehr geschehe, sondern befehlen auch hiemit der Stipendien-Commission allergnädigst aufs genaueste nachzuforschen und uns zu berichten, mit welchen Stipendiis auf jetzterwehnte Art gebahret sey, gestalt denn

denn solches unschwer detegiret werden kan aus der Consignation, so jedweder Collator oder Administrator von denen Studiosis, welche das Stipendium quæstionis successive nach des Fundatoris Absterben bis hieher genoßen, der Commission auf Erfordern einzuliefern schuldig ist. Und soll nachgehends, da nemlich befunden werden möchte, daß solch Stipendium contra tenorem fundationis einem genug bemittelten Studioso gereichet, und dem armen entzogen worden, der Collator davor responsable seyn, und nach Befinden das ganze, oder die Helfte deßen, um solches noch jetzo unter andere dürftige Studiosos zu vertheilen, zurück zu geben angehalten werden; bevorab da erweislich gemacht werden können, daß der, so es vorhin genoßen, solches nicht meritiret gehabt, auch das Geld mehr auf Uepp- und Eitelkeit als zum Studieren angewandt, und daher dem Publico nützlich zu dienen untüchtig geworden.

Num. 2.

Fundation der Stipendien-Commißion.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edle Räthe, liebe, getreue. Was wir zur Untersuchung der Stipendien, welche bey unserer Universität in denen Städten Königsberg stehen, vor eine Commission gnädigst geordnet, dasselbe habt ihr aus dem Einschluß mit mehrerem zu ersehen. Wenn wir denn solch Werck ohne Weitläuftigkeit fortgesetzet, und denen Commissarien in allen Dingen hülfliche Hand geboten wissen wollen; Als befehlen wir euch hiemit gnädigst, sowol der Universität, als denen Räthen der Städte Königsberg in unserm hohen Namen anzudeuten, daß sie auf Erfordern denen Commissarien alle Nachrichten, so wegen der Stipen-

dien bey ihnen zu finden, unverweigerlich communiciren sollen. Dafern auch bey unsern Archiven oder Rentcammer zu gedachter Untersuchung etwas dienliches und nachrichtliches verhanden, solches habt ihr gleichfalls ihnen communiciren zu lassen. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Cölln an der Spree den 16 Dec. 1681.

Friedrich Willhelm.

Beylage.

Friedrich Willhelm, Churfürst ꝛc.

Demnach uns unterschiedentlich hinterbracht worden, daß bey Unserer Universität und denen Städten Königsberg, auch unter einigen Privatis daselbst ansehnliche Stipendia vor die studirende Jugend vorhanden, wovon zum Theil gar nichts zu solchem Gebrauch angewendet, theils nur ein weniges nach eines und des andern Gelegenheit vertheilet worden; So haben wir aus landesväterlicher Vorsorge, und um solche löbliche Stiftungen dem gemeinen Besten zu gut in richtigen Gang zu setzen, nöthig befunden, eine gründliche Untersuchung desfalls zu verordnen; wie wir denn solche Commission euch gnädigst aufgetragen haben wollen, mit gnädigstem Befehl, daß ihr von jedem Rathhause der Stadt Königsberg eine Consignation nebst den Abschriften über die Fundationes der Stipendien erfordert, denn auch von der Universität und andern Privatis, so euch bekannt seyn, oder an die Hand gegeben werden möchten, dergleichen urgiret, und nachdem ihr die behörigen Documenta erlanget, solche fleißig nachsehet, und auf was vor Conditionen solche Legata ausgethan, wie die Auszahlungen erfolget, und ob dieselben noch weiterhin an bisherigen Orten sicher stehen mögen, erweget. Damit

aber

aber diese Commission nicht stutzig gemacht werden könne, haben Wir hiebey an Unsere Preußische Regierung gnädigst rescribiret, sowol der Academie als den Räthen der Städte Königsberg in unserm hohen Namen anzubefehlen, daß an jedem Orte auch auf Erfordern die nöthige Documenta ohnweigerlich produciret, und sonst in allen Dingen zu Vollenziehung eurer Commission gebührend Hülfe geleistet werden solle. Wie ihr nun alles befunden, davon erwarten Wir zu weiterer gnädigsten Verordnung euren unterthänigsten Bericht. Cölln den 16 Dec. 1681.

An
Rath und Official v. Wegner, Hof- und Gerichts-Rath Barthel Franken, Rath und Assessoren des Saml. Consist. Simon Seger, Kriegs-Commissar. Johann Brochmann.

Num. 3.

Rescript wegen der Etablirung der perpetuirlichen Stipendien-Commißion.

Wir Fridrich der Dritte, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. thun kund und fügen hiemit jedermänniglich zu wissen, daß Wir zur völligen und endlichen Untersuchung auch gebührenden Einrichtung der Stipendien, und anderer dergleichen milden Vermächtnisse in diesem Unserm Hertzogthum Preussen, der studierenden Jugend sowol, als den Kirchen, Hospitälen und Schulen zum besten, Unsern Preußischen Ober-Rath und Ober-Marschalln, Rath und Advocatum Fisci, Bürgermeister Unserer Stadt Löbenicht Königsberg, Geheimen und extraordinairen Hoff-Gerichts-

Secretarium, und hiesigen Cammer-Verwandten, auch liebe Getreue, Christoph von Wallenrodt, Carl Fridrich Lau, Jacob Hoffmann, Johann George Pelshöfer, und Willhelm Bielfeld zu Commissarien d. d. Fridrichsberg den $\frac{10}{20}$ Maji a. c. verordnet, und ihnen aus denen in dieser Sache bereits vorhandenen Acten von a. 1694. und sonsten, von allen allhie im Lande sich befindenden Stipendien, es mögen dieselbe fundirt seyn und ausgegeben werden von wem sie wollen, zu Abstellung der allenfalls dabey eingeschlichenen Mißbräuche, accurate Nachricht einzuziehen, und Uns davon umständlich in Unterthänigkeit zu berichten allergnädigst anbefohlen haben. Wenn ihnen denn dazu, was wegen sothaner Stipendien aller Orten zu befinden ist, an die Hand muß gegeben werden: Als haben Wir nöthig erachtet, dieses gedruckte Patent, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, überall publiciren zu lassen, und jedermann zur Wissenschaft zu bringen. Injungiren auch kraft dieses denen Haupt-Leuten in den Aemptern, Spittel-Meister und Vorstehern des grossen Löbenichtschen Hospitals zu Königsberg, den Räthen, Gerichten und Gemeinen der kleinen Städte und Unserer Freyheiten zu Königsberg, auch denen Pfarrern, Kirchen- Schul- und Hospital-Vorstehern in denen kleinen Städten, auf den vor erwehnten Freyheiten, und im gantzen Lande gnädig und zugleich ernstlich, von denen Stipendien und andern milden Stiftungen oder Vermächtnissen in ihren Aemptern und Städten, auch auf den Freyheiten und bey den Kirchen, Schulen und Hospitälen, wie nicht minder Raths- Gerichts- und andern Collegiis, unsern angeregten Commissarien zwischen hier und dem instehenden eilften Septembris einen ausführlichen Bericht unfehlbar einzuschicken. Und weil offtmahlen von solchen Vermächtnissen und Stipendien, wie es damit zugehet, Privat-Leute die beste Wissen-

schaft haben: Als befehlen Wir hiemit gleichmäßig, daß alle diejenige, welchen davon etwas bewust ist, vor den obbenandten Commissarien allen sämtlich, oder vor demjenigen derselben, bey welchem es am beqvemsten geschehen kan, sich gebührend angeben, welches Uns in Beförderung Unserer gottseligen Intention zum besonderen Wolgefallen gereichen wird. Uhrkündlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedrucktem Insiegel, gegeben Fridrichsberg den 18/8 Junii Anno 1698.

Friderich.

(L. S.)

Paul von Fuchs.

Num. 4.

Extract einer zu Cölln an der Spree den 14 Febr. 1706. datirten Verordnung, den Proceß in Stipendiensachen anbelangend.

Im übrigen, weil wir bey dieser Sache vermercken, daß die causæ Stipendiorum, so billig aufs kürzeste abgemacht werden sollten, durch dergleichen Bericht und Gegen-Bericht, die vor euch hinc inde kommen, sehr aufgehalten werden; So finden Wir nöthig hiedurch zu verordnen, daß künftig, wenn bey Unserer Stipendien-Commission deßfalls von denen Partheyen und Interessenten einige Controvers entstehet, obgedachte Commission sofort vor sich einen Spruch darüber ertheilet, und die Provocationes davon (aber nicht anders als in sententia definitiva), so wie in Wett-Sachen, binnen 3 Tagen nach gegebenem Spruch ans Hof-Gericht, und zwar wie ad ultimam instantiam gehen,

und die daselbst einkommende Acten von demselben binnen 8 Tagen justificiret werden sollen, durch welches Mittel Wir dieses zu erhalten allerdings verhoffen, daß zwar kein Part in seinem Rechte verkürzet, aber nichts desto weniger die Stipendien-Sachen durch einen, wie an sich ganz legitimum, also dabey summarium processum abgethan werden können.

Num. 5.

Extract einer Verordnung d. d. Oranienburg den 14 April 1711. dasselbe betreffend.

Wenn aber in causis litigiosis unter denen Partheyen Schrift-Wechselungen entstanden, und die Commission auf geschehene Zurechtstellungen eine förmliche sententiam definitivam abgefaßet, muß Uns dieselbe nach wie vor von der Commission immediate ad confirmandum eingeschicket werden.

Num. 6.

Der Stadt Kneiphoff Abtretung des Raumes zu der Fürstlichen Particular-Schule und Bischofshof.

Dieweil dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Albrechten, Marg-Grafen zu Brandenburgck, in Preussen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzogck rc. Burg-Grafen zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, unserm gnädigsten Herrn, wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Kneiphof Königsbergck von unserm Dorf Bubeinen, im Insterburgschen gelegen,

gelegen, Jerlichen ezliche Scheffel Pflug-Getreyde, nemlich von einem jeglichen Pfluge einen Scheffel Weizen und einen Scheffel Korn, und von jeglichem Hacken einen Scheffel Weizen vor das Pflug-Korn zu geben verpflicht, und aber dasselbige Pflug-Getreyde vom sechs und zwanzigsten Jahre bis hieher versetzen, daneben sich Irrungen von wegen eines Steines und Wiesen an berürts Dorfs Bubainen Grenzen liegende erhalten.

Als bekennen und thun kund wir Bürgermeister und Rhatmanne, daß wir uns mit S. F. Gn. solches Pflug-Getreydes und Irrungen halben auf folgende maaß unterthäniglich vertragen haben, nemlich daß von S. F. D. wir und unsere Nachkömmlinge nun hinfüran zu ewigen Zeiten gemelts Pflug-Getreydes gnediglich entnommen, und keines zu geben schuldig seyn, auch den Stein samt der Wiesen für das unsre geruiglichen ohne mennigliches Verhinderung gebrauchen sollen. Zu dem haben hochgedachte Fürstl. Gn. aus sondern Gnaden, und umb unserer beschehenen vielfältigen fleißigen unterthenigen Bitt willen, zu Aufwachs unser und gemeiner Wolfarth für sich, ihre Erben, Erbnehmen und nachkommende Herrschaft vergönnet und zugelaßen, daß wir zu unserm Frommen und Nutz den Platz, von weyland des Ehrbaren Herren Christophen Gattenhofern, Cammermeisters Garten, biß an den Thumb, deßgleichen, daß uns nach Absterben Ernst Dietrichs von Bobenhausen Seligen nachgelaßenen Wittiben, die Behausung bis an die Stadt-Mauer, darinnen sie jetzund wohnen bleiben und erblichen, nichts minder die Gärten von dem Thumb, welche J. F. Gn. noch zuständig, und nicht vergeben haben, zu unserm Besten nehmen und gebrauchen mögen. S. F. Gn. ist auch nicht entgegen, soferne wir mit denen, welchen dieselben Gerte und Häuser gegeben, handeln können, dazu sich hochgemeldte

F. D. auch zu fürdern mit Gnaden erbieten, wenn es mit Willen zu erhalten, daß die Straßen, wie oben berüret, gemachet, und dieselben Pletzer gebauet werden. Jedoch wo jemand dasselbe mit Willen nicht zulassen wollte, daß Fürstl. Verschreibung darüber gegeben nicht geschwecht sollen seyn.

Dagegen und erwiederumb haben wir Bürgermeister und Rathmanne obgedachte hochgemeldte F. D. erstlich das Dorf Wenefeld, samt dem Wald Wanneberg genannt, zwene Huben ohne zwene Morgen innhaltende, mit allen ihren Ein und Zubehörungen auch Nutzungen übergeben und abgetreten, daneben zum heilsamen, nützlichen, Christlichen löblichen Werke, in Aufrichtung eines Particulars und Bischoffs-Hofes die abgemessene Stelle auf dem Kirchhofe, desgleichen die alte Schule, Sacristey, Firmaney und Keller, darunter auch die Creutz-Capelle auf dem Kirchhofe gantz und gar vom Dache und Mauerstein, zusamt dem Gange vor der Sacristia, bis an das alte Remder, auch davon den Mauerstein und Dach-Ziegel, zudem sechzig M. Mauerstein und sechzig Laste Kalck in zweyen Jahren überliefern, und Tausend Marck gros je 20 Gr. gangbaftiger Münze für eine Marck gerechnet, in fünf Jahren, die nechsten nach einander volgende, in F. D. Rent-Cammer abelegen, auch zweytausend guter großen Grund-Steine zuwege bringen und zustellen, alles zur Nothdurfft und Hülff den Gebäuden benannts Particulars und Bischoffs-Hofes, gewehren sollen und wollen, treulich und ohne Gefehrde. Zu Urkund und mehr Bekräftigung haben wir diesen Revers-Brief mit unserm gewöhnlichen anhangenden Innsiegel wissentlich besiegeln lassen, der gegeben Kneiphoff Königsberg, den 27 May, nach Christi unsers HErren Geburt Tausend Fünfhundert und im zwey und zwenzigsten Jahr.

Num.

Num. 7.

Bugenhagens Schreiben an die hiesige Academie.

Clarissimis viris & dominis Doctoribus & Magistris, Doctori Georgio Sabino Rectori, & aliis Professoribus in Academia Kœnigsbergensi, Dominis & Fratribus suis in Christo venerandis, Joannes Bugenhagius, Pomeranus.

Gratiam Dei & pacem per Christum. Clarissimi & venerandi Fratres. Non dubito, quod de nobis atrocia & horrenda audieritis, quasi acciderint nobis in hisce diebus, & quod interim invocaveritis pro nobis Patrem Domini nostri Jesu Christi, ideoque mitto vestrae humanitati & charitati historiam sicut nostrae miseriae, ita & nostrae consolationis, vt gaudeatis & gratiam agatis Deo nobiscum, qui liberavit nos cum gloria, & porro nos liberabit ad gloriam sui & in salutem multorum, servabitque in regnum suum. Hanc historiam non potui complere, deduxi autem eam usque ad obsidionem nostrae vrbis. Reliquum novit optime Hans Luft, iudex in nostra ciuitate, & frater noster nobis in Christo carissimus, is fideliter omnia vobis narrabit. Et ego, quod reliquum est huius historiae de nostra ciuitate, paulo post complebo, & fortasse non multo post adhuc laetiora vobis scribam. Judicaui hoc tempore nihil laetius vobis accidere posse, quam vt ista nunc ex me certo cognoscatis. Communiter vobis scribo, quos cupio in Christo vnum esse & concordes.

Deus

Deus pacis, Dominus noster Jesus Christus, contritor capitis serpentis, conterat Satanam breui sub pedibus nostris. Si quid boni habetis de vestris & de Polonis, scribite quaeso ad me. Orate pro nobis, nos oramus pro vobis. Tuam vicem, Doctor SABINE, *hic dolemus & luximus, & propter te & propter Dominum* Philippum *lugentem. Deus consoletur te, electis cedunt omnia in bonum. Eadem passus est* Illustrissimus Princeps vester, clementissimus Dominus meus. *Christus, vnica salus & iustitia nostra, sit vobiscum in aeternum. Ex Vitenberga M. D. XLVII. prima Augusti.*

Num. 8.

Rescript, die Befreyung der Buchdrucker von den Auflagen betreffend.

Friedrich Willhelm, König in Preußen ꝛc.

Welchergestalt hiesiger Academische Senat vor den privilegirten Buchdrucker Johann Stelter, auf desselben Beschwerde wegen einiger von ihm geforderten Quartier-Gelder intercediret, das werdet ihr aus dem Beyschluß mehrern Inhalts ersehen. Weil nun denen Civibus academicis die Immunität von dergleichen Auflagen unstrittig, und um desto mehr, wenn sie keine bürgerliche Nahrung treiben, zukommt, wie es die Privilegia bekannter maßen deutlich und klar im Munde führen, dieser Befreyung auch insonderheit die Buchdrucker allezeit zu genießen befuget, und selbige dabey gemäß unsern vormals ergangenen Verordnungen billig fernerhin zu schützen sind; als befehlen Wir euch hiemit in Gnaden gedachten Stelter desfalls nicht zu kräncken, noch zu beunruhigen, und ihm die einbehaltene von dem Kauf-Pretio seines

seines Hauses abgezogene 18 Fl. zu restituiren. Daran ꝛc. Königsberg den 29 Maji 1724.

An den Magistrat im Löbenicht.

Num. 9.

Daß kein Profeßor etwas ohne Censur drucken laßen soll.

Friedrich, König in Preußen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hoch- und Wolgelahrte, liebe Getreue. Weilen Wir allergnädigst gut finden, daß ins künftige weder von den Profeßoribus ordinariis noch extraordinariis weiter was in Druck und publici Juris gemacht werden soll, welches vorhero von der Facultät nicht approbiret worden: So haben Wir euch solches hiedurch zu wißen fügen, und euch dabey in Gnaden anbefehlen wollen, hierunter Unserer allergnädigsten Willens-Meinung nachzuleben, auch in Sachen, die Unsere eigene hohe Jura, oder auch die Rechte anderer Reichs-Stände anbetreffen, nichts im Druck auszugeben, oder Responsa zu ertheilen, ohne daß vorhero ihr selbige allerunterthänigst eingeschicket, und Unsere allergnädigste Genehmhaltung darüber erhalten haben werdet. Seynd euch mit Gnaden gewogen. Potsdam, den 25 Oct. 1710.

Friedrich.

An die Universität zu Königsberg, daß hinführo von denen Professoribus nichts ohne Approbation in Druck gegeben werden soll.

Gr. v. Wartenberg.

Denen Würdigen, Hoch- und Wolgelahrten, Unsern lieben Getreuen, Rectori und Senatui unserer Academie zu Königsberg in Preußen.

Num.

Num. 10.

Churfürstliche Verschreibung wegen der Stelle zum Buchladen.

Vf der Universität zu Königsberg unterthänigstes Suppliciren wird folgender Abschied gegeben:

Es wißen sich die Herren Regiments-Räthe wol zu erinnern, daß sie einem Niederländer, Friedrich Focken auf sein demüthiges Anhalten bereits a. 1614. den 18 Febr. vergönnet und zugelaßen, vor dem Churfürstlichen Hause allhie eine Bude auf seinen Unkosten aufzubauen, und darinn gegen gebührenden Grundzins, den er der Herrschaft davor jährlich abzulegen, einen Wandschnitt zu halten; dieweil aber derselbe Fock inner der Zeit nicht wiederkommen, und solches fortgestellet, als soll derselbe ihme damals ertheilte Abschied und Zulaß hiemit gänzlich wieder cassiret und ufgehoben seyn. Und wollen demnach die Herren Ober-Räthe Supplicanten, der Universität, einen Ort zu einer beqvemen Buchladen, am Graben nach der Juncker-Gaßen wärts, daß sie auf ihren Unkosten aufzubauen, Bücher darinn feil haben, und einen Buchladen aufschlagen laßen mögen, vergünstiget und zugelaßen haben, doch soll die Vorsichtigkeit gepflogen werden, daß solcher Bau der Schloß-Mauren mit Auswässerung keinen Schaden zufüge. In maßen denn auch, an statt Jhro Churf. Durchl. die Herren Ober-Räthe, gedachter Universität solche Bude zum Buchladen, ohne einzigen Grund-Zins zu genießen und zu gebrauchen, hiemit verschrieben haben wollen. Zu mehrerer Urkund und steter Haltung ist ehegemeldter Universität dieser Abschied unter Jhro Churf. Gn. Jnsiegel mitgetheilet worden. Actum Königsberg, den 14 Nov. 1616.

(L.S.) Friedrich z. Dohna. mpp.
Hans Truchseß v. Wetzhausen.
C. Rappe. mpp.
H. A. Borck. mpp.

Num.

Num. 11.

Verordnungen, daß die Buchbinder nicht den Bücher-Handel treiben sollen.

Friedrich Willhelm, Churfürst rc.

Welcher maßen Rector und Senatus Academiä über die Buchbinder wegen angemaßeten unbefugten Buchhandels unterthänigst klagen, hingegen die von Uns privilegirte zwo Buchführer, Martin Hallervordten und Paulus Nicolai, als ihre Cives Academicos gnädigst zu schützen gehorsamst bitten, geben Wir euch ob dem Einschluß mit mehrerem zu vernehmen. Wenn denn die angeführte Rationes, Privilegia, und deren Wiederholungen auf Seiten der Academie und Buchführer Uns vorhin bekannt, Wir uns auch erinnern, daß die Buchbinder als Handwercker mit einer Rollen auf das Binden, und nicht auf das Handeln der Bücher gewiesen, und ihres Handwercks abzuwarten haben, den Buchhandel aber niemand, der denselben nicht gelernet, noch mit Privilegien versehen, zu treiben befugt: Als wollen Wir auch die Buchführer bey ihrem Handel geschützet, die Buchbinder aber an ihr Handwerck verwiesen haben. Demnach so ergehet an euch Unser gnädigster Befehlich, die Buchbinder vor euch zu fordern, ihnen ihr Unterfahen des Handels zu verweisen, auch bey einer nahmhaften Fiscälischen Straffe zu untersagen, auch da welche unter ihnen, der Academie und Buchführer Privilegien zum Prejuditz und Vorfang sich in den Handel eingedrungen, und etwa einen Vorrath Bücher beysammen hätten, denselben eine gewiße Zeit die Bücher wegzuschaffen, bey Verlust der Bücher, anzusetzen, und jederzeit über Unsere Privilegia und dieser Verordnung mit Nachdruck zu halten. An dem rc Königsberg, den 16 Jun. 1668.

An die drey Räthe der Stadt Königsberg.

Fried-

Friedrich Willhelm, Churfürst ꝛc.

Welchergestalt abermal Rector und Senatus Unserer hiesigen Universität ganz beweglichen die Unbefugniß einiger Buchbinder, die denen Privilegiis Academicis zuwider des Buchhandels sich anmaßen, in unterthänigstem Bericht fürstellen, habt ihr ob der Beylage mit mehrerem zu vernehmen. Wenn wir denn männiglich, voraus unsere Academie bey ihren Privilegiis geschützet wißen wollen, solcher Meynung auch bereits in dieser Sache an euch unlängst rescribiret; als inhäriren Wir demselben in Gnaden, euch weiter hiemit gnädigst und ernstlichen befehlende, zu untersagen denen Buchbindern solchen Handel, den behörigen Ernst und Nachdruck dabey zu gebrauchen, und euch nicht mehr desfalls erinnern zu laßen, sondern warum bishero in dieser Sache weder Recht verstattet, weder Unser deshalb an euch ergangenes Rescript, euch obliegender Schuldigkeit nach, beantwortet worden, in gebührendem Gehorsam noch zu berichten. Königsberg, den 26 Julii 1668.

An die drey Räthe der Stadt
Königsberg.

Friedrich Willhelm, Churfürst ꝛc.

Es will abermals Rector & Senatus unserer Academie allhier, wie beygeschloßen, über einige Buchbinder, besonders Heinrich Langen und seinen Sohn, daß sie ihrer Civium, der zween privilegirten Buchführer, habenden Privilegiis zuwider sich des Buchhandels unterstehen, und denselben nebst ihrem Handwerck treiben, klagen, und um ihrer und deren Civium Privilegien Conservation und Schutz, auch Abthuung der Einträge unterthänigst bitten. Ob nun wol wir gebetener maßen wider solche unbefugte Händler mit Confiscation ihrer habenden Bücher zu verfahren hätten, angesehen daß bereits den 16 Jun. und 26 Jul. dieses Jahres auf

instän-

Inständigkeit obbemeldten Rectoris und Senatus academici desfalls an euch rescribiret, so wollen wir doch noch mehr dieselben Rescripta reiteriret haben, mit diesem Anhang, und euch gnädigst befehlende, denen Buchbindern ingesamt den Buchhandel, Inhalts der Academiä und derer beeden Buchführer Privilegien, fortmehro zu untersagen, besonders den obgedachten beeden Langen, daß sie inner zwey Monathen ihre Bücher wegschaffen, oder auf ungehorsamen Fall der Confiscation alsdenn ohnfehlbar gewärtig seyn, und des Bücherhandels hinführo sich gänzlich enthalten sollen, bey Vermeidung mehrern Ernstes und Abstraffung. Königsberg, den 4ten Decembris 1668.

An die drey Räthe der Stadt
Königsberg.

Num. 12.

Was zu beobachten, wenn die Buchbinder den Buchhandel führen wollen.

Wir Friedrich Willhelm, von GOttes Gnaden Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, in Preußen, zu Magdeburg, Jülich, Cleve, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen und Jägerndorf Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow rc. erkennen auf eingekommene Acta appellationis vom Hofgericht, in Sachen Martin Hallervordts und Pauli Nicolai, Buchführern, Klägern an einem, dann eines Gewerks der Buchbinder, Beklagten am andern Teil, wie auch Mandatarii Fisci, Rectoris et Senatus academici, und der Räthe der dreyen Städte

Königsberg als Intervenienten, allerseits Appellanten strittigen Bücherhandel Nachdruck und anderes betreffende, nach genugsamer Erwegung der eingebrachten Acten und mündlicher Beybringung der Parte justificando für Recht, daß die Appellation in ihren Formalibus beständig, dannenhero diese Sache an unser Oberappellation-Gericht gediehen; so viel die Materialia anbelanget, ist nach Gestalt und Gelegenheit dieser Sachen wol gesprochen, doch dergestalt: dafern einer oder der andere von den städtischen Buchbindern auf den Buchhandel specialiter von Uns, welches in Unsrer freyen Hand stehet, privilegiret werden möchte, daß deßen oder derselben Geschicklichkeit von Wißenschaft und Bewandniß der Bücher nicht durch ihre Wiederpart die jetzige Buchführer, sondern durch zwey deputirte Profeßores erforschet werden = = = die loco vadii dem Heinrich Langen wegen unbefugten Nachdrucks gefundene Straffe aber der 100 Fl. ungr. aus erheblichen Ursachen auf 100 Rtlr. moderiret seyn sollen. Und weilen die Buchbinder in ihren Sätzen die Privilegia academica zur Ungebühr verkleinert, auch einiger verstorbenen berühmten Profeßoren ihren Handel ohne Noth anzüglich vorgerückt; als sollen sie solches durch zwey Aelterleute ihres Gewercks Rectori und Senatui vor der Commißion salvo honore zu depreciren, auch sowol die Buchführer als die Buchbinder wegen der stachlichten anzüglichen Worte, damit sie ihre Schriften angefüllet, jedes Theil 100 Fl. ungr. in continenti allhier zu erlegen schuldig, im übrigen aber die referirte Injurien und Beschuldigungen zwischen denen Buchführern, Reußner, und Buchbindern, auch die Ansprüche wegen Raschen Gesangbuchs zu Verhütung mehrerer Weitläuftigkeit unter denen Parten hiemit gänzlich aufgehoben seyn. Weswegen die Parte hiemit pro executione ans Hofgericht remittiret werden. Wie recht ist, von Rechtswegen. Urkundlich mit Unserm

Chur-

Churfürstlichen Insiegel bestärket. Publiciret Königsberg, den 4ten Novemb. im Jahr Eintausend sechshundert zwey und siebzig.

S. Churf. Durchl. zu Brandenburg des Herzogthums Preußen verordneter Ober-Regiments-Rath und Canzler, wie auch des Ober-Appellation-Gerichts Presidenr.

J. D. von Tettau.

(L. S.)

Num. 13.

Gleiches Inhalts.

Friedrich Willhelm, Churfürst ꝛc.

Unsern freundlichen dienst- und gnädigen Gruß zuvor. Hochgebohrner Fürst, freundlicher lieber Vetter, a ch edle Räthe, liebe getreue. Wir haben Uns aus Ew. Liebden und Eurer Relation vom $\frac{17}{7}$ Jan. der Gebühr nach vortragen laßen, was die Buchbinder allda, und in specie Heinrich Lange, wegen Continuation des Bücherhandels suchen. Wenn Uns nun dasjenige, was bey dem Ober-Appellation-Gerichte dieser Sachen halber ausgesprochen worden, der Billigkeit allerdings gemäß bedünket, so laßen Wir es dabey in Gnaden bewenden, und werden Zweifels frey die beyden privilegirte Buchführer, so bereits daselbst seyn, ihre Buchladen, wie sichs gebühret, zu versehen wißen. Sind Ew. Liebden zu angenehmen Diensten gefließen, und euch mit Gnaden gewogen. Gegeben Sparenberg den $\frac{4}{14}$ Febr. 1673.

Friedrich Willhelm.

Num. 14.

Die Buchführer sollen nichts verkauffen, was nicht vorhero angezeiget worden.

Von GOttes Gnaden Albrecht der Aeltere, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog ꝛc.

Unsern Gruß zuvor. Ehrbare, würdige, Achtbare, Hoch- und Wolgelahrte, liebe getreue. Es berichtet Uns D. Andreas Aurifaber, daß ihr bis anher mit den Buchführern nichts, wie es mit dem Führen und Verführen, auch in der Druckerey allhie gehalten werden solle, geredt und gehandelt. Dieweil aber je und allewege, ehe die Universität angerichtet, und hernach der Gebrauch gewesen, daß sie nichts hereinführen oder verkauffen müßen, sie hätten denn zuvor ihren Catalogum dem Superintendenten, und hernach dem Senatui gewiesen und angezeigt; so ist unser gnädiges Begehren, ihr wollet noch mit den Buchführern handeln, desgleichen ihnen bey Verlust und Niederlegung ihres Thuns anzeigen, weil vermöge der ersten Beredung ein Tax, was von jedem Centner zu geben, gemacht, daß sie dem nachkommen, und was hie gedruckt wird, nicht allein verführen und verhandeln, sondern auch verlegen helffen. Da sie es aber nicht thun wollen, wollet ihnen ihr Thun legen, und die Laden schließen, und andere Buchführer, die diesem nachgelebt, annehmen.

Neben dem wollet auch besehen, was die erste Beredung des Hansen Luften vermag, und er zu thun schuldig, dasselbe auch bey ihme verschaffen, denn Wir nicht gerne das Geld, so Wir hiezu im Anfang geschenket, vergebens ausgeleget haben wollten. Und wäre je billig, weil Hans Luft die

Nutzung

Nutzung der Druckerey hat, daß er sie auch verlegen helfe. An dem geschicht unsere Meynung. Datum Neuhaus den 23 Sept. Anno 1550.

Num. 15.

Gleiches Inhalts.

Von GOttes Gnaden Albrecht der Aeltere, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen Herzog rc.

Unsern Gruß zuvor. Achtbare, Hoch- und Wolgelahrte, liebe getreue. Wir zweifeln nicht, ihr werdet euch zu erinnern wißen, was Wir hiebevor mehr denn einstens befohlen, auf die Buchführer, welcherley Bücher sie herein ins Land führen und verkauffen, mit Fleiß zu sehen. Nun befinden Wir wahrlich, welches Uns zu keinem Gefallen gereichet, daß durch euch wenig Aufmerkens desfalls geschicht. Denn wir erfahren, daß nicht allein seltsame Drucke, welche zu Aufruhr und andern Sachen sehen, hereingebracht, sondern auch täglich verkauft, und das uns zugleich unziemlich, zum Theil heimlich unter unsern Unterthanen hin und wieder sparգiret werden. Insonderheit aber ist darunter ein Druck Illyrici an unsere Landschaft und Unterthanen in Preußen ausgegangen, welcher nicht wenig zu Aufruhr scheinet, damit sollen sich die Buchführer, wie Wir bericht, heimlich schleppen, und denselben unter das Volck streuen. Weil Wir uns denn in Gnaden berichten, daß zuvor der Brauch gewesen, daß kein Buchführer nichts von neuen Büchern bey Verlust derselben verkauffen dörfen, er habe denn zuvor einen glaubwürdigen Catalogum, welcherley die Bücher seyn, so er hereinbracht, dem Senatui Universitatis übergeben, und darauf

zuerst den Zulaß zu verkauffen bekommen; so ist demnach hiemit Unser ernster Befehl, ihr wollet die Buchführer forderlich für euch bescheiden, ihnen solche vorige Gewohnheit und darauf geordnete Straffe samt Unserer ernsten Meinung vermelden, auch unnachläßig auferlegen, daß sie solchem allen nachkommen, sich solcher und dergleichen Drucke, wie des Illyrici, davon oben Meldung geschehen, auch andrer unziemlichen gänzlich und bey höchster Straffe enthalten, und hinfürder von Büchern nichts verkauffen, sie haben denn zuvor einen wahrhaftigen Catalogum derselben euch fürgestellet, und darauf den Zulaß zu verkauffen erlanget. Würde aber nachmals befunden, daß dergleichen Bücher heimlich oder öffentlich, welche im Catalogo nicht vermerket, durch sie spargiret, sollen sie nicht allein ihres Amts oder Handels des Buchführens entsetzet, sondern auch ihrer Bücher verlustig seyn, und dazu am Leibe gestraffet werden, für welchem ihr sie, sich für Schaden wißen zu hüten, mit fleißigem Ernst zu warnen. Daran geschieht unsere zuverläßige Meinung. Datum Königsberg den 3 Martii Anno 1554.

Num. 16.

Des Academischen Buchbinders Bestallung, nebst der Declaration über dieselbe.

Wir Rector und Senatus der Königsbergischen Academie thun kund und fügen hiemit männiglichen zu wißen, was maßen der Ehrenveste und Wolgeachte Herrmann Poppe uns bittlich angelanget, ihn vor der hiesigen Universität Buchbinder besonders auf und anzunehmen. Da denn nun derselbe als ein geschickter und seiner Profeßion wol-

wolerfahrner Competent uns angerühmet worden; so haben wir die angesuchte Function demselben zu conferiren kein Bedenken tragen mögen, maßen wir ihn denn auch fortmehro hiemit und in Kraft dieses dazu, und als einen Academischen Buchbinder würcklich annehmen, und bestätigen dergestalt, daß er nicht allein, nach dem in den Statutis academicis enthaltenen und von ihm abgelegten Buchbinder-Eide, bey der Universität des Fori privilegiati jederzeit zu genießen habe, und dabey a Rectore et Senatu geschützet werde, sondern auch alle und jede Bücher und Schriften, welche vor die Academie zur Bibliothec oder anderswegen einzubinden, wie auch die Disputationes inaugurales ihm lediglich und allein verbleiben und zugehören sollen, wogegen er solche hinwieder insgesamt promt, geschickt, und sonder alle Uebersetzung, vor ein billiges Pretium gefertiget zu liefern, wie nicht weniger einem jedweden derer Herren Senatorum und Secretario alle Pergamenten-Bücher, die sie zu ihm bringen, einen Folianten vor 1 Fl. 24 Gr. einen Qvartanten vor 27 Gr. einen Octav-Band vor 15 Gr. und einen Duodez-Band vor 11 Gr. zu binden zum nachdrücklichsten hiedurch verpflichtet seyn will und soll. Uhrkundlich mit unserer Academie Insiegel bestätiget, und gegeben Königsberg den 25 Febr. 1733.

(L.S.)

Franc. Alb. Schulz.
h. t. Acad. Rect.

Actum in ordinario Senatus Academici consessu die 24 Febr. 1740.

Nachdem der academische Buchbinder Hermann Poppe in einem den 15 Febr. a. c. insinuirten Petito ange-

halten, daß die a Senat. acad. ihm den 25 Febr. 1733. ertheilte Bestallung einiger maßen expliciret und extendiret, auch zu jedermanns Achtung bekannt gemacht werden möge.

So hat amplissimus Senatus vorangeführte Bestallung des academischen Buchbinders Herrmann Poppe nicht allein aufs neue hiedurch festgesetzet, sondern auch annoch dergestalt expliciret, daß über die in mehrbesagter Bestallung enthaltene Puncta, so wie alle Disputationes inaugurales, also auch in specie gleichfalls alle Disputationes pro gradu, pro receptione, und pro loco, imgleichen alle Intimationes Orationum, welche nomine Rectoris und Senatus herauskommen, bey ihm dem Herrmann Poppe eingebunden werden sollen, jedoch daß jedem, wenn er es verlangte, frey stünde, das Gold- und Türckische Papier zum Einbinden selbst anzuschaffen, denn aber auch keiner wegen des Einbindens von bemeldtem Poppe übersetzet würde. Und soll dieses Conclusum denen vier Herrn Decanis Facultatum communiciret, und nebst der Bestallung bekannt gemacht werden.

Num. 17.

Rescript wegen der Appellation von dem Academischen Senat.

Friedrich Willhelm, Churfürst ꝛc.

Liebe Getreue. Wir haben Eure Liebden und eure gehorsamste Relation vom 14/24 Novemb. wol erhalten, und daraus ersehen, was dieselbe und ihr wegen der Appellationen von den Urtheilen, so der Senatus academicus zu Königsberg gesprochen, zu wissen verlanget. Was nun anfangs diejenigen Sachen betrifft, darinn der Senatus academicus

micus ex officio verfähret, oder welche auf die Disciplinam scholasticam ankommen, da wollen Wir gnädigst, daß in selbigen keine Appellatio verstattet, sondern wofern sich jemand über dasjenige, was Rector und Senatus academicus ausgesprochen, zu beschweren Ursach zu haben vermeinete, derselbe sich bey Uns immediate oder Unserer Regierung daselbst anzugeben, und darauf nach Befinden fernerer Verordnung zu gewarten haben soll. In denen übrigen Sachen aber, deren Eure Liebden und Ihr Meldung gethan, und wenn in Causis partium ein oder ander Theil sich gravirt befinden würde, solchen Falls gehen die Appellationes einen Weg als den andern an Unser Hoff-Gericht daselbst, welches denn Eure Liebden und Ihr also zu beobachten. Gegeben in Potsdam den 4 Decemb. 1682.

Friderich, Chur-Prinz.

An die Preußische Regierung.

Num. 18.

Daß der academische Secretarius von der Contribution frey seyn soll.

Von GOttes Gnaden Fridrich Willhelm ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe getreue. Es ist uns beygehendes Supplicatum Erasmi Landenbergs, Notarii acad. worinn er seine Exemtion vom Hauptgelde mit hievoriger Verabscheidung de a. 1656. behauptet, vorgetragen worden. Wenn denn Wir sehen, daß in Favorem Academiä der Notarius denen Profeßoren in dergleichen exemtionen ab oneribus publicis parificiret, und solche Exemtion der geringen Besoldung zu Hülfe angesehen; als

laßen Wir es bey voriger Verabscheidung auch des jüngsten Kopfgeldes halber in Gnaden bewenden, und habet ihr desfalls in ihn nicht weiter zu dringen, sondern diese Unsere gnädigste Erklärung bey der Receptur zum Belege anzugeben An dem geschiehet Unser gnädigster Wille. Königsberg, den 11 Jan. 1667.

B. Radzivill.

J. E. v. Wallenrodt.
J. D. v. Tettau.

Num. 19.

Rescript, den Beytrag zum Unterhalt der Pedellen betreffend.

Von GOttes Gnaden Friedrich Willhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige, Hoch- und Wolgelahrte, liebe getreue. Wir approbiren die Einrichtung, welche ihr, besage eures Berichts vom 4ten dieses, wegen der denen Ministerialibus Academiä, an statt der von ihnen bisher aus dem communi Convictorio genoßenen Portionen, zu verschaffenden Subsistenz gemacht habt, und sollen gemäß selbiger ihnen von einem jeglichen Studioso, wie auch denen übrigen Civibus academicis, als Chirurgis, Medicin-Apotheckern, Buchführern und Buchdruckern, alle halbe Jahr 7½ Gr. und also jährlich 15 Gr. von denen Dignitariis aber, als Grafen, Barons und Edelleuten nocheinmal so viel, denn von einem Magistro 15 Gr. und von einem Doctore et Licentiato 1 Fl. alle halbe Jahr gereichet werden.

Wie ihr aber aus gedachter Ministerialium angeführtem Memorial ersehen werdet, welchergestalt dieselben gebeten, daß auch die Senatores und Professores ordinarii et extraordinarii

hiezu

hiezu concurriren möchten, und dieses auf der Billigkeit beruhet, also wollen Wir auch solches hiemit festgesetzet haben, und befehlen euch in Gnaden, euch darnach gehorsamst zu achten, und nunmehro die Portiones, welche mehr gedachte Ministeriales bishero aus dem communi Convictorio genoßen, sofort und ohne weitern Anstand an andere zu vergeben. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Königsberg, den 21 Jan. 1736.

Tettau. Schlieben. Eulenburg. Kunheim.

An den Rectorem et Senatum acad.
die denen Ministerialibus ausgemachte Subsistenz betreffend.

Num. 20.

Fürstliche Verordnung, wie es mit dem Rectorat zu halten sey.

Von GOttes Gnaden Albrecht, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen ꝛc. Herzog.

Unsern günstigen Gruß und gnädigen Willen zuvor. Achtbare, Hoch- und Wolgelahrte, liebe getreue. Nachdem bey uns durch auch den Achtbaren und Hochgelahrten, Unsern lieben Doctoren Georgius Sabinus, jetzigen Rectorem, zum öftermal dienstliche Anzeigung geschehen, sintemal er vermerkt die schwere Bürden des Rectorats, was er für Belästigungen, Mühe und Arbeit auf ihme hätte, gefiele es ihm schwer, insonderheit aber jetziger Zeit, da sich zugetragen, daß nach Schickung GOttes unseres HErrn berührten Rectoris seine tugendsame Hausfrau abgegangen, und die Schulden, welche wir dem barmherzigen GOtt alle schuldig seyn, seliglich bezahlt, aus welcher Bekümmerniß seine Person in Krankheit gefallen,

gefallen, und eine neue Anstellung der Haushaltung anrichten muste, daraus ihme in voriger Mühe und Arbeit neben dem Kreuze mehr Sorgfältigkeit und Unbeqvemheit zugewachsen, durch welches alles er abgehalten, seinem Vornehmen nach die hohe Schulen mit seinen Schriften zu zieren, und in Lob zu bringen, wie er denn allbereit allerley im Werck hat, doch unmöglich, so er mit der Bürden dieses Amtes fürder beladen seyn sollte, dem ermeldten allein genug thun könnte. Hierum, da er sich erinnern thäte, daß Wir ihme zu sunderen Gnaden, dafür er hochdanckbar, in den Statutis vorbehalten, seines Gefallens das Rectorat abzulegen und zu übergeben, in angeheftem dienstlichen Bitten, Wir wollen ihn des Amtes und der Dignität des Rectorats erlaßen, und wie es von Uns ihme gnädiglichen gegeben, also auch gnädigst von ihme wieder nehmen, und auch den Herren Collegen nach Unserem gnädigen Willen und Wolgefallen zustellen, welches Wir denn dem Rectori zu sondern Gnaden, auf daß er zur Ruhe komme, die Schule mit seinen Schriften zieren und ehren solle, folgender gestalt zu uns genommen und hiemit zu uns nehmen:

Erstlich überantworten Wir hiemit euch dem gantzen Senat das Rectorat-Amt, gnädiglich befehlende ein löblicher Senat nunmehr dazu gedenken wolle, auf daß alles, so denselben Inhalts der Statuten, auch Gebrauch aller wol und stattlich fundirten Universitäten zustehet, und zu bestellen zukommt, löblich und wol bestellet, auch vorigen Unsern Befehlen nachgangen.

Damit aber in dieser jetzigen Veränderung der Anfang ordentlicher Weise gemacht, so wollen Wir daß ihr, der löbliche Senatus Unserer Königsbergischen Universität, die Erwehlung des Rectoris a Facultate Theologorum anfahen, und also folgends von Facultäten zu Facultäten fort und fort, wie in andern hohen Schulen bräuchlich, ordentlich und bescheidentlich ohne einige Verhinderung oder Aufzuge, auf den Michaelis-Tag die erste, auf Ostern die andere, und also fürder halten, auch ehrlich vollenziehen.

Und

Und damit ihr zu sehen, wie gemeldter Rector der Schulen Wolfarth gerne sehe, auch also viel an ihme gerne fördern thue, hat er aus gutem freyen Willen von seiner ihme verschriebenen Besoldung, welche seiner Person in Statutis, er trete das Rector-Amt abe oder nicht, frey und ungehindert fürbehalten, alle Jahr 100 Thlr. dem Schatz des Collegii darum geschenckt und erlaßen, damit die andern Lecturen um so viel desto baß zu bestellen, verhoflich Wir hiemit, auch ihr ein gantzer Senat daran ein gnädiges und freundliches Gefallen haben werden. Dieweil wir dann solche seine Treuheit und gute Gewogenheit vermercken, achten Wir nicht unbillig seyn solde, Wir und ihr die Herren des Senats ihme hinwiederum Gnad und Freundlichkeit erwiesen, und der Beschwer, daß vielgemeldter Herr Rector alle Zusammenkomme der Herren Collegiaten, so oft sie aus Gewohnheit gehalten, mit ersuchen dürfe, entnommen, er auch derselben, also viel müglichen, von einem jeglichen künftigen Rectori verschonet, denn obwol seine Person über das im Rate gefordert, das doch um leichter Sachen willen, so viel müglich, nicht geschehen solle, wißen Wir, er sich zu kommen nicht wegern wird, ihn auch darfür gefreyet nicht wollen haben. Zudem soll er der Declamation und Disputation überhoben seyn. Hoflichen ihr alle, als der Senat, werden in unser gnädiges Begehren darob kein Beschwer haben, gleichwol alle Dinge richtig und woll bestellen, damit gute Eintracht erhalten und nicht verlöschet. In Gnaden hiemit an euch alle begehrend, ihr wollet nun hinfürder das Rector-Amt und was nöthig, wie gemeldet, bestellen, vermeldten Sabinum, um seiner Geschicklichkeit, erzeigten auch jetzt erzehlten Gutthat willen, lieben, ehren, fördern, und ihm ohn einigen Verdrieß diese Befreyung, die Wir ihme nicht ohne sondere Ursache gegeben, freundlich und günstiglich gönnen, deßgleichen unsern Willen und Meinung in allen erzehlten, daß Wir denn nit anders gehabt haben wollen, gehorsamlich nachleben und nachkommen. Zuvorderst aber das Lieb und Einigkeit erhalten, alle Schul-Arbeit inhalts der Statuten dieser Befreyung unschädlich getrieben, auch diesem und andern Un-

sern

sern Abschieden gehorsamet, daß Wir euch treulich nachsagen, und geschicht auch daran Unser ernste und gefällige Meinung, in Gnaden wiederum zu erkennen. Datum Königsberg den 10 Aug. anno MDXLVII.

Num. 21.

Extract aus dem Churfürstlichen Abschiede vom 13 Aug. 1622. verschiedener Puncte wegen.

Nachdem schlüßlichen die Herren Regiments-Räthe bey Abhörung der Universität Rechnungen befunden, daß die halbjährige Abwechselung des Officii Rectoris der Rechnung wegen Irrungen causiret; als wollen sie an statt Ihre Churf. Durchl. und mit Deroselben gnädigsten Ratification bewilliget haben, daß solcher Magistratus ins künftige annuus seyn möge, und daß es Ihro Churfürstl. Durchl. frey stehe, nach Gelegenheit der Zeit hierinn andere Observantz zu machen, wie sichs am füglichsten thun lassen will.

Num. 22.

Extract eines unter Berlin den 21 Nov. 1740. an die Königliche Regierung ergangenen Rescripts, die Rectorwahl betreffend.

Daneben ist auch Unser ernstlicher Wille und Befehl, daß hinführo in dergleichen Fällen die bißher beobachtete Ordnung ferner observiret, und zu Verhütung schädlicher Collisionen der Senatus academicus aus keiner andern Ursach, als bloß

bloß wegen offenbaren Mangels der erforderten Capacität, und wegen völlig überwiesenen übeln Aufführung jemand die Exclusivam zu geben befugt seyn solle, und werdet ihr euch solches zu eurer beständigen Direction dienen laßen.

Num. 23.

Vertrag zwischen D. Andr. Aurifabro, der Universität, und D. Georg Sabino.

Von GOttes Gnaden Wir Albrecht der Elter, Marggraf zu Brandenburg, in Preußen, zu Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden Herzog, Burggraf zu Nürnberg und Fürst zu Rügen, bekennen und thun kund jedermennig- lich, als sich wider Willen Sperr- und Irrungen zwischen dem zu der Zeit Rectore, dem Achtbaren und Hochgelahrten, Unserm Leibarzt, Rathe und lieben Getreuen, Doctori Andrea Aurifabro, und Senatu Unserer Universität einer, und dem Achtbaren und Hochgelahrten, Unserm lieben besondern und Gevattern, Georgio Sabino, beyder Rechten Doctori, Churf. Brandenb. Rath und Professori der Universität zu Franckfurt an der Oder anderes theils, erwachsen und entstanden sind, welches ihme denn Rector und Senatus zu Gemüth gezogen, daß sie der Sachen für Uns zu Verhör und Austrag kommen sind, und als Wir ihr Klagen, Antwort, und in allem Für- bringen die Sach nach Nothdurft verhöret, und erfunden, daß sich solches nicht aus Vorbetrachtung, und zu sonderlicher Schmach noch Injurien, sondern mehr aus zufallenden Be- wegnissen begeben, so haben Wir in der Güte mit beden Theils Wißen alles gegen einander aufgehaben, jdern Theil von des andern Anziehen entlediget und vertragen. Erkennen und wollen auch hiemit, und in Kraft dieses Unsern offenen Briefes, daß solches keinen Teil an seinen Ehren verletzen soll, oder

oder mag, auch alles, so hierinn ergangen, gantz und gar aufgehoben, verziehen, verglichen und compensirt seyn, des hinfürder wieder mit Worten und Wercken, wie menschlich sie solches erdencken mögen, nicht mehr zu gedencken, bey Peen, welcher Theil diesen Unsern Vertrag nicht halten würde, das es ipso facto der ganzen Sachen, und alles seines Rechten in der Sachen verlustig seyn soll. Das beede Part auch also angenommen und bewilliget. Zu mehrerer Urkund haben Wir diesen Vertrag dreyfach gleichfalls verfertigen, mit Unserm Siegel wißentlich bekräftigen lassen, und jederm Teil einen übergeben. Geschehen zu Königsberg den 27sten Julii 1556.

Num. 24.

Rescript, die Censur der Anmerkungen in dem Intelligenzwerk betreffend, so in die Theologie lauffen.

Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Aus dem Beyschluß werdet ihr mehrern Inhalts ersehen, welchergestalt die Theologische Facultät gebeten, daß, wenn hinführo etwas in den Anmerkungen, welche dem hiesigen Intelligentz-Werck vorgesetzet werden, vorkommen sollte, so die Glaubens-Lehren der Evangelischen Kirche betrifft, oder sonst in die Theologie läuft, selbiges zuforderst besagter Facultät zur Censur zugestellet, und dieses besonders mit derjenigen Piece geschehen möchte, so dem nächsten Stücke inseriret werden soll.

Wenn Wir denn nun solches gut und billig finden, alß befehlen Wir euch, insonderheit aber dir, dem Tribunals-Rath und Professori, D. Sahme, als welchem die Direction wegen solcher Anmerckungen vorhin aufgeleget worden, hiedurch in

in Gnaden euch darnach gehorsamst zu achten, und deshalben sofort das nöthige zu veranlaßen. Daran ꝛc. Königsberg den 27 Nov. 1737.

An Rectorem et Senatum academicum.

Num. 25.

Rescript, die Verfertigung der Festprogrammatum belangend.

Von GOttes Gnaden Friedrich Willhelm, König in Preußen Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige und Hochgelahrte, liebe Getreue. Weilen ihr, besage eures allerunterthänigsten Berichts vom 14den hujus, euch zur Erleichterung der dem Decano Facultatis obliegenden Arbeit dahin geeiniget habt, daß hinführo die sämtliche Membra der theologischen Facultät die gewöhnliche Programmata auf die drey einfallend, hohe Festtage nach der Ordnung verfertigen, der zeitige Decanus aber zur Zeit seines Decanats damit übersehen werden solle, so sind wir allergnädigst zufrieden, daß es damit hinkünftig dergestalt gehalten werde, und habt ihr euch also darnach zu achten. Daran geschiehet unser gnädigster Wille. Königsberg den 17 Oct. 1737.

Tettau. A.E.v.Schlieben. J.D.v.Kunheim.

An die theologische Facultät, daß die sämtliche Membra derselben die gewöhnliche Programmata nach der Ordnung verfertigen mögen.

Num. 26.

Daß kein Candidat ohne Zeugniß der theol. Facultät auf die Kanzel gestellet werden soll.

Von GOttes Gnaden Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor. Hoch-wohlgebohrne, Würdige, Wohlgebohrne und Edle Räthe, besonders liebe und liebe getreue. Wir haben gnädigst resolviret, daß denen sämtlichen in Unserm dortigen Königreich angeordneten Predigern fernerhin nicht erlaubet werden solle Candidaten vor sich predigen zu laßen, die nicht vorhero von der Königsbergischen theologischen Facultät mit einem guten Zeugniß versehen, und tüchtig dazu befunden worden. Ihr werdet demnach solche Unsere Willens-Meinung aller Orten bekannt machen laßen, und so viel an euch ist, Sorge tragen müßen, daß selbiger allerunterthänigste Folge geleistet werde. Sind euch mit Gnaden und geneigtem Willen wohl beygethan. Geben Berlin den 25 Sept. 1734.

An die Preußische Regierung, daß in dem dortigen Königreich kein Candidat auf die Canzel gestellet werden soll, der nicht mit einem Zeugniß von der theologischen Facultät versehen, und tüchtig erfunden worden.

Friedrich Willhelm.

Num. 27.

Extract aus der Berlinschen Verordnung wegen der studierenden Jugend und Candidatorum Ministerii von 1718.

§. 9. Ferner und zum dritten, was die Studiosos anlanget, die sich von der Universität nach Hause zu denen Ihrigen, oder anderswohin zur Information in Städte oder

Dörffer

Dörffer begeben, die sollen sich bey dem Inspectore, in deßen Synodo sie sich aufhalten, melden, der sodann auf sie Aufsicht haben, und ihnen nicht nachsehen soll, daß Studiosi (wie viele pflegen) nach der sündlichen Freyheit vieler, so auf Universitäten sich aufhalten, in Völlerey, Zech-Compagnien, faulem Geschwätz und andern üppigen Wesen leben, sondern sie anweisen, daß sie gottesfürchtig wandeln, und ihre Studia, sonderlich in den Schriften der Propheten und Apostel, noch besser gründen, oder wo möglich, noch ein mal die Universität besuchen.

§ 10. Es sollen auch die Studiosi auf Erfordern denen Inspectoribus Rechenschaft von ihren Studiis geben, und wann sie dereinsten in Vorschlag zur Beförderung kommen, ihres Zustandes und geführten Wandels halber vom Inspectore ein Zeugniß bringen, und dadurch verhütet werden, daß nicht mancher unwissender, unnützer und fleischlicher Mensch in ein geistlich Ambt einschleiche.

§. 11. Wann ein Studiosus von Universitäten kommt, und sich meldet, soll er von dem Inspectore und seinen Collegen in der Furcht GOttes, ohne Entgeld und ohne alle Neben-Absicht, nach dem lautern Sinn der Evangelischen Wahrheit examiniret, und ihm, wie er sich zu verhalten habe, angezeiget werden. Es haben aber die Inspectores wohl in Acht zu nehmen, daß sie in keinerley Weise einige Partheylichkeit an sich spühren lassen, indem solches nicht ungeahndet bleiben würde; er soll auch, wie er bestanden, von ihm ein Testimonium bekommen, und da er seine erste Predigt zur Censur überreichet, von ihm Licentiam zu predigen erlangen, und soll ohnedem ohne Vorbewust und Bewilligung des Inspectoris keinem Studioso, bey harter Beahndung, von einem Prediger die Canzel geöffnet werden.

§. 12. Damit auch solche Studiosi zum Predigt-Amt desto habiler gemachet werden; So können die Inspectores mit denen, die sich in den Städten auffhalten, wöchentlich einmal an einem beqvemen Tage ein Collegium biblicum halten, dazu sich auch die Studiosi vom Lande dann und wann mit einfinden sollen, ihnen auch weiter Anlaß geben, und mit ihrem eigenen

Exempel zeigen, wie sie erbaulich predigen mögen, nicht minder sollen sowol in den Städten, als auch auf dem Lande die Prediger denen Studiosis vergönnen, daß sie dann und wann in ihren Kirchen öffentlich catechisiren, oder in den Filialen die Catechisation, da sie solche selbst nicht verrichten können, übernehmen, und dann und wann mit sich, wo es füglich geschehen kan, zur Besuchung der Krancken nehmen. Nebst dem sollen auch die Studiosi von den Haus-Wirthen angehalten werden in denen Häusern, wo sie sind, mit den Ihrigen fleißig zu beten, mit den Kindern und Gesinde Catechismus-Examina zu halten, und jedermann mit einem unsträflichen Wandel vorzugehen; weswegen auch die benachbarte Studiosi, wie sich ein jeder in der Nachbarschaft halte, befraget werden, und davon zur Beßerung des Nächsten die Wahrheit anzeigen sollen.

Num. 28.

Rescript wegen Aufrichtung eines littauschen Seminarii.

Von GOttes Gnaden Friedrich Willhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz Cämmerer und Churfürst rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige und Hochgelahrte, liebe Getreue. Euch wird ohne Zweiffel der deplorable Zustand des Kirchen-Wesens in Unsern litthauschen Aembtern, und wie sehr es an denen zum Predigtamt wohl geschickten Subjectis ermangelt, aus der Erfahrung bekannt seyn: gestalt denn dieses der betrübte Effect mehrmals bisher an den Tag geleget. Gleichwie nun die Ursache deßen daher insonderheit rühret, weil unter denen gebohrnen Litthauern wenige Studiosi Theologiä sich finden, welche mit zulänglicher Erudition versehen, dergleichen Leute aber, denen selbst die benöthigte Erkenntnis fehlet, andern mit genugsamem Unterricht nicht vorleuchten, noch den rechten Weg zeigen können, deren

einige auch, wenn sie gleich zum Studio theologico sich begeben, selbiges dennoch nicht völlig absolviren, sondern nachdem sie auf hiesiger Universität nur gar wenige Zeit denen Collegiis und Lectionibus beygewohnet, dieselbige bloß hievon Testimonia auszuwürken, und inter Candidatos Ministerii aufgenommen zu werden sich bemühen, wodurch öfters das heilige Predigtamt, darauf als ein Mittel ihres Leibes Unterhalt zu erwerben, sie insonderheit ihr Absehen richten, übel bestellet, und unwißenden Lehrern anvertrauet wird, folglich dabey vieler Seelen Wohlfarth periclitiret: Also erfordert die höchste Nothwendigkeit solchem Unheil und verderblichem Mangel abzuhelfen, welches denn, wie Wir davor halten, auch durch dieses Mittel geschehen könte, wenn gewiße Teutsche, so dem Studio theologico sich gewidmet, die littauische Sprache zu erlernen sonderbaren Fleiß anwenden, und um solchen Zweck desto beßer zu erreichen, mit einigen Beneficiis, entweder des Convictorii oder Alumnatus allhier, oder auch mit Stipendiis versorget, und zu Acqvirirung solider Wißenschaft aufgemuntert, wie nicht minder zum gottseligen Wandel angeführet würden. Wir befehlen euch demnach hiemit al- allergnädigst diese wichtige zur Beförderung göttlicher Ehre und der Seelen Heyl gereichende Angelegenheit wohl zu überlegen, und Uns, wasgestalt sothaner intendirte Zweck am füglichsten erhalten werden möge, euren gewißenhaften Bericht samt unmaßgeblichem Gutachten zu fernerer Verordnung einzusenden, dabey auch diensame Vorschläge zu eröffnen. An dem geschiehet unser gnädigster Wille. Königsberg, den 27sten Junii 1718.

C. A. v. Rauschke.

An die theol. Facultät, betreffend den deplorablen Zustand des Kirchenwesens in den littauschen Aemtern.

Num. 29.

Rescript, die Versorgung der Studiosorum aus den Seminariis mit den Beneficiis betreffend.

Friedrich Willhelm, König in Preußen rc.

Was die Studiosi litthauscher Geburt wegen Genüßung der ihnen verheißenen Beneficien in dem Beyschluß allerunterthänigst vorgestellet und gebeten, das ist um so viel mehr billig, da es nicht nur denen academischen Constitutionibus gemäß, sondern auch kraft der unter Unserer eigenen hohen Hand ergangenen Verordnung, die in dem aufgerichteten Seminario lithvanico sich befindende Studiosi vornemlich versorget werden müßen. Wir befehlen euch demnach hiemit allergnädigst sothaner heilsamen Entschließung behöriges Genügen zu leisten, und jetzige Supplicanten, zumalen sie gar dürftig, bey den erst sich erledigenden Stellen in hiesiges Alumnat, wie auch theils dieselben ins Convictorium vor allen andern aufzunehmen, und sie, wie gewöhnlich, verpflegen zu laßen. Daran rc. Königsberg den 11 Nov. 1723.

v. Rauschke. v. Ostau. v. Tettau.

An Rectorem und Senatum academicum.

Num. 30.

Gleiches Inhalts.

Friedrich Willhelm, König rc.

Damit Unserer hiebevor schon eröffneten allergnädigsten Intention nach das polnische und littausche Seminarium hieselbst

hieselbst zur Ehre GOttes und zum Besten der Kirche mehr und mehr in gute Ordnung und Aufnehmen kommen, und jederzeit darinnen fromme und geschickte Diener der Kirche gezogen und präpariret werden mögen, so ist kraft des de dato Berlin den dritten hujus unter Unserer eigenen Hand ergangenen Rescripts nöthig befunden und verordnet, daß denen in obbemeldtem Seminario befindlichen dürftigen Studiosis das Beneficium Alumnatus vor andern gegeben werden soll. Wir fügen euch dieses hiedurch zu wißen, mit dem allergnädigsten Befehl es verordneter maßen zu beobachten, und gedachten Studiosis den würcklichen Genuß des Beneficii angedeyen zu laßen. Daran ꝛc. Königsberg den 23 Oct. 1730.

v. Lesgewang. v. Schlieben. v. Eulenburg. v. Tettau

An Rectorem und Senatum academicum.

Num. 31.

Instruction, die Ertheilung der Zeugniße zu Predigtämtern betreffend.

Nachdem Seine Königliche Majestät in Preußen, unser allergnädigster König und Herr, zu Erreichung Dero allergnädigsten Intention, daß wie in andern Dero Landen, also insbesondere in Preußen keiner zum Ministerio gelaßen werden möge, als der gründliche Proben einer wahren Tüchtigkeit und eines rechtschaffenen Wesens aufweisen könte, Dero Consistorial-Räthen und Professoribus Theologiä zu Königsberg, D. Wolff und D. Rogall allergnädigst committiret, die zu Predigt- und Schul-Aemtern in Vorschlag kommende Candidatos vorhero genau zu prüfen, und sie sodann keinen andern als solchen, die sich recht tüchtig befinden, ein

Testimonium ertheilen sollen; und aber gedachte beyde Professores, zu desto mehrerer Legitimirung ihres Verhaltens bey dieser ihnen allergnädigst aufgetragenen Commißion, von Ihro Königlichen Majestät sich allerunterthänigst ausgebeten, daß sie darüber allergnädigst näher und eigentlicher instruiret werden möchten, um Ihro Königl. Majestät heilsamste Absicht so viel mehr und völliger zu erfüllen: Als ertheilen Ihro Königl. Majestät ihnen hiedurch nachfolgende allergnädigste Instruction, wornach sie sich bey Ertheilung derer Testimoniorum genau und sorgfältig zu achten haben.

I. Zuförderst sollen sie in der gantzen Sache nach ihrem Gewißen handeln, und dahin bedacht seyn, daß Ihro Königl. Majestät obgedachte allergnädigste Intention möglichster maaßen erhalten werde. Dabey sie denn auch weder auf jemandes Freundschaft zu sehen, noch andere von denen Candidatis vorgebrachte Testimonia ohne genugsame Prüfung ihrer selbst anzunehmen, oder sich an einigen ihnen desfalls etwa gemachten Vorwurf zu kehren haben, anbey aber auch versichert seyn sollen, daß wo sie solches thun, Ihro Königl. Majestät sie allezeit kräftig souteniren werde.

II. Zu dem Ende haben sie vor allen Dingen bey allen denjenigen, so sich bey ihnen in dieser Angelegenheit melden, sie seyn Candidati oder allbereit im öffentlichen Amt gestanden, nicht nur nach einer gründlichen Erkänntniß, sondern auch nach dem rechtschaffenen Wesen in Christo, und ihrer eigenen Uebung und Erfahrung im thätigen Christenthum zu fragen, und sich genau zu erkundigen.

III. Damit sie aber so viel beßer von ihrer gründlichen Erkänntniß der Wahrheit und rechtschaffenen Wesen urtheilen können, haben sie von denen, die ein Testimonium verlangen, ihren Lebenslauf schriftlich zu fordern, und sich darinn vor andern die Umstände ihrer Bekehrung, und was

sie

sie etwa nachhero für Erfahrung von den Wegen und Vorsorge GOttes erlanget, anzeigen zu laßen. Hiernechst haben sie fleißig nachzufragen, wie sie sich in den Grundsprachen und überhaupt im Studio biblico und exegetico geübet. Auch sollen sie sich von ihnen die Ordnung des Heyls erzehlen und sagen laßen, wie sie mit Seelen umzugehen gedencken, daß dieselben zu GOtt bekehret, und im Guten weiter geführet werden mögen.

IV. Insonderheit können sie z. E. darnach fragen, wie ein jeder Candidatus an sich selbst den Unterscheid einer wahren und heuchlerischen Buße nach dem Worte GOttes erkennen lernen; an was für untrüglichen Kennzeichen er eine rechtschaffene und heilsame Reue von einer fliegenden Hitze, Angst und Schrecken über die Sünden, dergleichen auch wohl manche annoch unbußfertige verspühren, zu unterscheiden wiße; woran er den wahren Gebrauch des Evangelii prüfen, und von dem Mißbrauch unterscheiden wolle; wie der wahre Glaube durch die Liebe GOttes und des Nechsten, auch des Feindes, thätig sey; wie er meine, daß der Stand der Gnaden zu bewahren, und in den Anfechtungen noch zu erkennen sey; wie er den Stand der Versuchung von einem würcklichen Rückfall aus der Gnade GOttes unterscheiden könne; und wie einem gefallenen wieder aufzuhelffen sey, und so weiter. Daneben haben sie auch zu erforschen, wie ein jeder seine Zuhörer zum nützlichen Gebrauch des göttlichen Wortes, um sich daraus recht zu erbauen, anweisen, und wie er diejenigen, die zum ersten mal zum heiligen Abendmahl gehen, dazu präpariren wolle, daß sie sich selbst recht prüfen, und ihren Tauf-Bund erneuern lernen, u. s. w. Durch diese und dergleichen Fragen, darauf ein Candidatus wenigstens einiger maaßen hinlänglich zu antworten wißen muß, haben sie zu erforschen, ob einer zur Seelen-Sorge auch recht tüchtig sey.

V. Sie können sie auch wohl über ein Hauptstück des Catechismi, oder über einen Spruch catechisiren, oder eine theologische Materie schriftlich ausarbeiten laßen, und was vor dergleichen Vortheile mehr ihnen die eigene Erfahrung und theologische Prudenz an die Hand geben wird. In dem allen aber haben sie darauf zu sehen, daß sich bey einem jeden Candidato wenigstens so viel finde, als zu würdiger und gesegneter Führung des Predigt-Amts nöthig ist; obgleich nicht bey allen eine ausnehmende Erudition in Sprachen und allerley Wißenschaften erfordert werden kann.

VI. Es soll ihnen auch die nöthige Zeit gelaßen werden, damit sie sich auf alle mögliche Weise nach eines jeden Wandel genau erkundigen können, und sie um so viel weniger durch eines oder des andern äußerliches gutes Vorgeben hintergangen werden mögen.

VII. Prediger, die allbereit im Amte gestanden, und weiter befördert werden sollen, haben sich wenigstens acht Tage in Königsberg aufzuhalten, damit derselben Beschaffenheit durch mehrmalige Unterredungen hinlänglich exploriret werden könne. Darinn denn, nebst der übrigen Prüfung sonderlich nachzufragen, wie sie den Zustand ihrer Gemeinen gebeßert, was sie für Anstalten zur Unterweisung der Jugend und des Gesindes gemacht, und dergleichen mehr.

VIII. Die Rectores oder Präcentores auf dem Lande müßen sich noch länger in Königsberg aufhalten, sich der gehörigen Prüfung unterwerfen, und in allem der Anweisung, die ihnen gegeben werden wird, folgen.

IX. Die Candidati aber und Studiosi, so in Königsberg leben, sollen sich vorhero, und ehe sie noch das Testimonium fordern, mit mehrgedachten beyden Profeßoribus wohl bekannt machen, ihre Collegia nach derselben Manuduction einrichten, und von ihnen zum predigen, wie auch zu Catechetischen

chetischen und andern guten Uebungen, Krancken besuchen, auch allem, was zum Predigtamt nöthig ist, fleißig präpariren laßen. Wobey denn auch auf ihr Leben und Wandel, so viel immer möglich, Acht gegeben werden soll.

X. Allen denen, die sich dieser Verordnung nicht gemäß bezeigen, oder sonst in Ansehung der nöthigen Erkänntniß oder des eigenen Christenthums untüchtig befunden werden, sollen sie das Testimonium schlechterdings nicht ertheilen. Jedoch haben sie allen Fleiß anzuwenden, solche auf einen beßeren Weg zu bringen, und ihnen zu zeigen, wie sie es anzugreiffen haben, daß sie noch zum Dienste GOttes tüchtig und geschickt werden mögen. Da ihnen denn, im Fall eine wahre und ungeheuchelte Besserung von ihnen verspüret wird, alsdenn das Testimonium nicht weiter versaget werden soll. Welches aber nicht also zu verstehen, als könten solche untüchtig befundene durch ein leeres Vorgeben ihrer Besserung dieselbe Pfarre, dazu sie vor dasmahl presentiret worden, annoch erhalten. Vielmehr haben sie eben dadurch ihre ungeheuchelte Emendation zu legitimiren, daß sie sich von selbst bescheiden, erst eine Zeitlang rechtschaffene Früchte der Buße zu zeigen, und das Testimonium nicht eher zu begehren, bis sie anderweit zum öffentlichen Amt vociret werden.

XI. Sollte sich aber finden, daß sie irgend von jemand bey Ertheilung des Testimonii hintergangen worden, von dem sie hernach noch böses erführen: So sollen sie gehalten seyn solches bey der Königlichen Regierung und Consistorio anzuzeigen, und ihr gegebenes Testimonium wieder zurück zu fordern, damit solches nicht zum Schaden der Kirchen gemißbrauchet werde.

XII. In dem allen sollen sie, wie Ihro Königliche Majestät solches allergnädigste Vertrauen in sie setzen, ohne Ansehen der Person verfahren, so wie sie einmal Christo dafür

Rechen-

Rechenschaft zu geben gedencken, und es auf erforderten Bericht bey Ihro Königlichen Majestät in jedem Fall zu verantworten getrauen. Wornach sowohl mehrgedachte beyde Consistorial-Räthe, als auch alle und jede, die es angehet, sich allergehorsamst zu achten haben. Pötsdam, den 31 Martii, 1729.

Friedrich Wilhelm.

Instruction, wornach sich die beyde Consistorial-Räthe und Professores Theologiä zu Königsberg, D. Wolf und D. Rogall in Ertheilung der Testimoniorum, welche nach Ihro Königl. Majestät allergnädigsten Special-Befehl diejenige, so in Preußen zu Kirchen- und Schul-Aemtern befördert werden, vorher aufweisen sollen, zu verhalten haben.

Num. 32.

Daß niemand ohne ein Zeugniß der theologischen Facultät zu einem Predigtamt befördert werden soll.

Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Wenn Wir in Unserm dortigen Königreich die Verordnung ein vor allemal ergehen laßen, daß keine andere Candidati, als nur diejenige zu Predigt-Aemtern befordert werden sollen, so von den Professoribus Wolf und Rogall examiniret worden, mithin wegen ihrer Geschicklichkeit, auch christlichen Lebens und Wandels ein gutes Zeugniß erhalten, so ist solches in der Absicht geschehen, damit alle Gemeinen mit rechtschaffenen, tüchtigen Seelsorgern versehen werden mögen, und wird also am besten seyn, daß solches ebenmäßig bey denjenigen Kirchen boobachtet werde, woselbst unsern dortigen Vasallen das Jus Patronatus competiret und zustehet.

Ihr

Ihr habt das dortige Consistorium hiernach auf die Anfrage, so dasselbe deshalb laut eures gehorsamsten Berichts vom 19 Decembr des jüngst zurückgelegten Jahres beyeuch gethan, zu bescheiden. Unsere dortige Vasallen werden sich solches auch um so viel weniger entgegen seyn laßen können, als es zu Unterhaltung beßerer Ordnung gereichet, ihnen an ihrem Jure Patronatus und sonsten wohlhergebrachten Gerechtsamen dadurch nichts abgehet, das Wohlseyn der Kirche hingegen befördert, und denen Gemeinen solchergestallt desto beßer prospiciret und gerathen wird. Sind 2c. Berlin den 12 Januarii 1730.

Num. 33.

Extract aus einer Verabscheidung unter Berlin den 16 Dec. 1736.

Ad XI. Bleibet es beständig dabey, daß die Prediger, welche von einer Pfarre zur andern beruffen werden, sich, wiewohl eben nicht zum Examen, sondern vielmehr und hauptsächlich zum Colloqvio bey der theologischen Facultät zu sistiren.

Num. 34.

Daß keiner ohne ein Zeugniß der theologischen Facultät zu einem Schulamte gelangen soll.

Friedrich Willhelm, König 2c.

Nachdem Unsere höchste Person in Erfahrung gekommen, daß in diesem Unserm Königreiche denen Candidatis Theologiä erlaubet werde ohne Zeugniß von der hiesigen theologischen Facultät die Cantzel zu betreten, und solches unter dem Vorwand, weil Unsere der Testimoniorum halber ergangene

gene Verordnung nur bloß die Studiosos Theologiä betreffe, Wir aber desfalls um so viel weniger einen Unterscheid statuiret wißen wollen, als die Candidaten vor allen andern mit dergleichen Testimoniis billig versehen werden müßen; so haben Wir unterm 2ten hujus an Unsere hiesige Regierung allergnädigst rescribirt, daß die Candidaten hinführo von obiger Ordre nicht mehr ausgeschloßen, sondern, wenn sie zu predigen begehren, gleich denen Studiosis zu Producirung behöriger Zeugniße zuvörderst angewiesen, und in deren Ermangelung zum Predigt-Stuhl keinesweges admittiret oder verstattet werden sollen. Nicht weniger haben wir in eben demselben Rescripto in Gnaden verordnet, daß vors künftige auch keiner zum Schul-Amt befordert werden sollte, der nicht ein gutes Attestat von der theologischen Facultät vorzuzeigen vermag.

Wannenhero Wir denn dir hiemit allergnädigst befehlen solches überall in dem dortigen Amte, wo es nöthig ist, behörig bekannt zu machen, wie auch wegen der Schulbedienten dich selbst darnach zu achten. Daran ꝛc. Königsberg, den 30 April 1735.

An alle Aemter.

Num. 35.

Deßelben Inhalts.

Friedrich Willhelm, König in Preußen ꝛc.

Ob Wir gleich unterm 30 April 1735. verordnet, daß keiner, der nicht ein gutes Gezeugniß von der theologischen Facultät vorzuzeigen vermag, zum Schul-Amt befördert werden solle, solches auch in der gedruckten erneuerten und erweiterten Kirchen- und Schul-Ordnung vom 25 Oct. 1735. daß auf solche Art es auch mit denen Präceptoribus in den Kirchdörfern zu halten, und dergleichen Gezeugniß auch alsdenn beyzubringen sey, wenn jemand von einer Schule zur andern translociret wird; so vernehmen Wir doch mißfällig, daß solches

an

an einigen Oertern nicht gebührend beobachtet wird, sondern dawider gehandelt worden, und befehlen Wir dir demnach in Gnaden, dafern bishero, seit die neue Kirchenordnung publiciret worden, ohne Gezeugniß der theologischen Facultät jemand zum Schulbedienten in dem dortigen Amte eingesetzet wäre, demselben aufzugeben, daß er sich ohne Verzug bey der hiesigen theologischen Facultät ad Examen sistire, hinführo aber niemanden unter dem Vorwand, daß er nur ad interim angenommen worden, ohne dergleichen Testimonia einer Schule vorzusetzen, auch denen Magisträten in den Städten des dortigen Amtes aufzugeben, daß sie sich hiernach gleichfalls achten. Daran 2c. Königsberg, den 9 August 1738.

An alle Aemter.

Num. 36.

Extract eines unter Berlin den 16 Martii 1741. ergangenen Rescripts, die Zeugnißsache betreffend.

Und wie Wir schon zum öftern declariret, was gestalt wir zu gestatten im geringsten nicht gemeinet wären, daß von Unseres in GOtt ruhenden Herrn Vaters Majestät in Kirchensachen gemachten Reglements, in sofern Wir dieselbe nicht ausdrücklich aufgehoben, und welches bloß ratione einiger Kirchenceremonien geschehen, im geringsten abgewichen würde; also soll es auch in Ansehung der Testimoniorum von der theologischen Facultät, es mag nun die Frage von einer Translocation, oder von einer gantz neuen Pfarr-Besetzung seyn, schlechterdings dabey verbleiben. Vors künftige wollen Wir es auch mit den Attestatis folgender maßen gehalten wißen, daß zwar der Königsbergsche Senatus academicus, ob das in Proposition kommende Subjectum jemals in Exceßen betroffen und deshalb bestraffet worden, besonders berichten, die theologische Facultät aber ebenfalls apart anzeigen soll, wie es mit

der

der vorgeschlagenen Person Geschicklichkeit in Studiis und zum Predigtamt beschaffen, und ob wider desselbigen Leben und Wandel etwas erhebliches einzuwenden sey? wornach ihr euch denn allerunterthänigst zu achten. Berlin, den 16 Martii 1741.

Friderich.

v. Brand.

An die Preußische Regierung.

Mit Einsendung der Testimoniorum vor diejenige Personen, welche zu Predigt-Aemtern in Vorschlag kommen, soll es nach wie vor auf eben den Fuß, wie bey des höchstseligen Königes Majestät Lebzeiten geschehen, gehalten werden.

Num. 37.

Wie die theologische Facultät sich bey Ertheilung der Zeugniße zu verhalten habe.

Von GOttes Gnaden Friedrich Willhelm, König in Preußen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Hoch- und Wolgelahrte, liebe getreue. Es sind uns einige Zeit her so viele Klagen über die Nachläßigkeit und üble Conduite verschiedener Prediger in Unsern Provinzen zu Ohren gekommen, daß Wir fast nicht begreiffen, wie bey allen denen deshalb vorhin gemachten heilsamen Verordnungen dergleichen Mißbräuche so häufig eintreten können. Gleichwie Wir aber diesem Uebel zu steuren Uns höchst angelegen seyn laßen, und Unsere ernstliche Willens-Meinung dahin gehet, daß von nun an alle untüchtige und ruchlose Prediger sowohl als Schulbediente sofort ab, und an deren Stelle geschickte und exemplarische Leute gesetzet werden: Als habt ihr euch alles Ernstes dahin zu befleißi-

befleißigen, daß dergleichen Subjecta sowol ratione vitâ als doctrinâ zugezogen werden, und künftig kein Mangel daran sey, allermaßen, wenn auch mehrere vorhanden, als auf einmal employiret werden können, die Aemulation Anlaß geben wird, daß es einer dem andern vorzuthun suche. Fürnemlich habt ihr nicht ehe ein Testimonium zu ertheilen, bis ihr von dem Leben, Wandel und Lehre des Reqvirenten dergestalt überzeuget seyd, daß ihr dereinst vor dem Richterstuhl Christi davon Rechenschaft geben könnet.

Und da diese ganze Sache von solcher Beschaffenheit ist, daß ihr dieselbe collegialiter überleget, also wird nöthig seyn, daß ihr euch fordersamst und zum öftern zusammen thut, und unter einander berathschlaget, wie ein so heilsam Werck am besten zu reguliren, und Unserer allerhöchsten Intention gemäß zum gesegneten Stande zu bringen sey.

= = = Solltet ihr auch schlüßlichen etwas zu Beförderung und desto ehender Erreichung Unseres Zwecks in Vorschlag bringen und ausfündig machen können: so erwarten Wir darüber euren pflichtmäßigen Bericht, und sind euch mit Gnaden gewogen. Gegeben zu Berlin den 29 Sept. 1736.

Friedrich Willhelm.

An die theologische Facultät zu Königsberg. Soll sich befleißigen, daß tüchtige, und in Lehre und Wandel untadelhafte Subjecta zu Besetzung der Kirchen und Schulen zugezogen werden.

Num. 38.

Die Inspectores sollen der theologischen Facultät mit Nachrichten zur Hand gehen.

Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Wir geben euch aus den copeylichen Anschlüßen mehrern

Inhalts zu vernehmen, was Wir an die hiesige theologische Facultät wegen der von ihr zu ertheilenden Testimoniorum sub dato Berlin den 29 des verwichenen Monaths Septembris rescribiret, diese auch darauf unterm 22 hujus vorgestellet hat, und befehlen euch in Gnaden, auf Reqvisition der gedachten theologischen Facultät euch nie zu entbrechen, sub fide archipresbyteriali von denen unter eurer Inspection stehenden Predigern und Schul-Bedienten die benöthigte Nachricht derselben gewißenhaft zu geben. Daran ꝛc. Königsberg den 29 Oct. 1736.

An alle Erzpriester.

Num. 39.

Extract der Verabscheidung unter Berlin den 16 Dec. 1736.

Ad XIII. Finden Wir selbst nöthig und nützlich, wollen auch, daß keine gar zu junge Leute, und die noch unter 25 Jahren sind, zum Predigtamt vorgeschlagen, oder darinn gesetzet werden sollen, es wäre denn, daß aus Mangel tüchtiger Personen vorläufig jüngere Leute, die der polnischen und littauschen Sprache kundig, bey eben den Fällen hervorgesucht und untergebracht oder employiret werden müßten.

Num. 40.

Daß keiner unter 25 Jahren zum Predigtamt gelangen soll.

Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Wir haben aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß, gleichwie bereits wegen der Französischen in

in unsern Landen befindlichen der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanen Candidatorum Theologiä, durch ein expreßes Reglement d. d. des 13 Nov. 1736. circa finem §. 23. feste gesetzet ist, es auch eben also ratione derer deutschen Evangelisch-Reformirten sowohl, als Evangelisch-Lutherischen Theologiä Studiosorum gehalten, und kein Candidatus Theologiä, er sey wer er wolle, welcher nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgeleget, wenn selbiger gleich præstitis præstandis concionandi licentiam bekommen, ja alle erforderte Wißenschaften und Tüchtigkeit besäße, zum würklichen Predigtamt befordert werden solle. Dahero dann Unser allergnädigster Befehl an euch ergehet, hierüber zu halten, und solches überall, wo es nöthig, gehöriger Orten bekannt zu machen. Und Wir sind euch rc. Berlin den 30 Jan. 1738.

Friedrich Willhelm.

An die Preußische Regierung.

Num. 41.

Declaration über die vorige Verordnung.

Friedrich Willhelm, König in Preußen rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige und Hochgelahrte, liebe getreue. Wir haben auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 10den des verwichenen Monaths Aprilis, und die darinn geschehene erhebliche Vorstellungen, vermöge des unterm 26 ejusd. an Unsere hiesige Regierung ergangenen Rescripti allergnädigst nachgegeben, daß in diesem Unserm Königreiche die polnische Studiosi auch unter dem 25sten Jahr zum Predigtamt befördert werden mögen; jedoch dabey verordnet, daß ihr dagegen auch dafür sorgen und stehen sollet, daß dieselben die sothanem Amte anstehende Con-

duite und dazu erforderliche Gaben besitzen. Welches Wir euch denn hiedurch nicht verhalten wollen, um euch darnach gehorsamst zu achten. Daran rc. Königsberg den 16 Maji 1738.

Tettau. Schlieben. Eulenburg. Kunheim.

Num. 42.

Wie es mit Besetzung der Predigerstellen bey großen Gemeinen zu halten sey.

Friedrich Willhelm, König rc.

Unsern rc. Wir geben euch hiedurch in Gnaden zu vernehmen, wasgestalt Wir der Nothwendigkeit zu seyn ermeßen, bey Wiederbesetzung der alldort vacant werdenden Pfarren jederzeit beobachten zu laßen, daß wichtige Predigtämter oder Stellen hinführo nur solchen Subjectis conferiret werden, welche außer dem, daß sie die behörige Capacität und Frömmigkeit besitzen, sich in genauer Observirung der Kirchen- und Schulordnungen bey geringen Pfarren vor andern treu und eifrig bewiesen.

Absonderlich und vor allen Dingen wollen Wir solches, wenn Erzpriester-Stellen zu vergeben vorfallen, und bey allen und jeden Pfarren in der Stadt Königsberg sorgfältig in Acht genommen, schlechtere Subjecta hingegen und junge Leute zuvörderst zu geringeren Stationen befördert wißen, damit sie sich darinn zu wichtigern Predigtämtern habilitiren und geschickt machen können.

Unsere euch hiedurch eröffnete Willens-Meynung werdet ihr forthin, wenn ihr bey Uns zu denen erledigten Pfarren jemand in Vorschlag bringet, nicht nur zu befolgen, sondern auch zu gleichem Ende Unsere dasige beyde Consistoria, und die

die theologische Facultät zu Königsberg darnach zu bescheiden nicht ermangeln, und Wir seynd euch ꝛc. Gegeben Berlin den 31 Aug. 1738.

Friedrich Willhelm.

An die Preußische Regierung.

Brand.

Num. 43.

Rescript, das Studiren der Theologorum auf der Hallischen Universität betreffend.

Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Demnach wir aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, die ergangene Generalordre, daß alle Studiosi Theologiä in Unsern Landen wenigstens zwey Jahre lang zu Halle studiren sollen, nicht auf Unser Königreich Preußen zu ziehen, sondern vielmehr unsere allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß, wenn die darinnen befindliche Studiosi und Candidaten zwey Jahr lang auf der dortigen Universität gebührend den Studiis obgelegen, und von der dasigen Facultät wegen ihrer Amts-Tüchtigkeit und guten Lebens ein beglaubtes Attestat haben, sie sodann ohne fernere Schwierigkeit, wenn sie auch gleich nicht in Halle gewesen, zu den Kirchen- und Schuldiensten employiret werden sollen; als wird euch solches hiedurch allergnädigst bekannt gemachet, umb euch darnach allerunterthänigst zu achten, und es sowohl der dortigen theologischen Facultät, als anderer Orten, wo es nöthig, bekannt zu machen. Verbleiben euch ꝛc. Geben Berlin den 8 Jan. 1736.

Friedrich Willhelm.

An die Preußische Regierung.

Num. 44.

Verordnung, die Candidaten, so in Wittenberg studiret, anbelangend.

Friedrich Willhelm, König in Preußen ꝛc.

Unsern ꝛc. Es ist bishero vielfältig angemerket, daß verschiedene Theologi, welche in Wittenberg studiret, zum Predigtamt in Unsern Landen, denen Edictis zuwider befordert, und erst nach Verlauf zweyer oder dreyer Jahren von ihnen, zu Unserm nicht geringen Mißfallen, Dispensation gesuchet worden; weshalben denn Unser allerhöchste Befehl an euch ergehet, dahin zu sehen, damit von euch sowohl, als denen Kirchen-Patronis hinführo bey Vermeidung Fiscälischer Ahndung beßer, und gehörig auf Unsere Edicta und Verordnungen gehalten, und denenselben im geringsten nicht contraveniret werde. Seynd euch ꝛc. Berlin den 16 Jan. 1744.

An die Preußische Regierung.

Friedrich Willhelm, König in Preußen ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige und Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir vermöge des copeylich angeschloßenen, an Unsere hiesige Regierung unterm 16den verwichenen Monaths ergangenen Rescripti wiederholentlich verordnet, daß niemand von denen Theologis, welche in Wittenberg studiret, zum Predigtamt in Unsern Landen befordert werden soll; so ergehet Unser allerhöchster Befehl an euch dahin zu sehen, damit von euch hinführo auf Unsere Edicta und die darüber erfolgte Verordnungen gehalten, und keiner, der in Wittenberg denen Studiis obgelegen, in Vorschlag zum Predigtamt gebracht werde. Daran ꝛc. Königsberg den 5 Febr. 1744.

An die theologische Facultät.

Num.

Num. 45.

Verordnung, die Einschränkung der Unkosten bey den Doctorpromotionen betreffend.

Friedrich ꝛc.

Es hat uns die hiesige theologische Facultät abermahl in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalt sie das bevorstehende Jubiläum mit einer Doctorpromotion, wozu sich zwey geschickte Subjecta, M. Johannes Behm, gräcä linguä Profeßor extraordinarius, und M. Christophorus Langhansen, Mathematum Profeßor extraordinarius angegeben, und welche in dem gehaltenen Examine ihre Erudition genugsam erwiesen, zu celebriren gesinnet sey, weshalb die Facultät um Erlaubniß, und zugleich um einen Zuschub gebeten. Da nun jenes bereits von Uns concediret worden, so hätten sie sich billig damit sollen begnügen laßen. Wir halten auch gar nicht vor nöthig bey denen Promotionen kostbare Gastmahle anzustellen, und viele Unkosten aufzuwenden, dahero Wir nicht allein die Facultäten insgesambt von allen und in denen alten Statutis geordneten unnöthigen und zu nichts dienenden Unkosten wollen dispensiret, sondern auch solcherley Promotiones sowohl als Disputationes hiemit gänzlich verbothen haben, und seyn der Meynung, es werde keinem um eine Mahlzeit Essen so viel zu thun seyn, daß er um Ermangelung desselben von der Promotion wegzubleiben sich sollte bewegen laßen. Absonderlich haben wir zu der theologischen Facultät das allergnädigste Vertrauen, sie werde denen andern Facultäten und dem ganzen Lande mit einem rühmlichen heilsamen Exempel, wie in anderm Guten, also auch in der Mäßigkeit und Sparsamkeit vorleuchten, und an statt der unnöthigen Sorge für die Gastmahle vielmehr dahin ihre

Sorg-

Inhalts zu vernehmen, was Wir an die hiesige theologische Facultät wegen der von ihr zu ertheilenden Testimoniorum sub dato Berlin den 29 des verwichenen Monaths Septembris rescribiret, diese auch darauf unterm 22 hujus vorgestellet hat, und befehlen euch in Gnaden, auf Reqvisition der gedachten theologischen Facultät euch nie zu entbrechen, sub fide archipresbyteriali von denen unter eurer Inspection stehenden Predigern und Schul-Bedienten die benöthigte Nachricht derselben gewißenhaft zu geben. Daran ꝛc. Königsberg den 29 Oct. 1736.

An alle Erzpriester.

Num. 39.

Extract der Verabscheidung unter Berlin den 16 Dec. 1736.

Ad XIII. Finden Wir selbst nöthig und nützlich, wollen auch, daß keine gar zu junge Leute, und die noch unter 25 Jahren sind, zum Predigtamt vorgeschlagen, oder darinn gesetzet werden sollen, es wäre denn, daß aus Mangel tüchtiger Personen vorläufig jüngere Leute, die der polnischen und littauschen Sprache kundig, bey eben den Fällen hervorgesucht und untergebracht oder employiret werden müßten.

Num. 40.

Daß keiner unter 25 Jahren zum Predigtamt gelangen soll.

Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Wir haben aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, daß, gleichwie bereits wegen der Französischen in

in unsern Landen befindlichen der Evangelisch-Reformirten Religion zugethanen Candidatorum Theologiä, durch ein expreßes Reglement d. d. des 13 Nov. 1736. circa finem §. 23. feste gesetzet ist, es auch eben also ratione derer deutschen Evangelisch-Reformirten sowohl, als Evangelisch-Lutherischen Theologiä Studiosorum gehalten, und kein Candidatus Theologiä, er sey wer er wolle, welcher nicht das fünf und zwanzigste Jahr zurückgeleget, wenn selbiger gleich præstitis præstandis concionandi licentiam bekommen, ja alle erforderte Wißenschaften und Tüchtigkeit besäße, zum würklichen Predigtamt befordert werden solle. Dahero dann Unser allergnädigster Befehl an euch ergehet, hierüber zu halten, und solches überall, wo es nöthig, gehöriger Orten bekannt zu machen. Und Wir sind euch rc. Berlin den 30 Jan. 1738.

Friedrich Willhelm.

An die Preußische Regierung.

Num. 41.

Declaration über die vorige Verordnung.

Friedrich Willhelm, König in Preußen rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige und Hochgelahrte, liebe getreue. Wir haben auf euren allerunterthänigsten Bericht vom 10den des verwichenen Monaths Aprilis, und die darinn geschehene erhebliche Vorstellungen, vermöge des unterm 26 ejusd. an Unsere hiesige Regierung ergangenen Rescripti allergnädigst nachgegeben, daß in diesem Unserm Königreiche die polnische Studiosi auch unter dem 25sten Jahr zum Predigtamt befördert werden mögen; jedoch dabey verordnet, daß ihr dagegen auch dafür sorgen und stehen sollet, daß dieselben die sothanem Amte anstehende Con-

duite und dazu erforderliche Gaben besitzen. Welches Wir euch denn hiedurch nicht verhalten wollen, um euch darnach gehorsamst zu achten. Daran ꝛc. Königsberg den 16 Maji 1738.

Tettau. Schlieben. Eulenburg. Kunheim.

Num. 42.

Wie es mit Besetzung der Predigerstellen bey großen Gemeinen zu halten sey.

Friedrich Willhelm, König ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir geben euch hiedurch in Gnaden zu vernehmen, wasgestalt Wir der Nothwendigkeit zu seyn ermeßen, bey Wiederbesetzung der alldort vacant werdenden Pfarren jederzeit beobachten zu laßen, daß wichtige Predigtämter oder Stellen hinführo nur solchen Subjectis conferiret werden, welche außer dem, daß sie die behörige Capacität und Frömmigkeit besitzen, sich in genauer Observirung der Kirchen- und Schulordnungen bey geringen Pfarren vor andern treu und eifrig bewiesen.

Absonderlich und vor allen Dingen wollen Wir solches, wenn Erzpriester-Stellen zu vergeben vorfallen, und bey allen und jeden Pfarren in der Stadt Königsberg sorgfältig in Acht genommen, schlechtere Subjecta hingegen und junge Leute zuvörderst zu geringeren Stationen befördert wißen, damit sie sich darinn zu wichtigern Predigtämtern habilitiren und geschickt machen können.

Unsere euch hiedurch eröffnete Willens-Meynung werdet ihr forthin, wenn ihr bey Uns zu denen erledigten Pfarren jemand in Vorschlag bringet, nicht nur zu befolgen, sondern auch zu gleichem Ende Unsere dasige beyde Consistoria, und

die

die theologische Facultät zu Königsberg darnach zu bescheiden nicht ermangeln, und Wir seynd euch rc. Gegeben Berlin den 31 Aug. 1738.

Friedrich Willhelm.

An die Preußische Regierung.

Brand.

Num. 43.

Rescript, das Studiren der Theologorum auf der Hallischen Universität betreffend.

Friedrich Willhelm, König rc.

Unsern rc. Demnach wir aus bewegenden Ursachen in Gnaden resolviret, die ergangene Generalordre, daß alle Studiosi Theologiä in Unsern Landen wenigstens zwey Jahre lang zu Halle studiren sollen, nicht auf Unser Königreich Preußen zu ziehen, sondern vielmehr unsere allergnädigste Willens-Meynung dahin gehet, daß, wenn die darinnen befindliche Studiosi und Candidaten zwey Jahr lang auf der dortigen Universität gebührend den Studiis obgelegen, und von der dasigen Facultät wegen ihrer Amts-Tüchtigkeit und guten Lebens ein beglaubtes Attestat haben, sie sodann ohne fernere Schwierigkeit, wenn sie auch gleich nicht in Halle gewesen, zu den Kirchen- und Schuldiensten employiret werden sollen; als wird euch solches hiedurch allergnädigst bekannt gemachet, umb euch darnach allerunterthänigst zu achten, und es sowohl der dortigen theologischen Facultät, als anderer Orten, wo es nöthig, bekannt zu machen. Verbleiben euch rc. Geben Berlin den 8 Jan. 1736.

Friedrich Willhelm.

An die Preußische Regierung.

Num. 44.

Verordnung, die Candidaten, so in Wittenberg studiret, anbelangend.

Friedrich Willhelm, König in Preußen rc.

Unsern rc. Es ist bishero vielfältig angemerket, daß verschiedene Theologi, welche in Wittenberg studiret, zum Predigtamt in Unsern Landen, denen Edictis zuwider befordert, und erst nach Verlauf zweyer oder dreyer Jahren von ihnen, zu Unserm nicht geringen Mißfallen, Dispensation gesuchet worden; weshalben denn Unser allerhöchste Befehl an euch ergehet, dahin zu sehen, damit von euch sowohl, als denen Kirchen-Patronis hinführo bey Vermeidung Fiscalischer Ahndung beßer, und gehörig auf Unsere Edicta und Verordnungen gehalten, und denenselben im geringsten nicht contraveniret werde. Seynd euch rc. Berlin den 16 Jan. 1744.

An die Preußische Regierung.

Friedrich Willhelm, König in Preußen rc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige und Hochgelahrte, liebe Getreue. Nachdem Wir vermöge des copeylich angeschloßenen, an Unsere hiesige Regierung unterm 16den verwichenen Monaths ergangenen Rescripti wiederholentlich verordnet, daß niemand von denen Theologis, welche in Wittenberg studiret, zum Predigtamt in Unsern Landen befordert werden soll; so ergehet Unser allerhöchster Befehl an euch dahin zu sehen, damit von euch hinführo auf Unsere Edicta und die darüber erfolgte Verordnungen gehalten, und keiner, der in Wittenberg denen Studiis obgelegen, in Vorschlag zum Predigtamt gebracht werde. Daran rc. Königsberg den 5 Febr. 1744.

An die theologische Facultät.

Num. 45.

Verordnung, die Einschränkung der Unkosten bey den Doctorpromotionen betreffend.

Friedrich ꝛc.

Es hat uns die hiesige theologische Facultät abermahl in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasgestalt sie das bevorstehende Jubiläum mit einer Doctorpromotion, wozu sich zwey geschickte Subjecta, M. Johannes Behm, gräcä lingvä Profeßor extraordinarius, und M. Christophorus Langhansen, Mathematum Profeßor extraordinarius angegeben, und welche in dem gehaltenen Examine ihre Erudition genugsam erwiesen, zu celebriren gesinnet sey, weshalb die Facultät um Erlaubniß, und zugleich um einen Zuschub gebeten. Da nun jenes bereits von Uns concediret worden, so hätten sie sich billig damit sollen begnügen laßen. Wir halten auch gar nicht vor nöthig bey denen Promotionen kostbare Gastmahle anzustellen, und viele Unkosten aufzuwenden, dahero Wir nicht allein die Facultäten insgesambt von allen und in denen alten Statutis geordneten unnöthigen und zu nichts dienenden Unkosten wollen dispensiret, sondern auch solcherley Promotiones sowohl als Disputationes hiemit gänzlich verbothen haben, und seyn der Meynung, es werde keinem um eine Mahlzeit Essen so viel zu thun seyn, daß er um Ermangelung desselben von der Promotion wegzubleiben sich sollte bewegen laßen. Absonderlich haben wir zu der theologischen Facultät das allergnädigste Vertrauen, sie werde denen andern Facultäten und dem ganzen Lande mit einem rühmlichen heilsamen Exempel, wie in anderm Guten, also auch in der Mäßigkeit und Sparsamkeit vorleuchten, und an statt der unnöthigen Sorge für die Gastmahle vielmehr dahin ihre

Sorg=

Sorgfalt wenden, daß mit gründlichem Examiniren sowohl des Lebens als der Erudition derer Candidatorum verhütet werde, damit keine ungeschickte und ärgerliche Personen in die Kirche und Schule einschleichen mögen. Indeßen wollen Wir sonderlich bey jetzigem Jubiläo verwilligen, daß der Actus Promotionis in Unserer Schloßkirche gewöhnlicher maßen gehalten, auch zur Versammlung und Rückkehr aus der Kirche eine beqveme Stube auf Unserer hiesigen Residenz eingeräumet werde. Ihr habet demnach solches bemeldter theologischen Facultät, daß sie sich hiernach gehorsamst achten solle, zu bedeuten, es auch künftig bey denen Promotionen jederzeit verordneter maßen zu observiren, und ins Werck zu richten. Daran ꝛc. Königsberg den 13 Octob. 1717.

An Rectorem und Senatum academicum.

Num. 46.

Extract aus der Hofgerichtsordnung von 1578.

Art. I. Dieweil es aber dem Burggrafen fast zu viel und schwer seyn will, der Rathstuben tagteglichen, wie es der Hendel Nothdurft wohl erfordert, und dann auch anderer seines Amts und Befehlichs Sachen zugleich abzuwarten, als wollen Wir einen untergesetzten Hofrichter verordnen, der stetigs und teglich auf die Rathstuben warten, dieselbe in guter Ordnung halten, und alle Sachen zu schleiniger Abfertigung befördern soll. Neben jetzt gedachten Personen sollen acht Assessores und Beysitzer seyn, nemlich drey Doctores der Rechte und fünf vom Adel, welche alle gottfürchtige, und unser Religion und Kirche verwante, und aufrichtige, verständige, gelahrte, und in weltlichen Sachen geübte,

geübte, erfahrne und geschickte Leute seyn sollen, daß also Unser Hofgericht mit dreyzehn tüchtigen Personen, die Wir je bisweilen in allen Nothfällen, auch außerhalb Hofgerichts-Sachen, in Verschickungen und andere Wege nützlich und ehrlich gebrauchen mögen, allezeit soll besetzet und bestellet seyn. Damit aber diese dreyzehn ordentliche Personen in fürfallenden schweren Sachen, und sonderlich in Justificirung der Appellation- und Revision-Händel, mehr Gehülfen haben, und zu förderlicher und schleuniger Oerterunge kommen mögen; so wollen wir jnen die zweene Profeßores Juris aus der Universität extraordinarie zugeordnet haben, welche, so offt sie in schweren Hendeln erfordert, in der Rathstuben erscheinen, und Sachen berathschlagen helfen sollen. Sonsten sollen sie bey ihrer Profeßion und Lecturen im Collegio, damit die Jugend nicht versäumet, gelaßen werden.

Art. III. Dieweil auch in schweren und wichtigen Gerichtshändeln, fürnemlich aber in Appellation- und Revision-Sachen, die beiden Juristen, Profeßores im Collegio als extraordinarii Aßeßores sollen ins Hofgericht, so oft es nöthig, gefordert und gebrauchet werden, mögen ihnen die Acta solcher Hendel, sich daraus des Grundes zu belernen, auch zugestellet und untergeben werden.

Und weil an Appellation- und Revision-Sachen viel gelegen, und on merklichen Nachteil der Parteien damit nicht kan geseumet werden; so wollen, ordnen und befehlen Wir, daß auf alle Qvartalzeit alle Unsere zum Hofgericht verordnete Räthe, derer keiner sich hievon abwesendlich machen, oder anderer Geschäfte halber entschuldigen soll, desgleichen auch die Extraordinarii aus der Juristen Facultät des Collegii, in der Rathstuben zusammen kommen, und die Rationes der übrigen und ungeörterten Appellation- und Revision-Sachen abhören, dieselben mit Vleis erwegen und berathschlagen,

und ihr Gutdünken schriftlich faßen, und Uns nachmals fürtragen sollen. Weren aber Appellation- und Revision-Sachen also geschaffen, daß sie keinen langen Verzug leiden könnten, so sollen dieselben mittlerzeit referiret, und berathschlaget, und gerechtfertiget werden, auf daß den Parten aus langem Aufschube der Rechtfertigunge nicht Schaden und Nachteil wiederfahre.

Aus der Hofgerichtsordnung von 1583.

Art. I. Fürnemlich aber setzen, ordnen und wollen Wir, daß unser Canzler, Hofrichter und Vice-Canzler sämtlich und sonderlich auf die Rathstuben ein fleißiges Aufsehen haben, und den Hendeln, so viel müglich, beywohnen, dieselben befürdern, auch daß die Hofgerichts-Räthe mit Aufwarten und Haltung ihrer Stunden sich unnachläßig erzeigen, gute Auffacht geben, und soll der Canzler täglich in der Rathstuben seyn, die Hendel mit berathschlagen, und die Urtheil oder Abschiede stellen und faßen helfen. So viel denn auch der Vice-Canzler ohne Versäumniß anderer Unserer angelegenen Sachen der Rathstuben beywohnen kan, soll er sich derselben nicht äußern, sondern neben dem Canzler die Berathschlagungen abwarten.

Neben jetzt gedachten Personen sollen acht Assessores und Beysitzer seyn, nemlich drey Doctores der Rechte, und fünf vom Adel, welche alle gottfürchtige und unser Religion und Kirchenlehre verwandte, und aufrichtige, verständige, gelahrte, und in weltlichen Sachen geübte, erfahrne und geschickte Leute seyn sollen, daß also Unser Hofgericht samt dem Hofrichter, mit dreyzehn Personen, die Wir je bisweilen in allen Notfällen, auch außerhalb Hofgerichts-Sachen, in Verschickung und andre Wege, nützlich und ehrlich gebrauchen mögen,

mögen, allezeit soll besetzet und bestellet seyn. Damit aber diese dreyzehn ordentliche Personen in fürfallenden schweren Sachen, und sonderlich Justificirung der Appellation- und Revision-Hendel, mehr Gehülfen haben, und zu förderlicher und schleuniger Oerterunge kommen mögen, so wollen Wir ihnen die zweene Professores Juris aus der Universität extraordinarie zugeordnet haben, welche, so oft sie in schweren Hendeln, und zu allen Qvartalen und Ober-Hofgerichten, dazu sie ordinarie mit und neben andern Unsern Hoff- und Gerichts-Räthen gehörig, erfordert, in Unserm Hoffgericht erscheinen, und Sachen berathschlagen helfen sollen, sonsten sollen sie bey ihrer Profeßion und Lecturen im Collegio, damit die Jugend nicht versäumet, gelaßen werden. Dieweil Wir aber nach Erheischung Unserer, Unsers Landes Unterthanen Nothdurft und Gelegenheit, etzliche Unsere Hoffgerichts Räthe jeweilen in Verschickung, Commißion und dergleichen Sachen gebrauchen, und die volle Anzahl allewege nicht haben können; so wollen Wir, so oft jemand von denen vom Adel verschickt, jemand von den andern bey uns habenden Räthen und Dienern, so dazu tüchtig und nützlich, wenn aber einer von den Rechtsgelehrten verreiset, einen von den obgedachten Professoribus Unserer Universität, oder von den gelahrten Räthen, so Wir bey Uns haben werden, (deßen Uns Unser Hofrichter jederzeit zu erinnern haben soll) seine Stelle an den gewöhnlichen Tagen zu ersetzen, und an des Abwesenden statt aufzuwarten verordnen, damit also die gewöhnlichen Tage, sonderlich am Dienstage und Mittwoche gehalten, und an Unserm Hoffgericht nichts versäumet, Unsere Unterthanen auch an ihren Sachen und Rechten nicht gehindert, sondern einem jeden schleuniges Recht und Gerechtigkeit wiederfahren, und sich also niemand der Billigkeit nach zu beschweren haben möge.

Art. VI. Weil auch die Professores Unser Universität mit ihrem Beruf genugsam zu thun haben, jeweilen Rectores und Decani seyn, auch wohl daneben andern Unterhalt und mehr Dienste haben, und aber denselben nicht aller Dinge zugleich fürstehen können, damit die Jugend nicht versäumet, sie

sie des ihrigen gebührlichen und vollstendig allein warten, ihre Würden und Emter in Unserer Universität nicht verstellet oder verkleinert, und den ordentlichen Hoff-Procuratoren und Substituten, welche den Armen und Unvermögenden ohne Besoldung oder Belohnung zu dienen schuldig seyn, nichts entzogen werde, sollen sie sich der Hoff-Procuratur und gerichtlichen oder anderer ihrem Beruf und Dienste nicht zugehörigen Sachen und Hendel bey jetztgedachter Straf gänzlich äußern und enthalten.

Num. 47.

Daß die Professores Juris extraordinarii im Hofhalsgericht sitzen sollen.

Nachdem S. Königliche Majestät in Preußen, Unser allergnädigster König und Herr, bey Dero letzten Anwesenheit in Preußen, auf allerunterthänigsten Vortrag Dero Preußischen Hofrichtern Grafen von Schlieben, in Gnaden resolviret, das vorhin aufgehobene Hofhalsgericht, als bey welchem nunmehro die Criminal-Proceße zu instruiren, mit Beybehaltung des Hofhalsrichtern Gebauer, der benebenst dem Advocato Kiesewetter, so ihm, vermöge der schon ergangenen Verordnungen, welche Wir hiedurch in allen Stücken bestätigen, substituiret ist, die Scrutinia, Verhörung derer Delinqventen und Zeugen, wie auch Confrontation derselben, benebenst einem derer Officialium Fisci, wobey der Schloß-Amtschreiber das Protocoll zu führen hat, dem neuen Landrecht zu folge, zu veranlaßen, außer daß in die Stelle der vorigen Assessorum die gesammten Doctores und Professores extraordinarii Juris Unserer Universität Königsberg gesetzet werden, unter der Direction vorgemeldten unseres Hofrichtern zu etabliren; als hat es auch dabey, und bey derselben vorigen Verfaßung und promulgirten Criminalordnung, in soweit solche hiedurch nicht gehoben wird, und bis zu etwa künftig ander-

weitiger Verfügung, sein billiges Bewenden. Und weilen Ihro Königliche Majestät auch auf erwehnten Vortrag Dero Preußischen Hofrichtern, damit die bey dem Hofgericht schwebende Civil-Proceße in ihrem starken Laufe nicht gehemmet werden, in Gnaden gut befunden, daß die demselben aus den gesammten Aemtern, Städten und Jurisdictionariis Dero Königreichs Preußen ad justificandum eingeschickte, und noch nach wie vor einzuschickende Criminal-Acta von besagtem diesem Criminal-Collegio, welches einmal in der Woche, und zwar alle Mittwoch, zur gewöhnlichen Zeit, des Morgens von 8 bis 12 Uhr zusammen kommen muß, justificiret werden sollen: Als hat bemeldter Dero Hofrichter Graf von Schlieben, zu Justificirung sothaner einzukommenden Criminal-Acten, denen Professoribus extraordinariis, wenn er selbst als Chef, wegen seiner ihm anderweit anvertrauten Verrichtungen zugegegen zu seyn behindert wird, einige Hofgerichts-Räthe von der adelichen und bürgerlichen Bancke, wenn es von ihm der Nothwendigkeit zu seyn erachtet werden sollte, jederzeit zuzuordnen, von welchen der vorsitzende Rath die Vota colligiren, das Protocoll führen, und sodann daßelbe benebenst der abgefaßeten und in pleno vorzulesenden Justificatione dem Hofrichter in continenti zustellen muß, welcher sodann selbte von einem derer Hofgerichts-Secretarien expediren, in unserer Canzeley mundiren, und unter seiner Unterschrift und im Namen des Hofgerichts, gleich denen Justificatoriis in Civil-Sachen emaniren laßen wird. In den Erndte-Ferien aber bleibet es wegen Justificirung der Criminal-Acten bey der beym Hofgericht alt hervorgebrachten Verfaßung. Damit aber Ihro Königl. Majestät allergnädigste Willens-Meynung zum endlichen Schluß und Stande gebracht werde, hat Dero Hofrichter, Graf von Schlieben, nach Erhaltung dieser Unserer Instruction, und sonder ferneren Zeit-Verlust dieses Collegium, als welches einzig und allein unter seiner Direction, gleich dem Hof-Gerichte stehet, in Unserm hohen Namen zu fundiren, und desselben sämtliche Membra an ihr Devoir, dem von ihnen geleisteten Eide zu Folge, nachdrücklich anzuweisen. Uhrkund-

lich

lich haben S. K. M. diese Instruction eigenhändig unterschrieben, und mit Dero Insiegel bedrucken laßen. So geschehen und gegeben zu Berlin den 16 Sept. 1722.

Friedrich Willhelm.

(L.S.)

Katsch.

Instruction vor den Hofrichter, Graf von Schlieben, zu Einrichtung des Criminal-Collegii.

Num. 48.

Rescript, das Siegel der Juristenfacultät betreffend.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. Thun kund und bekennen vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Herrschaft gegen jedermänniglich, denen hieran gelegen, und zu wißen nöthig. Nachdem Wir von den Hochgelahrten, Unsern lieben Getreuen, denen Profeßoribus der Juristen-Facultät zu hiesiger Unsrer Universität Königsberg, besage der Statuten wegen Ertheilung eines besondern Secrets oder Insiegels unterthänigst angelanget worden: als haben Wir in Erwegung der Sache Nothdurft, und daß Wir dieselbe Facultatem juridicam nunmehro mit dem dritten Profeßore ergänzet und ersetzet, ermeldten Unsern Profeßoribus Facultatis juridicâ gnädigst willfahren, und ihnen das gebetene Secret oder Insiegel ertheilen wollen. Inmaßen Wir denn mehrberührten Juristen-Facultät zu einem Insiegel verordnen Unser Churfürstlich Bildniß mit dem Scepter, mit dieser Inscription und Ueberschrift: Sigillum Facultatis juridicæ Academiæ Regiomontanæ, daß sie in zutragenden Fällen, als in publicis promotionibus, conferendis quibuscunque gradibus

&

& officiis, imgleichen in decidendis juris quæstionibus, und wenn von ihnen Belehrungen erfordert werden, als auch in contractibus, obligationibus, testimoniis ferendis, und allerhand andern ehrbaren, redlichen und verantwortlichen Sachen sich desselben Secrets und Insiegels jedesmahl zu bester maßen und aufs beständigste, und habender Unserer Universitäts Privilegien wegen seyn mag, gebrauchen mögen. Uhrkundlich haben Wir dieses Privilegium unter Unserm Churfürstlichen Insiegel und Unserer verordneten Preußischen Regiments-Räthen Handverzeichniß ausgeben laßen wollen. Datum Königsberg den funfzehnden Monathstag Julii im Jahr Christi 1619.

(L. S.)

Friedrich, Burggraf und Herr zu Dohna.
Hanß Truchses von Wetzhausen.
H. Alb. Borck.

Num. 49.

Verordnung, die Einrichtung des Theatri anatomici zu Königsberg in Preußen, und anderes betreffend.

Seine Königliche Majestät in Preußen ꝛc. haben zum Besten, Flor und Aufnahme Dero Universität zu Königsberg, und des Studii medici in Gnaden resolviret, daselbst nach dem beykommenden auf Dero Special-Befehl entworfenen Project, welches Sie in allen Stücken völlig allergnädigst accordiret, ein Theatrum anatomicum errichten zu laßen; und befehlen Sie dahero Dero würklich geheimten Etats-Minister von Cocceji, und Presidenten von Reichenbach allergnädigst, das nöthige dieserhalb fordersamst zu besorgen, und die vorgeschlagene Ordres sowohl an Dero Preußische Regierung und Königsbergsche Kriegs- und Domainen-Cammer, als die dortige

dortige Universität zu veranlaßen, auch dafür zu sorgen, daß die Sache solchergestalt zum Stande gebracht werden möge. Cossenblatt den 20 Nov. 1737.

Friedrich Willhelm.

Ordre an den rc. von Cocceji, und rc. von Reichenbach.

Project wegen Einrichtung eines Theatri anatomici zu Königsberg in Preußen.

Wenn Ihro Königliche Majestät die Königsbergische Academie allergnädigst in Flor setzen wollen, so ist wegen des Studii medici sehr nöthig, daß ein Theatrum anatomicum erbauet werde, worauf sowohl ein geschickter und fleißiger Profeßor Anatomiä vom Monath October bis Monath April die Demonstrationes Cadaverum, als auch ein geschickter Profeßor Chirurgiä die Operationes Chirurgicas öffentlich anstellen mögen. Um daß dieses Theatrum anatomicum ohne sonderliche Unkosten Ihro Königl. Majestät könte erbauet werden, sind unsere unmaßgebliche Vorschläge folgende:

I. Werden Ihro Königliche Majestät dem Profeßori Anatomiä allergnädigst erlauben und festsetzen, daß er einen beqvemen Platz aussuche, (wozu unmaßgeblich der so genannte blaue Thurm in Vorschlag gebracht wird) welcher ihm ohne allen Widerspruch gegeben werde, damit daselbst ein proportionirtes Theatrum nebst drey aparten Stuben zur Commodität, so bey der Anatomie und Chirurgie sehr nöthig, könte erbauet und aptiret werden.

II. Die Unkosten zu diesem Theatro anatomico, die ungefehr auf 500 Thlr. sich belauffen möchten, will D. und Prof. publ. Christoph Gottlieb Büttner, der die Anatomie rechtschaffen erlernet, und ein geübter Anatomicus ist, wie Profeßor Cassebohm in Halle attestiren kan, und seinen Cursum anatomicum in Berlin cum summa Approbatione gemacht hat, auf solche Art vorschießen, daß er zugleich als Profeßor ordinarius Anatomiä von Ihro Königl. Majestät bestellet und

und introduciret werde; jedoch dergestalt, daß der jetzige Profeßor Anatomiä und Botanices, D. Boretius sein vollkommen Gehalt und Profeßion in scientia botanica behalte, auch wenn einer von den Profeßoribus ordinariis, so im Senat sitzen, als D. Hartmann und Charisius mit Tode abgiengen, er D. Boretius ohne alle Zurückfrage nach seiner Ordnung heraufrücke, damit er sein grosses Talent in der Botanic weiter excoliren, und der medicinischen Jugend dienen könne, sintemal ihm in gantz Deutschland fast niemand in dieser Science gleichet. Er heget hiebey das allerunterthänigste Vertrauen S. Königl. Maj. werden ihm an Bau-Materialien was zufliessen lassen.

III. Verlanget D. Büttner nicht ehe Gehalt und locum in Facultate Medica, als bis sich ein Casus ereignet, daß der jetzige Profeßor quartus Chymiae & materiae Medicae D. Meltzer, laut seiner Bestallung, nach Absterben eines salarirten Profeßoris desselben Salarium erhalte, und eben so, wie D. Boretius, ohne alle Zurückfrage heraufrücke; alsdenn will D. Büttner, als Professor ordinarius quartus, des D. Meltzers Gehalt von 80 fl. Pr. und locum in Facultate medica allerunterthänigst ausgebeten haben, und weiter, ohne Verlassung seiner anatomischen Profeßion, zu avanciren ebenfals die Ordnung observiren, und dermaleins das Salarium des Profeßoris tertii zu erhalten.

IV. Bittet D. Büttner allerunterthänigst, daß ihm wegen der vorgestreckten 500 Rthlr. zum Theatro anatomico, und wegen der Mühe, welche er umsonst so lange bey den schweren demonstrationibus anatomicis auf sich nimmt, von Ihro Königl. Majest. erlaubet, und festgesetzet werde, daß zwar die Compagnien-Feldscheerer bey den Königlichen Regimentern die demonstrationes anatomi-

cas umsonst besehen können, hingegen aber ein jeder von den Studiosis, vor des Capitals Interesse, vor jedwede öffentliche Demonstration eines Subjecti $1\frac{1}{2}$ Rthlr. reichen solle. Vor den besondern Privat-Unterricht in der Präparation der Cörper will er sich mit einem jeden nach seinen Umständen vergleichen.

V. Stellet Jhro Königl. Majest. D. Büttner in aller Unterthänigkeit vor, daß nach seinem Tode die ausgelegte und verbauete 500 Rthlr. entweder an seine Ehegattin, oder Erben von dem folgenden Profeßore Anatomiä wieder zurückgezahlet werden mögen, wie solches auch in Halle gebräuchlich, daß der neugesetzte Profeßor Anatomiä der Wittwe seiner Antecessoris das ausgelegte Geld wieder zurück zahlen muß. Desfalls bittet D. Büttner allerunterthänigst, daß Jhro Königliche Maj. ihm das theatrum anatomicum sub hypotheca zu setzen, und desfalls an den Senatum Academicum zu rescribiren geruhen wollen.

VI. Kan der Regiments-Chirurgus Pröbisch, als der geschickteste Operateur, auf diesem Theatro Anatomico die Operationes Chirurgicas machen. Und damit derselbe solches nach seiner bekannten Dexterität mit Lust verrichte, werden Jhro Königliche Majest. denselben zum Profeßore Honorario Chirurgiä allergnädigst declariren und verordnen, daß er den Compagnie-Feldscheerern die Operationes Chirurgicas umsonst zeige, aber von den Studiosis vor die öffentliche Demonstration von jedem 1 Rthlr. bekomme. Die hierüber benöthigte Patente werden S. Königliche Majestät so wol vor den D. Büttner, als Regiments-Chirurgus Pröbisch gratis ausfertigen zu lassen allergnädigste Ordre stellen.

VII. Die Cadavera sowol zur Anatomie als zu den Operationibus Chirurgicis können aus dem dortigen Königl. grossen Hospital, so wie hieraus der Charite hergegeben

werden, welche die Bettel-Vögte auf das Theatrum anatomicum auf Verlangen des Profeßoris Anatomiä liefern müßten. Imgleichen werden Ihro Königl. Majestät allergnädigst concediren, daß die Delinquenten, die sowol in Königsberg, als auf dem platten Lande in kleinen Städten und Königlichen Aemtern abgethan, auf das Theatrum Anatomicum geliefert werden. Die Fuhren, den Cörper herzuschaffen, will der Prof. Anatom. laut Königlicher Taxe pro Meile 5 gr. vom Pferde allsobald bezahlen.

VIII. Damit dasjenige, was von den anatomirten Cörpern überbleibet, ehrlich beerdiget werde, ist nöthig, daß die Bettelvögte oder Todtengräber Befehl und Freyheit bekommen, selbiges umsonst auf dem Litthauschen Kirchhoff einzuscharren.

IX. Da der Profeßor Anat. auch einen Aufwärter vonnöthen hat, so will er denselben ex propriis unterhalten, und damit es ihm nicht zu schwer falle, könnte ein jeder von den Studiosis 6 ggr. beytragen.

X. Ist auch nöthig Ew. Königl. Majest. in aller Unterthänigkeit vorzustellen, daß die Profeßores ordinarii Facultatis Medicä hinführo nicht bey Avancirung und Heraufrückung ihre Profeßion ändern, sintemal nicht möglich ist, daß ein gelehrter Medicus in omnibus partibus Medicinae gleiche Profectus habe. Dahero ist zu Beförderung dieses Studii Medici vonnöthen, daß ein jeder Profeßor ordinarius bey seinem Parte Medicinä, darauf er sich vornemlich geleget hat, verbleibe, nemlich daß der Profeßor Botanices seine Profeßion behalte, wenn er auch dermaleins primariam erlanget; imgleichen, daß der Profeßor Chymiae & materiae medicae bey solcher Arbeit immer verbleibe, wenn er auch tertius, secundus & primus würde. Und solchergestalt muß der Profeßor Anatomiä Zeit seines Lebens bey

seiner anatomischen Uebung bleiben, wenn er auch im avanciren Professionem primariam erlangen sollte. Denn durch diese allergnädigste Königliche Constitution würde die Facultas medica in Preußen in solche Aufnahme kommen, daß aus den umliegenden Ländern viele Liebhaber der Medicin in Königsberg studiren, und deutlichen gründlichen Unterricht bekommen könnten, wodurch die Academie und Ihro Königl. Majest. Accise-Interesse vermehret würde.

Dieses in aller Unterthänigkeit gegebene Project wird zur Beförderung des Studii Medici nicht nur vieles beytragen, sondern schadet niemand von den Profeßoribus ordinariis medicinä. = = = =

Schlüßlich werden S. Königl. Majest. Höchst Dero allergnädigsten Befehl an die Preußische Regierung, und insbesondere an das geistliche Departement dahin ergehen lassen, nach diesem Project ein so heilsames Werck fordersamst zu Stande zu bringen, zugleich auch Dero Preußischen Cammer mildest aufgeben, wegen des Orts und Materialien facil und behülflich zu seyn. Berlin den 17 Nov. 1737.

v. Bülow. Eller.

Num. 50.

Extract aus der Apothecker-Ordnung von 1553.

§. III. Damit die Apothecken desto treulicher versorget, und derselben Vorsteher desto leichter gegen männiglichen zu entschuldigen: so sollen unsere geschworne Leib-Aertzte, und in der Schule Profeßores Medicinä schuldig seyn Jahr jährlichen nach Berahmen die Apothecken mit Fleiß zu visitiren und zu besichtigen, damit kein Mangel sich an

einiger

einiger nöthigen Artzeney zutragen. Und so etwas von Medicis verworffen oder unrecht geachtet, sollen die Apothecker ohne einige Einrede wegthun und vor untüchtig halten. Indem werden die Medici den Tax in guter Acht haben, damit alle Beschwerniß der Artzeney verhütet, und Aufsehen haben, daß die Recepte treulich und unhinderlich gemacht. So aber der Apothecker freventlich dawider thäte, soll er mit Ernst gestraft werden.

Extract aus der Apothecker-Ordnung von 1683.

§. 1. Es soll in Königsberg niemand Praxin medicam zu exerciren vergönnet seyn, ohne der den Gradum Medicinä Doctoris oder Licentiati rechtmäßig erhalten habe, und vermöge der hiesigen medicinischen Facultät Statuten in Facultatem recipiret sey.

§. 2. Wovon denn keiner kan ausgelaßen werden, ohne die so S. Churfürstl. Durchl. in Dero Bestallung zu ziehen, und zu ihren Leib- und Hoff-Medicis anzunehmen gnädigst gesinnet seyn möchten.

§. 3. In kleinen Städten aber kan auf den Gradum so genau nicht gesehen werden. Doch soll keinem daselbst zu practisiren verstattet werden, der nicht von der medicinischen Facultät examiniret, und daß er dazu genugsam qualificiret, ein glaubwürdiges Testimonium habe.

§. 6. Die Apothecker und Provisores sollen von der medicinischen Facultät examiniret, und dabey zu aller Dexterität und Fleiß bey Tag und Nacht aufzuwarten ernstlich ermahnet werden.

§. 9. Deswegen denn auch Facultas medica auf die Apothecken gute Acht haben, und selbige, so oft es nöthig, oder

zum wenigsten des Jahres einmal, auf bequeme Zeit zu visitiren und zu besichtigen schuldig seyn soll.

§. 10. Und damit solche Visitation desto füglicher und leichter geschehen möge, kan die Arbeit vertheilet, und je zwey Medici zu jeder Apothecken von dem Decano Facultatis Medicâ deputiret werden, doch daß alle drey Jahr die gantze Facultät, und alle Membra derselben zugleich solche Untersuchung zu verrichten sollen schuldig und verbunden seyn.

§. 12. Es soll auch die medicinische Facultät mit allem Ernst darauf halten, daß die eingerichtete Taxe der Artzeneyen von allen und jeden Apothecken wol in acht genommen, und nichts dawider eingeführet werde.

§. 13. Da aber einiger Waaren Preis auf ein merkliches höher steigen oder auch fallen möchte: soll in solchen Stücken von der Facultate Medica mit Zuziehung der Apothecker die Tara auf eine Zeitlang geändert werden.

§. 14. Die Apothecker, und nach derer tödtlichen Hintritt ihre Wittwen sollen auch allezeit nach frommen, ehrlichen, rühmlichen, wolerfahrnen und der lateinischen Sprache verständigen Gesellen trachten, welche, wenn sie ihre Testimonia, daß sie bey erfahrnen Apotheckern serviret, sich ehrlich und wohl verhalten haben, vorgezeiget, sich bey dem Rector Academiä (weil sie als Membra Facultatis medicâ keiner andern, als Academischen Jurisdiction, gleich ihren Herren unterworffen seyn können) förderlichst inscribiren zu laßen verbunden seyn sollen.

§. 15. Wenn solches geschehen, sollen sie auch dem Decano Facultatis medicâ zugeschickt werden, und sich von demselben einigermassen tentiren oder examiniren lassen, und alsdenn von den Apotheckern in präsentia des Decani, oder in absentia ejus eines andern dazu erbetenen Medici, mit Eidesleistung oder Handschlag angenommen werden.

§. 16.

§. 16. Es sollen auch die Apothecker, und dero hinterlassene Wittwen keinen Discipulum annehmen lassen, der nicht eines ziemlichen Alters, und der lateinischen Sprache nach Nothdurft erfahren und kündig sey, deswegen denn fürnemlich die Wittwen bey Annehmung derselben einen Medicum, so in die Geschicklichkeit des Discipuli inquiriren möchte, erbitten sollen.

§. 17. Wie auch die Wittwe ohne Vorbewust des Decani ihren gewesenen Discipuln, wenn sie ihre Lehr-Jahre vollendet, kein Testimonium auszugeben befugt, selbige auch gantz nicht kräftig seyn sollen, dafern sie nicht von dem Decano Facultatis, oder einem andern hiezu erbetenen Medico, als Curatore unterschrieben seyn.

§. 19. Wenn fürnehme Composita zu präpariren, sollen die Apothecker oder Provisores derer Ingredientia vorher wol dispensiren, solche nachmalen dem Decano oder einem dazu deputirten Medico zeigen, und alsdenn in dessen Presence die Mixtion und Präparation verrichten, und das Compositum verfertigen. Wenn nun solches geschehen, soll derselbe beywesende Medicus diem & annum præparationis auf das Gefäß mit seiner eigenen Hand schreiben, und soll der Apothecker gute Aufsicht haben, daß solche des Medici Signatur nicht wegkomme, und also das Medicament nachmalen vor untüchtig gehalten werde. Theriac aber, Mithridat und dergleichen Medicamenta sollen in Anwesenheit der gantzen Facultät, nachdem selbige die Ingredientia zuvor wol examiniret, dispensiret und präpariret werden, da denn das Pondus eines jeden Ingredientis wol zu observiren ist.

§. 20. Kein Apothecker oder Provisor soll einiges Recept zurichten, oder von den Gesellen zurichten lassen, das nicht von einem promovirten Doctore, und in Facultatam medicam aufgenommenen Medico, und der zu curiren befugt ist,

geschrieben und verordnet sey, vielweniger selbige Recepte zu verschreiben und zu curiren sich unterwinden.

§. 21. Dahero, wenn von Barbierern, Badern, Quacksalbern, und andern mehr, sowol Manns- als Weibs-Personen, einige Recepte in die Apothecken einkommen möchten, selbige nicht zugerichtet, sondern dem Decano Facultatis sollen zugeschicket werden, damit er solche ungeschickte Aerzte besprechen, und Weisung geben könne.

§. 27. So soll auch, vermöge dem höchstgnädigst verliehenen Privilegio keinem Landläuffer, Zahnbrecher, Quacksalber und dergleichen, weder in den dreyen Städten und Vorstädten allhier, noch andern Oertern dieses Landes, ausserhalb den Jahrmärckten ihre Waare feil zu haben frey gelaßen seyn, doch daß die, so allhier in dem Königsbergischen Jahrmarckt ausstehen wollen, damit nicht Leute um ihr Geld und Gesundheit kommen mögen, nach der uhralten Observantz und Ordnung zuvor ad Decanum Facult. Med. a Magistratu oppidano remittiret, damit sie ihrer erlernten Wißenschaft ein Testimonium, ehe sie ausstehen, produciren können. So bald aber der Jahrmarckt sich geendiget, sollen sie allsofort ihren Fuß weiter zu setzen schuldig seyn, im übrigen Fall, da sie sich länger allhier aufhalten würden, nicht allein ihre Waaren confisciret, sondern auch ihre Personen mit würcklicher und harter Strafe beleget werden sollen.

Num. 51.

Daß die medicinische Facultät auch ohne gewöhnliche Solennitäten Doctores creiren könne.

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden König in Preußen, Marg-

Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Crossen, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden und Camin, Graf zu Hohenzollern, der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, und der Lande Lauenburg und Bütow ꝛc. thun kund und fügen zu wißen jedermänniglich, nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß auf unserer hiesigen Universität in zwanzig und mehr Jahren bey der medicinischen Facultät keine Promotio Doctorum geschehen, sondern daß die Candidaten, wenn sie sich hier examiniren lassen, auf andere benachbarte Universitäten gezogen, und daselbst den Gradum Doctoris angenommen, und dieses zwar aus der einzigen Ursache, daß die Unkosten hier so groß, und sich fast biß an tausend Thaler belaufen, dahingegen anderwerts mit gar geringen Sumtibus die Promotion geschehen kann: Uns aber und dem Publico höchst daran gelegen, daß die Studiosi Medicinä, indem sie hier ihre Studia absolviret, auch zu dem Zweck ihrer Arbeit, nemlich ad gradum Doctoratus um ein leidliches, wie auf allen Unsern andern Universitäten kommen können, der medicinischen Facultät auch, und hiesiger Stadt selbst darunter nichts entzogen werde, warum denn jetzt besagte Facultät absonderlich allerunterthänigst suppliciret, vorschlagende, Wir geruheten allergnädigst ihnen zu concediren, daß sie auf eben die Art, wie die drey obere Facultäten die Licentiatos machen, die Doctores medicinä, wenn geschickte Subjecta sich dazu angeben, creiren könnte, Wir auch diesem allerunterthänigsten und billigmäßigen Petito in Gnaden deferiret; als verleihen, concediren und geben Wir aus höchster Königlicher Macht und Würde vor Uns, Unsere nachkommende Könige und Herrschaft mehr besagter Unserer medicinischen Facultät

die Freyeit, wenn und so oft sie wollen, und sich tüchtige Subjecta dazu angeben, dieselbige auf die Art, und mit eben den wenigen Unkosten, wie die obern Facultäten die Licentiatos proclamiren, zu Doctoribus medicinä zu creiren und zu promoviren, wodurch dennoch denjenigen, die die Unkosten daran wenden wollen, die solennis promotio, wie sie vorhin gebräuchlich gewesen, unbenommen seyn soll. Urkundlich mit Unserer hohen eigenhändigen Unterschrift, und Königl. Insiegel bestärcket. Königsberg den 4 Febr. Anno 1701.

Friedrich.

L. S.

P. v. Fuchs.

Num. 52.

Decisiv-Verordnung den Rang der Senatorum aus der philosophischen Facultät betreffend.

Friedrich, König in Preußen 2c.

Unsern 2c. Wir haben Uns vortragen laßen, was ihr wegen des zwischen denen dortigen Profeßoribus ordinariis Philosophiä, und Profeßoribus extraordinariis superiorum Facultatum, und denen übrigen ihnen associirten Doctoribus und Licentiatis eine geraume Zeithero obschwebenden Compe- tenz- und Rang-Streits, mit Beyfügung derer hinc, inde und von beyden Seiten nach und nach deswegen eingegebenen Deductionen und schriftlichen Vorstellungen, sub dato des 24sten Sept. letztverwichenen Jahres mit mehrerem allerunterthänigst berichtet, und wie ihr vermeinet, daß dieser

Streit und Wiederwillen am füglichsten abgethan werden könne. Gleichwie Wir nun euren dabey gethanen allerunterthänigsten Vorschlag dahin allergnädigst approbiren und genehm halten, daß denen vier ältesten Profeßoribus ordinariis Philosophiä, als welche stets in Senatu sind, und also perpetuum Magistratum Academicum constituiren, die Präcedenz und der Rang vor denen Profeßoribus extraordinariis der andern Facultäten, und denen associirten Doctoribus & Licentiatis non Professoribus jedoch dergestalt, daß sie Kraft unserer allergnädigsten Verordnung denen Bürgermeistern Unserer dortigen dreyen Städte Königsberg nachgehen, gelaßen werden solle; also befehlen Wir euch hiemit in Gnaden diese Rang- und Precedenz-Streitigkeit darnach zu entscheiden, beyderseits Parten zum schuldigsten Gehorsam, und daß Uns keiner von ihnen deswegen fernerhin behelligen solle, nachdrücklich und unter Commination unausbleiblicher harter Ahndung anzuweisen, und darüber jedesmal mit allem Ernst zu halten. Seind 2c. Cölln den 8ten Apr. 1709.

Num. 53.

Rescript die Reception der Magistrorum belangend, so auf andern Academien promoviret haben.

Von GOttes Gnaden Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer, und Churfürst 2c. 2c. 2c. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Edler Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe Getreue. Auf eure und der hiesigen philosophischen Facultät abgestattete Berichte können Wir euch nicht verhalten, welchergestalt Wir aus denen darin angeführten Ursachen und Umbständen billig finden, daß diejenige, welche ihre Studia philosophica

sophica auf der hiesigen Universität absolviret, den Gradum Magisterii aber auf auswärtigen Academien annehmen, hiernächst, wenn sie in die hiesige philosophische Facultät recipiret werden wollen, anstatt der bißherigen 8. Rthlr. ins künftige 25. Rthlr. pro Receptione zu zahlen angehalten werden mögen. Gestalt wir dann das dieserhalb gemachte Conclusum der philosophischen Facultät hiedurch approbiren, welches ihr derselben bekannt zu machen habet. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Königsberg den 23. October 1745.

v. Tettau. A. E. v. Schlieben. v. Wallenrodt.

An
den Senatum Academicum.

Num. 54.

Abschied E. Senats die Standreden und derselben Censur betrefend.

Actum in extraord. Senat. Acad. Consessu die 6. Sept. 1737.

Wenn Herr Professor Eloqv. und Hist. Ord. D. Kowalewski sich schriftlich beschweret, daß dem Concluso Senatus vom 2. Nov. 1736 welches doch denen sämtlichen Membris der Facultäten bekannt gemacht worden, nach der Zeit von einigen contraveniret, und die Lebensläuffe in Standreden, nicht allein wenn sie gehalten, sondern auch wenn selbe durch den Druck hernach heraus gegeben, eingeführet ;;; solchemnach aber gebeten denenjenigen, so wider obberegtes Conclusum gehandelt, bey nahmhafter Straffe anzudeuten ins künftige dergleichen nicht zu thun, im übrigen aber ihn gleich den Herrn Decanis auch bey der Censur der Standreden zu schützen; so hat Senatus hierauf das den 2 Nov. 1736 dieserhalb gemachte Conclusum hiemit von neuem dergestalt wiederholentlich bestätiget und festgesetzet, daß bey 20. Rthlr. Straffe demselben

demselben niemand zuwider handeln, folglich in die Standreden keine specialia von der Familie mit Benennung der Personen, oder auch die Lebensläuffe, als welches alles dem Professori Eloqv. und Histor. ferner privative verbleiben muß, einrücken, zu solchem Ende aber bemeldtem Professori bey gleichmäßiger Strafe jede Standrede zur Censur gebracht werden solle. Und soll dieses Protocoll denen sämmtlichen Decanis Facultatum, um es denen Herren Professoribus, Doctoribus, Magistris und Candidatis bekannt zu machen, zugestellet werden.

ex officio extrad.

Paul Jac. Rabe, Acad. Secr.

mpp.

Num. 55.

Daß das Decanat der philosophischen Facultät zum erstenmahl vorbey gehen soll.

Demnach S. Königl. Majestät in Preußen, unser allergnädigster König und Herr, auf das bey Deroselben von dem Senatu Academico zu Königsberg geschehene allerunterthänigste Ansuchen, die Verordnung, so die preußische Regierung wegen des Decanats in Facultate philosophica bey der dasigen Universität den 25. Maji laufenden Jahres gemacht, in Gnaden confirmiret haben, welche Verordnung von Wort zu Wort also lautet:

Von GOttes Gnaden Friedrich Willhelm, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc. Unsern gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdige, Hoch- und Wohlgelahrte, liebe, getreue. Wir haben aus eurem allerunterthänigsten Bericht vom 20 hujus mit besonderm Gefallen gerne vernommen, wasgestalt ihr den zwischen einigen Professoribus Philosophiä in puncto des Decanats entstandenen Streit, nachdem der Professor Hahn seines prätendirten Rechts sich

zu

zu begeben erkläret, gütlich vor diesesmal hingeleget. Daneben finden Wir in Erwegung der Uns von euch eröffneten Ursachen und Umstände billig, und wollen Kraft dieses verordnet haben, daß hinkünftig derjenige, welcher ad professionem ordinariam in Facultate Philosophica gelanget, zum ersten mal, ohngeachtet ihn die Ordnung trifft, zum Decanat nicht admittiret, sondern selbiger prima vice vorbey gegangen, und folgender Zeit, wenn die andre Ordnung sich wiederum anfängt und an ihn kommt, alsdenn erst juxta ordinem succediren, und zum Decano gewehlet zu werden fähig seyn soll. Welches ihr denn dergestalt hinfüro zu beobachten, und behöriger maßen darüber zu halten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Königsberg den 25 Maji 1719.

C. A. v. Rauschke. D. v. Tettau. L. v. Ostau.

An Rectorem & Senatum Academicum, wie es mit dem Decanat bey der Philos. Facult. zu halten sey.

Als befehlen Allerhöchst gedachte S. Königl. Maj. daß männiglich, den dieses angehet, nach obstehender Verordnung sich gebührend achten, und derselben in keinem Stück contraveniren solle. Signatum Berlin den 22 Dec. 1719.

Fr. Willhelm.

L. S.

S. Königl. Majest. confirmiren allergnädigst die Verordnung der Preußis. Regierung vom 25 Maji dieses Jahres, wie es nemlich mit dem Decanat in der Philos. Facultät bey der dortigen Universität gehalten werden soll.

M. L. v. Prinzen.

Num.

Num. 56.

Rescript die Eintragung der Decanats-acten bey der Philosophischen Facultät betreffend.

Fiedrich Willhelm, König in Preußen ꝛc.

Hoch und Wohlgelahrte, liebe, getreue. Nachdem Uns fürgetragen worden, wes gestalt laut eures allerunterthänigsten Berichts vom 6 hujus ihr in Consessu Facultatis neulich eines gewißen Placiti euch unanimiter geeiniget, des Inhalts, daß nemlich keiner derer acht Assessorum Facultatis, so Decanus gewesen, der nicht die Acta seines Decanats in der Facultät Bücher eingetragen, zum andernmahl, wenn die Ordnung des Decanats wiederum an ihn kommt, dazu gelassen, sondern vielmehr darinn präteriret werden solle; als wollen Wir in Erwegung, wie dieses Placitum zum gemeinen besten gereichet, damit die Acta Facultatis, welche von der Zeit der Fundation her in guter Ordnung eingeschrieben worden, gleichfalls ohne allen Defect auf die Successores fortgebracht werden mögen, solches hiemit ratihabiret und bestätiget haben, dergestalt, daß dieselbe vim legis haben, und alle, welche ad Decanatum gelangen, obligiren soll. Wir befehlen euch derohalben auch in Gnaden dem also, wie es beschloßen und confirmiret ist, nachzuleben, und jederzeit darüber beständig zu halten. Daran geschiehet Unser gnädigster Wille. Königsberg den 8 Mart. 1724.

Dohna. Rauschke. Tettau.

Denen Hoch- und Wohlgelahrten, Unsern lieben getreuen, Decano, Seniori und sämtlichen Profeßoren bey der Philosophischen Facultät Unserer Universität Königsberg.

Num.

Num. 57.

Verordnung wegen Abschaffung des öffentlichen Examens bey den Magister-Promotionen.

Friedrich Willhelm, König in Preußen rc.

Unsern rc. Demnach Uns aus eurem allerunterthänigsten Bericht fürgetragen worden, welcher gestalt in denen Promotionen das so genannte Examen publicum nicht nur gar zu weitläuftig, und viele beschwerliche Unkosten verursachet, sondern auch in demselben die edle Zeit mit vergeblichen unnützen Fragen mehrentheils hingebracht, oftmals durch acerbe Exagitationes Zanck und immerwehrende Feindschaft erreget wird, und solches bey denen andern Facultäten hiesiger Academie nicht gebräuchlich ist, die Candidati hingegen, welche sämtlich es abhorriren, ohnedem ihre Erudition in dem Examine rigoroso, und sonst durch erforderte Specimina zur Gnüge an den Tag legen können; als haben Wir in Betrachtung sothaner erheblichen Ursachen, daß gedachtes Examen publicum ceßiren möge, gut befunden, und befehlen euch derowegen hiemit allergnädigst ohne demselben die bevorstehende Magister-Promotion zu bewerckstelligen, hinführo auch in dergleichen solennen Actibus es also zu beobachten. Daran rc. Königsberg den 20 Sept. 1717.

Rauschke. Tettau. Wallenrodt.

An die Philos. Facult.

Num. 58.

Acta das Gutachten der Academie über den Streit des Flacii betreffend.

Unsern rc. Ehrwurdige rc. Wir stellen in keinen Zweifel euch wird unverborgen seyn, was vor ein fährlicher

Streit

Streit von der Erbsünde durch Magiſtrum Illyricum erreget und bishero continuiret worden, ohngeacht ausführlichen Gegenbericht in GOttes Wort gegründet. Dieweil denn durch sothanen Streit etliche Unserer Kirchen- und Schulendiener nicht geringschätzig perturbiret und verwirret; als haben Wir den ehrwürdigen und hochgelahrten, Unsern lieben andächtigen Ern Johannem Wigandum, der heiligen Schrift Doctorem, und Professorem Unserer Universität Jena beyliegenden Druck fertigen und publiciren laßen. Ob Wir nun wohl guter Hoffnung gestanden, dieweil solch Scriptum GOttes Wort, der wahren Augspurgischen Confeßion, scriptis Lutheri, und unser Duhringschen Confeßion gemäß, es sollte ein jeder Christ daran ein billiges Genügen tragen; so haben sich doch etliche über Unsere Zuversicht angemaßt solch christlich Scriptum zu tadeln, und als verwerfflich auszuruffen, dadurch etliche Unsere Kirchendiener und Politici noch mehr perturbiret worden. Dieweil Wir denn dieselben anderer Gestalt nicht wißen wiederum zurechte zu bringen, oder da sie uf ihrer gefaßten Opinion halsstarrig verbleiben, wider sie gebührlich Einsehen zu gebrauchen, denn durch etlicher christlichen Kirchen Censuras, und Uns ihr, die Profeßores theologiä Facultatis, als reine, treue gottselige Lehrer des seligmachenden Worts GOttes angeben und gerühmet, dafür GOtt dem allmächtigen in diesen letzten Zeiten billig zu dancken; als ersuchen Wir euch und gesinnen gnädiglich, ihr wollet beygelegten Druck von der Erbsünde, und Auszug Testimoniorum Augustini mit Fleiß vorlesen, in Gottesfurcht erwegen, und Uns darüber euer christlich Bedencken stellen, und so bald es fertig, zu Unsern eigenen Händen überschicken. An dem allen thut ihr GOtt dem allmächtigen ein sonder angenehmes Werck, und Uns zu gnädigen Gefallen zu Gnaden erkennen. Datum Weimar am 1sten Oct. Ao. 71.

Des Senats Antwort auf vorgehendes Schreiben.

GOttes Gnad durch seinen eingebohrnen Sohn JEsum Christum, unsern Heiland und wahrhaftigen Helfer zuvor.

vor. Durchlauchtigster, hochgeborner Fürst und Herr. E. F. G. als ein löblicher christlicher Regent wißen, daß göttliche Weisheit selbst geoffenbaret hat, daß in dieser letzten Zeit der Welt grössere Unruhe und Spaltungen seyn werden, denn je gewesen. Denn der böse Feind wol weiß, daß es balde mit seinem Reich in dieser Welt ein Ende nehmen will, und er wenig Zeit und Raum hat seinen Gift und Zorn auszuschütten, wie denn in der Offenb. Joh. geschrieben stehet: Wehe denen, die auf Erden wohnen, und auf dem Meer, denn der Teufel kommt zu euch hinab, und hat einen grossen Zorn, und weiß, daß er keine Zeit hat; derowegen er greulicher denn zuvorn, in den Kindern der Finsterniß und des Unglaubens wütet und tobet, und denn einen Irrthum nach dem andern erreget. Nun haben wir dagegen diesen Trost, daß gleichwol der allmächtige GOtt ihme einen heiligen Saamen erhalten, und bis zur Auferstehung aller Menschen für und für durchs Ministerium eine ewige Kirche sammlen wolle. Zu solchem hohen Wercke erhält der getreue GOtt etzliche ziemliche Regiment, will auch, daß wir alle, ein jeder in seinem Stande, zu Pflanzung und Erhaltung christlicher Lehren, und zu Wiederlegung aller Corrupteln dienen sollen, und er selbst der Sohn GOttes leistet Hülfe zu solcher Arbeit, daß sie nicht vergeblich, sondern zu ewiger Seligkeit fruchtbar sey. Derhalben sind ohne Zweifel E. F. G. treuhertziger Dienst, und christliche Sorgfältigkeit in Erhaltung reiner Lehre, und Einigkeit zwischen Kirchen und Schulen ihres Fürstenthums GOTT angenehm und gefällig.

Daß nun des unruhigen Geists, Illyrici Flacii unnöthige Disputation von der Erbsünde etliche E F. G. Kirchen- und Schulendiener anfänglich verwirret, auch nach Publicirung des zugeschickten Drucks des ehrwürdigen Herrn Johannis Wigandi, etliche E. F. G. Kirchendiener und Politici noch mehr perturbiret worden, solches haben wir mit Schmertzen vernommen, und hätten zwar auf E. F. G. gnädiges Sinnen, die Herrn Profeßores Theologicä Facultatis in dieser Universität ihr christlich Bedencken, vom vorgefallenen des M. Flacii Illyrici

lyrici fährlichen Streit, sowol vom zugestellten Druck und Auszug Testimoniorum Augustini, zu Wiederbringung der irrenden, E. F. G. schon längst schriftlich eingebracht und vermeldet, da es mit dieser Universität jetzo leider die Ungelegenheit nicht hätte, daß (weil der allmächtige GOtt diese Lande mit der Pestilenz, welche seine Allmacht gnädiglich wiederum von uns abwenden wolle, angegriffen, und bishero angehalten, auch noch täglich anhält,) die Herrn Professores nicht beysamen, sondern von einander verrückt, derowegen man diese und andere Sachen auf eine andre, und mehr gelegne Zeit hat einstellen und verschieben müssen. Wir geben aber E. F. G. hieneben unterthänigst zu erkennen, daß des Flacii error von der Erbsünde von dieser Lande Kirchen und Schulen, wie solches aus dem Corpore doctrinae, wozu sich dieser Lande Kirchen und Schulen einhellig bekennen, öffentlich am Tage als ketzerisch, aus Grunde heiliger göttlicher Schrift, schon lange sey widersprochen worden; wie ihme denn auch noch öffentlich von den unsern wiedersprochen wird, hoffentlich, weil solche der unsern scripta fürhanden, und die Sache nun fortmehr durch vieler treuen Lehrer Bekenntniß dermaßen erläutert, und an das Licht gebracht, daß auch die einfältigen, was von des Flacii Streit zu halten, genugsam Bericht haben, fromme Christen nunmehr nach Nothdurft berichtet, unterwiesen, und vermittelst göttlicher Verleihung wider seinen Gift treulich verwarnet seyn werden; welches denn E. F. G. wir zu mehrer Nachrichtung auf derselben gnädiges Schreiben an oberwehnte unsere Profeßores Theologicä facultatis, haltende zur Antwort in Unterthänigkeit unvermeldet nicht haben laßen sollen, den allmächtigen gnädigen GOtt von Hertzen bittende, Er wolle E. F. G. Kirchen und Schulen bey wahrem Erkenntniß seines allein seligmachenden Worts, auch Kirchen- und Schuldiener so wol als auch die Politicos bey Einigkeit im Geist durch das Band, des Friedes, wie der heilige Paulus redet, , gnädig erhalten. Datum Königsberg den 17 Dec. 1571.

Ehe wann dies vorgehende Schreiben abgefertigt, hat man sich bevor mit den Herren Stadthaltern folgender gestalt berathfraget.

 Prae-

Praemissis praemittendis. Was der durchlauchtige und hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Hans Willhelm, Herzog zu Sachsen, an uns verrückter Zeit schriftlich gelangen lassen, solches haben E. G. und H. aus beyliegender Copia No. 1. in Gnaden und Gunsten zu ersehen. Und ob wir zwar der Meinung nicht, daß wir fremde Gezäncke an uns ziehen wollten, und das so viel weniger, sintemal uns bewust, daß eben das unsers G. F. und Herrn ernster Wille, auch vermöge des Corporis doctrinae dieser Lande Kirchen und Schulen Nothdurft erheischt, allerley unnöthigen Zanck zu meiden. Jedoch, weil wir uns zu Beförderung göttlicher Ehren, und Erbreiterung reiner christlicher Lehre dienstlich schuldig erkennen, und auch hochgedachten Herzogs Schreiben unbeantwortet zu lassen bedencklich, haben wir nach jetziger Zeit Gelegenheit unser Bedencken aufs Papier bringen lassen. Dieweil aber in diesen und dergleichen Fällen, one F. D. und in ihrer F. Durchl. Abwesen, ohne E. G. und H. als hinterlassene Statthalter Vorbewust, etwas ausser Landes schriftlich zu verfertigen uns nicht geziemen will, als überschicken wir hiemit E. G. und H. No. 2. unser Antwort, welche ob es dermassen hochgedachten Herzoge zuzuschicken, wollen E. G. und H. sich, an statt hochgemeldtes unsers G. F. und H. in Gnaden und günstlich aufs erste resolviren. Wollen demselben, was E. G. und H. hierinnen vor gut und rathsam ansehen werden, schuldige Folge leisten. Datum Königsberg den 14 Dec. Ao. 71.

Ad eosdem in eodem negotio.

Praemissis praemittendis. Was F. D. unser gnädigster Herr, an den cum tit. Hans von Kreitzen, sowol an E. G. u. H. wegen des Ehrw. und hochgelahrten Herrn Pomesanischen Bischofs, und der drey Pfarrherren allhier zu Königsberg Censur, von dem schwebenden des Flacii Streit der Erbsünde betreffend, haben schriftlich gelangen lassen, und denn solch Schreiben von dem cum tit. Herrn Hansen Jacob, Erb-Truchseßen ꝛc. unsern der Universität H. Rector, M. Petro Sickio, heut dato den 29 Decemb. dieses jetzt zum Ende laufenden

laufenden 71sten Jahres überreichet, neben gnädigem Sinnen, man wollte solches des Herrn Pomes. Bischofs, und des Ministerii allhier Censuram vorlesen, erwegen, und da man kein Bedencken, dieselbe gefaßte Formulam unterschreiben, damit, weil durch den durchlauchtigen cum tit. Johann Wilhelm rc. an die hohe Schule allhier gleichfalls geschrieben, kein zwiespältig Bedencken, welche allerley Unrichtigkeit und Zwist gebehren möchte, hinaus gelangen möchte , das alles; haben von oberwehnten unserm Herrn Rectore wir nothdürftiglich eingenommen und verstanden. Und mögen darauf E. G. und H. zur Antwort dienstlich nicht bergen, daß wir die christliche und wolgemeinte unseres G. F. und H. Sorgfältigkeit, und Bedencken in Erhaltung einhelliger Lehre und Friede, zwischen J. F. D. Kirchen und hohen Schule; mit Freuden verstanden haben; derowegen auch wir in allem dem, was zu solchem Ihro Fürstl. Durchl. Bedencken dienstlich zu befördern uns schuldig erkennen, haben auch darauf überschickte Censuram fleißig verlesen, welche, weil sie im Haupthandel Gottes Wort und dem Corpori doctrinae dieser Lande gemäß, lassen wir uns dieselbe nicht misfallen. Wir wollen uns aber keinen Zweifel machen, E. G. und H. werden aus unser an hochgedachten Fürsten von Sachsen rc. Antwort, so nächst verschienen den 14 Dec. E. G. und H. wir zu mehrerer Sicherheit zugeschicket, und auf derselben Rath und Gutdüncken, durch den achtbaren auch hochgelahrten Herrn Matthiam Stojum, unsern lieben Collegen, uns wiederum eingebracht, an hocherwehnten Fürsten von Sachsen folgendes den 17. Decemb. verfertiget befinden, daß dieselbige unsere Antwort der obangezogenen Censurä nicht zuwider. Derowegen unser G. F. und Herr sich weniger denn nichts zu befahren, daß diesfalls entweder ungleicher Bericht hinaußen gelangen, oder zwischen uns und dem Ministerio einiger Misverstand oder Unrichtigkeit entstehen möchte. Nun haben wir zwar in unserm Schreiben an hochgedachten Fürsten zu Sachsen rc. das zu verhüten, uns im vorgefallenen des Flacii Streit von der Erbsünde mit gutem Bedacht gezogen und referiret auf das Corpus doctrinae

dieser Lande, weil solches also in göttlicher heiliger Schrift wol und stattlich gegründet, nun fortmehr nicht einzelner Personen, sondern dieses gantzen Fürstenthums allgemeine Bekenntnis ist, welches denn unseres Erachtens in diesem und dergleichen Fällen mehr Ansehens hat, als daß man sich auf einzeler Personen Particularschriften, (welchen wir doch nichts hiemit derogiren wollen, sondern auch ihre gebürliche Stat und Raum gerne lassen,) ziehe und referire. Da nun solche unsere Antwort, welcher Copiam wir abermals E. G. und Herrl. überschicken, unserm gnädigen F. und Herrn, auch andern so zu diesem Rathschlag gezogen, vorgebracht würde, welches wir denn hiemit wollen gebeten haben, hoffen wir, F. D. werden nicht allein in Gnaden damit zufrieden seyn, sondern auch gnädigst selbst erkennen und dafür halten, dieweil von hochgedachtem Herzog zu Sachsen rc. insonderheit diese Universität in vorgefallenen des Flacii Streit gnädigst ersuchet, uns nicht anders hat geziemen wollen, auch noch nicht anders gebüren, denn daß wir unsere Antwort wiederum unterschiedlich haben einbringen, und uns auf gesuchtes Begehren insonderheit erklären müßen. Wie aber nun dem allen, wollten wir in aller Unterthänigkeit, da solches tempestive, ehe denn gedachtes unser antwortliches Schreiben an den Herzogen zu Sachsen abgangen, angemeldet, Fürstl. D. gnäd. Wolmeynung gerne uns bequemet haben, und mit Unterredung bey den andern Herren Theologis, oder Subscription uns finden lassen; dieweil aber solches nun, nachdem unser Schreiben längst abgefertiget, nicht wol geschehen kann, sind wir der unterthänigen Zuversicht, F. D. werden diesfalls mit uns gnädigst zufrieden seyn, sonderlich nachdem unsre Antwort unseres Verhoffens dermaßen gestellet, daß, was unser von des Flacii Controversie Bekenntniß ist, leichtlich daraus geschlossen werden möge, und keine Ungleichheit im Grunde mit des Herrn Bischofs, und der andern Theologen Erklärung daraus zu empfinden, und bitten den allmächtigen GOtt, er wolle dieser Lande Kirchen und Schulen für solchem des Flacii Gift gnädiglich behüten, und uns sämtlich bey christlichem Friede schützen und erhalten, und thun hiemit abermals

mals E. G. und H. uns und diese Universität in ihre treue Beförderung empfehlen. Datum Königsberg den 29 Decemb. Ao. 1571.

Num. 59.

Documente betreffend den Synodum zu Lewartow.

Schreiben des Castellans Firlei an die Academie, im Nahmen der Gemeinen.

Nicolaus Firlei, Castellanus Rauensis, Senatui Academiae, ex Commissione Ecclesiarum, quae sunt in Lublinensi, Belsensi & Chelmensi Palatinatibus terrarum Russiae.

Vt omnibus temporibus Christi nauicula infensissimis hostium procellis objecta fuit, ita praecipue his postremis, in nulla ferme orbis parte, quam apud nos hic, tam insidiosa eorum tela proh dolor! experitur. Dum enim ex pontificia seruitute quies, aut certe respiratio quaedam concessa videretur, ecce Servetiani atque fanatici homines, in his nostris regionibus exorti sua deliramenta spargere non cessant, & multis nobilibus praeclarae familiae, atque adeo quibusdam in propriis domibus nostris seductis falsa sua doctrina blandiuntur. De appellationibus Vnitatis, Triadis seu Trinitatis, essentiae, substantiae, personae, verbi, Filii Dei, generationis consubstantialis, Spiritus, ac processionis contentiones movent: nusquam in S. literis vocabula Trinitatis, personae, essentiae, subsistentiae ac consubstantialis reperiri, propterea ut profana, & negotio Dei minus convenientia penitus abjiciunt & condemnant, Deitatem Filii Dei palam oppugnant.

pugnant.

pugnant. Quare divinae gloriae defendendae zelo compulsi, synodum in Levertoviae oppido prioribus dieb. Martii celebrauimus; aliam vero maiori cum celebritate atque frequentia, ad festum Matthaei h. e. 21. Septembris huius anni 1580. *communi nobilium & ministrorum verbi Dei harum regionum consilio, in eodem oppido praenominato peragendam ediximus, quemadmodum in litteris synodalibus his adjunctis vberius declaratur.*

Ad quam quum ex finitimis undique regionibus Theologos doctos & exercitatos trium lingvarum, graecæ & hebrææ potissimum peritos, qui orthodoxam veritatem & vocabulorum origines ex fontibus diserte exprimant, dolos & artes haereticorum malitiosas redarguant atque retegant, conquirere cupiamus; Vestras quoque Praest. rogamus, quoniam tales vobis esse viros scimus, vt ad Dei gloriam tuendam, & patrocinium ecclesiae in communi patria nostra diuinitus collectae, vestra nobis non desit opera in communicando viro uno atque altero ex vestris Theologis idoneo.

Pro quo officio, & vniuersum in tuenda vel etiam augenda dignitate vestra studium, omni loco & tempore promptum, & istis viris beneficam referendae gratiae voluntatem nostram pollicemur, atque deferimus. Datæ in oppido Levertoviae prima die Maii Ao. 1580.

Noch ein Schreiben desselben Inhalts.

Salutem & pacem per Jesum Christum. Ea iam Magnifice Dom. Rector, Virique Excellentissimi & ornatissimi, Ecclesiae nostrae facies est, vt omnibus fere haereticis sit exposita, ad quam cateruatim confu-

confugiant, & vbi sua deliramenta & veneni spicula tuto eiaculentur. Inter istos autem nulli ferme sunt, qui plus damni ecclesiis nostris reformatis inferant, quam Anabaptistarum, Arianorum & Ebionitarum colluuies, id quod satis superque ex adjunctis synodalibus litteris vere cognoscent Excell. Ipsa igitur necessitate, amore Christi & officii tandem ratione commoti, patriae nostrae Theologi & nobilitas colloquium cum ejusmodi hominibus publicum constituendum duxerunt, idque ad diem Sept. 21. *praesentis anni rejecerunt. Et siquidem non vni nec alteri omnia a Deo sunt concessa, & manus manum lauat: a vobis Magnifice Dom. Rector, vosque Viri excell. propter communis ecclesiae miserrimum statum magnopere petimus, vt non tam nobis, quam ecclesiis nostris conturbatis benigne subveniatis, & ad destinatum tempus Theologum aliquem exercitatum ex Professoribus vestris ad nos Levartoviam mittatis, qua de re ad illustrissimum Principem ac Dominum D. Georgium Fridericum, Ducem Prussiae, Dominum, nostrum clementissimum, eiusque consiliarios litteras misimus. Hoc si feceritis, quemadmodum minime dubitamus, non modo patriae nostrae, sed ipsi quoque Deo rem praestabitis gratissimam. Et nos amorem, beneuolentiam & quae possumus, officia vobis omnibus abunde rursus deferimus. Gratitudinem quoque & remunerationem cum perpetua nominis celebritate missus vester Theologus satis experietur. Feliciter valeant Excellentiae vestrae. Datae Leuartouiae prima die Maii Ao.* 1580.

Das Synodalschreiben.

Omnibus in Chriſto Jeſu fratribus per Poloniam, Litthuaniam, Ruſſiam, Pruſſiam, Maſoam, Samogitiam & Liuoniam diſperſis, orthodoxae confeſſioni Auguſtanae & Sandomirienſi conſentientibus, gratiam & pacem a Deo patre noſtro, & Domino Jeſu Chriſto unanimiter exoptamus.

Fratres in Chriſto dilecti. Sanctiſſimus & eloquentiſſimus Vir, Baſilius ille Magnus, eccleſiarum ſuarum ſtatum ſuo tempore luculenta narratione ita expreſſit, vt non ovum ovo, nec lac lacti, ſecundum prouerbium ſimilius ſit, quam illa eſt noſtrae. Videmus enim, proh dolor! quod variis tempeſtatum procellis tanquam nauicula quaedam hinc inde iactetur, & non tantum tyrannorum quorundam rabie vehementer prematur, ſed multo potius haereticorum furoribus ac deliriis adeo laceretur, vt iam in aciem quaſi nouaculae tot caſibus difficillimis deuoluta eſſe videatur. Inter iſtos autem primas ferme tenet Anabaptiſtarum & Ebionitarum cœtus, qui doctrinam puriorem tam labefactat quam corrumpit, tamque fœdas & abominandas in aeternum Dei filium ejaculatur blaſphemias, vt pia mens meminiſſe abhorreat, luctuque refugiat. Quanta audacia Spiritus ſancti diuinitatem inſectetur, illi norunt, qui cum gemitu & lacrymis haec audire quotidie nobiſcum coguntur. Quis unquam petulantius venerandam Trinitatis majeſtatem oppugnauit, quam iſta cohors, quae eam cum chimaera poëtica, aut Cerbero tricipiti conferre non veretur?

veretur? Quid porro de ſacroſancto paedobaptiſmo ſentiant, inde perſpicimus, dum irritum eſſe omnino vociferantur. Atque hoc malum quotidie magis magisque non aliter, vt cancer vires ſumit. Iſti enim noſtri aduerſarii in amicitias procerum ſeſe inſinuare ſtudent, per blandiloquentiam & aſſentationem corda ſimplicium ſeducunt, iuuentutem non tam precibus, quam pretio & eleemoſynis in hanc porrectis ad ſeſe alliciunt, conſcientias ſauciant, & ſcrupulos dubitationum anxiis animis & fluctuantibus injiciunt, unde eluctari ſit difficillimum. Sedem etiam ſibi praecipuam circa ciuitatem Lublinenſem delegerunt, unde ſua veneni ſpicula in errantes Chriſti ouiculas tuto iaculari poſſint.

Nos igitur, quibus cura paſtoralis commiſſa eſt, atque pro animarum ſalute dies noctesque vigilamus, hanc calamitatem videntes ex animo doluimus, vtque noſtro diuinitus demandato officio ſatisfaceremus, huic malo ſalutem laboravimus, & ſuperioribus diebus conuentum quendam Levartoviae (quod oppidum quatuor a Lublino diſtans milliaribus, Magnifici & generoſi Dni, Dni Nicolai Firley de Dumbrowia, Caſtellani Rauenſis eſt) fratribus noſtris indiximus. Vidit & inuidit pios noſtros conatus turbator pacis, nec exiguum adverſariorum numerum continuo advexit, qui non modo conſilia noſtra priuata turbarunt, & indoctam plebeculam dulci ſuo aucupio ad ſeſe pertrahere publice conati ſunt, ſed nos etiam ad certamen audacter prouocarunt. Quibus quidem tum temporis libenter morem geſſiſſemus, niſi temporis anguſtia, aliaeque cauſae honeſtiſſimae mentes noſtras conjunctas

a pro-

a proposito reuocassent. Verum enim vero vt homines tandem istos a nobis remoueremus, vtque ecclesia nostra his molestiis & scandalis aliquando liberaretur, certum colloquii diem, & aliam quandam synodum nos ordinaturos & promoturos in nos recepimus. Communi igitur consensu Magnificorum, generosorum, nobilium & reuerendorum Dominorum colloquii locus Leuertouia destinatur, dies vero currentis anni 21 *Sept. qui veteri more D. Matthaeo adscribitur, in quo tales ecclesiae Christique hostes ex purissimo verbo per Prophetas & Apostolos promulgato, tribus celeberrimis symbolis comprehenso, martyrum sanguine obsignato, refutare, doctrinam veram de Deo Patre, de Deo Filio, de Deo Spiritu sancto, deque sacrosancto Paedobaptismo propugnandam suscipere pro virili, aspirante tamen cœlesti illo & adorando paracleto conabimur. Vobis autem fratribus charissimis, tam verbi diuini ministris, quam Patronis, quicunque Christo in baptismate nomina dedistis, has praesentes mittimus litteras, quibus propter rei magnitudinem vos obtestamur, vt ecclesiae grauissime iam laboranti sponte subueniatis, vestra opera, quantum potestis, iuuetis, sanguinem vestri Seruatoris, quo vos redemtos creditis, quem illud hominum genus contumeliis afficit, tueamini. Erigite tandem animos, locum & tempus alacriter obseruate, hostiumque spicula constanter propulsate, vt veritas falsitati opposita magis illucescat, doctrinaque pseudoprophetarum perspicue detecta sanis hominibus plus sordeat. Meminerimus non esse in nostra naui Julium Caesarem, qui in maximis fluctibus & tempestati-* bus

bus remos abjecturum nauarchum his verbis in officio retinebat: Confide nauta fortunae, quia Julius Caesar est, quem vehis! sed certo certius confidamus in nostra cymba vehi ipsum Deum Jesum Christum, Fratrem nostrum, omniumque fortunarum nostrarum socium. Hic nobis horrendis fragoribus & ruinis circumseptis benigne subveniet, robur laborantibus suppeditabit, & vindex tandem diuinae suae maiestatis aduersariorumfurores & blasphemam impietatem sceptro suo ferreo retundet, atque conturbabit. Quodsi vero ex Illustribus quibusdam, Magnificis, generosis & nobilibus Ecclesiae Patronis, vel cuiuscunque sint ordinis, praesentia sua huic conuentui adesse nequeunt, consiliis tamen vt adsint, vtquepro rerum suarum facultate collectiones vel eleemosynas aliquas ad nos transmittant, quo verbi diuini ministri ex remotis locis conuenientes subleventur, per eum, cuius honos & gloria agitur, qua par est, pietate, reuerenter petimus. Interim vestras ad Deum preces fundere non intermittatis, vt haec nostra actio ad nominis Domini gloriam, Ecclesiae & Reipublicae propagationem, nostrarum tandem animarum salutem dirigatur. Datae Leuartouiae prima Maii Ao. 80.

Appendix in scheda.

Vt autem hoc negotium bene inchoetur, & substructum habeat fundamentum stabile, ad consultandum de ordine & modo conferendi cum haereticis prius conuenire statuerunt ministri nostri spatio octidui; quorum vt adiuvare possint consilia vestri Theologi, propter rei grauitatem vobis curae fore, nobis vero in hac parte gratificaturos aequis animis spem concepimus.

Der

Der Academie Bericht hievon an die Landes-Herrschaft.

Gnädiger Fürst und Herr. Was der N. cum tit. zu Abwendung des allerschädlichsten und schendlichsten Irrthums der Arianer, so durchs Teufels Betrug in der Cron zu Polen einzureißen beginnet, schriftlich an uns gelangen, und darauf ernstes Fleißes bitten thut, solches geruhen E. F. G. aus beyliegenden Copien zu ersehen. Weil wir denn solch S. G. Suchen und Bitten billig in guter Acht haben, und ihr in demselben gerne willfahren wollten, wie wir denn solches aus christlicher Liebe schuldig zu thun, sonderlich weil es zur Errettung der höchsten Majestät GOttes, so durch jetzt erwehnte Ketzerey aufs greulichste gelästert wird, gereichen thut; wollen E. F. G. wir in Unterthänigkeit gebeten haben, uns Mittel und Wege, wie solches ohne Nachtheil der Schulen füglich geschehen möge, in Gnaden fürzuschlagen. E. F. G. wißen sich ungezweifelt mitleidig zu erinnern, daß in derselben hohen Schule allhier nun eine lange Zeit Lectio theologica, sowol auch juridica, nicht allein diesem, sondern auch andern umliegenden Ländern, so oftmahls in beyden Facultatib. in solchen und andern Fällen unsern Rath erfordern, zu mercklichem Nachtheil und Schaden vaciret, welche als seithero über vielfältiges fleißiges unterthäniges Ansuchen nicht wiederum ersetzt, haben E. F. G. zu was Ruhm und Ehren solcher Mangel der Schulen gereiche, in Gnaden leichtlich zu erachten. Damit nun solcher Schimpf von uns, die wir bißhero einer wolbestelten Schule uns mit Grund zu rühmen gehabt, abgeleget, und dieselbe wiederum in pristinum statum gebracht werden möge, wollen E. F. G. wir abermals in höchster Demuth unterthänigst gebeten haben, sie wollen sich ihrer armen Schule mit Fürstlicher Gnade annehmen, und dieselbe vermöge der Fundation mit den erledigten Professionibus feyerlichst ersetzen, damit die liebe studirende Jugend an ihrem Cursu Studiorum länger nicht aufgehalten, unsere Benachbarte auch, so ihre Leut und Kinder, fürnemlich in gemeldten Facultatibus alhier gerne instituiren laßen wollten, nicht trostlos gelaßen werden, und die Schule also wieder ad incrementum komme.

An-

Anlangende wohlgedachtes Herrn Castallanen petition, weil es ja billig und hochnöthig, daß derselben Statt und Raum gegeben werde, laßen wir uns bedüncken, daß derselben für diesmal in Mangelung der Theologen folgender gestalt Begnügen geschehen könnte: wann E. F. G. mit dem cum tit M. Joh. Campingio handeln laßen wollten, damit er sich vor seine Person zum angestellten Colloquio brauchen liesse, denn derselbe seiner Profeßion nach, nicht allein in hebräa, sondernauch gräca lingua gar wol erfahren, nicht zweifelnd, es würde ohne Frucht nicht abgehen, wann derselbe andern frommen und gottsfürchtigen hiezu deputirten Männern aus diesem Ort zugeordnet würde. Als aber solches ohne ziemliche Unkosten nicht verrichtet werden kann, mehr wohlgedachter Castellan auch noch darüber um eine gemeine Hülfe und Contribution zu diesem angefangenen christlichen Werck mit gebürendem Fleiße erinnert, wollten wir uns dißfals gerne dermaßen bezeugen, wie solches unser Christenthum von uns erfordert; weil aber unser Aerarium also erschöpfet, daß es uns unmüglich zu thun, wollen E. F. G. wir gleichfals in aller Unterthänigkeit gebeten haben, Sie wollen GOtt dem allmächtigen zu Ehren, und seiner armen hochbetrübten Kirche zu Trost, dies christliche Werck mit einer Gnadensteuer und Zulage befördern helfen, und sich hierinnen also gegen unsere Nachbaren vermercken laßen, damit sie sich E. F. G. Mildigkeit in der That zu freuen haben mögen. Daran geschiehet ungezweifelt GOtt dem allmächtigen zu gnädigem Gefallen, welches er mit reichem Segen seiner väterlichen Zusage nach erstatten wird E. F. G. um die wir es neben ihnen in aller Unterthänigkeit höchstes Fleißes zu verdienen wollen geflissen seyn. Datum Königsberg den Tag Jul. Ao. 80.

Der Academie Antwort an den Castellan Firlei.

Verissime dixit D. Paulus, ecclesiam in terris militantem intus sentire pauores, foris pugnas. Nam cum perpetuo circumferat multas sordes peccati, perpetua trepidatione percellitur, & Dei iustissimam iram aduersus

aduersus peccata extimescit. Deinde quasi in acie extremas variorum hostium impressiones excipit, & fortiter cum illis dimicat. Sunt autem in illo hostili exercitu ii, qui signa gerunt, infensissimi ecclesiae hostes, ipsi scilicet haeretici omnium temporum, qui articulos fidei conuellunt, blasphemias adversus Deum impudenti ore vel confingunt, vel sopitas resuscitant, potentium praesidia sibi asciscunt, denique omnes eos, quos suae sententiae habent asseclas, aduersus pios armant. Tales etiam, Vir Magnifice ac generose, in florentissimo regno Poloniae magna multitudine concurrere, & omnem conatum ad euertendos praecipuos doctrinae cœlestis articulos intendere, non sine singulari dolore percipimus. Etsi enim haec secta Ebionitarum olim a graeca ecclesia, & aliis synodis euidentissimis scripturae testimoniis conuicta, & veritas cœlestis obtenta est, tamen hoc tempore sub finem mundi iterum istae feces ebulliunt, & piis plurimum negotii facessunt. Cum autem piorum principum, & eorum, qui autoritate valent, officium sit pias synodos conuocare, & de doctrina recte & dextre sententium iudicium audire; non possumus non V. Magn. & reliquorum in regno Poloniae procerum voluntatem atque studium praedicare, quod ad refutandas hasce blasphemias, & ad veritatem stabiliendam colloquium ex eorum consilio & deliberatione institutum est. Et quia V. M. a nobis etiam petit, vt ad illud colloquium Theologicum aliquem exercitatum ablegemus, omnino agnovimus, nos hoc inprimis debere matri Ecclesiae, vt quantum quidem in nobis est, laboranti auxilium feramus. Itaque ex voluntate & autoritate etiam Illustrissimi Principis & Dom. Dom. Georg. Friderici, Ducis Borussiae &c. Domini nostri clementiss. has partes viro clarissimo & Reuerendo Dom. M. Johanni Campingio, sacrae linguae Professori in nostra Academia demandauimus, nec dubitamus, quin pro donis illis, quibus diuinitus

ornatus

ornatus est, in hoc congressu magno usui sit futurus. Oramus aeternum Patrem Dni nostri Jesu Christi, vt ipse in hoc colloquio sit praesens, & suo Spiritu sancto omnes actiones ita gubernet, vt tendant ad laudem sui diuini nominis, & laborantis ecclesiae incrementum. V. Mag. bene valeat. Regiomonti 8 Jul. Ao. 80.

Der Academie Antwortschreiben an die Prediger.

Praedixit Filius Dei, Dominus & Salvator noster Jesus Christus, sub finem mundi maiores, quam antea dissensiones & turbas fore, non tantum in politiis, sed etiam in ecclesia; quod tempus hoc, in quod nos incidimus, re atque eventu ipso comprobat. Etenim non modo novæ subinde hareses & schismata a profanis & contentiosis ingeniis producuntur, verum etiam veteres errores, iam dudum a pia & sincera antiquitate ex verbo diuinitus tradito refutati, & ex finibus ecclesiæ explosi suscitantur, nouis fucis illinuntur, & magno cum applausu tam procerum, quam imperitae multitudinis sparguntur. Proinde non sine graui dolore ex vestris litteris, Viri Reverendi, percipimus vicissim ex orco reuocari blasphemias Arii, Ebionis & aliorum, qui praecipue Jesum Christum vera diuinitate priuare, Spiritum sanctum eadem gloria exuere, sacramentorum a Christo institutorum vsum tollere, denique totam religionem Christianam contumeliose euertere non verentur. Auxit etiam & auget nobis dolorem, quod hae blasphemiae in florentissimo regno Poloniae, atque adeo in vestra vicinia tanta multidudine aduersariorum, tanta approbatione vulgi traduntur & excipiuntur. Oramus autem toto pectore, & ardentibus votis aeternum Patrem Domini nostri Jesu Christi, vt ipse suae causae patrocinium suscipiat, & potentia sua blasphemias illas reprimat. Approbamus deinde & commendamus vestrum institutum, quod pro vestro officio

ficio

ficio superbam istorum ferociam, nequaquam extimescitis, sed tanquam fideles Christi milites pro Christi gloria dimicare parati estis.

Optamus autem, vt ex multis locis viri & doctrinae cœlestis periti, & experientia spirituali probati in vero Dei timore conueniant, & hisce furoribus sese opponant, atque adjutore Spiritu sancto contradicentes perspicue redarguant. Et quia nostros etiam Theologos ad colloquium illud inuitastis, re diligenter examinata, & cum illustrissimo Principe ac Domino, Domino GeorgioFriderico, Duce Prussiæ &c. communicata, decreuimus Virum Reverendum, Dominum M. Joh. Campingium, sanctae linguae publicum in hac academia Professorem ablegare, qui cum graecarum litterarum sit peritissimus, & in doctrina cœlesti diligenter versatus, illum vobis suo consilio & opera commode affuturum confidimus.

Omnino quidem difficile est eos, qui ita diaboli praestigiis excaecati tenentur, ad veritatis lumen adducere, quod manifestissima etiam Scripturae dicta suis calumniis eludere non dubitant, & errorem, quem semel imbiberunt, mordicus retinent. At quia haec cura, & tantus labor pie a vobis suscipitur, non dubitamus, quin ad veritatis propagationem, sanabilium emendationem, & haereticorum confusionem cœlesti gratia sit cessurus.

Filius Dei, Dominus noster Jesus Christus roboret animos vestros, vt diaboli insidias contemnatis, hostium virulentiam frangatis, pro veritatis defensione diligenter excubetis. In eodem bene vos valere iubemus. Regiom. 8 Jul. 1580.

Des Castellan Firlei Dancksagungs-Schreiben.

Gratam nobis & ecclesiis nostris rem fecistis, Magnifice Domine Rector, Viri ornatissimi & dilecti,

quod

quod precibus nostris locum reliquistis, & ad nos, ad refutandos hominum fanaticorum errores & deliramenta, ex Professoribus vestris eiusmodi misistis virum, cuius ingenii dexteritas & eruditio, adeoque ipsa probitas multis piis satis iam sunt perspecta. Vobis itaque tam nostro, quam Ecclesiae nomine maximas agimus gratias, & ingens hoc beneficium grata cum mentis recordatione perpetuo celebrabimus, & nostra officia, amorem & benevolentiam omnibus vobis abunde rursus deferimus. Etsi autem tardius paulisper, quam sperauimus, colloquio nimirum propter aduersariorum turbulenta quaedam consilia, iam soluto vestri ad nos peruenerunt Theologi: ex eorum tamen aduentu non mediocrem voluptatem cepimus, siquidem Ecclesiam Dei eiusmodi esse viris ornatam agnoscimus, quorum etiam aspectus hostibus nostris terrori esse possit. Deum autem precamur, vt malorum spirituum & hominum nefarios conatus impediat, & confundat, nos vero omnes in accensa Euangelii luce benigne conseruet; id quod sine vlla dubitatione facile consequemur, si vos, qui in Academia constituti estis, monendo, scribendo, frequenterque disputando contra eiusmodi Cyclopas, cœlum denuo turbantes, fortiter assurgetis, & gloriam Seruatoris nostris Jesu Christi constanter & vnanimiter defendetis. Bene valete Viri ornatiss. & omnia beneuolentiae ac humanitatis officia a nobis expectate. Datae Leuartouiae die 2 Oct. 80.

Num. 60.

Der Academie Bedencken wegen des Gregorianischen Calenders.

Gnädigster Fürst und Herr. Was der cum tit. M. Matthias Menius wegen des neuen evulgirten Calendarii vor

ein Bescheid von Dantzig eingebracht, was auch unser Judicium von solcher Veränderung der Jahrzahl sey, solches geruhen E. F. G. aus unserm unterthänigen Bericht, so man diesfalls von uns erfordert, gnädigst zu vernehmen. Und ist, gnädigster Fürst und Herr, an dem, daß auf Kön. Majest. zu Polen ꝛc. ernsten Befehl, so durch ein öffentlich Edict ausgangen seyn soll, die von Dantzig in jetztgemeldten Calender gehorsamlich gewilliget. Zu was Ende aber dasselbe gereichen, und ob es auch mit solchem päbstlichen Calendario Bestand haben werde, ist dieses unser einfältiges und unsres Erachtens wolhgegründetes Bedencken: da Käyserliche Majestät, und das gantze Römische Reich in gantz Europa, fürnemlich aber die Churfürsten, und alle protestirende Stände des deutschen Reichs, so der Augspurgischen Confession verwandt, darein verwilligt und angenommen hätten, daß E. F. Gnaden diesfalls auch eine Vergleichung nach Gelegenheit mit ihnen treffen möchten. Sollte aber solches nicht geschehen, sondern, wie wir des nachrichtig und glaubwürdig berichtet werden, in fernere und reifere Deliberation gezogen seyn, können wir bey uns nicht befinden, wie es E. F. G. anzunehmen und ins Werck zu stellen, sonderlich weil solcher Calender vom Pabste herkommt, und publiciret, welcher ihn sub pœna excommunicationis zu halten geboten. Es ist wol solch Emendation der Astronomie nicht ungemäße; weil wir aber einmal von allen des Pabsts Greueln seynd abgetreten, und er in unserer Kirche nichts zu setzen und zu gebieten hat, seynd wir nicht schuldig solchen Calender von ihm anzunehmen. wie wir denn auch der Zuversicht seynd zu allen Verwandten der Augspurgischen Confeßion, daß sie dem Pabste in diesem Fall von wegen grosser Ergerniß und Gefahr, anderer mehr sequelen, so daraus erfolgen wollen, nichts preiudicirliches und nachtheiliges werden einräumen.

Es ist ihm vielleicht mehreres theils um die Ostern zu thun, damit dieselben nachm Gesetz Mosi zu rechter Zeit gehalten werden. Aber weil wir Christen von solchem Kirchengesetz Mosi gefreyet seynd, so dürfen wir uns so genau an die Zeit, sonderlich wider die christliche Freyheit nicht binden lassen.

Auf daß aber E. F. G. mehr Nachricht haben mögen, wem da gebüre, und wer da Macht habe, den Calender zu ändern, zu emendiren und zu promulgiren, so geruhen E. F. G. im 7ten Theile der deutschen Bücher Lutheri, so zu Jene in Druck gefertiget, im Buche von den Conciliis und den Kirchen, welches Buch eines von den fürnehmsten Lehrbüchern ist, am 237. 238. 239. Blate aufsuchen zu lassen, darnach auch im dritten Theil derselben Bücher am 97sten Blatte, im Titul wider die Bullen des Clementis septimi, da Lutherus ausdrücklich sagt, daß vom Pabste nicht das allergeringste anzunehmen ꝛc. Da werden E. F. G. was von diesem Päbstlichen Calender zu halten, und was damit zu thun, nachrichtigen gewißen Grund finden, und haben solches E. F. G. auf deroselben Begehr, in Unterthänigkeit zur Antwort wolmeinlich nicht bergen sollen, demütiges Fleißes bittende dasselbe in Gnaden auf- und anzunehmen, E. F. G. hiemit GOTT dem allmächtigen befehlende, der diese Sache dahin richten wolle, damit E. F. G. darinnen thun, was ihme gefällig, und der armen Kirche Christi dienstlich, und nicht ärgerlich noch nachtheilig sey. Dat. Königsb. den 24 Oct. 1582.

Bayerische Staatsbibliothek München

Verzeichniß
der Beylagen zum andern Theil.

1. Extract einer Verordnung von 1711. das Sipendienwesen betreffend. S. 2.
2. Fundation der Stipendien-Commißion 1681. S. 3.
3. Rescript wegen Etablirung der perpetuirlichen Stipendien-Commißion 1698. S. 5.
4. Extract einer Verordnung von 1706. den Proceß in Stipendiensachen anbelangend. S. 7.
5. Ertract einer andern von 1711 gleichen Innhalts. S. 8.
6. Der Stadt Kneiphof Abtretung des Raums zu der Particularschule, und dem Bischofshof. S. 8.
7. Bugenhagens Schreiben an die hiesige Academie 1547. S. 11.
8. Rescript die Befreyung der Buchdrucker von den Auflagen betreffend 1724. S. 12.
9. Daß kein Profeßor etwas ohne Censur drucken lassen soll 1710. S. 13.
10. Verschreibung wegen der Stelle zum Buchladen 1616. S. 14.
11. Verordnungen von 1668. daß die Buchbinder nicht den Bücherhandel treiben sollen. S. 15.
12. Was zu beobachten, wenn die Buchbinder den Buchhandel führen wollen 1672. S. 17.
13. Gleiches Innhalts 1673. S. 19.
14. Die Buchführer sollen nichts verkaufen, was nicht vorhero angezeiget worden 1550. S. 20.
15. Gleiches Innhalts 1554. S. 21.
16. Bestallung des academischen Buchbinders von 1733. nebst derselben Declaration von 1740. S. 22.
17. Rescript wegen der Appellation von dem academ. Senat 1682. S. 24.
18. Daß der acad. Secretarius von der Contribution frey seyn soll 1667. S. 25.
19. Rescript den Beytrag zum Unterhalt der Pedellen betreffend 1736. S. 26.
20. Verordnung, wie es mit dem Rectorat zu halten sey 1547. S. 27.

21.

21. Extract aus einem Abschied von 1622. das Rectorat betreffend. S. 30.
22. Extract eines Rescripts von 1740. wegen der Rectorwahl, S. 30.
23. Vertrag zwischen der Universität, dem D. Aurifaber und dem Sabinus 1556. S. 31.
24. Rescript die Censur der theol. Anmerk. in dem Intelligentzwerk betreffend 1737. S. 32.
25. Rescript die Verfertigung der Festprogrammatum belangend 1737. S. 33.
26. Daß kein Candidat ohne Zeugniß der theol. Facultät auf die Cantzel gestellet werden soll 1734. S. 34.
27. Extract aus der Berlinschen Verordnung von 1718. S. 34.
28 Rescript wegen Aufrichtung eines littauschen Seminarii 1718. S. 36.
29. Rescript die Versorgung der Studiosorum aus den Seminariis mit den Beneficiis betreffend 1723. S. 38.
30. Gleiches Innhalts 1730. S. 38.
31. Instruction, die Ertheilung der Zeugniße zu Predigtämtern betreffend 1729. S. 39.
32. Daß niemand ohne das geordnete Zeugniß zum Predigtamt befördert werden soll 1730. S. 44.
33. Extract einer Verabscheidung von 1736 derselben Sache wegen. S. 45.
34. Daß keiner ohne ein Zeugniß der theol. Facultät zum Schulammt gelangen soll 1735. S. 45.
35. Desselben Innhalts 1738. S. 46.
36. Extract eines Rescripts von 1741 die Ertheilung der Zeugniße betreffend. S. 47.
37. Wie die theol. Facultät sich bey Ertheilung der Zeugniße zu verhalten habe 1736. S. 48.
38. Daß die Inspectores der theol. Facultät mit Nachrichten zur Hand gehen sollen 1736. S. 49.
39. Extract einer Verabscheidung von 1736. das Alter derer betreffend, so zum Predigtammt befördert werden. S. 50.
40. Daß keiner unter 25 Jahren dazu gelangen soll 1738. S. 50.

41. Declaration über diese Verordnung 1738. S. 51.
42. Wie es mit Besetzung der Predigerstellen bey grossen Gemeinen zu halten sey 1738. S. 52.
43. Rescript das Studiren der Theologorum auf der hällischen Universität betreffend 1736. S. 53.
44. Verordnung die Candidaten anlangend, so zu Wittenberg studiret. 1744. S. 54.
45. Verordnung die Einschränckung der Unkosten bey den Doctorpromotionen betreffend 1717. S. 55.
46. Extract aus der Hoffgerichtsordnung v. 1578 und 1583 S. 56
47. Daß die Profeßores juris extraord. im Hofhalsgericht sitzen sollen 1722. S. 60.
48. Rescript das Siegel der jurist. Facultät betreffend 1619. S. 62.
49. Verordnung die Einrichtung des Theatri anatomici und andres betreffend 1737. S. 63.
50. Extract aus der Apotheckerordnung v. 1553. u. 1683. S. 68. 69
51. Daß die medicinische Facultät auch ohne die gewöhnliche Solennitäten Doctores creiren könne 1701. S. 72.
52. Decisiv-Verordnung den Rang der Prof. philos. betreffend, so im Senat sitzen 1709. S. 74.
53. Rescript die Reception der auswärtig promovirten Magistrorum belangend 1745. S. 75.
54. Abschied E. Senats wegen der Standreden 1737. S. 76.
55. Daß das Decanat der philos. Facultät die Glieder derselben zum erstenmal vorbeygehen soll 1719. S. 77.
56. Daß dasselbe dem, der die Acta seines vorigen Decanats nicht eingetragen, nicht ertheilet werden soll 1724. S. 79.
57. Rescript wegen Abschaffung des öffentlichen Examens bey den Magisterpromotionen 1717. S. 80.
58. Acta das von der Academie begehrte Bedencken des Flacianismi wegen betreffend 1571. S. 80.
59. Documenta die Abschickung eines hiesigen Profeßoris auf den Synodum zu Lewartow belangend 1580. S. 87.
60. Gutachten der Academie wegen der Einführung des Gregorianischen Calenders 1582. S. 99.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Arnoldt, Daniel Heinrich, 1706-1775

D. Daniel Heinrich Arnoldts ausführliche und mit Urkunden versehene Historie der Königsbergischen Universität

Bd.: [3]

Königsberg in Preußen 1756

H.lit.p. 22 m-2/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10730604-0
VD18 80283640-001